

Landschaftsplan Nr. 7

„Bockerter Heide“

Band I

**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**



An den Satzungsbeschluss des Kreistages angepasst

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Rechtsgrundlagen	I
Verfahrensübersicht	II
Planverfasser	IV
 <u>Textliche Darstellungen und Festsetzungen und Erläuterungsbericht</u>	
0.0	<u>Allgemeine Festsetzungen</u> 1
0.1	Bestandteile des Landschaftsplanes (§ 6 DVO) 1
0.2	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 16 LG) 1
1.0	<u>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)</u> 2
1.1.1	Entwicklungsziel „Erhaltung einer vielfältig ausgestatteten und gegliederten Landschaft“ 3
1.1.2	Entwicklungsziel „Erhaltung einer kulturhistorisch wertvollen Landschaft.“ 6
1.2	Entwicklungsziel „Erhaltung und Regeneration von Lebensräumen“ 8
1.3	Entwicklungsziel „Anreicherung“ 12
2.0	<u>Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 19 LG)</u> 14
2.0.1	Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft 14
2.1	<u>Naturschutzgebiete – N – (§ 20 LG)</u> 16
2.1.1	Naturschutzgebiet „Boisheimer Nette und Brüggenerhütte“ 20
2.1.2	Naturschutzgebiet „Bockerter Heide“ 27
2.2	<u>Landschaftsschutzgebiete – L – (§ 21 LG)</u> 38
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Nette-Niederung“ 42
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Happelter Heide“ 51
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Bockerter-, Bebericher Rinnenlandschaft“ 55
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Niersniederung“ 68
2.3	<u>Naturdenkmäler – ND – (§ 22 LG)</u> 71
2.4	<u>Geschützte Landschaftsbestandteile – GL – (§ 23 LG)</u> 75

	Seite
3.0	<u>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)</u> 114
3.1	Natürliche Entwicklung 114
3.2	Pflege 115
4.0	<u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)</u> 116
4.1	Erstaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten - keine Festsetzung - 116
4.2	Erstaufforstung unter Ausschluss bestimmter Baumarten - keine Festsetzung - 116
4.3	Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten 117
4.4	Wiederaufforstung unter Ausschluss bestimmter Baumarten - keine Festsetzung - 120
4.5	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung 121
5.0	<u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)</u> 124
5.1	Pflanzung von Einzelbäumen 125
5.2	Pflanzung von Baumgruppen 127
5.3	Pflanzung von Baumreihen 131
5.4	Pflanzung von Ufergehölzen 138
5.5	Pflanzung von Feldhecken 141
5.6	Pflanzung von Feldgehölzen 155
5.7	Pflanzung von Obstbaumhochstämmen 159
5.8	Waldmäntel 171
5.8.1	Anlage von Waldmänteln 171
5.8.2	Entwicklung von Waldmänteln 172
5.9	Anlage von Kleingewässern 174
5.10	Wiederherstellung und Ausbau vorhandener Kleingewässer 176
5.11	Naturnaher Ausbau von Fließgewässern 178
5.12	Anlage und Entwicklung von Wildkrautflächen 180
5.13	Spezielle Entwicklungsmaßnahmen 191
5.14	Pflege von Feldhecken 203
5.15	Pflege von Kopfbäumen 206
5.16	Spezielle Pflegemaßnahmen 210
5.17	Beseitigung störender Anlagen 213
5.18	Entwicklung von Ackerrainen 214
5.19	Ausbau von Wanderparkplätzen 215
5.20	Aufforstungen 216

		Seite
5.21	Entwicklung von Heideflächen	217
5.22	Entwicklung von Buchenniederwäldern	218
5.23	Wiederherstellung abgegangener historischer Wegtrassen	220
5.24	Wiederherstellung einer Flachsstätte	222
5.25	Wiederherstellung von Landwehrhecken	223
5.26	Wiedereinführung der Dreifelderwirtschaft	224
5.27	Wiederherstellung von Viehtriften	226
5.28	Wiederherstellung historischer Wegtrassen	227
5.29	Entwicklung von Kopfbaumbuchen	229
5.30	Wiederherstellung von Kampen	230
5.31	Wiedereinführung althergebrachter Grünlandbewirtschaftung	231
5.32	Entwicklung von Eichen-Buchenwäldern	232
5.33	Wiedereinführung althergebrachter Fruchtfolgewirtschaft	234

Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

§§ 16 bis 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Sicherung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.1992 (GV NW S. 175) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S. 683).

§ 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141).

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224).

Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplanes richtet sich nach den §§ 33 – 42 Landschaftsgesetz.

II

Der Kreistag des Kreises Viersen beschloss am 11.12.1986 gem. § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung dieses Landschaftsplanes Nr. 7 „Bockerter Heide“

Viersen, den 16.03.1993

gez. Backes
Landrat

gez. Morawietz
Kreistagsmitglied

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen zur Aufstellung des Landschaftsplanes wurde am 19.03.1987 ortsüblich bekannt gemacht.

Viersen, den 16.08.1993

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag
gez. Kropp

Siegel

Der Kreistag des Kreises Viersen stimmte am 01.07.1993 diesem Landschaftsplan zu und beschloss gem. § 27 Abs. 1 LG die öffentliche Auslegung.

Viersen, den 16.08.1993

gez. Backes
Landrat

gez. Morawietz
Kreistagsmitglied

Dieser Landschaftsplan hat gem. § 27 Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 19.08.1993 in der Zeit vom 06.08.1993 bis 08.10.1993 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Viersen, den 07.11.1994

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag

gez. Kropp

Siegel

III

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung am 09.06.1994 in der durch 60 Eintragungen geänderten Fassung durch den Kreistag des Kreises Viersen als Satzung beschlossen worden.

Viersen, den 10.11.1994

gez. Backes
Landrat

gez. Morawietz
Kreistagsmitglied

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 03.02.1995

Der Regierungspräsident

gez. i.V. Gaertner

Siegel

Gemäß § 28 Abs. 2 LG sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes unter Hinweis auf die Genehmigung durch den Regierungspräsidenten am 02.03.1995 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Landschaftsplan hat am 03.03.1995 Rechtskraft erlangt.

Viersen, den 13.03.1995

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag

gez. Kropp

Siegel

Planverfasser:

Büro für Umweltplanung und Landschaftsökologie
Dipl.-Ing. Sieghart Finke
Landschaftsarchitekt
Hauptstraße 42, 40789 Monheim

Der Oberkreisdirektor des Kreises Viersen
- Amt für Planung und Umwelt -

Für das
Planungsbüro
Dipl.-Ing. Sieghart Finke

gez. Finke

Monheim, den 08.06.1993

Für den
Oberkreisdirektor
des Kreises Viersen

Viersen, den 08.06.1993
Im Auftrag

gez. Eicher
(Amtsleiterin)

0.0 Allgemeine Festsetzungen**0.1 Bestandteile des Landschaftsplanes**

Dieser Landschaftsplan besteht aus Entwicklungskarte, Festsetzungskarte, textlichen Darstellungen und Festsetzungen und Erläuterungsbericht sowie den Beikarten mit der Abgrenzung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete auf der Basis von Flurkarten und den Beikarten „Dülkener Nette“ und „Bockerter Heide“ als Teil der Festsetzungskarte.

0.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 16 LG)

- 0.2.1 Dieser Landschaftsplan gilt nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen, soweit in diesen nicht die landwirtschaftliche Nutzung, Wald oder Grünflächen festgesetzt sind. Sind in einem Bebauungsplan Flächen für die Landwirtschaft und Wald sowie Grünflächen festgesetzt und stehen diese Flächen im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich, so erstreckt sich der Landschaftsplan auch auf diese Flächen.
- 0.2.2 Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der bebauungsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden. Eine irrtümliche Zuordnung zum Außenbereich ist insoweit ungültig.
- 0.2.3 Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.
- 0.2.4 Der räumliche Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt.

1.0 Entwicklungsziele für die Landschaft
(§ 18 LG)

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Bei der Abgrenzung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur und der Landschaft, für den Schutz der Gewässer und die Erholungsbereiche sowie die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Die Entwicklungsziele lassen sich in der Regel mit der überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die privaten Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten. Die Verbindlichkeit der Entwicklungsziele richtet sich nach § 33 Abs. 2 LG.

1.1.1 **Entwicklungsziel „Erhaltung einer vielfältig ausgestatteten und gegliederten Landschaft“**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft, auf der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie auf der Erhaltung der Erholungsfunktion für den Menschen.

Das Entwicklungsziel beinhaltet jedoch nicht, dass die mit ihm überdeckten Landschaftsräume in ihrem Erscheinungsbild und Gefüge im heutigen Zustand unverändert erhalten bleiben sollen. Eine Weiterentwicklung und Verbesserung der vorhandenen Lebensräume im ökologischen Sinne und eine Anreicherung des Landschaftsbildes mit gliedernden und belebenden Elementen über den bisherigen Zustand hinaus ist notwendig zur weiteren Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Anhebung des Erholungswertes.

Es sollen insbesondere folgende Zielsetzungen berücksichtigt werden:

Entwicklungsziele für den Bereich Landschafts- und Naturschutz

- Erhaltung, Schutz und Pflege der belebenden und gliedernden Landschaftselemente, insbesondere Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölze, Feldgehölze, Hecken, Kopfbäume und Obstwiesen.
- Verbesserung des Landschaftsbildes durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen, insbesondere Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Obstwiesen und Wildkrautflächen.
- Erhaltung, Schutz und Pflege der naturnahen Fließ- und Kleingewässer.
- Erhaltung geomorphologischer Besonderheiten wie Donken, grundwasser geprägten Senken, ehemaligen Flachskuhlen und Terrassenkanten.
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung.

Entwicklungsziele für den Bereich Land- und Forstwirtschaft

- Erhaltung der vorhandenen Waldsubstanz, vor allem der naturnahen Laubwaldbestände, insbesondere wegen ihrer vielfältigen Schutzfunktionen.
- Förderung des Anbaus bodenständiger Holzarten aus – soweit möglich – autochthonem Material.
- Förderung naturnaher Waldbewirtschaftungsformen.
- Erhaltung und Förderung historischer Land- und Waldbewirtschaftungsformen wie der Niederwaldbewirtschaftung und extensiver Bewirtschaftung von Grünland- und Heideflächen.
- Erhaltung und Förderung von Altholzbeständen.
- Erhaltung, Entwicklung und Vernetzung artenreicher und gestufter Waldränder (Waldmäntel und –säume) an den äußeren und inneren Waldgrenzen (z.B. an Waldstraßen und –wegen).
- Erhaltung des Grünlandanteils in den Niederungen sowie grundwasserbeeinflussten Bereichen.
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland in erosionsgefährdeten Bereichen.

Entwicklungsziele für den Bereich Wasserwirtschaft

- Erhaltung und Pflege naturnaher Ufervegetation.
- Verhinderung grundwassersenkender Maßnahmen.
- Verbesserung der Wasserqualität durch Förderung der biologischen Selbstreinigungskraft von Fließgewässern (biologische Wurzelraumklärung) und durch Ausweisung von Gewässerrandstreifen.
- Erhaltung von Kleingewässern und ökologische Verbesserung ausgebauter Gewässerabschnitte.

Mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ werden folgende Landschaftsräume abgedeckt:

1. Die überwiegend naturnahen Waldbestände mit ausgedehnten Eichen-Birkenwäldern mit hoher struktureller Vielfalt auf der lößbedeckten Hauptterrasse südlich von Boisheim.
2. Die überwiegend naturnahen, strukturreichen Waldbestände (meist Eiche und Buche), auf Teilflächen auch Buchenniederwaldbestände, der lößbedeckten Platten der Mittel- und Hauptterrasse westlich von Mackenstein.
3. Die großflächigen Laubmischwälder mit Buchen- und Birkenbeständen, z.T. ehemals als Niederwald bzw. als Mittelwald genutzt, der lößbedeckten Platten der Mittel- und Hauptterrasse in der Bockerter Heide mit Elementen wie Flachskuhlen, Überhältern, Landwehranlagen und gliedernden Grünlandflächen, die insgesamt einen hohen landeskundlichen Wert aufweisen.
4. Die reich strukturierten Hang- und Rinnenbereiche zwischen Unterbeberich und Helenabrunn mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung und kleineren Weilern sowie mit meist kleineren Buchenwaldbeständen und gliedernden Einzelementen.
5. Der reich strukturierte und stark reliefierte Biotopkomplex „Prell- und Pittenbusch“ südlich von Viersen mit Sandtrockenrasen und Heidebeständen und mit seltenen Tier- und Pflanzengesellschaften.

1.1.2 **Entwicklungsziel „Erhaltung einer kulturhistorisch wertvollen Landschaft“**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung für den in der Entwicklungskarte dargestellten Bereich der „Bockerter Heide“ liegt in der Erhaltung und Pflege einer Landschaft, die sich durch eine ungewöhnliche Häufung von Nutzungsspuren und Relikten menschlicher Siedlungstätigkeit und Landnutzungsformen aus den vergangenen Jahrhunderten auszeichnet, wie Landwehren, Viehtriften, Verschanzungen, Wällen, Niederwäldern, Waldkampen, Flachsrosten u.Ä. sowie auf die Erhaltung der Erholungsfunktion dieser Landschaft für den Menschen.

Die mit diesem Entwicklungsziel abgedeckten land- und forstwirtschaftlichen Produktionsflächen werden auf zum überwiegenden Teil geringwertigen Standorten als Grünland, Ackerland und Wald genutzt.

Es sollen insbesondere folgende Zielsetzungen berücksichtigt werden:

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von linienhaften Gehölzstrukturen (z.B. Hecken) auf Landwehren und Wällen, an Gräben, Wegen und Viehtriften.
- Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Nutzung flächenhafter Strukturelemente, wie vorhandene oder ehemalige Niederwälder, von Waldkampen und Peschen, von alten Ackerkomplexen und ehemaligen Heideflächen.
- Herrichtung ehemaliger Viehtriften oder Wege bzw. Markierung dieser Wegetrassen durch Hecken und Wildkrautstreifen.
- Förderung von alten Arbeitstechniken wie Flachsrosten, Schneiteln von Kopfbäumen oder vegetative Vermehrung von Rotbuchen (Lemmen) im Zusammenwirken mit Institutionen der Kulturlandschaftspflege und der Forstbehörde.
- Anlage eines didaktisch-landeskundlichen Lehrpfades im Zusammenwirken mit Institutionen der Kulturlandschaftspflege und unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung dieses Landschaftsraumes als Naherholungsgebiet.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Lebensräume für Tiere und Pflanzen unter Berücksichtigung der kulturlandschaftlichen Hauptzielsetzung.

1.2 Entwicklungsziel „Erhaltung und Regeneration von Lebensräumen“

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt auf der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft, insbesondere der Erhaltung der vorhandenen Lebensräume für die gebietspezifische Flora und Fauna sowie die Regeneration von vorhandenem Naturpotenzial durch die Reduzierung wirtschaftlicher Nutzungen und der Beseitigung der auf äußere Einflüsse zurückzuführenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.

Das Entwicklungsziel umfasst deshalb auch den Aufbau eines Biotopverbundsystems. Das Grundgerüst für den Aufbau eines Biotopverbundsystems bilden die vorhandenen Fließgewässer mit ihren Talräumen und die bereits vorhandenen linienhaften Gehölz- und Saumstrukturen auf Landwehren und an Straßen oder die Bereiche des Plangebietes mit einer vielfältigen Substanz an Landschaftselementen, wie hofnahe Grünland, Obstgärten, Einzelbäumen und Baumgruppen zwischen einer lockeren, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bebauung.

Entwicklungsziele für den Bereich Landschafts- und Naturschutz

- Schutz und Entwicklung großer zusammenhängender Grünland- und Feuchtgrünlandbereiche als Lebensraum für bestandsbedrohte Wat- und Wiesenvögel.
- Erhaltung und Entwicklung von Nahrungsbiotopen wie Flachwasserbereichen, Uferzonen, nassen Wiesen und Kleingewässern.
- Aufbau ökologischer Leitstrukturen zur Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems. Großflächige Lebensräume sind hierbei durch kleinräumige Refugial- und Trittsteinbiotope sowie lineare Vernetzungsstrukturen miteinander zu verbinden.

Entwicklungsziele für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft

- Erhaltung des vorhandenen Grünlandanteils sowie Rückumwandlung von A-

Auf den mit diesem Entwicklungsziel abgedeckten Flächen soll die wirtschaftliche Nutzung weitgehend hinter den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zurückstehen. Der ökologische Wert dieser Lebensräume ist deshalb so hoch, da über sie ein lebensraumverbindendes Leitsystem aufgebaut und auch neuer, hochwertiger Lebensraum im ökologischen Sinne geschaffen werden kann. Darüber hinaus soll durch geeignete Maßnahmen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbessert sowie der Erholungswert der Landschaftsräume angehoben werden. Die Regeneration und Optimierung von Lebensräumen soll über die Regelungen des Landschaftsplanes im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsplänen sowie Detailplanungen weiter konkretisiert werden.

ckerland in Grünland in den potenziellen Grünlandbereichen.

- Ökologisch orientierte Extensivierung der Grünlandnutzung in den Bereichen mit Naturschutzfestsetzungen.
- Förderung der Vernässung von Grünland in den Teilbereichen mit Naturschutzfestsetzungen.
- Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Waldbereichen durch Reduzierung nicht bodenständiger Holzarten und naturnahe Bewirtschaftung.
- Förderung historischer Nutzungsformen wie der Niederwaldbewirtschaftung.
- Erhaltung und Förderung von Altholzbeständen.

Entwicklungsziele für den Bereich der Wasserwirtschaft

- Renaturierung der Nette durch Förderung eines mäandrierenden Verlaufs zwischen Boisheim und Dülken und Förderung naturnaher Uferrandvegetation.
- Erhaltung und Schaffung natürlicher Retentionsräume im Einzugsbereich der Nette und anderer Fließgewässer.
- Verbesserung der Gewässergüte der Fließgewässer und Gräben, insbesondere durch Förderung der biologischen Selbstreinigungskraft (biologische Wurzelraumklärung) und durch Ausweisung von Gewässerrandstreifen.
- Erhalt der Kleingewässer und Förderung naturnaher Uferbereiche.

Entwicklungsziele für den Bereich des Verkehrswegebau und des Leitungsbaues

Beim Neubau und Ausbau von Verkehrswegen und Leitungen sind Trassierungen und Bauformen anzustreben, die den allgemeinen Anforderungen an umweltverträgliche Baulösungen genügen, im Bereich dieses Entwicklungszieles im besonderen jedoch weitere Zerschneidungseffekte quer zu den Biotopverbundachsen vermeiden.

Mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung und Regeneration“ werden folgende Landschaftsräume abgedeckt:

1. Die Nette-Aue und der von Felderseite zufließende Seitengraben mit z.T. feuchten Grünlandflächen, offenen Wasserflächen, Laubholzbeständen und einer Vielzahl anderer schutzwürdiger Landschaftselemente als Bindeglied zwischen den Ortschaften Dülken und Boisheim.
2. Der Graben südlich der Dülkener Nette von Dahlerhof, des Hofes Renne bis zur Bebauung Waldnieler Straße als entwicklungsfähige, überwiegend in Nord-Süd-Richtung verlaufende ökologische Leitlinie im Biotopverbundsystem mit vorhandenen kleineren und größeren, überwiegend naturnahen Gehölz- und Waldbeständen.
3. Der Pletschbach und die angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Bistard und Schirick und der naturnahe Wald- und Baumbestand im Stadtgarten von Dülken.
4. Der naturnahe Waldbestand im Bereich einer schwach ausgeprägten Rinne bei Teufelskaul westlich von Viersen, die äußere und innere Landwehr zwischen Dülken und Viersen und die überwiegend naturnahen Waldbestände, Feldgehölze der lößbedeckten Mittel- und Hauptterrasse beidseitig der A 61, südlich der Bundesstraße 7 bis zur Bockerter Heide. Dieser Raum ist ein wesentliches Bindeglied im Biotopverbundsystem zwischen den Süchtelner Höhen und der Bockerter Heide.
5. Der Graben und die Gehölz- und Waldflächen zwischen Oberbeberich und dem Nordostrand der Bockerter Heide als überwiegend in Nord-Süd-Richtung verlaufende ökologische Leitlinie.
6. Der Heimergraben zwischen der Bahnlinie südlich von Viersen-Düpp und der Bebauung Heimer als entwicklungsfähige, überwiegend in Nord-Süd-Richtung verlaufende ökologische Leitlinie mit Bruchwäldchen und gehölzbestandenen Grünlandflächen.
7. Linienhafte Bereiche an Verkehrswegen und innerhalb von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen als

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Verbindungselemente zwischen einzelnen Inselbiotopen und zwischen den bereits bestehenden Grundstrukturen des Biotopverbundsystems.

1.3 **Entwicklungsziel „Anreicherung“**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Bei den mit diesem Entwicklungsziel abgedeckten Teilräumen handelt es sich um landwirtschaftliche Produktionsflächen, die aufgrund ihrer Bodengüte, außer einzelnen in Hofnähe liegenden Grünlandflächen, intensiv ackerbaulich genutzt werden.

Neben dem Erhalt und der Sicherung noch vorhandener schutzwürdiger Landschaftselemente soll eine Anreicherung der Landschaftsräume erfolgen durch:

- Anpflanzungen von Baumgruppen, Baumreihen, Feldhecken, Feldgehölzen sowie Ufergehölzen.
- Anlage und Ergänzung hofnaher Obstwiesen.
- Eingrünung störender baulicher Anlagen und landwirtschaftlicher Gebäude.
- Anpflanzungen zur Ortsrandgestaltung.
- Anlage von Wildkrautflächen und Gewässerrandstreifen.
- Ergänzung des Straßenbegleitgrüns an öffentlichen Straßen und Wegen.
- Anlage und Wiederherstellung von Kleinlebensräumen, z.B. an Kleingewässern.
- Aufforstungen u.a. zum Erosionsschutz, zur Begründung von Buchenwaldgesellschaften auf geeigneten Standorten und zur Vergrößerung vorhandener Waldflächen zur Verbesserung des Waldinnenklimas.

Die Anreicherungsmaßnahmen sollen das Landschaftsbild gliedern und beleben sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und den Erholungswert steigern. Bei Maßnahmen, die sich aus dem Entwicklungsziel ergeben, sind neben der landwirtschaftlichen Bodennutzung auch Aspekte der Biotopvernetzung zu berücksichtigen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Das Entwicklungsziel umfasst den überwiegenden Teil des Plangebietes, insbesondere die Bereiche der lößbedeckten Platten der Mittel- und Hauptterrasse.

2.0 Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 19 LG)

2.0.1 Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft.

I. Unberührt von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben:

1. Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanes zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung von Schutzobjekten;
2. Alle vor In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtlich zugelassenen Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
3. Die Durchführung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nach dem dafür vorgesehenen Verfahren.

II. Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

III. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und anderen, nachhaltig zu sichernden Landschaftselementen in Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

IV. Ordnungswidrig im Sinne v. § 70 (1) LG, § 55 (2) Nr. 1 LJG und § 55 (1) Nr. 6 Landesfischereigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, die Naturdenkmale, die geschützten Landschaftsbestandteile, die Brachflächen sowie die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß §§ 19 – 25 festgesetzten Verbote, Gebote oder

Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiungen erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall,
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Zweckbestimmungen verstößt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 LG, § 56 LJG und § 55 (2 und 3) Landesfischereigesetz geahndet werden.

V. Soweit für Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, die eine bauliche Nutzung vorsehen, ein Bebauungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, gelten folgende Regelungen:

1. Temporäre Festsetzungen, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft oder bestimmter Landschaftsbestandteile zum Gegenstand haben, treten mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes außer Kraft.
2. Festsetzungen nach den §§ 20, 22 und 23 LG sowie Gebotsfestsetzungen zur nachhaltigen Bestandssicherung bestimmter Landschaftsbestandteile innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, die eine Verwirklichung der Darstellungen eines Flächennutzungsplanes nicht verhindern, sind, soweit die Flächen nicht im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen und damit im Geltungsbereich des Landschaftsplanes verbleiben, mit In-Kraft-Treten eines nachfolgenden Bebauungsplanes durch eine ordnungsbehördliche Verordnung nach § 42a Abs. 2 LG zu ersetzen.

VI. Alle nachhaltig zu sichernden oder bis zum physiologischen Ende zu erhaltenden Gehölze und geschützten Landschaftsbestandteile sollen gekennzeichnet werden, sofern sie in der Örtlichkeit nicht eindeutig lokalisierbar sind. Naturdenkmale sind grundsätzlich zu kennzeichnen.

2.1 Naturschutzgebiete – N – (§ 20 LG)

Für alle Flächen unter Naturschutz gelten, soweit in den gebietsspezifischen und speziellen Verboten und Geboten zu den einzelnen Schutzgebieten nichts anderes festgesetzt ist, über die Regelungen unter 2.0.1 hinaus folgende Gebote und Verbote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. a. Bäume und Sträucher;
- b. sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden;

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (nur 1.b.) und von Wald sowie die Nutzung von Bäumen, die nicht Wald sind, bei Hiebsreife.

Unberührt bleibt der Einschlag, wenn Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf anderer Weise die Verkehrssicherheit gefährden.

2. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen;

Unberührt bleibt das Betreten und das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, das Betreten zum Zwecke der routinemäßigen Kontrolle von Ver- und Entsorgungsleitungen, der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes, der Fischerei und des Fischereischutzes sowie die Bekämpfung des Bisams.

Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung einer Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Die Wirkungen der Festsetzungen für Naturschutzgebiete ergeben sich aus § 34 Abs. 1 LG.

Eine Bestandsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich,
- Beeinträchtigungen durch Kalk, Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel (Pestizide).

Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebau material oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Unter ordnungsgemäßer Ausübung der Jagd ist die Jagdausübung im engeren Sinne gem. § 1 Abs. 4 BJG und der Wildschutz unter Berücksichtigung der Vorschriften für den Artenschutz zu verstehen, soweit zu den einzelnen Naturschutzgebieten keine weitergehenden Regelungen festgesetzt sind.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

3. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und Schilder anzubringen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

Unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen und die Errichtung von offenen Ansitzleitern.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächen-gestalt des Bodens vorzunehmen;
5. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern;
6. Gewässer oder Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern;
7. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;
8. den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe oder Gegenstände einzusetzen,

Erläuterungen

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- g) jagdliche und fischereiliche Anlagen,
- h) Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen.

Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass das Errichten oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich

- a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
- b) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,
- c) einzelne Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,
- d) Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,
- e) Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.) verwiesen.

Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten sind von diesem Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.) verwiesen.

Die Verbote des Wasser- und Abfallrechts sind zu beachten.

zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

Unberührt bleibt die kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft, das Aufbringen von Dünger auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut und Aushub an Uferändern zum Zwecke des Abtrocknens, die bei der Gewässerunterhaltung anfallen, und der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

9. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
10. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern;
11. zu lagern, Feuer zu machen oder Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben;
12. alle Flächen anders als in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang zu nutzen;
13. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen:

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

14. entfällt
15. Hunde frei laufen zu lassen;

Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

Hierunter fällt jedoch nicht die Ausbildung von Hunden für die Jagd.

16. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
17. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;

Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung.

Unberührt bleibt das Befahren von Gewässern und das Betreten von Eisflächen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und das Befahren von Gewässern zum Zwecke

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei und der Gewässerunterhaltung.

18. in der Zeit vom 15.03. – 15.06. eines jeden Jahres im Wald Holzeinschläge, Pflegeheibe oder sonstige Pflegemaßnahmen vorzunehmen;
19. Fischzucht-, -hälterungs- oder –mastanlagen einschl. Netzgehegen anzulegen oder einzurichten;
20. Wildfütterungen aller Art, Kurrungen, Salzlecken oder Wildäsungsflächen einzurichten oder anzulegen;
21. Gewässer zu düngen oder den Gewässerhaushalt auf andere Weise zu verändern;

II. Gebote:

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
2. Routinemäßige Unterhaltungsmaßnahmen an unter- und oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

Erläuterungen

Die nebenstehende Regelung zur Bewirtschaftung von Wald innerhalb der Brutperiode dient den Zwecken des Artenschutzes, insbesondere dem Schutz von Gelegen.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gelten die Regelungen des Rd.Erl. des MELF vom 26.11.84.

2.1.1 Naturschutzgebiet „Boisheimer Nette und Brüggenerhütte“

A. Schutzgegenstand:

Die strukturreiche Netteniederung einschließlich der sich südlich anschließenden Terrassenrinne mit groß- und kleinflächigen Laubwaldbeständen im engen Wechsel mit feuchten bis frischen Wiesen und Weiden östlich von Boisheim bis zum Mönchbruch und der Ortslage Felderseite.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplanes festgesetzt.

B. Schutzzweck und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der strukturreichen asymmetrischen, im Norden steil ansteigenden und im Süden flach auslaufenden Netteniederung einschließlich der sich südlich anschließenden, schwach ausgeprägten Terrassenrinne mit hohem Regenerationsvermögen und hoher Refugialfunktion für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen;
- der Erhaltung der vielgestaltigen Niederungslandschaft, gekennzeichnet durch einen hohen Anteil an feuchten bis frischen Wiesen und Weiden im Wechsel mit kleinflächigen Niederwaldrelikten und großflächigen Laubwaldbeständen, gegliedert und belebt durch Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen, Kopfbäume und Obstwiesen für die Erholung des Menschen;
- der Erhaltung oder Entwicklung seltener Waldgesellschaften wie Erlenbruchwald, Stieleichen-Hainbuchenwald und z.T. auch Flattergras-Buchenwald durch naturnahe, standortorientierte Forstwirtschaft;
- der Erhaltung oder Entwicklung nährstoffarmer Feuchtwiesen und -weiden durch Extensivierung der Bewirtschaftung und durch Bodennutzung auf der Grundlage bodenkundlich und morphologisch bedingter Nutzungseignung als Lebensräume seltener und gefährdeter, wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere;

Ausführliche Angaben zum Schutzgebiet sind im ökologischen Fachbeitrag zu finden unter:

- a. Ökologische Raumeinheit
 - 2: „Niederung der Haupt- und Mittelterrasse“
 - 3: „Schwach ausgeprägte Rinne der Haupt- und Mittelterrasse“
 - 4: „Platten mit Lößbedeckung der Haupt- und Mittelterrasse“
- b. Erfassung und Bewertung schutzwürdiger Biotope, Biotopkataster-Ordnungs-Nr. 1, 3, 4, 5, 7.

Im Schutzgebiet kommt u.a. folgende gefährdete Tierart vor:
Wasserfledermaus.

- der Entwicklung naturnaher Waldbestände durch Beachtung der natürlichen Grundlagen, Dauerbestockung, Naturverjüngung und Aufbau einer vielfältigen Altersstruktur;
- der Wiederherstellung von Feuchtgebieten als Lebensraum seltener und gefährdeter, wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen durch Wiedervernässung der Niederung in Verbindung mit der Renaturierung der Nette;
- der Erhaltung von Niederwäldern und Kopfbäumen als landeskundliche Zeugnisse;
- der Erhaltung und Förderung von Althölzern als Lebensstätte, insbesondere für baumhöhlenbewohnende Tierarten.

C. Gebietsspezifische Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken und -zielen ergeben sich für das N über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende gebietsspezifische, für das gesamte Schutzgebiet geltende Verbote und Gebote:

I. _____ Verbote:

Es ist verboten:

1. Wiesen und Weiden umzubrechen oder die Grasnarbe auf andere Weise zu zerstören oder Wiesen und Weiden in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
2. Düngemittel zu lagern sowie Silagemieten anzulegen.

II. _____ Gebote:

1. Kopfbäume und Feldhecken sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.
2. Wald im Sinne des LFoG ist naturnah zu bewirtschaften.

Durch diese Verbotsregelung soll der von Grünland geprägte Niederungscharakter der Nette erhalten werden.

Im Zusammenhang mit der angestrebten Extensivierung und Pflege von Grünlandflächen sind weitergehende Ver- und Gebotsvorschriften, die Art und Umfang der Bewirtschaftung regeln, vorgesehen. Derartige Regelungen sollen jedoch über spezielle Entwicklungsmaßnahmen realisiert werden und entfalten keine unmittelbare Wirkung.

Unter naturnaher Bewirtschaftung ist zu verstehen:

- Erhaltung von Altwaldstrukturen,
- Bevorzugung kleinflächiger Verjüngungs-

3. Für das N ist unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele, der Schutzzwecke und –ziele und der Entwicklungsmaßnahmen ein spezieller, flächendeckender Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen.
4. Gehölze an oder auf als Weide genutzten Flächen sind durch geeignete Maßnahmen vor Viehverbiss zu schützen;

- verfahren,
- Verlängerung der Verjüngungszeiträume,
 - Förderung bodenständiger Mischbaumarten,
 - frühzeitige Durchforstung zur Förderung von Einzelbäumen,
 - Entwicklung der Waldränder,
 - Verzicht auf den Einsatz von Bioziden,
 - Erhaltung seltener Nebenbaumarten,
 - stärkere Förderung der Mischwälder,
 - Dauerbestockung, Kahlschlagverzicht,
 - Naturverjüngung, Vorratspflege,
 - Einzelstammnutzung, Zielstärkennutzung,
 - Erhaltung von Einzelbäumen oder Baumgruppen bis zum physiologischen Ende.

Diese Pläne werden im Rahmen des § 9 Abs. 3 LG mit den beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen abgestimmt, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung aufgrund anderer gesetzlicher oder Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist.

Die Durchführung der sich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan ggf. ergebenden zusätzlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern geregelt, soweit nicht aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften eine weitergehende Beteiligung notwendig ist.

D. Spezielle Verbote und Gebote:

Die nachfolgend aufgeführten Bestandteile des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte dargestellt und soweit es sich um flächenhafte Bestandteile handelt, abgegrenzt.

Bei Bäumen ist, soweit nichts anderes festgesetzt ist, die Kronentraufe zuzüglich einem 2 m breiten, der Traufe vorgelagerten Geländestreifen Teil des Schutzobjektes.

Aus den vorgenannten Schutzzwecken und –zielen ergeben sich für alle nachfolgend aufgeführten Bestandteile des Schutzgebietes über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1., 2.1 und 2.1.1.C. hinaus folgende speziellen Verbote und Gebote:

I. _____ Verbote:

Es ist verboten:

1. Gehölze, auch wenn sie Bestandteil von Wald im Sinne des LFoG sind, zu nutzen;

Unberührt bleibt der Einschlag, wenn die Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden.

2. bei Obstgärten (Bongerte) die Grasnarbe umzubereiten oder auf andere Weise zu zerstören.

II. Gebote:

1. Bei Überalterung von Gehölzen, die nach historischen Gesichtspunkten zu bewirtschaften sind, ist eine Wiederaufforstung oder Ersatzpflanzung vorzunehmen und zwar so, dass die festgesetzte Nutzung fortgeführt werden kann.
2. Für alle außerhalb von bestockten Waldflächen eingeschlagenen oder auf andere Weise zerstörten Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen, auch von Obstbäumen, sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden; bei Obstbaumhochstämmen mit einem Mindeststammumfang ab 7 cm. Die Ersatzpflanzung ist unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen.
3. Obstbaumhochstämme sind durch Erhaltungs- und Verjüngungsschnitte zu pflegen.
4. Die nachfolgend aufgeführten Landschaftsbestandteile sind auf Dauer zu erhalten.

Historische Bewirtschaftungsformen sind z.B. Nieder- und Mittelwald oder auch die Bewirtschaftung von Kopfbäumen (Schneiteln).

Im Einzelnen werden festgesetzt:

- G 1 Gewässerdurchlass (Nette)
Der Gewässerdurchlass ist unverändert zu erhalten, insbesondere bezüglich der Wasserführung.
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 155

Der Durchlass dient einer Kolonie der Wasserfledermaus – *Myotis daubentoni* – als Sommerquartier.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- G 2 2 Rotbuchen, 1 Eiche
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 18
- G 3 Buchensaum mit einzelnen Eichen
(5.12.3)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 144, 224
- G 4 5 Kopfbaumweiden (5.15.4)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstück: 298
- G 5 18 Stieleichen
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 135, 207
- G 6 Waldblöße mit heimischer Hoch-
staudenflur (5.16.8)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 134
- G 7 Roterlensaum
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 152
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstück: 170
- G 8 keine Festsetzung
- G 9 1 Kopfbaumweide (5.15.5)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstück: 222
- G 10 1 Stieleiche (5.13.22)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 39
- G 11 keine Festsetzung
- G 12 16 Kopfbaumweiden (5.15.6)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstück: 222
- G 13 keine Festsetzung
- G 14 2 Kopfbaumweiden (5.15.7)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 254

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- G 15 11 Stieleichen
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 254
- G 16 7 Kopfbaumweiden (5.15.8)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 254
- G 17 8 Stieleichen
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 18, 247, 254
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 183
- G 18 6 Stieleichen (5.13.20)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 20
- G 19 Obstwiese mit 6 Obstbaumhoch-
stämmen (5.7.10)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 42
- G 20 keine Festsetzung
- G 21 keine Festsetzung
- G 22 Gehölzsaum aus Rotbuchen und
Stieleichen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 182
- G 23 1 Stieleiche
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 182
- G 24 4 Erlen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 179
- G 25 keine Festsetzung
- G 26 Gehölzsaum u.a. aus Rotbuchen,
Stieleichen und Ahorn
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 215
- G 27 10 Stieleichen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 110

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- G 28 20 Rotbuchen, 1 Stieleiche
(5.13.28)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 108
- G 29 Obstwiese mit 10 Obstbaumhoch-
stämmen (5.7.8 / 5.16.5)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 215
- G 30 keine Festsetzung
- G 31 2 Baumweiden
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 127
- G 32 8 Stieleichen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 15
Flurstück: 306
- G 33 keine Festsetzung
- G 34 Erlen-Niederwald (4.3.23)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 41, 151
- G 35 Erlen-Niederwald
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 153

2.1.2 Naturschutzgebiet „Bockerter Heide“

A. Schutzgegenstand:

Das im Westen und Süden durch die äußere Viersener Landwehr begrenzte strukturreiche Waldgebiet im vielfältigen Wechsel mit Wiesen, Weiden und Äckern einschl. einer größeren Ackerfläche südlich von Viersen-Bockert sowie mehreren nordöstlich in der Ackerflur vorgelagerten Bauernwäldchen als Exklaven mit einer Vielzahl landeskundlich bedeutsamer Relikte als Zeugnisse althergebrachter Bodennutzung in einer historischen Kulturlandschaft.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplanes festgesetzt.

B. Schutzzweck und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung einer in ihren Grundzügen intakten spätmittelalterlichen Kulturlandschaft als landeskundlich bedeutsame Einheit;
- der Erhaltung historischer Strukturen und Einzelelemente wie Buchenniederwälder, Eichen-Birken-Mittelwälder, Peschen, Wallhecken sowie Eichen- und Buchenüberhälter als landeskundlich bedeutsame Elemente selbst und als Umfeld einer Vielzahl historisch wertvoller Objekte wie Landwehren, Schanzen, Viehtriften, Wege, Grenzwälle und -gräben sowie Flachsrosten;
- der Erhaltung einer vielfältig strukturierten, historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit hohem Erlebniswert und als Anschauungsbeispiel für die Landschaftsentwicklung vom späten Mittelalter bis heute für die Erholung des Menschen;
- der Erhaltung eines vielgestaltigen und strukturreichen Waldgebietes im Wechsel mit Wiesen, Weiden und Ackerflächen als Lebensraum wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere;

Ausführliche Angaben zum Schutzgebiet sind zu finden im:

1. Historisch-geographischen Gutachten zur Ausweisung des N „Bockerter Heide“ aufgrund landeskundlicher bzw. kulturhistorischer Gründe.
(Peter Burggraaff, Klaus-Dieter Kleefeld, 1993).
2. Ökologischen Fachbeitrag zu finden unter:
 - a. Ökologische Haupteinheit
5: „Platten mit Lößbedeckung der Mittel- und Hauptterrasse“
 - 3: „Schwach ausgeprägte Rinne der Mittel- und Hauptterrasse“
 - b. Erfassung und Bewertung schutzwürdiger Biotope
Biotopkataster – Ordnungs-Nr. 21, 55

Im Schutzgebiet kommen folgende gefährdete Tierarten vor:

Vögel:

Baumfalke
Dorngrasmücke
Nachtigall

Amphibien:

Kammolch

Pflanzen:

Kleinling

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

- der exemplarischen Wiederherstellung von Flachsrösten, Kampen, Landwehren, Wallhecken, Wegen, Viehtriften, Buchenniederwäldern und –kopfbäumen, Eichen-Buchenwald sowie Heiden als landeskundlich bedeutsame Elemente und Strukturen;
- der exemplarischen Wiedereinführung von Lemmen, Schneiteln, Flachsrotten, Waldbeweidung, Dreifelder- und althergebrachten Fruchtfolgewirtschaft als historische, landeskundlich bedeutsame Arbeitstechniken und Wirtschaftsformen;
- der Wiederherstellung von Lebensräumen und –stätten für gefährdete, wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen durch Entwicklung von Heiden, Anpflanzung von Hecken, Förderung von Althölzern und Kopfbäumen und der Wiedereinführung historischer land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung mit u.a. temporärer Brache sowie Nieder- und Eichen-Buchenwald.

Erläuterungen

Flachsröste (Flachskuhlen):

Mit Lehm abgedichtete, viereckige, etwa bis 2 m tiefe, mit Wasser gefüllte Erdgruben mit einer durchschnittlichen Größe von 3 x 5 m für die Flachsrotte;

Kampe:

Umwallte Waldareale mit fruchttragenden Hochstammbäumen oder Kopfbäumen, vorwiegend von Buche und Eiche. Die Wälle waren mit für Vieh undurchdringlichen Hecken bestockt. Im Herbst dienten die Kampe hauptsächlich der Bucheckern- bzw. Eichelmast von Schweinen;

Viehtriften:

Von dichten Hecken beidseitig gesäumte Wege, auf denen das Vieh zu den Weideflächen getrieben wurde;

Dreifelderwirtschaft:

Nutzung von Ackerflächen im 3-jährigen Rhythmus, z.B.:

1. Jahr: Brache und Düngung,
2. Jahr: Getreideanbau (z.B. Weizen),
3. Jahr: Hackfruchtanbau (z.B. Rüben);

Fruchtfolgewirtschaft:

Nutzung von Ackerflächen im 5-jährigen Rhythmus, z.B.:

1. Jahr: Getreide (z.B. Weizen),
2. Jahr: Hackfrucht (z.B. Rüben),
3. Jahr: Getreide (z.B. Roggen mit Kleeunter-saat)
4. Jahr: Getreide (z.B. Hafer)
5. Jahr: Hackfrucht (z.B. Kartoffeln);

Lemmen:

Vegetative Vermehrung von Buchen durch Absenken junger, biegsamer Austriebe bis zum Waldboden, Feststecken mit Astgabeln und Abdecken mit Erdreich;

Schneiteln:

Abschlagen oder Abschneiden der Austriebe von Kopfbäumen oder Baumstößen zur Holz- oder Futtergewinnung;

Flachsrotte:

Gärvorgang – Wasserrotte – zu dem die zusammengebundenen Leinpflanzen im Wasser der Flachsrösten für ca. 14 Tage eingelagert wurden. Hierbei lösten sich die für die Leinenherstellung notwendigen Bastfasern

C. Gebietsspezifische Verbote und Gebote:

Aus den v.g. Schutzzwecken und –zielen ergeben sich für das Naturschutzgebiet über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende gebietsspezifische, für das gesamte Schutzgebiet geltende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. Wiesen und Weiden umzubrechen oder die Grasnarbe auf andere Weise zu zerstören oder Wiesen und Weiden in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
2. Äcker in eine andere Nutzungsart oder –intensität umzuwandeln, es sei denn, nachfolgend ist ausdrücklich etwas anderes festgesetzt.

II. Gebote:

1. Wald im Sinne des LFOG ist naturnah zu bewirtschaften, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist.
2. Niederwaldrelikte außerhalb der besonders gekennzeichneten geschlossenen Niederwaldbestände sowie Hecken und Heckenrelikte sind zu erhalten und zu fördern.
3. Nadelholzbestände sind spätestens bei Hiebsreife zu nutzen. Die Flächen sind mit Rotbuchen wieder aufzuforsten und als Niederwald zu bewirtschaften.
4. Es ist ein landeskundlicher Lehrpfad einzurichten.

D. Spezielle Verbote und Gebote:

Die nachfolgend aufgeführten Bestandteile des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte festgesetzt und soweit es sich um flächenhafte Bestandteile handelt, abgegrenzt.

Bei Bäumen ist, soweit nicht etwas anderes festgesetzt ist, die Kronentraufe zzgl. einem 2 m breiten, der Traufe vorgelagerten Geländestreifen Teil des Schutzobjektes.

Aus den v.g. Schutzzwecken und –zielen ergeben sich für alle nachfolgend aufgeführten Bestandteile des Schutzgebietes über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1, 2.1 und 2.1.2.C. hinaus folgende speziellen Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. Gehölze, auch wenn sie Bestandteil von Wald im Sinne des LFoG sind, zu nutzen;

Unberührt bleibt der Einschlag, wenn die Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden.

Unberührt bleibt die Durchführung der jeweils speziell festgesetzten Nutzungsart.

Hierbei handelt es sich z.B. um das „Schneiteln“ von Kopfbäumen oder Baumstöcken.

II. Gebote:

1. Die nachfolgend aufgeführten Landschaftsbestandteile sind auf Dauer zu erhalten.

2. Bei Überalterung von Gehölzen, die nach historischen Gesichtspunkten zu bewirtschaften sind, ist eine Wiederaufforstung oder Ersatzpflanzung vorzunehmen und zwar so, dass die festgesetzte Nutzung fortgeführt werden kann.

Historische Bewirtschaftungsformen sind z.B. Nieder- und Mittelwald oder auch die Bewirtschaftung von Kopfbäumen (Schneiteln).

3. Für alle außerhalb von bestockten Waldflächen eingeschlagenen oder auf andere Weise zerstörten Gehölzen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen oder bodenständige Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden. Die Ersatzpflanzung ist unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen.

Im Einzelnen werden festgesetzt:

G 1 je eine Mispel
bis
G 14

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- G 1 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 168
- G 2 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 157
- G 3 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 106, 107
- G 4 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 144
- G 5 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 19
- G 6 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 13
- G 7 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 191
- G 8 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 27
- G 9 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 42
- G 10 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 23
- G 11 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 62
- G 12 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 115
- G 13 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 43
- G 14 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 43
- G 15 1 Flachsgröste (5.24.1)
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 78

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- G 16 5 Flachsrösten (5.16.18)
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 104
- G 17 4 Flachsrösten (5.16.19)
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 114
- G 18 Buchenniederwald
bis
G 50
- G 18 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 111, 112
- G 19 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 142, 143
- G 20 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 136, 137, 139, 191,
192
- G 21 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 127, 128
- G 22 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 122, 123
- G 23 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 113
- G 24 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 50, 104. 108
- G 25 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 55, 112
- G 26 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 56
- G 27 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 80
- G 28 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 123

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- G 29 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 42
- G 30 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 147
- G 31 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 101
- G 32 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 157 – 160
- G 33 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 164
- G 34 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 75
- G 35 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 78, 79
- G 36 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 145
- G 37 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 82 – 84, 193
- G 38 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 73, 74
- G 39 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 168
- G 40 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 225
- G 41 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 38
- G 42 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 43
- G 43 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 15, 205

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- G 44 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 5 – 7
- G 45 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 5
- G 46 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 17
- G 47 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 195
- G 48 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 48, 50
- G 49 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 39 – 43
- G 50 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 37, 172, 173
- G 51 1 Teich
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 114
- G 52 1 Rotbuche
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 72
- G 53 4 Stieleichen
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 72, 193
- G 54 3 Stieleichen
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 104
- G 55 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 101
- G 56 5 Stieleichen
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 144

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- G 57 6 Rotbuchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 143, 144
- G 58 1 Rotbuche, 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 111
- G 59 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 112
- G 60 3 Stieleichen
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 147
- G 61 3 Rotbuchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 192
- G 62 1 Rotbuche
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 137, 191
- G 63 6 Rotbuchen, 2 Stieleichen
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 191
- G 64 2 Rotbuchen, 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 136
- G 65 2 Stieleichen
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 12
- G 66 2 Rotbuchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 1
- G 67 2 Rotbuchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 19
- G 68 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 13

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- G 69 1 Rotbuche
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 122
- G 70 8 Rotbuchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 123, 124
- G 71 10 Rotbuchen, 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 127, 129 – 132
- G 72 7 Rotbuchen, 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 42
- G 73 11 Rotbuchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 26, 27
- G 74 2 Rotbuchen, 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 113
- G 75 4 Stieleichen
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 65
- G 76 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 47
- G 77 2 Stieleichen, 1 Rotbuche, 2 Kopfbuchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 103
- G 78 1 Rotbuche
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 49
- G 79 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 104
- G 80 6 Stieleichen
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 113, 114

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- G 81 10 Rotbuchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 55, 56, 58
- G 82 1 Rotbuche
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 76
- G 83 3 Rotbuchen, 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 73
- G 84 Buchenniederwald
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 183, 196, 213

2.2 Landschaftsschutzgebiete – L – (§ 21 LG)

Für alle Flächen unter Landschaftsschutz gelten, soweit in den gebietsspezifischen und speziellen Verboten und Geboten zu den einzelnen Schutzgebieten nichts anderes festgesetzt ist, über die Regelungen unter 2.0.1 hinaus folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. a. Bäume und Sträucher,
b. sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden;

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (nur 1.b.) und von Wald sowie die Nutzung von Bäumen, die nicht Wald sind, bei Hiebsreife.

Unberührt bleibt der Einschlag, wenn Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden.

2. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen, zu warten oder zu reinigen;

Unberührt bleibt das Befahren und das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, der Jagd und Fischerei oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen.

3. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder Schilder anzubringen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

Nach § 21 LG NW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, die

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich sind.

Die Wirkungen der Festsetzungen für Landschaftsschutz ergeben sich aus § 34 (2) LG.

Eine Bestandsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigen des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich,
- Beeinträchtigungen durch Kalk, Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln (Pestiziden).

Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegbaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Unberührt bleibt das Errichten und Aufstellen von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen und den Schildern, soweit sie durch Gesetz oder aufgrund von Gesetzen vorgeschrieben sind und das Errichten von Jagdkanzeln, offenen Ansitzleitern und Wildfütterungsanlagen sowie offenen Melkständen für das Weidevieh.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen;
5. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern;
6. Gewässer oder Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern;
7. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt das Verlegen von innerbetrieblichen, oberirdischen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus während der Vegetationsperiode dienen und die Verlegungen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen.

8. den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe oder Gegenstände einzusetzen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledi-

Erläuterungen

- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass das Errichten oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich

- a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
- b) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,
- c) einzelne Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,
- d) Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,
- e) Werbeanlagen auf Ausstellungs- und/oder Messegeländen.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.) verwiesen.

Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten sind von diesem Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.) verwiesen.

Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten.

Entsprechend der Klärschlammverordnung ist Klärschlamm bei ordnungsgemäßer Anwendung ebenfalls als Dünger anzusehen.

gen;

Unberührt bleibt die kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, die kurzfristige Lagerung sowie das Aufbringen von Dünger auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut und Aushub an Uferändern zum Zwecke des Abtrocknens, die bei der Gewässerunterhaltung anfallen und der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

9. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

Unberührt bleibt das zeitweise Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und auf Parkplätzen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte.

Unberührt bleibt auch das Aufstellen von Wohnwagen auf Hofflächen, sofern keine Nutzung erfolgt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

10. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern,
11. zu lagern, Feuer zu machen oder Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben;

Unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh- Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist, sowie an eingerichteten öffentlichen Feuerstellen.

12. bisher land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder Brachflächen in eine kleingärtnerische Nutzung umzuwandeln;

13. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;

Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung.

14. in der Zeit vom 15.03. – 15.06. eines jeden Jahres im Wald Holzeinschläge, Pflegehiebe oder sonstige Pflegemaßnahmen vorzunehmen.

Die nebenstehende Regelung zur forstlichen Bewirtschaftung von Wald innerhalb der Brutperiode dient den Zwecken des Artenschutzes, insbesondere dem Schutz von

Gelegen.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden könnten, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

II. Gebote:

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
2. Routinemäßige Unterhaltungsmaßnahmen an unter- und oberirdischen Ver- und Versorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gelten die Regelungen des Rd.-Erl. des MELF vom 26.11.84.

Unberührt bleibt die routinemäßige Kontrolle von Ent- und Versorgungsleitungen.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Nette-Niederung“

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplanes festgesetzt.

A. Schutzgegenstand

Das asymmetrische, nach Norden steil ansteigende und nach Süden flach auslaufende Tal der Nette, geprägt durch Wiesen und Weiden auf feuchten bis frischen Standorten, gegliedert und belebt durch Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen, Feld- und Ufergehölze sowie größeren Laubwaldbeständen einschließlich einer sich südlich anschließenden flachen Terrassenrinne.

Die Netteniederung hat mit ihren strukturreichen Grünland- und Waldflächen, Feuchtgebieten und offenen Wasserflächen eine hervorragende Bedeutung im Biotopverbundsystem.

B. Schutzzwecke und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der strukturreichen, asymmetrischen, nach Norden steil ansteigenden und nach Süd flach auslaufenden Nette-Niederung einschl. der sich südlich anschließenden flachen Terrassenrinne, soweit sie nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt ist, für die naturbezogene Erholung des Menschen;
- der Erhaltung der vielgestaltigen Niederungslandschaft, gekennzeichnet durch einen hohen Anteil an feuchten bis frischen Wiesen und Weiden im Wechsel mit Niederwaldrelikten und Laubwaldbeständen, gegliedert und belebt durch Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen, Kopfbäume, Obstwiesen sowie Ufer- und Feldgehölze als Lebensraum wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere;
- der Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts durch die Renaturierung der Nette zur Grundwasseranreicherung und zur Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere sowie durch Bodennutzung auf der Grundlage bodenkundlich und morphologisch bedingter Nutzungseignung;
- der Erhaltung und Förderung von Althölzern als Lebensstätte, insbesondere

für baumhöhenbewohnende Tierarten;

- der Erhaltung von Niederwäldern und Kopfbäumen als landeskundliche Zeugnisse;
- der Wiederherstellung einer vielgestaltigen Niederungslandschaft in ausgeräumten Abschnitten des Nettetales durch Anpflanzungen und der Anlage von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und zur Anhebung des Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen;
- der Wiederherstellung einer vielgestaltigen Niederungslandschaft in ausgeräumten Abschnitten des Nettetales durch Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldhecken und Ufergehölzen sowie Anlage kleinflächiger Feuchtgebiete als Lebensräume für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere und für die naturbezogene Erholung des Menschen.

C. Gebietsspezifische Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzgründen und -zielen ergeben sich für das Schutzgebiet über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende gebietsspezifische, für das gesamte Schutzgebiet geltende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. Wiesen und Weiden auf wechselseuchten oder von hohem Grundwasserstand beeinflussten Standorten dauerhaft in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
2. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulquartiere anzulegen.

Durch diese Verbotsregelung soll der von Grünland geprägte Niederungscharakter der Nette erhalten werden. Als nicht ackerfähig gelten in der Regel wechselseuchte oder von einem hohen Grundwasserstand beeinflusste Grünlandstandorte. Maßgebend für die Beurteilung ist darüber hinaus die Bodennutzungseignungskarte.

Sollten die Wiesen und Weiden aufgrund veränderter Standortbedingungen, insbesondere dauerhafter Grundwasserabsenkungen, ackerfähig werden und ist aufgrund einer geänderten Betriebsstruktur eine Umwandlung der Flächen zur Erhaltung des Betriebes notwendig, kann in Verbindung mit der Befreiungsregelung einer Umwandlung zugestimmt werden.

II. Gebote:

1. Kopfbäume und Feldhecken sind im Bestand nachhaltig zu sichern;
2. Gehölze an oder auf als Weide genutzten Flächen sind durch geeignete Maßnahmen vor Viehverbiss zu schützen.

D. Spezielle Verbote und Gebote:

Die nachfolgend aufgeführten Bestandteile des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte dargestellt und soweit es sich um flächenhafte Bestandteile handelt, abgegrenzt. Bei Bäumen ist, soweit nichts anderes festgesetzt ist, die Kronentraufe zuzüglich einem 2 m breiten, der Traufe vorgelagerten Geländestreifen, Teil des Schutzobjektes.

Aus den vorgenannten Schutzgründen und -zielen ergeben sich für alle nachfolgend aufgeführten Bestandteile des Schutzgebietes über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1, 2.2 und 2.2.I.C hinaus folgende speziellen Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. die mit einem Erhaltungsgebot (g) festgesetzten Einzelbäume oder Baumgruppen, auch wenn sie Bestandteil von Wald im Sinne des LFoG sind, zu nutzen;

Unberührt bleibt der Einschlag, wenn die Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden.

2. im Abstand von weniger als 20 m zu den Landschaftsbestandteilen Silagemieten anzulegen oder Düngemittel zu lagern. In hängigem Gelände ist die Lagerung von Düngemitteln und die Anlage von Silagemieten hangaufwärts des Landschaftsbestandteils im Abstand von 50 m verboten.
3. das Pflanzenwachstum oder den Naturhaushalt schädigende, verändernde oder störende Mittel einzusetzen oder zu lagern;

Unberührt bleibt der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln innerhalb von Waldflächen im Rahmen der

ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

4. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;
5. die Bodennutzung anders als in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang durchzuführen;
6. bei Obstgärten (Bongerte) die Grasnarbe umzubrechen oder auf andere Weise zu zerstören.

II. Gebote:

1. Die Landschaftsbestandteile sind entsprechend der festgesetzten Nutzungsart zu bewirtschaften. Bei Überalterung von Gehölzen ist eine Wiederaufforstung oder Ersatzpflanzung vorzunehmen und zwar so, dass die festgesetzte Nutzung fortgeführt werden kann.
2. Für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder auf andere Weise zerstörten Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen oder bodenständige Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden; bei Obstbäumen Hochstämme mit einem Mindeststammumfang ab 7 cm. Die Ersatzpflanzung ist grundsätzlich unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen.
3. Obstbaumhochstämme sind durch Erhaltungs- oder Verjüngungsschnitte zu pflegen.
4. Waldflächen sind in der in der Festsetzungskarte dargestellten und abgegrenzten Fläche dauerhaft als Waldstandort zu erhalten. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt weiterhin möglich, soweit nicht eine bestimmte Nutzungsart festgesetzt ist.

Im Einzelnen werden festgesetzt:

- g 1 Allee mit 11 Rosskastanien
(5.16.16)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 57

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- g 2 1 Walnussbaum
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 44
- g 3 1 Sommerlinde
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 59
- g 4 3 Kopfbaumweiden (5.15.9)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 65
- g 5 22 Eichen, 9 Erlen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 210
- g 6 1 Kopfbaumweide (5.15.16)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 69, 71
- g 7 4 Kopfbaumweiden (5.15.11)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 79
- g 8 1 Stieleiche
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 79
- g 9 Obstwiese mit 2 Obstbaumhoch-
stämmen (5.7.31)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 62
- g 10 Obstwiese mit 14 Obstbaumhoch-
stämmen (5.7.9; 5.16.6)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 43, 44
- g 11 Gehölzsaum aus 4 Stieleichen,
1 Rotbuche, 1 Baumweide
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 47
- g 12 2 Kopfbaumweiden (5.15.10)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 50

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- g 13 2 Teiche mit Erlensaum und Röhrichtbeständen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 210
- g 14 24 Kopfbaumweiden (5.15.6)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstücke: 113, 114, 155
- g 15 11 Rosskastanien
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 214
- g 16 2 Eichen (5.13.24)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 22
- g 17 keine Festsetzung
- g 18 7 Baumweiden
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstücke: 44, 110
- g 19 1 Trauerweide
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 113
- g 20 6 Rosskastanien
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstücke: 39, 90, 127
- g 21 Buchen-Eichenwald mit Ahorn,
Birke und Pappel
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstücke: 90, 92
- g 22 Buchen-Eichenwald
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 92
- g 23 keine Festsetzung
- g 24 keine Festsetzung
- g 25 1 durchgewachsene Kopfbaumei-
che (5.15.13)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 73

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- g 26 6 Kopfbaumweiden (5.15.14)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstücke: 22, 23, 75
- g 27 Buchen-Eichenwäldchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstücke: 20, 21
- g 28 2 Stieleichen
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstücke: 21, 75
- g 29 Gehölzgruppe aus 1 Kopfbaumbuche, 9 Stieleichen und 2 Obstbäume (5.13.25)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 59
- g 30 keine Festsetzung
- g 31 Obstwiese mit 7 Obstbaumhochstämmen (5.7.29)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 87
- g 32 1 Stieleiche
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 87
- g 33 keine Festsetzung
- g 34 Gehölzgruppe aus 1 Stieleiche, 2 Rotbuchen und 7 Weiden
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 44
- g 35 Buchen-Eichenwald mit Linden, Eschen und Kastanie (4.3.5; 4.5.2)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstücke: 23, 80, 82
- g 36 1 Eiche
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 32
- g 37 Gehölzsaum aus überwiegend Eiche, Zitterpappel, Esche, Kirsche (5.12.8)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstücke: 42, 43

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- g 38 1 Rosskastanie
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 23
- g 39 17 Kopfbaumweiden (5.15.17)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstücke: 36, 41 – 43
- g 40 Buchen-Eichenwäldchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 40
- g 41 1 Stieleiche
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 76
- g 42 2 Ahorn
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 71
- g 43 1 Esche
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 45
- g 44 Obstwiese mit 10 Obstbaumhoch-
stämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 75
- g 45 10 Linden
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 23
- g 46 5 Kopfbaumweiden (5.15.18)
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstücke: 35, 68, 159
- g 47 Silberweidensaum (5.14.15)
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstücke: 70, 71, 159
- g 48 1 Silberweide
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstücke: 41, 159
- g 49 8 Stieleichen
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstücke: 80, 81

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- g 50 3 Eichen, 5 Buchen, 3 Erlen
(5.13.29)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 19
- g 51 keine Festsetzung
- g 52 1 Walnussbaum
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 42
- g 53 1 Trauerweide
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 47
- g 54 2 Stieleichen
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 50
- g 55 1 Walnussbaum
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 50
- g 56 keine Festsetzung
- g 57 keine Festsetzung
- g 58 Stieleichensaum
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 22
- g 59 4 Eichen
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 61
- g 60 Teich mit Gehölzsaum (u.a. Erle,
Eiche, Buche, Birke, Pappel)
(5.10.8)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 57

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Happelter Heide“

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplanes festgesetzt.

Durch diesen Landschaftsplan werden lediglich Randbereiche des Schutzgebietes abgedeckt. Vergleiche auch L-Plan 1 „Mittleres Schwalmtal“.

A. Schutzgegenstand:

Die flach ausgezogene, breite Terrassenrinne des Sonnenbaches einschließlich der feuchten Übergangsbereiche zur Netteplatte.

B. Schutzzwecke und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der strukturreichen, vielfältigen und flach ausgezogenen Terrassenrinne mit hohem Erlebniswert für die naturbezogene Erholung des Menschen;
- der Erhaltung der durch einen vielfachen Wechsel zwischen feuchten bis trockenen Wald, feuchten bis frischen Wiesen und Weiden sowie Feldern, Einzelbäumen, Baumgruppen und -reihen sowie Ufergehölzen geprägten Rinne als vielgestaltigem Lebensraum für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere;
- der Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts durch Anlage von Feldgehölzen und -hecken sowie Kraut- und Waldsäumen zur Anreicherung der hauptsächlich ackerbaulich genutzten Übergangsbereiche und als ökologische Leitlinien im Rahmen des Biotopverbundes.

C. Gebietsspezifische Verbote und Gebote:

Aus den v.g. Schutzzwecken und -zielen ergeben sich für das Schutzgebiet über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende gebietsspezifische, für das gesamte Schutzgebiet geltende Verbote und Gebote:

I. _____ Verbote:

Es ist verboten:

1. Wiesen und Weiden auf wechsel-feuchten oder von hohem Grundwas-serstand beeinflussten Standorten dauerhaft in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
2. innerhalb der Terrassenrinne Ersatz-aufforstungen vorzunehmen oder Weihnachtsbaum- und Schmuckreisig-kulturen oder Baumschulquartiere an-zulegen.

II. Gebote:

1. Kopfbäume und Feldhecken sind im Bestand nachhaltig zu sichern;
2. Gehölze an oder auf als Weide ge-nutzten Flächen sind durch geeignete Maßnahmen vor Viehverbiss zu schüt-zen.

D. Spezielle Verbote und Gebote.

Die nachfolgend aufgeführten Bestandteile des Schutzgebietes sind in der Festset-zungskarte dargestellt und soweit es sich um flächenhafte Bestandteile handelt, ab-gegrenzt. Bei Gehölzen ist, soweit nichts anders festgesetzt ist, die Kronentraufe zzgl. einem 2 m breiten, der Traufe vorge-lagerten Geländestreifen, Teil des Schutz-objektes.

Aus den v.g. Schutzzwecken und -zielen ergeben sich für alle nachfolgend aufge-führten Bestandteile des Schutzgebietes über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1; 2.2 und 2.2.2.C hinaus folgende speziellen Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. die mit einem Erhaltungsgebot (g) festgesetzten Einzelbäume oder Baumgruppen, auch wenn sie Be-standteil von Wald im Sinne des LFoG sind, zu nutzen;

Unberührt bleibt der Einschlag, wenn die Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssi-cherheit gefährden.

2. Im Abstand von weniger als 20 m zu den Landschaftsbestandteilen Silage-mieten anzulegen oder Düngemittel zu lagern. In hängigem Gelände ist die

Lagerung von Düngemitteln und die Anlage von Silagemieten hangaufwärts des Landschaftsbestandteils im Abstand von 50 m verboten;

3. Modellboote zu betreiben;
4. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;
5. die Bodennutzung anders als in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang durchzuführen.

II. Gebote:

1. Für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder auf andere Weise zerstörten Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen bzw. bodenständige Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden. Die Ersatzpflanzung ist unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen.
2. Waldflächen sind in der in der Festsetzungskarte dargestellten und abgegrenzten Fläche dauerhaft als Waldstandorte zu erhalten. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt weiterhin möglich, soweit nicht eine bestimmte Nutzungsart festgesetzt ist.

Im Einzelnen werden festgesetzt:

- g 1 Gehölzsaum aus Hainbuchen, Weißdorn, Stieleichen, Zitterpappeln, Schlehen und Rotdorn
(5.14.4; 5.12.7)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 222, 223
- g 2 Kleingewässer
Es ist verboten, das Gewässer zu düngen oder den Gewässerhaushalt auf andere Weise zu verändern.
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 102

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- g 3 Buchenniederwald
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 99
- g 4 Buchenniederwald
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 100
- g 5 Eichen-Buchenwald (5.8.2.4)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 78, 244

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Bockerter-, Bebericher Rinnenlandschaft“

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplanes festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Der Übergangsbereich von der Mönchengladbach-Rheindahlender Lehmebene zum Neersener Niersbruch mit einer Vielzahl von Trockenrinnen.

B. Schutzzwecke und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung des durch tief eingeschnittene und größtenteils steilhängige Trockenrinnen geprägten Übergangsbereichs mit hoher Reliefenergie, gegliedert und belebt durch meist kleinflächige Waldbestände, Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen sowie Feld- und Ufergehölze mit hohem Erlebniswert für die naturbezogene Erholung des Menschen;
- der Erhaltung naturnaher Restwaldflächen sowie von Böschungen und Bruchkanten als Lebensräume mit hoher Refugial- und Regenerationsfunktion für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere;
- der Erhaltung der bäuerlich geprägten, historisch gewachsenen Siedlungsstruktur und der Erhaltung oder Wiederherstellung von Buchenniederwäldern, Obstwiesen und Kopfbäumen als landeskundliche Zeugnisse und als Lebensräume für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere sowie als gliedernde und belebende Landschaftselemente;
- der Erhaltung und Förderung von Altholz als Lebensstätte, insbesondere für baumhöhlenbewohnende Tierarten;
- der Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes durch Anlage linienhafter Strukturen wie z.B. Feldhecken, Ufergehölze, Ackerraine oder Waldsäume zur Vernetzung der vorhandenen Lebensräume im Rahmen des Biotopverbundes und zur weiteren Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes;

- der Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes durch Änderung der landwirtschaftlichen Bodennutzung oder Anlage von Kraut- oder Gehölzsäumen zur Minderung von Bodenerosionen.

C. Gebietsspezifische Verbote und Gebote:

Aus den v.g. Schutzzwecken und –zielen ergeben sich für das Schutzgebiet über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus keine gebietsspezifischen, für das gesamte Schutzgebiet geltende Verbote und Gebote:

D. Spezielle Verbote und Gebote:

Die nachfolgend aufgeführten Bestandteile des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte festgesetzt und sowie es sich um flächenhafte Bestandteile handelt, abgegrenzt. Bei Gehölzen ist, soweit nichts anderes festgesetzt ist, die Kronentraufe zuzüglich einem 2 m breiten, der Traufe vorgelagerten Gehölzstreifen Teil des Schutzobjektes.

Aus den v.g. Schutzgründen und –zielen ergeben sich für alle nachfolgend aufgeführten Bestandteile des Schutzgebietes über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende speziellen Verbote und Gebote:

I. _____ Verbote:

Es ist verboten:

1. die mit einem Erhaltungsgebot (g) festgesetzten Einzelbäume oder Baumgruppen, auch wenn sie Bestandteil von Wald im Sinne des LFoG sind, zu nutzen;
Unberührt bleibt der Einschlag, wenn die Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden.
2. im Abstand von weniger als 20 m zu den Landschaftsbestandteilen Silagemieten anzulegen oder Düngemittel zu lagern. Im hängigem Gelände ist die Lagerung von Düngemitteln und die Anlage von Silagemieten hangaufwärts des Landschaftsbestandteils im Abstand von 50 m verboten;

3. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;
4. die Bodennutzung anders als in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang durchzuführen;
5. bei Obstgärten (Bongerte) die Grasnarbe umzubrechen oder auf andere Weise zu zerstören.

II. Gebote:

1. Die Landschaftsbestandteile sind entsprechend der festgesetzten Nutzungsart zu bewirtschaften. Bei Überalterung von Gehölzen ist eine Wiederaufforstung oder Ersatzpflanzung vorzunehmen und zwar so, dass die festgesetzte Nutzung fortgeführt werden kann.
2. Für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder auf anderer Weise zerstörten Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen bzw. bodenständige Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen von Bäumen, auch von Obstbäumen, sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden. Die Ersatzpflanzung ist unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen.
3. Obstbaumhochstämme sind durch Erhaltungs- und Verjüngungsschnitte zu pflegen.
4. Waldflächen sind in der in der Festsetzungskarte dargestellten Fläche dauerhaft als Waldstandorte zu erhalten. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt weiterhin möglich, soweit nicht eine bestimmte Nutzungsart festgesetzt ist.

Im Einzelnen werden festgesetzt:

- g 1 Obstwiese mit 31 Obstbaumhochstämmen
 Gemarkung: Viersen
 Flur: 124
 Flurstück: 13

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- g 2 1 Stieleiche, 1 Rotbuche
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 134
- g 3 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 60
- g 4 1 Rosskastanie, 1 Ahorn, 4 Eichen
Gemarkung: Viersen
Flur: 107
Flurstück: 524
- g 5 1 Trauerweide
Gemarkung: Viersen
Flur: 107
Flurstück: 524
- g 6 Erlensaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 107
Flurstücke: 507, 524
- g7 keine Festsetzung
- g 8 Struktureicher Waldbestand aus
überwiegend Buche, Eiche, Birke,
Fichte, Kiefer und Kirsche auf stark
reliefiertem Untergrund mit z.T.
offenen Trockenstandorten an
stellenweise steilen Hangkanten.
(4.3.7)
Gemarkung: Viersen
Flur: 40
Flurstück: 391
Flur: 106
Flurstück: 320
Flur: 107
Flurstücke: 309, 488, 521, 522
Flur: 132
Flurstücke: 17, 19
- g 9 Obstwiese mit 57 Obstbaumhoch-
stämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 132
Flurstück: 33
- g 10 keine Festsetzung
- g 11 Feldgehölzhecke aus überwiegend
Espe und Holunder (5.14.5)
Gemarkung: Viersen
Flur: 132
Flurstück: 54
- g 12 keine Festsetzung

- g 13 Bepflanzung mit bodenständiger Baum- und Strauchvegetation
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 130
- g 14 Überwiegend bodenständiger und dichter Gehölzbewuchs auf der Landwehr aus meist Eichen, Hainbuchen, Holunder, Vogelkirsche, Ahorn, Weißdorn (5.12.5)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 140, 158, 207, 208
Flur: 129
Flurstücke: 146, 152, 159, 168
Flur: 134
Flurstücke: 93, 97 – 99
- g 15 keine Festsetzung
- g 16 Buchen-Eichenwald mit Birken (3.2.9; 5.13.12)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 136, 144 – 147, 166, 192
- g 17 Eichen-Buchenwäldchen mit vorgelagertem Waldrand auf der Ostseite
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 134, 190, 195
- g 18 keine Festsetzung
- g 19 3 Kleingewässer mit Röhrichtzone (5.10.12)
Es ist verboten, das Gewässer zu düngen oder den Gewässerhaushalt auf andere Weise zu verändern.
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 195
- g 20 1 Rotbuche
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 208
- g 21 Buchenaltholzbestand mit zahlreichen Überhältern und einzelnen Eichen (4.5.23)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 146

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- g 22 Laubmischwäldchen mit u.a. Obstbäumen, Ahorn, Buche und Holunder
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 92
- g 23 keine Festsetzung
- g 24 keine Festsetzung
- g 25 keine Festsetzung
- g 26 keine Festsetzung
- g 27 Feldgehölz aus Buche, Scheinakazie, Weide, Holunder (5.14.6)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 58, 59
- g 28 Buchen-Eichenwäldchen, Kleingewässer mit Röhrichtzone in einer Waldlichtung (5.10.11)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 48, 143
- g 29 Obstwiese mit 61 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 51
- g 30 Eichen-, Birken-, Weiden- und Holundersaum auf einer Böschung (5.13.3.11)
Gemarkung: Viersen
Flur: 149
Flurstücke: 54, 66, 67
- g 31 Stieleichensaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 94, 136
- g 32 Obstwiese mit 11 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 84
- g 33 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 101
- g 34 1 Kopfbaum-Rotbuche (5.13.11 und 5.15.20)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 101

- g 35 Obstwiese mit 5 Obstbaumhochstämmen (5.7.69)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 87
- g 36 6 Stieleichen
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 101
- g 37 1 Stieleiche, 1 Hainbuche (5.12.87)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 46
- g 38 Obstwiese mit 7 Obstbaumhochstämmen (5.7.73)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 32
- g 39 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 32
- g 40 keine Festsetzung
- g 41 Feldgehölzhecke aus überwiegend Stieleiche und Holunder (5.14.7; 5.12.9)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 8, 9
- g 42 Feldgehölzsaum aus überwiegend Stieleiche und Holunder (5.14.8)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 172
- g 43 Feldgehölzsaum aus Stieleiche, Hainbuche, Weißdorn, Esche, Ahorn und Holunder (5.14.9; 5.6.27)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 57 – 59, 129
Flur: 130
Flurstücke: 19, 38
- g 44 Feldgehölzsaum aus Stieleiche, Esche, Weißdorn, Holunder (5.14.10)
Gemarkung: Viersen
Flur: 130
Flurstück: 18

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- g 45 1 Rotbuche (4.3.26)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 64
- g 46 Buchenwäldchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 125
Flurstück: 1
- g 47 Buchen-Eichenwald mit Fichte und
Kiefer (4.3.11)
Gemarkung: Viersen
Flur: 132
Flurstücke: 44, 45, 59, 60
- g 48 1 Trauerweide
Gemarkung: Viersen
Flur: 126
Flurstück: 2
- g 49 Gehölzsaum aus überwiegend
Aspen, Eichen, Birken, Holunder
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 73
- g 50 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 57
- g 51 Rasenfläche mit 1 Sommerlinde, 2
Pyramidenpappeln und 7 Ahorn
(5.16.15; 5.13.4.25)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 59
- g 52 Wäldchen aus Eichen, Birken,
Kiefern (4.3.12)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 59, 60
- g 53 Feldgehölzsaum aus u.a. Eichen,
Ahorn und Buche
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 61
- g 54 Wäldchen aus überwiegend Ei-
chen, Buchen und Birken
(5.8.1.3; 5.13.15; 5.6.38)
Gemarkung: Viersen
Flur: 131
Flurstücke: 24, 38 – 40, 52

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- g 55 Feldgehölzsaum aus u.a. Hasel und Holunder (5.14.11)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 74
- g 56 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 74
- g 57 2 Stieleichen
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 74
- g 58 Allee aus 28 Spitzahorn
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 74, 76
- g 59 Buchenaltholzbestand, z.T. als Hallenwald mit einzelnen Eichen (4.3.13; 4.5.4; 5.13.3.14)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 74
- g 60 Ufergehölz aus u.a. Stieleichen, Hainbuchen, Holunder (5.14.12)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 113, 177
- g 61 keine Festsetzung
- g 62 Buchen-Eichenwäldchen (4.3.14)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 116
- g 63 Ahorn-Lindensaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 66, 227
- g 64 keine Festsetzung
- g 65 Baumgruppe aus 2 Stieleichen und 2 Sommerlinden
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 73
- g 66 Buchen-Eichenwäldchen mit Birken und einer Waldblöße mit heimischer Hochstaudenflur (4.5.22; 5.6.33; 5.16.14)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 85

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- g 67 keine Festsetzung
- g 68 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 95, 228
- g 69 Böschungsbepflanzung aus über-
wiegend Stieleichen, Hasel, Holun-
der und Birken
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 92, 118, 193, 234
- g 70 Gehölzsaum aus überwiegend
Eichen, Birken, Eschen, Holunder
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 134
- g 71 Hainbuchensaum (5.14.13)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 134
- g 72 Strauchweidengruppe (5.14.14)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 134, 163
- g 73 1 Rosskastanie
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 142
- g 74 1 Scheinakazie
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 163, 207
- g 75 keine Festsetzung
- g 76 1 Rosskastanie
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 117
- g 77 1 Walnussbaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 64
- g 78 Obstwiese mit 4 Obstbaumhoch-
stämmen (5.7.70)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 116

- g 79 Buchen-Eichenwäldchen
(5.13.14.2)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 117 – 119
- g 80 1 Rosskastanie
Gemarkung: Viersen
Flur: 130
Flurstück: 39
- g 81 Obstwiese mit 8 Obstbaumhoch-
stämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 130
Flurstück: 38
- g 82 Feldgehölzsaum aus überwiegend
Hasel, Stieleichen, Hainbuchen,
Eschen, Holunder (5.14.20)
Gemarkung: Viersen
Flur: 130
Flurstücke: 13 – 15
- g 83 1 Rotbuche
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 77
- g 84 Rotbuchensaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 78 – 83, 203, 208
- g 85 1 Eiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 100
- g 86 1 Blutbuche, 2 Rotbuchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 100
- g 87 1 Walnussbaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 19
- g 88 Obstwiese mit 13 Obstbaumhoch-
stämmen (5.7.71)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 204
- g 89 Obstwiese mit 18 Obstbaumhoch-
stämmen (5.7.72)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 205

- g 90 Obstwiese mit 17 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 19
- g 91 1 Walnussbaum
Flur: 129
Flurstück: 49
- g 92 keine Festsetzung
- g 93 1 Mispel
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 168
- g 94 2 Mispel
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 159
- g 95 1 Mispel
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 152
- g 96 1 Mispel
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 146
- g 97 keine Festsetzung
- g 98 keine Festsetzung
- g 99 Buchenniederwald (5.13.3.13)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 212
- g 100 keine Festsetzung
- g 101 keine Festsetzung
- g 102 keine Festsetzung
- g 103 keine Festsetzung
- g 104 keine Festsetzung
- g 105 keine Festsetzung
- g 106 Waldblöße mit heimischer Hochstaudenflur (5.16.13)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 195

- g 107 Buchen-Eichenwäldchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 152, 157, 160, 167,
182 – 188
- g 108 Buchen-Eichenwäldchen
(4.3.13; 5.8.1.2; 5.13.3.14)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 74
- g 109 Wiesenfläche mit Gehölzsaum aus
Vogelkirsche
Gemarkung: Viersen
Flur: 126
Flurstück: 1
- g 110 Buchenniederwald (4.3.26)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 62, 64
- g 111 Buchen-Eichenwäldchen
(4.5.20; 5.13.14.1)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 95, 97, 100, 101, 135

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Niersniederung“

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und den Beikarten dieses Landschaftsplanes festgesetzt.

Durch diesen Landschaftsplan werden nur Randbereiche des Schutzgebietes abgedeckt. Vergleiche auch L.-Plan 6 „Mittlere Niers“.

A. Schutzgegenstand:

Die Übergangszone von Mittel- zur Niederterrasse mit der darin eingebetteten breiten, flach ausgezogenen Niersniederung.

B. Schutzzwecke und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der typischen Niederungslandschaft, geprägt durch feuchte bis frische Wiesen und Weiden im Wechsel mit kleinflächigem Wald, einschließlich der hauptsächlich ackerbaulich genutzten Übergangsbereiche, gegliedert und belebt durch Einzelbäume, Baumgruppen und –reihen, Feldgehölze und –hecken, Kopfbäume sowie Kleingewässer und Gräben mit artenreicher Tier- und Pflanzenwelt für die naturbezogene Erholung des Menschen;
- der Erhaltung der vielgestaltigen, teilweise offenen und teilweise reich gegliederten Niersniederung als Lebensraum für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere;
- der Erhaltung oder Wiederherstellung von kleinflächigen Brüchern und Kleingewässern als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen;
- der Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes durch die Anlage von Felddrainen, Feldhecken und Kraut- und Waldsäumen als ökologische Leitlinien im Rahmen der Biotopvernetzung.

C. Gebietsspezifische Verbote und Gebote:

Aus den v.g. Schutzgründen und –zielen ergeben sich für das Schutzgebiet über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus keine weiteren gebietsspezifischen

schen, für das gesamte Schutzgebiet geltende Verbote und Gebote:

D. Spezielle Verbote und Gebote:

Die nachfolgend aufgeführten Bestandteile des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte dargestellt und soweit es sich um flächenhafte Bestandteile handelt, abgegrenzt. Bei Gehölzen ist, soweit nichts anderes festgesetzt ist, die Kronentraufe zzgl. einem 2 m breiten, der Traufe vorgelegerten Geländestreifen Teil des Schutzobjektes.

Aus den v.g. Schutzgründen und -zielen ergeben sich für alle nachfolgend aufgeführten Bestandteile des Schutzgebietes über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende speziellen Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. die mit einem Erhaltungsgebot (g) festgesetzten Einzelbäume und Baumgruppen, auch wenn sie Bestandteil von Wald im Sinne des LFoG sind, zu nutzen;
Unberührt bleibt der Einschlag, wenn die Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden.
2. im Abstand von weniger als 20 m zu den Landschaftsbestandteilen Silagemieten anzulegen oder Düngemittel zu lagern. In hängigem Gelände ist die Lagerung von Düngemitteln und die Anlage von Silagemieten hangaufwärts des Landschaftsbestandteils im Abstand von 50 m verboten;
3. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;
4. die Bodennutzung anders als in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang durchzuführen.

II. Gebote:

1. Für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder auf andere Weise zerstörten Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen bzw. boden-

ständigen Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen sind Hochstämmen mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden. Die Ersatzpflanzung ist unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen.

Im Einzelnen werden festgesetzt:

- g 1 Feuchte Waldblöße mit heimischer Staudenflur (5.16.2)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstück: 31
- g 2 Gehölzsaum aus u.a. Pappel, Ahorn, Eiche, Buche (5.13.5)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstücke: 150, 163
- g 3 Weidenbewuchs im Wechsel mit krautgeprägten Bereichen (u.a. ruderaler Halbtrockenrasen, Hochstaudenfluren auf dem alten Bahndamm (5.13.10)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstück: 164
- g 4 3 Stieleichen (5.13.3.17)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstück: 162

2.3 **Naturdenkmäler – ND – (§ 22 LG)**

Die Naturdenkmäler sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Insbesondere Einzelbäume, Baumgruppen und –reihen, Alleen und Hecken.

Die Kronentraufe zuzüglich einem 2 m breiten, der Traufe vorgelagerten Geländestreifen ist Bestandteil des ND.

B. Schutzzwecke:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung von Einzelschöpfungen der Natur als Landschaftselemente von besonderer Schönheit oder Seltenheit;
- der Erhaltung von Landschaftselementen als landeskundliche Zeugnisse.

C. Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken ergeben sich für alle nachfolgend als ND festgesetzten Objekte über die Regelungen unter 2.0.1 hinaus und soweit zu den einzelnen Objekten nichts anderes festgesetzt ist, folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. a. Bäume und Sträucher,
b. sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
2. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu fahren, auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte jeder Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen;

Unberührt bleibt das Betreten und das Führen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, das Betreten

Nach § 22 LG NW werden als Naturdenkmale Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

a) aus wissenschaftlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Die Wirkungen der Festsetzungen für Naturdenkmale ergeben sich aus § 34 Abs. 3 LG.

Eine Bestandsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers, vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

zum Zwecke der routinemäßigen Kontrolle von Ver- und Entsorgungsleitungen, der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes, der Fischerei und des Fischereischutzes sowie die Bekämpfung des Bisams;

3. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und Schilder anzubringen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen;

5. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern;

6. Gewässer oder Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern;

7. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;

Erläuterungen

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass das Errichten oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich

- a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
- b) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,
- c) einzelne Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,
- d) Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,
- e) Werbeanlagen auf Ausstellungs- und/oder Messegeländen.

Zum Befestigen, Verfestigen oder Verdichten gehört u.a.:

- ständiges Befahren,
- Befestigung mit Wegebaumaterial, auch mit wassergebundenen Decken.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.) verwiesen.

Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten sind von diesem Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das Beteiligungsgebot (unter Ziff. II) verwiesen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

8. den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe oder Gegenstände einzusetzen, anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
9. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
10. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern;
11. zu lagern oder in einem Abstand von weniger als 20 m zum ND Feuer zu machen oder Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben;
12. die Bodennutzung anders als in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang durchzuführen;
13. im Abstand von weniger als 20 m zum ND Silagemieten anzulegen oder Düngemittel zu lagern oder im Bereich des ND einzusetzen. In hängigem Gelände ist die Lagerung von Düngemitteln und die Anlage von Silagemieten hangaufwärts des ND im Abstand von 50 m verboten.

II. Gebote:

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
2. Routinemäßige Unterhaltungsmaßnahmen an unter- und oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte sind mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
3. Die untere Landschaftsbehörde hat durch geeignete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen den Erhalt der Naturdenkmale sicherzustellen.

Erläuterungen

Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten.

Als Düngemittel gelten u.a. auch Klärschlämme und Gülle.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden könnten, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gelten die Regelungen des Rd.-Erl. des MELF vom 26.11.1984.

Notwendige Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung des ND sind z.B.:

- das Ausschneiden abgebrochener, abgestorbener oder unsachgemäß abgeschnittener Äste einschließlich der Behandlung von Schnittstellen,
- baumchirurgische Maßnahmen zur Behandlung morscher und beschädigter Stellen im Stamm- und Kronenbereich,
- das Entfernen befestigter Deckschichten im Traufbereich sowie die Auflockerung

4. Über die Gebote des § 10 Abs. 1 und 3 Landschaftsgesetz hinaus hat der Nutzungsberechtigte oder Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen sich Naturdenkmäler befinden, auf diesem Grundstück alle Handlungen zu dulden und zu ermöglichen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmals nötig sind.
5. Der Nutzungsberechtigte oder Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Naturdenkmäler befinden, hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich unter Berücksichtigung der Regelungen nach 2.0.1.II über Schäden am Naturdenkmal zu unterrichten, die zu einer Verkehrsgefährdung führen.

Zu einer Verkehrsgefährdung können u.a. führen:

- Totholz in der Krone,
- Windbruch sowie Blitzschäden.

Als Naturdenkmäler werden festgesetzt:

2.3.1 1 Rotbuche (5.13.18)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 101

2.3.2 1 Eibe
Gemarkung: Boisheim
Flur: 15
Flurstück: 21

2.3.3 1 Eibenhecke
Gemarkung: Dülken
Flur: 35
Flurstück: 13

2.3.4 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 138
Flurstück: 110

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – GL – (§ 23 LG)

Die geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Festsetzungskarte festgesetzt und soweit es sich um flächenhafte Objekte handelt, abgegrenzt.

A. Schutzgegenstände:

Insbesondere Einzelbäume, Baum- und Strauchgruppen, Baum- und Strauchreihen, Alleen, Ufergehölze, Feldhecken und -gehölze, Obstgärten (Bongerte), Kopfbäume, Teiche, Tümpel, Böschungen, Hohlwege, Bruchkanten, Waldblößen, Waldmäntel und Raine.

Bei Bäumen ist, soweit nichts anderes festgesetzt ist, die Kronentraufe zuzüglich einem 2 m breiten, der Traufe vorgelagertem, rundum verlaufendem Geländestreifen Bestandteil des GL.

B. Schutzzwecke:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der Landschaftselemente zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- der Erhaltung der Landschaftselemente als Lebensräume oder Lebensstätten für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere;
- der Erhaltung hauptsächlich linearer Landschaftselemente als ökologische Leitlinien im Rahmen der Biotopvernetzung;
- der Erhaltung der Landschaftselemente als landeskundliche Zeugnisse.

C. Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken ergeben sich für alle nachfolgend als GL festgesetzten Objekte über die Regelungen unter 2.0.1 hinaus und soweit zu den einzelnen Schutzobjekten nicht anderes festgesetzt ist, folgende Verbote und Gebote:

I. _____ Verbote:

Es ist verboten:

Die Wirkungen der Festsetzungen für Landschaftsbestandteile ergeben sich aus § 34 Abs. 4 LG.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

1. a. Bäume und Sträucher,
b. sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden;

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (nur 1.b.) und von Wald.

Unberührt bleibt der Einschlag, wenn die Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden.

2. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straße und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren, auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen;

Unberührt bleibt das Befahren und das Führen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, der Jagd und Fischerei oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen.

3. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder Schilder anzubringen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

Unberührt bleibt die Errichtung ortsüblicher Forstkultur- und Weidezäune und die Errichtung freistehender offener Ansitzleitern und an Waldrändern die Errichtung von Jagdkanzeln.

Erläuterungen

Eine Bestandsgefährdung kann bei Gehölzen insbesondere durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers, vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auf Straßen und Fahrwegen. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass die Errichtung oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich:

- a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
- b) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,
- c) einzelne Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen.
5. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern;
6. Gewässer oder Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern;
7. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen, oberirdischen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus während der Vegetationsperiode dienen.

8. den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe oder Gegenstände einzusetzen, anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

Unberührt bleibt die kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, das Aufbringen von Dünger auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut und Aushub von Uferändern zum Zwecke des Abrocknens, die bei der Gewässerunterhaltung anfallen und der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

9. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

- d) Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,
- e) Werbeanlagen auf Ausstellungs- und/oder Messegeländen.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.) verwiesen.

Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten sind von diesem Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.) verwiesen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

10. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern;
11. zu lagern oder in einem Abstand von weniger als 20 m zum GL Feuer zu machen oder Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben;
12. im Abstand von weniger als 20 m zum GL Silagemieten anzulegen oder Düngemittel zu lagern. In hängigem Gelände ist die Lagerung von Düngemitteln und die Anlage von Silagemieten hangaufwärts des GL im Abstand von 50 m verboten;
13. Modellboote zu betreiben;
14. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;
15. die Bodennutzung anders als in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang durchzuführen;
16. bei Obstgärten (Bongerte) die Grasnarbe umzubrechen oder auf andere Weise zu zerstören;
17. in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres im Wald Holzeinschlag, Pflegehiebe oder sonstige Pflegemaßnahmen vorzunehmen.

II. Gebote:

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
2. Routinemäßige Unterhaltungsmaßnahmen an unter- und oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrücksnitte sind mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Unberührt bleibt die routinemäßige Kontrolle von Ent- und Versorgungsleitungen.
3. Die GL sind entsprechend der festgesetzten Nutzungsart zu bewirtschaften. Bei Überalterung von Gehölzen ist eine Wiederaufforstung oder Ersatzpflanzung vorzunehmen und zwar so, dass die festgesetzte Nutzung fortgeführt werden kann.

Erläuterungen

Als Düngemittel gelten u.a. auch Klärschlämme und Gülle.

Die nebenstehende Regelung zur forstlichen Bewirtschaftung von Wald innerhalb der Brutperiode dient den Zwecken des Artenschutzes, insbesondere dem Schutz von Gelegen.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden könnten, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gelten die Regelungen des Rd.Erl. des MELF vom 26.11.1984.

4. Für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder auf andere Weise zerstörten Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen bzw. bodenständigen Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen von Bäumen sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden; bei Obstbäumen Hochstämme mit einem Mindeststammumfang ab 7 cm. Die Ersatzpflanzung ist unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen.
5. Obstbaumhochstämme sind durch Erhaltungs- oder Verjüngungsschnitte zu pflegen.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden folgende Objekte festgesetzt:

- | | |
|----------|---|
| GL 2.4.1 | 6 Rosskastanien
Gemarkung: Boisheim
Flur: 11
Flurstück: 80 |
| GL 2.4.2 | 1 Baumweide
Gemarkung: Boisheim
Flur: 11
Flurstück: 80 |
| GL 2.4.3 | Obstwiese mit 33 Obstbaumhochstämmen (5.7.1)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 11
Flurstücke: 38, 80 |
| GL 2.4.4 | 2 Baumweiden (mehrstämmig)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstücke: 90, 95 |
| GL 2.4.5 | 2 Eschen (mehrstämmig)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstücke: 90, 95 |
| GL 2.4.6 | Obstwiese mit 17 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstücke: 90, 95 |
| GL 2.4.7 | Obstwiese mit 5 Obstbaumhochstämmen (5.7.2)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 92 |

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.8 3 Stieleichen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 86
- GL 2.4.9 Gehölzsaum aus Ahorn,
Sommerlinde, Holunder
Gemarkung: Dülken
Flur: 18
Flurstücke: 138, 170 – 172,
182, 183
- GL 2.4.10 Gehölzsaum beidseitig der
Straße aus Roterlen, Feld-
ahorn, Eschen, Hainbuchen,
Pappeln
Gemarkung: Dülken
Flur: 29
Flurstücke: 108, 169
- GL 2.4.11 3 Sommerlinden und 2 Pla-
tanen
Gemarkung: Dülken
Flur: 29
Flurstück: 132
- GL 2.4.12 Obstwiese mit 5 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.3)
Gemarkung: Dülken
Flur: 29
Flurstück: 132
- GL 2.4.13 Obstwiese mit 6 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.4)
Gemarkung: Dülken
Flur: 29
Flurstück: 132
- GL 2.4.14 1 Stieleiche
Gemarkung: Dülken
Flur: 29
Flurstück: 170
- GL 2.4.15 Obstwiese mit 5 Obstbaum-
hochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 29
Flurstück: 170
- GL 2.4.16 Obstwiese mit 7 Obstbaum-
hochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 20
- GL 2.4.17 Obstwiese mit 12 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 34

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.18 Obstwiese mit 82 Obstbaumhochstämmen (5.7.5)
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 42
- GL 2.4.19 1 Stieleiche
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 17
- GL 2.4.20 1 Kopfbaumweide (5.15.22)
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 16
- GL 2.4.21 Obstwiese mit 10 Obstbaumhochstämmen (5.7.6)
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 17
- GL 2.4.22 1 Esche
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 17
- GL 2.4.23 Baumreihe mit 14 Scheinakazien
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 42
- GL 2.4.24 Baumbestand aus 4 Stieleichen und 10 Rotbuchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 42
- GL 2.4.25 keine Festsetzung
- GL 2.4.26 Gehölzsaum aus Stieleichen, Rotbuchen, Ahorn
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 42
- GL 2.4.27 Obstwiese mit 37 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 70
Flurstück: 20
- GL 2.4.28 Obstwiese mit 25 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 30
Flurstück: 3

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.29 Obstwiese mit 7 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flur: 109
- GL 2.4.30 Baumallee aus Bergahorn, Sommerlinde und Platane (5.3.4)
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstücke: 87, 89
Flur: 55
Flurstücke: 77 – 79
Flur: 56
Flurstücke: 27 – 165
Flur: 57
Flurstück: 134
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 106
Flur: 14
Flurstücke: 14, 135
Flur: 15
Flurstücke: 15, 27, 28, 292
- GL 2.4.31 keine Festsetzung
- GL 2.4.32 Geländekante mit Gehölzsaum aus Eiche, Ahorn und Holunder
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstücke: 126 – 128
- GL 2.4.33 Mauswinkelteich mit Eichen-, Birken-, Erlensaum als Uferbewuchs
Flachwasserzone mit Röhrichtbeständen (5.9.6; 5.13.8; 3.2.11)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstück: 311
- GL 2.4.34 Ahornwäldchen mit Eichen (4.3.20)
Gemarkung: Dülken
Flur: 60
Flurstücke: 8, 9
- GL 2.4.35 Obstwiese mit 26 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 101
- GL 2.4.36 Obstwiese mit 24 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 212

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.37 Allee bzw. Baumreihe aus Linde (5.3.7; 5.3.26)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstück: 165
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstücke: 50, 162, 174
Flur: 52
Flurstück: 150
- GL 2.4.38 keine Festsetzung
- GL 2.4.39 Obstwiese mit 7 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Amern
Flur: 5
Flurstück: 100
- GL 2.4.40 Obstwiese mit 14 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Amern
Flur: 5
Flurstück: 114
- GL 2.4.41 1 Walnussbaum
Gemarkung: Amern
Flur: 5
Flurstück: 104
- GL 2.4.42 1 Rotbuche
Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstück: 127
- GL 2.4.43 Obstwiese mit 15 Obstbaumhochstämmen (5.7.43)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 140
- GL 2.4.44 Obstwiese mit 14 Obstbaumhochstämmen (5.7.44)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 120
- GL 2.4.45 3 Stieleichen, 1 Buche und 1 Walnussbaum
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 101
- GL 2.4.46 keine Festsetzung
- GL 2.4.47 1 Birnbaum
Gemarkung: Amern
Flur: 4
Flurstück: 193

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.48 1 Stieleiche
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 101
- GL 2.4.49 Weiher mit Ufergehölz aus
Weiden, Eschen, Roterlen,
Stieleichen, Hainbuchen und
einer angrenzenden Grün-
landfläche mit 3 Stieleichen,
1 Pappel und 1 Bergahorn
(5.10.1)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstücke: 7, 8, 195
- GL 2.4.50 4 Stieleichen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 129
- GL 2.4.51 Obstwiese mit 9 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.11)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 129
- GL 2.4.52 Obstwiese mit 8 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.12)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 18
- GL 2.4.53 Obstwiese mit 5 Obstbaum-
hochstämmen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 51
- GL 2.4.54 1 Sommerlinde
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 19
- GL 2.4.55 Obstwiese mit 9 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.13)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 20
- GL 2.4.56 Obstwiese mit 15 Obst-
baumhochstämmen (5.7.14)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 54
- GL 2.4.57 keine Festsetzung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.58 Buchen-Eichenwald mit
Birken und Pappeln
(4.3.4; 5.8.2.3)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstücke: 41, 43, 45 – 55,
61 – 71, 77, 116,
118, 119
- GL 2.4.59 Wäldchen aus überwiegend
Ahorn (4.3.19; 5.8.2.8)
Gemarkung: Dülken
Flur: 60
Flurstück: 3
- GL 2.4.60 Gehölzbestand aus 3 Stiel-
eichen, 2 Rotbuchen, 7 Kie-
fern, 1 Birke (5.17.1)
Gemarkung: Dülken
Flur: 60
Flurstück: 3
- GL 2.4.61 keine Festsetzung
- GL 2.4.62 Laubmischwäldchen aus
u.a. Birke und Ahorn
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 95
- GL 2.4.63 2 Stieleichen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstück: 166
- GL 2.4.64 keine Festsetzung
- GL 2.4.65 Erlenbruchwald mit Flachs-
kuhlen, sumpfigen Berei-
chen und Gräben, z.T. Bu-
chen-Eichenwald
(4.3.10; 4.5.3; 5.8.2.10)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstücke: 133, 165, 241,
242, 253, 254,
298 – 302
- GL 2.4.66 Buchen-Eichenwäldchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstücke: 24, 26
- GL 2.4.67 Buchenwäldchen (5.13.23)
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 126
- GL 2.4.68 1 Walnussbaum
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 6

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.69 1 Birnbaum
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 6
- GL 2.4.70 2 Rotbuchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 8
- GL 2.4.71 Obstwiese mit 9 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.15)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 3
- GL 2.4.72 Weißdornhecke (5.14.16)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 15
- GL 2.4.73 2 Stieleichen
(5.13.21; 5.16.4)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstücke: 21, 22
- GL 2.4.74 1 Rotbuche
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 82
- GL 2.4.75 Hecke aus überwiegend
Weißdorn (5.14.17)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 140
- GL 2.4.76 2 Trauerweiden
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstücke: 141, 187
- GL 2.4.77 Buchen-Eichenwäldchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 60
Flurstücke: 114, 123
- GL 2.4.78 3 Stieleichen
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstück: 165
- GL 2.4.79 2 Stieleichen und 1 Rotbu-
che
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 71

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.80 Buchen-Eichenwäldchen
(4.5.6)
Gemarkung: Dülken
Flur: 49
Flurstücke: 63 – 72
- GL 2.4.81 keine Festsetzung
- GL 2.4.82 Obstwiese mit 4 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.19)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 5
- GL 2.4.83 Obstwiese mit 6 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.20)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 101
- GL 2.4.84 Kleingewässer mit Röhricht
und angrenzender Grün-
landfläche
(5.10.7; 5.6.3; 5.2.1)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 125
- GL 2.4.85 4 Stieleichen
Gemarkung: Dülken
Flur: 31
Flurstück: 11
- GL 2.4.86 Obstwiese mit 20 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstücke: 33, 34
- GL 2.4.87 1 Kopfbaumweide (5.15.24)
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 33
- GL 2.4.88 Obstwiese mit 6 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.21)
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 38
- GL 2.4.89 Gehölzbestand auf der äu-
ßeren Landwehr aus über-
wiegend Stieleichen, Hain-
buchen, Vogelkirschen,
Weißdorn und Holunder
(5.12.2)
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstück: 1
Flur: 148
Flurstücke: 4, 9

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.90 Obstwiese mit 31 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 139
Flurstücke: 39, 56
- GL 2.4.91 Stieleichensaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 111
Flurstücke: 56 – 58, 65
- GL 2.4.92 2 Walnussbäume
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 47
- GL 2.4.93 Gehölzsaum aus Stielei-
chen, Birken, Weiden, Ho-
lunder
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstücke: 106, 108, 140
- GL 2.4.94 1 Esskastanie
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 101
- GL 2.4.95 Obstwiese mit 21 Obst-
baumhochstämmen (5.7.22)
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstück: 26
- GL 2.4.96 Obstwiese mit 14 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstücke: 8, 120
- GL 2.4.97 1 Kopfbaumweide (5.15.25)
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstück: 120
- GL 2.4.98 Buchen-Eichenwäldchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstück: 26
- GL 2.4.99 Obstwiese mit 20 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstücke: 5, 7
- GL 2.4.100 keine Festsetzung
- GL 2.4.101 keine Festsetzung

- GL 2.4.102 Gehölzsaum an der Autobahnanschlussstelle aus u.a. Strauchweiden, Sommerlinden, Stieleichen, Ahorn
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstücke: 88, 138
- GL 2.4.103 Obstwiese mit 3 Obstbaumhochstämmen (5.7.40)
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstücke: 159, 160
- GL 2.4.104 1 Obstbaum
Gemarkung: Dülken
Flur: 35
Flurstück: 122
- GL 2.4.105 Obstwiese mit 6 Obstbaumhochstämmen (5.7.23)
Gemarkung: Dülken
Flur: 35
Flurstück: 122
- GL 2.4.106 1 Kopfbaumweide (5.15.1)
Gemarkung: Dülken
Flur: 35
Flurstück: 122
- GL 2.4.107 Gehölzbestand auf der inneren Landwehr aus überwiegend Stieleichen, Hainbuchen, Vogelkirschen, Ahorn, Weißdorn und Holunder
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstücke: 30, 31
Flur: 148
Flurstücke: 51, 53, 77
- GL 2.4.108 Gehölzsaum aus u.a. Feldahorn, Vogelkirschen, Sommerlinden, Hasel
Gemarkung: Dülken
Flur: 35
Flurstücke: 170, 171
- GL 2.4.109 Gehölzsaum aus Stieleichen, Vogelkirschen, Rotbuchen und Obstbäumen
Gemarkung: Dülken
Flur: 38
Flurstück: 6
- GL 2.4.110 2 Buchen, 2 Rosskastanien
Gemarkung: Dülken
Flur: 4
Flurstück: 222

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.111 Laubmischwäldchen mit einzelnen älteren Bäumen wie Rosskastanien und Sommerlinden und Obstbäumen
Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstücke: 42, 43, 72
- GL 2.4.112 1 Walnussbaum
Gemarkung: Dülken
Flur: 37
Flurstück: 1
- GL 2.4.113 Laubmischwald aus überwiegend Buche und Eiche (GL 2.4.116; 4.3.6; 4.5.16)
Gemarkung: Viersen
Flur: 72
Flurstücke: 36, 37, 48, 50, 61
Flur: 148
Flurstücke: 49, 99
- GL 2.4.114 Obstwiese mit 13 Obstbaumhochstämmen (5.7.25)
Gemarkung: Dülken
Flur: 37
Flurstück: 259
- GL 2.4.115 Obstwiese mit 22 Obstbaumhochstämmen (5.7.17)
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 106
- GL 2.4.116 6 Rotbuchen (GL 2.4.113)
Gemarkung: Viersen
Flur: 146
Flurstück: 49
- GL 2.4.117 2 Rosskastanien
Gemarkung: Viersen
Flur: 72
Flurstück: 47
- GL 2.4.118 Obstwiese mit 7 Obstbaumhochstämmen (5.7.27)
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstück: 41
- GL 2.4.119 2 Rosskastanien, 2 Birken, 1 Buche
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstücke: 94, 95
- GL 2.4.120 2 Rosskastanien
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstücke: 41, 95

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

GL 2.4.121	keine Festsetzung	
GL 2.4.122	1 Rosskastanie Gemarkung: Amern Flur: 4 Flurstück: 583	
GL 2.4.123	keine Festsetzung	
GL 2.4.124	keine Festsetzung	
GL 2.4.125	keine Festsetzung	
GL 2.4.126	keine Festsetzung	
GL 2.4.127	Hainbuchenhecke Gemarkung: Amern Flur: 7 Flurstück: 186	
GL 2.4.128	Gehölzbewuchs aus über- wiegend Weide auf einer Böschung (5.14.18) Gemarkung: Amern Flur: 7 Flurstücke: 186, 236	
GL 2.4.129	Buchen-Eichenwäldchen (4.5.7) Gemarkung: Amern Flur: 7 Flurstücke: 119, 246	
GL 2.4.130	Obstwiese mit 11 Obst- baumhochstämmen, davon 1 Walnussbaum Gemarkung: Amern Flur: 7 Flurstück: 246	
GL 2.4.131	Obstwiese mit 16 Obst- baumhochstämmen Gemarkung: Amern Flur: 8 Flurstück: 266	
GL 2.4.132	keine Festsetzung	
GL 2.4.133	keine Festsetzung	
GL 2.4.134	Obstwiese mit 31 Obst- baumhochstämmen Gemarkung: Amern Flur: 8 Flurstück: 265	
GL 2.4.135	1 Esche Gemarkung: Amern Flur: 8 Flurstück: 265	
GL 2.4.136	keine Festsetzung	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.137 1 Walnussbaum
Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstück: 106
- GL 2.4.138 1 Mispel
Gemarkung: Viersen
Flur: 104
Flurstück: 665
- GL 2.4.139 3 Buchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstücke: 59, 60
- GL 2.4.140 Laubmischwäldchen mit
überwiegend Eichen und
Buchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstück: 9
- GL 2.4.141 Buchenwäldchen
(5.13.14.5; 4.5.8)
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 159
- GL 2.4.142 Obstwiese mit 6 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.32)
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstück: 162
- GL 2.4.143 1 Walnussbaum
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstück: 162
- GL 2.4.144 Laubmischwäldchen mit
überwiegend Buchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 53
Flurstück: 45
- GL 2.4.145 1 Sommerlinde
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 19
- GL 2.4.146 1 Sommerlinde
Gemarkung: Dülken
Flur: 53
Flurstück: 76
- GL 2.4.147 Teichfläche, Ahornneupflan-
zung sowie Feldgehölzsaum
(Weißdorn)
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 122

- GL 2.4.148 Buchenwäldchen (4.5.10)
Gemarkung: Dülken
Flur: 51
Flurstück: 65
- GL 2.4.149 1 Walnussbaum und 2 Stieleichen
Gemarkung: Dülken
Flur: 51
Flurstück: 65
- GL 2.4.150 5 Kopfbaumweiden (5.15.19)
Gemarkung: Viersen
Flur: 104
Flurstück: 194
- GL 2.4.151 Feldgehölz aus bodenständigen Arten (Ahorn, Haselnuss, Holunder) (5.12.1)
Gemarkung: Dülken
Flur: 51
Flurstück: 74
- GL 2.4.152 Obstwiese mit 19 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 58
- GL 2.4.153 Obstwiese mit 14 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 68
- GL 2.4.154 Buchen-Eichensaum
Gemarkung: Waldniel
Flur: 77
Flurstück: 9
- GL 2.4.155 Eichen-Birkenwäldchen mit Ahorn, Erlen und 18 Flachskuhlen sowie 1 Waldblöße mit heimischer Hochstaudenflur und 1 neu angelegten Blänke (5.10.3; 5.16.1)
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstücke: 94 – 96
- GL 2.4.156 Kleingewässer mit 2 Kopfbaumweiden, 1 Kopfbaum-pappel, 2 Kopfbaumeichen und 4 Linden (5.15.30)
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 152

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.157 4 Sommerlinden
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 152
- GL 2.4.158 Obstwiese mit 20 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 152
- GL 2.4.159 Gehölzsaum aus überwie-
gend Stieleichen
Gemarkung: Dülken
Flur: 45
Flurstück: 7
- GL 2.4.160 Hainbuchenhecke
Gemarkung: Dülken
Flur: 45
Flurstücke: 1, 86, 87
- GL 2.4.161 Rotbuchensaum (28 Rotbu-
chen)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 116
- GL 2.4.162 Blänke mit heimischer
Hochstaudenflur (5.16.11)
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstück: 31
- GL 2.4.163 Obstwiese mit 10 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 11
- GL 2.4.164 1 Trauerweide
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstücke: 111, 112
- GL 2.4.165 Kleingewässer (5.10.4)
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 101
- GL 2.4.166 19 Eichen, 6 Buchen und 5
Linden
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstück: 13
- GL 2.4.167 1 Sommerlinde
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstück: 12

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.168 Obstwiese mit 30 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstück: 12
- GL 2.4.169 Saumbiotop mit Blänke
(5.16.3)
Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstücke: 31, 53, 78
- GL 2.4.170 1 Weißdornhecke
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 101
- GL 2.4.171 Obstwiese mit 9 Obstbaum-
hochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 103
- GL 2.4.172 9 Stieleichen
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 88
- GL 2.4.173 1 Kopfbaumweide (5.15.27)
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 88
- GL 2.4.174 keine Festsetzung
- GL 2.4.175 Lindenallee
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 34
Flur: 45
Flurstück: 76
Flur: 46
Flurstück: 136
- GL 2.4.176 Obstwiese mit 34 Obst-
baumhochstämmen
(5.7.35; 5.16.7)
Gemarkung: Dülken
Flur: 41
Flurstück: 67
- GL 2.4.177 1 Kiefer
Gemarkung: Dülken
Flur: 41
Flurstück: 21
- GL 2.4.178 1 Walnussbaum
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 127

- GL 2.4.179 Obstwiese mit 11 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 127
- GL 2.4.180 Eichen-Buchenwäldchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstücke: 25 – 28
- GL 2.4.181 Obstwiese mit 11 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 144
Flurstück: 46
- GL 2.4.182 Obstwiese mit 9 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 144
Flurstück: 38
- GL 2.4.183 Obstwiese mit 34 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 143
Flurstück: 24
- GL 2.4.184 Obstwiese mit 8 Obstbaumhochstämmen (5.7.36)
Gemarkung: Viersen
Flur: 102
Flurstück: 370
- GL 2.4.185 45 Linden, 2 Eschen, 7 Buchen, 1 Amerikanische Eiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 140
Flurstück: 25
- GL 2.4.186 Obstwiese mit 11 Obstbaumhochstämmen (5.7.37)
Gemarkung: Viersen
Flur: 143
Flurstück: 21
- GL 2.4.187 Obstwiese mit 7 Obstbaumhochstämmen (5.7.16)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 116
- GL 2.4.188 Obstwiese mit 1 Obstbaumhochstamm (5.7.18)
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 107

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.189 Obstwiese mit 7 Obstbaumhochstämmen südlich von Bockert (5.7.79)
Gemarkung: Viersen
Flur: 136
Flurstück: 7
- GL 2.4.190 Obstwiese mit 36 Obstbaumhochstämmen (5.7.38)
Gemarkung: Viersen
Flur: 137
Flurstück: 6
- GL 2.4.191 Obstwiese mit 19 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 137
Flurstücke: 61, 62
- GL 2.4.192 Obstwiese mit 27 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 142
- GL 2.4.193 Obstwiese mit 48 Obstbaumhochstämmen (5.7.39)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 12 – 14, 16
- GL 2.4.194 Eibenhecke
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 78
- GL 2.4.195 Saumbiotop (5.16.17)
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstück: 43
- GL 2.4.196 1 Walnussbaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 124
Flurstück: 43
- GL 2.4.197 Obstwiese mit 7 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 124
Flurstück: 43
- GL 2.4.198 Obstwiese mit 20 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 136
Flurstück: 41

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.199 Laubmischwäldchen aus
überwiegend Baum- und
Strauchweiden, 1 Walnuss-
baum, 23 Obstbäumen und
5 Kopfbaumweiden
(5.15.31)
Gemarkung: Viersen
Flur: 121
Flurstück: 40
- GL 2.4.200 1 Walnussbaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 20
Flurstück: 125
- GL 2.4.201 1 Obstbaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 20
Flurstück: 565
- GL 2.4.202 2 Sommerlinden
Gemarkung: Viersen
Flur: 20
Flurstücke: 416, 689, 939
- GL 2.4.203 1 Walnussbaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 119
Flurstück: 39
- GL 2.4.204 1 Kopfbaumweide (5.15.28)
Gemarkung: Viersen
Flur: 119
Flurstück: 39
- GL 2.4.205 2 Walnussbäume
Gemarkung: Viersen
Flur: 121
Flurstücke: 94, 117
- GL 2.4.206 Obstwiese mit 12 Obst-
baumhochstämmen (5.7.41)
Gemarkung: Viersen
Flur: 121
Flurstück: 13
- GL 2.4.207 1 Sommerlinde
Gemarkung: Viersen
Flur: 121
Flurstück: 95
- GL 2.4.208 Eichen-Buchenwald
(4.3.24; 5.8.2.6)
Gemarkung: Dülken
Flur: 49
Flurstücke: 6, 7, 9 – 13, 17,
18, 21 – 34, 40 –
53

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.209 Obstwiese mit 10 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 14
Flurstück: 181
- GL 2.4.210 1 Walnussbaum (5.13.16)
Gemarkung: Viersen
Flur: 14
Flurstück: 181
- GL 2.4.211 4 Eichen, 10 Buchen, 4 Linden (5.13.13)
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstück: 12
- GL 2.4.212 1 Buche
Gemarkung: Viersen
Flur: 68
Flurstück: 4
- GL 2.4.213 8 Winterlinden, 2 Stieleichen, 3 Eschen, 1 Mehlbeerbaum und 1 Sommerlinde
Gemarkung: Viersen
Flur: 12
Flurstück: 55
Flur: 67
Flurstück: 20
Flur: 68
Flurstück: 48
- GL 2.4.214 Buchen-Eichenwäldchen (4.3.2)
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstücke: 71 – 84, 105
- GL 2.4.215 Erlenwäldchen (5.13.17; 5.9.7)
Gemarkung: Viersen
Flur: 10
Flurstück: 21
Flur: 12
Flurstücke: 11 – 15, 17, 18, 52, 53
- GL 2.4.216 keine Festsetzung
- GL 2.4.217 Obstwiese mit 42 Obstbaumhochstämmen (5.13.16)
Gemarkung: Viersen
Flur: 30
Flurstück: 183

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.218 Obstwiese mit 6 Walnussbäumen, 1 Linde, 8 Obstbäumen (5.13.16)
Gemarkung: Viersen
Flur: 30
Flurstücke: 125, 183
- GL 2.4.219 Linden-Ahornallee
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 161, 162
- GL 2.4.220 1 Walnussbaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 68
Flurstück: 54
- GL 2.4.221 Obstwiese mit 22 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 69
Flurstück: 134
- GL 2.4.222 2 Walnussbäume
Gemarkung: Viersen
Flur: 69
Flurstücke: 81, 118
- GL 2.4.223 Obstwiese mit 18 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Amern
Flur: 9
Flurstück: 108
- GL 2.4.224 Buchen-Eichenwäldchen (4.5.11)
Gemarkung: Amern
Flur: 9
Flurstücke: 42 – 44
- GL 2.4.225 1 Esskastanie
Gemarkung: Amern
Flur: 9
Flurstücke: 42, 43
- GL 2.4.226 1 Stieleiche
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstücke: 87, 161
- GL 2.4.227 2 Sommerlinden
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstücke: 87, 161
- GL 2.4.228 Obstwiese mit 15 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 87
- GL 2.4.229 keine Festsetzung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.230 3 Sommerlinden
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 101
- GL 2.4.231 Obstwiese mit 7 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.45)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 101
- GL 2.4.232 2 Eichen
Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstück: 74
- GL 2.4.233 7 Eichen, 2 Ahorn
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstück: 198
- GL 2.4.234 Buchen-Eichenwald
(4.3.25; 5.8.2.9)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstücke: 69, 70, 73 – 77,
127 – 130
Gemarkung: Dülken
Flur: 51
Flurstücke: 20 – 25, 35 – 41
- GL 2.4.235 Obstwiese mit 4 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.46)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstück: 70
- GL 2.4.236 1 Stieleiche
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstück: 335
- GL 2.4.237 4 Sommerlinden
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstück: 334
- GL 2.4.238 Baumgruppe aus 1 Schein-
akazie, 1 Blutbuche und 1
Schwarznuß
Gemarkung: Viersen
Flur: 138
Flurstücke: 4, 6
- GL 2.4.239 Gehölzsaum aus Rotbuchen
und Pyramidenpappeln
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstück: 806

- GL 2.4.240 Teichfläche, 2 Obstbäume
(5.10.6)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstück: 276
- GL 2.4.241 Obstwiese mit 15 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstück: 276
- GL 2.4.242 1 Esche, 3 Vogelkirschen
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstück: 276
- GL 2.4.243 Obstwiese mit 7 Obstbaum-
hochstämmen
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstück: 806
- GL 2.4.244 Obstwiese mit 2 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.47)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstücke: 1221, 1222
- GL 2.4.245 Obstwiese mit 13 Obst-
baumhochstämmen (5.7.48)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstücke: 252, 253
- GL 2.4.246 2 Sommerlinden
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstück: 252
- GL 2.4.247 Obstwiese mit 36 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstück: 108
- GL 2.4.248 Obstwiese mit 4 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.49)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstück: 256
- GL 2.4.249 Weißdornhecke
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 91
- GL 2.4.250 1 Eiche (5.16.12; 5.2.8)
Gemarkung: Viersen
Flur: 12
Flurstück: 2

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.251 2 Stieleichen
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 78
- GL 2.4.252 Rotbuchenhecke
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 78
- GL 2.4.253 Obstwiese mit 2 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.50)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstück: 264
- GL 2.4.254 Obstwiese mit 5 Obstbaum-
hochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 138
Flurstücke: 4, 6
- GL 2.4.255 Buchen-Eichenwäldchen
(4.5.12)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 76
Flurstücke: 40, 41
- GL 2.4.256 Obstwiese mit 15 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 70
Flurstück: 19
- GL 2.4.257 Obstwiese mit 6 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.51)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 76
Flurstück: 61
- GL 2.4.258 Gehölzbewuchs aus über-
wiegend Weide und Holun-
der (5.14.19)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 76
Flurstück: 61
- GL 2.4.259 Eichen-Buchenwäldchen
(4.5.13)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 77
Flurstücke: 1, 2
- GL 2.4.260 2 Eiben
Gemarkung: Waldniel
Flur: 77
Flurstück: 21
- GL 2.4.261 1 Birke
Gemarkung: Waldniel
Flur: 77
Flurstück: 21

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.262 1 Blutbuche
Gemarkung: Waldniel
Flur: 77
Flurstück: 21
- GL 2.4.263 1 Platane
Gemarkung: Waldniel
Flur: 77
Flurstück: 21
- GL 2.4.264 2 Rosskastanien
Gemarkung: Waldniel
Flur: 77
Flurstück: 21
- GL 2.4.265 2 Rotbuchen
Gemarkung: Waldniel
Flur: 77
Flurstücke: 30, 32
- GL 2.4.266 2 Sommerlinden
Gemarkung: Waldniel
Flur: 77
Flurstücke: 6, 7
- GL 2.4.267 1 Eiche, 7 Buchen
Gemarkung: Waldniel
Flur: 77
Flurstück: 9
- GL 2.4.268 Obstwiese mit 29 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Waldniel
Flur: 77
Flurstück: 27
- GL 2.4.269 Obstwiese mit 12 Obst-
baumhochstämmen (5.7.52)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 76
Flurstück: 33
- GL 2.4.270 Obstwiese mit 3 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.53)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 79
Flurstück: 2
- GL 2.4.271 1 Stieleiche
Gemarkung: Waldniel
Flur: 79
Flurstück: 25
- GL 2.4.272 Obstwiese mit 1 Obstbaum-
hochstamm (5.7.54)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 79
Flurstück: 26

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.273 1 Walnussbaum
Gemarkung: Waldniel
Flur: 79
Flurstück: 13
- GL 2.4.274 Obstwiese mit 2 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.77)
Gemarkung: Viersen
Flur: 70
Flurstück: 17
- GL 2.4.275 1 Walnussbaum
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstück: 70
- GL 2.4.276 1 Walnussbaum
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstück: 55
- GL 2.4.277 1 Weißdorn
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstück: 65
- GL 2.4.278 Obstwiese mit 11 Obst-
baumhochstämmen (5.7.78)
Gemarkung: Viersen
Flur: 118
Flurstück: 20
- GL 2.4.279 Obstwiese mit 9 Obstbaum-
hochstämmen
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstück: 37
- GL 2.4.280 1 Trauerweide
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstück: 25
- GL 2.4.281 2 Walnussbäume
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstücke: 19, 20
- GL 2.4.282 5 Scheinakazien
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstück: 18
- GL 2.4.283 Obstwiese mit 4 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.55)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstück: 20

- GL 2.4.284 Eichen-Buchenwald
(5.8.2.5)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstücke: 40 – 46, 50, 77
Flur: 80
Flurstücke: 6 – 10
- GL 2.4.285 3 Sommerlinden
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 33
- GL 2.4.286 Obstwiese mit 3 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.56)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstücke: 32, 33
- GL 2.4.287 1 Kopfbaumweide (5.15.29)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 36
- GL 2.4.288 Obstwiese mit 4 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.57)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstücke: 36, 67
- GL 2.4.289 1 Walnussbaum
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 67
- GL 2.4.290 1 Kopfbaum-Sommerlinde
(5.15.2; 5.13.30)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 36
- GL 2.4.291 1 Stieleiche
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 37
- GL 2.4.292 Obstwiese mit 17 Obst-
baumhochstämmen (5.7.58)
Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstück: 34
- GL 2.4.293 Obstwiese mit 16 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 121
Flurstück: 35
Flur: 123
Flurstück: 7

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.294 Laubmischwäldchen (u.a.
Rosskastanie, Esche)
Gemarkung: Viersen
Flur: 123
Flurstück: 13
- GL 2.4.295 1 Trauerweide
Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstück: 13
- GL 2.4.296 Feldhecke aus Weißbuchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstücke: 8, 9
- GL 2.4.297 Feldhecke aus Rotbuchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstück: 13
- GL 2.4.298 Birken-Ahornwäldchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 122
Flurstücke: 1, 2
- GL 2.4.299 Obstwiese (zwei Flächen)
mit 24 Obstbaumhoch-
stämmen (5.7.60)
Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstücke: 8 – 10
- GL 2.4.300 Obstwiese mit 29 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstücke: 14, 15
- GL 2.4.301 Erlenwäldchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 47
Flurstücke: 127 – 131, 207
- GL 2.4.302 Obstwiese mit 14 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 41
- GL 2.4.303 2 Stieleichen
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 52

- GL 2.4.304 Buchenwäldchen mit 5 markanten Stieleichen, feuchten Bereichen und einem Kleingewässer (4.5.14)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 97, 103, 105 – 107, 111, 112
- GL 2.4.305 Obstwiese mit 44 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 108
- GL 2.4.306 Laubmischwald mit Eichen-Buchenbeständen, Eichen-Birkenbeständen, feuchten Bereichen mit 2 Kleingewässern (5.10.10)
Gemarkung: Dülken
Flur: 45
Flurstücke: 31 – 34, 36, 37, 84, 85
Flur: 47
Flurstücke: 27, 29, 50, 51
- GL 2.4.307 Obstwiese mit 30 Obstbaumhochstämmen (5.7.62)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 14, 139
- GL 2.4.308 Obstwiese mit 16 Obstbaumhochstämmen (5.7.63)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 15, 16
- GL 2.4.309 Obstwiese mit 7 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 119
- GL 2.4.310 Obstwiese mit 5 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 60
- GL 2.4.311 Gehölzreihe aus 9 Obstbäumen
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstücke: 43, 101
- GL 2.4.312 1 Walnussbaum
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 155

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.313 Obstwiese mit 10 Obstbaumhochstämmen (5.7.64; 5.16.9)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 155
- GL 2.4.314 Obstwiese mit 9 Obstbaumhochstämmen (5.7.65; 5.16.10)
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstücke: 49, 107
- GL 2.4.315 Weißdornhecke
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstücke: 53, 54
- GL 2.4.316 Buchenwäldchen mit Eichen
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstücke: 31, 32
- GL 2.4.317 1 Walnussbaum
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstück: 119
- GL 2.4.318 Obstwiese mit 63 Obstbaumhochstämmen (5.7.66)
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstücke: 139, 144
- GL 2.4.319 1 Esskastanie
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstück: 139
- GL 2.4.320 1 Esche
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstück: 139
- GL 2.4.321 Baumgruppe aus 6 Stieleichen und 9 Buchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstück: 139
- GL 2.4.322 Gehölzsaum aus Stieleichen und Rotbuchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstück: 123
- GL 2.4.323 Baumallee aus Mehlbeerbäumen
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 37

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.324 Obstwiese mit 8 Obstbaumhochstämmen (5.7.67)
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 34
- GL 2.4.325 keine Festsetzung
- GL 2.4.326 Obstwiese mit 17 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 70
Flurstück: 22
- GL 2.4.327 keine Festsetzung
- GL 2.4.328 Eichen-, Buchen-, Weiden-
saum (5.13.31)
Gemarkung: Viersen
Flur: 111
Flurstücke: 62 – 64
- GL 2.4.329 Hügelige Ruderalfläche mit
Resten von Sandtrockenra-
sen, Heideflächen, offenen
Sandflächen, Steilhängen,
artenreichen Ginster-
Brombeer-Gebüsch und
Beifuß-Rainfarnbeständen
(5.13.9; 5.17.6)
Gemarkung: Viersen
Flur: 104
Flurstücke: 209, 210, 214,
231, 661, 665,
670, 674, 722,
729, 730
- GL 2.4.330 1 Stieleiche
Gemarkung: Dülken
Flur: 4
Flurstück: 222
- GL 2.4.331 3 Buchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 4
Flurstück: 175
- GL 2.4.332 Gehölzsaum aus überwie-
gend Weiden, Weißdorn,
Birken, Rosskastanien und
Holunder
Gemarkung: Dülken
Flur: 39
Flurstücke: 63, 70, 71
- GL 2.4.333 Feldgehölzsaum aus u.a.
Hainbuche, Holunder, Rosen
und Ahorn
Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstück: 84

- GL 2.4.334 Biotopkomplex mit Buchen-Eichenwald, Grünlandbeständen mit einer Ackerfläche (5.13.3.15; 5.8.1.4)
Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstücke: 14 – 16, 18, 20, 21, 96, 97, 98, 101, 102
- GL 2.4.335 Buchen-Eichenwald
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstücke: 9, 11 – 13
- GL 2.4.336 Buchen-Eichenwald (5.8.2.7)
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstücke: 18 – 20, 23
- GL 2.4.337 Ahornsaum
Gemarkung: Dülken
Flur: 47
Flurstück: 207
- GL 2.4.338 Ahornsaum
Gemarkung: Dülken
Flur: 47
Flurstück: 208
- GL 2.4.339 keine Festsetzung
- GL 2.4.340 keine Festsetzung
- GL 2.4.341 Obstwiese mit 3 Obstbaumhochstämmen (5.7.74)
Gemarkung: Viersen
Flur: 29
Flurstück: 70
- GL 2.4.342 Obstwiese mit 12 Obstbaumhochstämmen (5.7.75)
Gemarkung: Viersen
Flur: 31
Flurstück: 262
- GL 2.4.343 Obstwiese mit 17 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 31
Flurstück: 20
- GL 2.4.344 Obstwiese mit 27 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 31
Flurstück: 20
- GL 2.4.345 keine Festsetzung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.346 Obstwiese mit 5 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 125
Flurstück: 48
- GL 2.4.347 keine Festsetzung
- GL 2.4.348 keine Festsetzung
- GL 2.4.349 keine Festsetzung
- GL 2.4.350 keine Festsetzung
- GL 2.4.351 Obstwiese mit 20 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 118
Flurstück: 21
- GL 2.4.352 1 Walnussbaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 70
Flurstück: 42
- GL 2.4.353 Obstwiese mit 9 Obstbaumhochstämmen (5.7.76)
Gemarkung: Viersen
Flur: 70
Flurstück: 42
- GL 2.4.354 Obstwiese mit 19 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 70
Flurstück: 17
- GL 2.4.355 keine Festsetzung
- GL 2.4.356 keine Festsetzung
- GL 2.4.357 keine Festsetzung
- GL 2.4.358 2 Stieleichen
Gemarkung: Viersen
Flur: 12
Flurstücke: 26, 62
- GL 2.4.359 Bahndambewuchs mit artenreicher Baum- und Strauchvegetation aus überwiegend Eiche, Birke, Hasel, Weißdorn, Weide und Holunder
Gemarkung: Viersen
Flur: 12
Flurstücke: 59, 60, 69
Flur: 67
Flurstück: 17
Flur: 68
Flurstücke: 6, 38

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

GL 2.4.360	Obstwiese mit 14 Obstbaumhochstämmen (5.7.42) Gemarkung: Viersen Flur: 68 Flurstück: 5	
GL 2.4.361	2 Walnussbäume Gemarkung: Viersen Flur: 68 Flurstück: 5	
GL 2.4.362	1 Rotbuche Gemarkung: Viersen Flur: 68 Flurstück: 5	
GL 2.4.363	3 Rotbuchen Gemarkung: Viersen Flur: 68 Flurstück: 35	
GL 2.4.364	Wüstung mit ehemals parkartig gestaltetem Umfeld, umgeben von durchgewachsenen Hecken Gemarkung: Dülken Flur: 44 Flurstücke: 62, 63	Unter Wüstung ist ein aufgegebenes Wohngrundstück zu verstehen.
GL 2.4.365	keine Festsetzung	
GL 2.4.366	Laubmischwäldchen mit überwiegend Buche, Eiche, Ahorn, Birke und Pappel Gemarkung: Dülken Flur: 54 Flurstück: 93	
GL 2.4.367	5 Kopfbaumweiden (5.5.12) Gemarkung: Dülken Flur: 54 Flurstück: 92	
GL 2.4.368	1 Trauerweide Gemarkung: Dülken Flur: 54 Flurstück: 92	
GL 2.4.369	Eichen-Buchenwäldchen Gemarkung: Dülken Flur: 54 Flurstück: 93	

3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Als Brachflächen im Sinne dieser Festsetzungen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung mit Rechtskraft des Landschaftsplanes aufgegeben ist oder die vor In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass zwischenzeitlich eine Nutzung ins Werk gesetzt worden ist.

Die Brachflächen sind in der Festsetzungskarte abgegrenzt

Für alle als Brachfläche festgesetzten Flächen gelten folgende Regelungen:

I. Verbote:

Es ist verboten, die Brachflächen wirtschaftlich zu nutzen oder sie in anderer Weise durch menschliche Eingriffe und Handlungen zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Unberührt bleiben die unter 3.2 festgesetzten Maßnahmen zur Pflege von Brachflächen.

Im Einzelnen werden die Zweckbestimmungen für Brachflächen unter 3.1 und 3.2 festgesetzt.

Der Zweck der Festsetzungen dient der Erhaltung und Entwicklung der besonderen Funktionen der Brachflächen für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere

- der Sicherung von wertvollen Lebensräumen für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten,
- der Erhaltung von ungenutzten Flächen als Trittsteinbiotop und Regenerationszelle zur Vernetzung von Lebensräumen im Rahmen des Biotopverbundsystems,
- dem Schutz wissenschaftlicher Beobachtungsflächen, insbesondere für die Sukzessionsforschung,
- der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Als menschliche Eingriffe gelten insbesondere

- das Einbringen und Lagern von Dünger jeder Art,
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- die Nutzung der Gehölze,
- der Umbruch von Flächen,
- die Beweidung der Flächen,
- das Ablagern von Unrat und Abfall,
- die Veränderung der Bodengestalt durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

3.1 Natürliche Entwicklung

Die nachfolgend aufgeführten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen:

- 3.1.1 keine Festsetzung
- 3.1.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 152
- 3.1.3 keine Festsetzung
- 3.1.4 Gemarkung: Dülken
Flur: 59
Flurstück: 35
- 3.1.5 Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 159
- 3.1.6 keine Festsetzung

- 3.1.7 Gemarkung: Viersen
Flur: 132
Flurstück: 19

3.2 Pflege

Die nachfolgend aufgeführten Brachflächen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist und die Flächen nicht im Rahmen der Wanderschäferei beweidet werden können, in Abständen von zwei Jahren ab September zu mähen. Bei einer Mahd ist das Mähgut abzufahren.

- 3.2.1 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 47
- 3.2.2 Gemarkung: Dülken
Flur: 39
Flurstück: 78
- 3.2.3 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 186, 243, 244
- 3.2.4 Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 144
- 3.2.5 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 109, 209, 210
- 3.2.6 keine Festsetzung
- 3.2.7 keine Festsetzung
- 3.2.8 keine Festsetzung
- 3.2.9 (LSG 2.2.3, g 16; 5.13.12)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 136, 138, 192
- 3.2.10 Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstücke: 44, 110, 111
- 3.2.11 (5.9.6)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstücke: 311, 530
- 3.2.12 keine Festsetzung

4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)

Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind die Festsetzungen nach § 25 LG in diese aufzunehmen.

Bei Anpflanzungen bzw. Aufforstungen aufgrund nachfolgender Festsetzungen sind bei Baumarten, die dem forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz unterliegen, nur anerkannte Herkünfte aus forstlichen Baumschulen zu verwenden, die dem forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz genügen.

Die Ausweisung von Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung erfolgt gem. § 25 LG nach Maßgabe der im forstlichen Fachbeitrag enthaltenen Vorgaben.

4.1 Erstaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten

- keine Festsetzung -

4.2 Erstaufforstung unter Ausschluss bestimmter Baumarten

- keine Festsetzung -

4.3 Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten

Nach Endnutzung der vorhandenen Bestockung sind nachfolgende Flächen mit bodenständigen Gehölzarten wiederaufzuforsten.

Zu nicht bestockten, an die Aufforstungsflächen angrenzenden Flächen, einschließlich Wegen und Gewässern, ist entsprechend den Regelungen unter 5.8 ein Waldmantel anzulegen.

Grenzen die Waldflächen an Festsetzungen nach 5.11 dieses Landschaftsplanes, so sind die dort jeweils festgesetzten Uferandstreifen weder wiederaufzuforsten, noch ist auf ihnen ein Waldmantel anzulegen. Die Uferandstreifen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Unter bodenständigen Gehölzen sind diejenigen zu verstehen, die entweder in der ursprünglichen natürlichen Vegetation vorhanden waren oder der potenziellen natürlichen Vegetation angehören. Die Festsetzungen dienen der Entwicklung von Waldqualitäten mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt.

- 4.3.1 Waldbestand aus z.T. nicht bodenständigen Gehölzarten (Kiefer)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 99, 102
- 4.3.2 Waldbestand aus z.T. nicht bodenständigen Gehölzarten (Fichten) (GL 2.4.214)
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 81
- 4.3.3 Pappelbestand
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 41, 151
- 4.3.4 Waldbestand aus z.T. nicht bodenständigen Gehölzarten (Fichte, Lärche, Pappel) (GL 2.4.58; 5.8.2.3)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstücke: 43, 45 – 55, 61 – 71, 77, 116, 118, 119
- 4.3.5 Waldbestand aus z.T. nicht bodenständigen Laubholzarten (Pappel, Robinie) (LSG 2.2.1, g 35; 4.5.2)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstücke: 23, 80, 82

- 4.3.6 Lärchenbestand (GL 2.4.113;
GL 2.4.116; 4.5.16)
Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstücke: 49, 99
- 4.3.7 Waldbestand aus z.T. nicht bo-
denständigen Gehölzarten
(Fichte und Kiefer)
(LSG 2.2.3, g 8)
Gemarkung: Viersen
Flur: 40
Flurstück: 391
Flur: 106
Flurstück: 320
Flur: 107
Flurstücke: 309, 488, 521, 522
Flur: 132
Flurstücke: 17, 19
- 4.3.8 keine Festsetzung
- 4.3.9 Pappelbestand
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstücke: 30, 31
- 4.3.10 Waldbestand aus z.T. nicht bo-
denständigen Laubholzarten
(Pappeln)
(GL 2.4.65; 4.5.3; 5.8.1.1; 5.21.1)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstücke: 133, 165, 241, 242,
253, 254, 298 – 302
- 4.3.11 Waldbestand aus z.T. nicht bo-
denständigen Gehölzarten (Kie-
fer/Fichte) (LSG 2.2.3, g 47)
Gemarkung: Viersen
Flur: 132
Flurstücke: 44, 45, 59, 60
- 4.3.12 Waldbestand aus z.T. nicht bo-
denständigen Gehölzarten
(Fichten, Zedern)
(LSG 2.2.3, g 52)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 59, 60
- 4.3.13 Waldbestand aus z.T. nicht bo-
denständigen Gehölzarten
(Fichten, Pappeln)
(4.5.4; LSG 2.2.3, g 59, g 108;
5.13.3.14)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 74

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 4.3.14 Waldbestand überwiegend aus nicht bodenständigen Laub- und Nadelholzarten (Kiefern, Pappeln) (LSG 2.2.3, g 62)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 116
- 4.3.15 Lärchenbestände
Gemarkung: Dülken
Flur: 47
Flurstücke: 187, 188
Flur: 50
Flurstück: 88
- 4.3.16 Fichtenbestand (4.5.24.1)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 134, 135
- 4.3.17 Pappel-Fichtenbestand (4.5.24.2)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 153
- 4.3.18 Pappel-Fichtenbestand (4.5.24.3)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 125
- 4.3.19 Ahornwäldchen (GL 2.4.59; 5.8.2.8)
Gemarkung: Dülken
Flur: 60
Flurstück: 3
- 4.3.20 Ahornwäldchen (GL 2.4.34)
Gemarkung: Dülken
Flur: 60
Flurstücke: 8, 9
- 4.3.21 keine Festsetzung
- 4.3.22 keine Festsetzung
- 4.3.23 Niederwaldbestand aus z.T. nicht bodenständigen Arten (Pappeln) (NSG 2.1.1, G 34)
Wiederaufforstung mit Erlen
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 41, 151
- 4.3.24 Lärchenbestände (GL 2.4.208; 5.8.2.6)
Gemarkung: Dülken
Flur: 49
Flurstücke: 17, 18, 27 – 33, 42 – 44, 51 – 53

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 4.3.25 Pappelbestand (GL 2.4.234)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstücke: 69, 70, 75 – 77, 128
- 4.3.26 Waldbestand aus z.T. nicht bodenständigen Gehölzarten (Kiefern)
(LSG 2.2.3, g 45, g 110)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 62, 64

4.4 Wiederaufforstung unter Ausschluss bestimmter Baumarten

- keine Festsetzung

4.5 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Die nachfolgend aufgeführten Bestände und Gehölze werden mit einem Kahlschlagverbot belegt mit der Maßgabe, dass in den kommenden 15 Jahren kein Kahlschlag über 0,5 ha Größe bzw. ½ der Bestandsfläche erlaubt ist. Die Bestandsfläche ergibt sich aus der Abgrenzung des Eigentums bzw. aus der Abgrenzung eines Waldgebietes mit gleichartigen und gleich altem Charakter.

Das Kahlschlagverbot dient dem Erhalt von Waldqualitäten mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt, insbesondere dem Erhalt von Lebensräumen (z.B. Altholz) sowie der Sicherung der Waldfunktionen. Durch die Beschränkung der Endnutzungsgröße forstlicher Bestände werden Ausweichmöglichkeiten vor allem für Tiere gesichert.

- 4.5.1 keine Festsetzung
- 4.5.2 Buchen-Eichenbestand
(LSG 2.2.1, g 35; 4.3.5)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstücke: 23, 80, 82
- 4.5.3 Erlenbruch, Eichen-Buchenwald
(4.3.10; GL 2.4.65; 5.21.1;
5.8.1.1)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstücke: 133, 165, 241, 242,
253, 254, 298 – 302
- 4.5.4 Buchen-Eichenwald
(4.3.13; LSG 2.2.3, g 59;
5.13.3.14)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 74
- 4.5.5 Buchen-Eichenwald
Gemarkung: Dülken
Flur: 4
Flurstücke: 174, 175, 200, 215,
222
- 4.5.6 Buchen-Eichenwäldchen
(GL 2.4.80)
Gemarkung: Dülken
Flur: 49
Flurstücke: 63 – 72
- 4.5.7 Buchen-Eichenwäldchen
(GL 2.4.129)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 119, 246
- 4.5.8 Buchenwäldchen
(GL 2.4.141; 5.13.14.5)
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 159

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 4.5.9 keine Festsetzung
- 4.5.10 Buchen-Eichenwäldchen
(GL 2.4.148)
Gemarkung: Dülken
Flur: 51
Flurstück: 65
- 4.5.11 Buchen-Eichenwäldchen
(GL 2.4.224)
Gemarkung: Amern
Flur: 9
Flurstücke: 42 – 44
- 4.5.12 Buchen-Eichenwäldchen
(GL 2.4.255)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 76
Flurstücke: 40, 41
- 4.5.13 Eichen-Buchenwäldchen
(GL 2.4.259)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 77
Flurstücke: 1, 2
- 4.5.14 Buchen-Eichenwäldchen
(GL 2.4.304)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 97, 103, 105 – 107,
111, 112
- 4.5.15 keine Festsetzung
- 4.5.16 Laubmischwald aus überwie-
gend Buche und Eiche
(GL 2.4.113; GL 2.4.116; 4.3.6)
Gemarkung: Viersen
Flur: 72
Flurstück: 61
Flur: 148
Flurstücke: 49, 99
- 4.5.17 keine Festsetzung
- 4.5.18 keine Festsetzung
- 4.5.19 keine Festsetzung
- 4.5.20 Buchen-Eichenwäldchen
(LSG 2.2.3, g 111; 5.13.14.1)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 95, 97, 100, 101,
135
- 4.5.21 keine Festsetzung

- 4.5.22 Eichen-Buchenwäldchen
(LSG 2.2.3, g 66; 5.16.14,
5.6.33)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 85
- 4.5.23 Buchenbestand
(LSG 2.2.3, g 21)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 146
- 4.5.24 Die nachfolgend aufgeführten
Gehölze bzw. Bestände sind
spätestens bei Hiebreife unter
Ausschluss aller anderen End-
nutzungsformen im Kahlschlag-
verfahren zu nutzen.
- 4.5.24.1 Fichtenbestand (4.3.16)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 134, 135
- 4.5.24.2 Pappel-Fichtenbestand
(4.3.17)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 153
- 4.5.24.3 Pappel-Fichtenbestand
(4.3.18)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 125

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Für alle nachfolgend aufgeführten Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen gelten folgende Regelungen:

1. Leitungstrassen sind zu berücksichtigen; bei der Unterpflanzung von Freileitungen sind ausschließlich strauchartige Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von 4,0 m zu verwenden.
2. Nach der Gewährleistung ohne Fremdverschulden ausgefallene Pflanzen können durch Neupflanzungen ersetzt werden. Durch Fremdverschulden ausgefallene Pflanzen sind durch den Verursacher zu ersetzen.
3. Die Verkehrssicherheit ist zu beachten.
4. Krautsäume sind, soweit sie nicht im Rahmen der Wanderschäferei beweidet werden, in Abständen von 1 – 3 Jahren ab September zu mähen. Hierbei sind bei einem Mähdurchgang nur 50 % der jeweiligen Fläche zu mähen. Das Mähgut kann abgefahren werden. Treten auf an Ackerflächen angrenzenden Wildkrautsäumen übermäßig Problemkräuter auf, so sind diese wenigstens einmal jährlich nach dem 15. Juni unter Abfuhr des Mähgutes ganzflächig zu mähen. Lassen sich Wildkrautsäume auf ehemaligen Ackerstandorten aufgrund ihrer Lage aushagern, so sind sie in den ersten 3 Jahren nach Anlage wenigstens zweimal jährlich unter Abfuhr des Mähgutes zu mähen.
5. Anpflanzungen sind durch geeignete Mittel vor Vieh- und Wildverbiss zu schützen.
6. Bei Anpflanzungen sind weitgehend Gehölze zu verwenden, die dem forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz genügen.
7. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten, soweit nicht gesetzliche Regelungen eine weitergehende Form der Beteiligung vorsehen.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt.

Bestimmte Entwicklungsmaßnahmen (z.B. Anlage von Kleingewässern, Ausbau und Renaturierung von Fließgewässern) sind nur in Verbindung mit gesondert durchzuführenden Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren, z.B. nach dem Wasserhaushaltsgesetz, möglich.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen nach § 26 LG sollen benachbarte oder angrenzende Flächen von Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Soweit im Einzelfall erforderlich, werden für die Durchführung der Maßnahmen noch detaillierte Ausführungs-, Pflanz- und Pflegepläne erarbeitet.

Die Lage und Begrenzung der Maßnahmen ergibt sich aus der Festsetzungskarte in Verbindung mit den im Festsetzungstext aufgeführten Grundstücksangaben.

Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen sind gem. § 47 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden.

Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Durch die Verwendung geprüfter Herkünfte soll eine negative Beeinträchtigung der Dendroflora ausgeschlossen werden.

5.1 **Pflanzung von Einzelbäumen**

Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Einzelbäumen folgende Regelungen:

- Es sind bodenständige Gehölze zu verwenden.
Unberührt bleibt die Verwendung von Rosskastanien, Edelkastanien und Walnussbäumen an Hoflagen und anderen Gebäuden.
- Es sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 16 – 18 cm zu verwenden oder bei ausreichendem Flächenangebot Solitärstammbüsche (Heister) mit einer Mindesthöhe von 250 – 300 cm. Bei Obstbaumhochstämmen sollen der Mindeststammumfang 7 cm betragen.
- Bei der Standortwahl sind sowohl die wirtschaftlichen Belange der Betroffenen als auch die Nutzung der angrenzenden Flächen angemessen zu berücksichtigen. In besonders begründeten Fällen sind auch flurstücksübergreifende Standortverschiebungen zu ermöglichen, wenn hierdurch der landschaftsgestalterische oder landschaftsökologische Zweck der Festsetzung gewahrt bleibt.

Neben der landschaftsgliedernden Funktion haben Einzelbäume auch Bedeutung im Naturhaushalt, z.B. als Nahrungsgrundlage (Bienenweide), als Nisträume sowie Ansitzwarten für Vögel.

Die genauen Standorte der geplanten Einzelbäume sollen einvernehmlich mit dem jeweiligen Grundeigentümer festgelegt werden. Hieraus können sich Standortverschiebungen ergeben. Der Zweck der Festsetzung, z.B. Hervorhebung einer Wegekreuzung o.Ä., soll jedoch gewahrt bleiben.

Im Einzelnen werden folgende Pflanzungen von Einzelbäumen festgesetzt:

- 5.1.1 Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 135
- 5.1.2 keine Festsetzung
- 5.1.3 Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 101
- 5.1.4 Linde
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 51
- 5.1.5 keine Festsetzung
- 5.1.6 Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstück: 267

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.7 Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstück: 266

5.1.8 Gemarkung: Amern
Flur: 9
Flurstück: 140

5.1.9 Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 186

5.1.10 2 Bäume
Gemarkung: Dülken
Flur: 41
Flurstück: 21

5.2 Pflanzung von Baumgruppen

Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Baumgruppen folgende Regelungen:

- Eine Baumgruppe besteht aus 3 – 5 Bäumen.
- Es sind bodenständige Gehölze zu verwenden.
Unberührt bleibt die Verwendung von Rosskastanien, Edelkastanien, Walnussbäumen und Obstbaumhochstämmen bei der Eingrünung von Hofanlagen und anderen Gebäuden.
- Es sind Hochstämmen mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden (bei Obstbaumhochstämmen Mindeststammumfang ab 7 cm) oder bei ausreichendem Flächenangebot Solitärstammbüsche (Heister) mit einer Mindesthöhe von 200 – 250 cm. In besonderen Einzelfällen kann auch stärkeres Pflanzmaterial verwendet werden.
- Bei der Standortwahl sind sowohl die wirtschaftlichen Belange der Betroffenen sowie die Nutzung der angrenzenden Flächen zu berücksichtigen.

Neben der landschaftsgliedernden Funktion haben die Baumgruppen auch Bedeutung im Naturhaushalt, z.B. als Nahrungsgrundlage (Bienenweide) und als Nistbäume.

Obstbaumhochstämmen können insbesondere dann verwendet werden, wenn auf hofnahen Grünlandereien die Anlage althergebrachter Obstwiesen möglich ist.

Die genauen Standorte der geplanten Baumgruppen sollen einvernehmlich mit dem jeweiligen Grundeigentümer festgelegt werden. Hieraus können sich insbesondere bei Hofeingrünungen Standortverschiebungen ergeben, da z.B. zwischenzeitlich wirtschaftlich notwendige Nutzungsänderungen von Hofgebäuden durchgeführt oder Zufahrten u.Ä. verlegt worden sind, was bei der Aufstellung des Landschaftsplanes nicht bekannt war. Der Zweck der Festsetzung, z.B. Eingrünung eines Gebäudes, soll jedoch gewahrt bleiben.

Im Einzelnen werden folgende Pflanzungen von Baumgruppen festgesetzt:

- 5.2.1 1 Baumgruppe
(2.4.84; 5.6.3; 5.10.7)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 125
- 5.2.2 1 Baumgruppe
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstücke: 12, 65
- 5.2.3 4 Baumgruppen
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 78

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.2.4 4 Baumgruppen (5.13.3.12)
Gemarkung: Viersen
Flur: 41
Flurstück: 817
Flur: 149
Flurstück: 35
Flur: 150
Flurstück: 44
- 5.2.5 keine Festsetzung
- 5.2.6 3 Baumgruppen (5.12.81)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 78
- 5.2.7 1 Baumgruppe
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 31
- 5.2.8 1 Baumgruppe
(GL 2.4.250; 5.16.12)
Gemarkung: Viersen
Flur: 12
Flurstück: 2
- 5.2.9 2 Baumgruppen
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 2, 142
- 5.2.10 2 Baumgruppen
Gemarkung: Dülken
Flur: 29
Flurstücke: 126, 170
- 5.2.11 1 Baumgruppe
Gemarkung: Dülken
Flur: 45
Flurstück: 64
- 5.2.12 1 Baumgruppe
Gemarkung: Viersen
Flur: 12
Flurstück: 2
- 5.2.13 1 Baumgruppe
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstück: 25
- 5.2.14 1 Baumgruppe
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 20
- 5.2.15 keine Festsetzung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.2.16 3 Baumgruppen
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstücke: 16, 18
- 5.2.17 keine Festsetzung
- 5.2.18 1 Baumgruppe
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 49, 53
- 5.2.19 1 Baumgruppe
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 42
- 5.2.20 1 Baumgruppe
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 42
- 5.2.21 1 Baumgruppe
Gemarkung: Dülken
Flur: 35
Flurstück: 120
- 5.2.22 1 Baumgruppe (5.12.95)
Gemarkung: Dülken
Flur: 32
Flurstücke: 19, 94
- 5.2.23 2 Baumgruppen
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstücke: 4, 5
- 5.2.24 2 Baumgruppen
Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstück: 267
- 5.2.25 1 Baumgruppe
Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstück: 265
- 5.2.26 1 Baumgruppe
Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstück: 108
- 5.2.27 1 Baumgruppe
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstücke: 88, 133
- 5.2.28 4 Baumgruppen
Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstücke: 41, 46

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.2.29 3 Baumgruppen
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 12

5.3 **Pflanzung von Baumreihen**

Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anders festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Baumreihen folgende Regelungen:

- Es sind bodenständige Gehölze zu verwenden, z.B. Stieleiche, Winterlinde, Rotbuche, Hainbuche, Esche, Birke, Ulme, Bergahorn und Weißweide. Unberührt bleibt die Verwendung von Rosskastanien, Edelkastanien, Walnussbäumen und Obstbaumhochstämmen bei der Eingrünung von Hofanlagen und anderen Gebäuden.
- Es sind Hochstämmen mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden (bei Obstbaumhochstämmen Mindeststammumfang ab 7 cm) oder bei ausreichendem Flächenangebot Solitärstammbüsche (Heister) mit einer Mindesthöhe von 200 – 250 cm; in besonderen Einzelfällen kann auch stärkeres Pflanzmaterial verwendet werden.
- Der Pflanzabstand in der Reihe soll in Abhängigkeit von der jeweiligen Baumart max. 15 m betragen; bei Weißweiden zur Entwicklung von Kopfweiden soll der Pflanzabstand 3 – 4 m betragen; bei Ergänzungspflanzungen richtet sich der Pflanzabstand nach dem Abstand der vorhandenen Gehölze.
- Bei der Standortwahl sind die wirtschaftlichen Belange der Betroffenen sowie die Nutzung der angrenzenden Flächen zu berücksichtigen. In besonders begründeten Fällen sind auch flurstücksübergreifende Standortverschiebungen zu ermöglichen, wenn hierdurch der landschaftspflegerische oder landschaftsökologische Zweck der Festsetzung gewahrt bleibt.

Die Pflanzung von Baumreihen erfolgt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Einbindung von Gebäuden in die Landschaft. Diese Gehölze haben auch Bedeutung für den Naturhaushalt, z.B. zur Verbesserung des Kleinklimas, als Nahrungsgrundlage (Bienenweide) und als Nistbäume.

Obstbaumhochstämmen können insbesondere dann verwendet werden, wenn auf hofnahen Grünlandereien die Anlage althergebrachter Obstwiesen möglich ist.

Die genauen Standorte der geplanten Baumreihen sollen einvernehmlich mit dem jeweiligen Grundeigentümer festgelegt werden. Hieraus können sich insbesondere bei Hofeingrünungen Standortverschiebungen ergeben, da z.B. zwischenzeitlich wirtschaftlich notwendige Nutzungsänderungen von Hofgebäuden durchgeführt oder Zufahrten o.Ä. verlegt worden sind, was bei der Aufstellung des Landschaftsplanes nicht bekannt war. Der Zweck der Festsetzung, z.B. Eingrünung eines Gebäudes, soll jedoch gewahrt bleiben.

Im Einzelnen werden folgende Pflanzungen von Baumreihen festgesetzt:

- 5.3.1 Allee, östlich der K 24 nur 1 Baumreihe auf der Südseite
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstücke: 19, 67, 68, 116, 135

- Gemarkung: Dülken
 Flur: 18
 Flurstücke: 164 – 168
 Flur: 30
 Flurstücke: 5 – 14
 Flur: 33
 Flurstücke: 29, 38, 39
 Flur: 61
 Flurstücke: 4, 91, 92, 109, 110,
 119
- 5.3.2 Kopfweidenreihe südlich der Nette
 Gemarkung: Dülken
 Flur: 57
 Flurstück: 79
- 5.3.3 Baumreihe an der Südseite der Straße
 Gemarkung: Amern
 Flur: 7
 Flurstücke: 57, 83, 84, 205, 228,
 229, 234, 237, 250
 Gemarkung: Dülken
 Flur: 53
 Flurstücke: 1, 3 – 6, 10, 13, 19,
 23, 24, 35, 37, 40,
 49 – 51, 79, 84, 85,
 88, 91, 96, 97, 100,
 101, 104, 113, 115,
 116
 Flur: 54
 Flurstücke: 100, 102
 Flur: 55
 Flurstück: 52
 Flur: 56
 Flurstücke: 61 – 64, 68, 134
- 5.3.4 Anlage einer Allee durch Ergänzung der vorhandenen Baumreihe auf der Nordseite der Straße (GL 2.4.30)
 Gemarkung: Dülken
 Flur: 54
 Flurstücke: 87, 89
 Flur: 55
 Flurstücke: 77 – 79
 Flur: 56
 Flurstücke: 27 – 165
 Flur: 57
 Flurstück: 134
 Gemarkung: Boisheim
 Flur: 13
 Flurstück: 106
 Flur: 14
 Flurstück: 135
 Flur: 15
 Flurstücke: 27, 28, 292

- 5.3.5 Baumreihe an der Südostseite des Weges
Gemarkung: Dülken
Flur: 37
Flurstücke: 32 – 34, 39, 91, 92, 241, 242
- 5.3.6 Anlage einer Allee durch Ergänzung der vorhandenen Baumreihe auf der Nord- und Südseite der Straße
Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstücke: 220, 266
Gemarkung: Dülken
Flur: 51
Flurstücke: 4, 5, 7, 9, 62 – 65
Flur: 52
Flurstücke: 40, 108 – 110, 121, 123 – 125
- 5.3.7 Ergänzung der vorhandenen Baumreihe auf der Südseite der Straße (GL 2.4.37)
Gemarkung: Dülken
Flur: 45
Flurstücke: 1, 86
Flur: 46
Flurstück: 2
Flur: 52
Flurstück: 150
- 5.3.8 Baumreihe auf der Nordseite des Weges
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstücke: 46, 125
- 5.3.9 Kopfbaumweidenreihe auf der Südseite des Grabens
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 144, 163
- 5.3.10 Baumallee
Gemarkung: Dülken
Flur: 41
Flurstücke: 19, 21, 30, 37, 65, 66
Flur: 42
Flurstücke: 4, 6 – 8, 14, 16, 17, 49, 53, 54, 118, 120 - 123, 125, 126
- 5.3.11 Baumreihe auf der Westseite der Straße
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstücke: 74, 118, 119

- 5.3.12 Ergänzung der Baumreihe auf der Ostseite der Straße
Gemarkung: Viersen
Flur: 140
Flurstücke: 4, 24
- 5.3.13 Baumallee
Gemarkung: Viersen
Flur: 14
Flurstücke: 17 – 19, 181
Flur: 121
Flurstücke: 5, 16, 17, 92, 111, 114
- 5.3.14 Baumreihe auf der Nordseite der Straße
Gemarkung: Viersen
Flur: 68
Flurstücke: 11 – 13, 25
Flur: 69
Flurstück: 165
- 5.3.15 keine Festsetzung
- 5.3.16 Baumreihe auf der Westseite der Straße
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstücke: 274 – 276
Flur: 76
Flurstück: 79
- 5.3.17 Anlage einer Allee durch Ergänzung der vorhandenen Baumreihen
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstücke: 19 – 21, 32, 33, 37, 39, 40, 47, 56, 61, 63, 120, 121, 124, 125, 139, 144, 145
Flur: 44
Flurstücke: 7 – 10, 12, 52, 56 – 58, 60, 130, 137
Flur: 48
Flurstücke: 14 – 17, 41, 45, 46
Flur: 49
Flurstück: 87
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstücke: 153, 154, 161, 162, 238, 252, 255 – 257, 272, 276, 308 – 310, 340
Flur: 49
Flurstücke: 806, 1120
- 5.3.18 keine Festsetzung

- 5.3.19 Baumreihe auf der Südseite der Straße (5.12.91)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 117, 118, 121 – 123, 235
- 5.3.20 Kopfbaumweidenreihe südlich der Nette
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstücke: 182, 183
- 5.3.21 Kopfbaumweidenreihe auf der Ostseite des Weges
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 136
- 5.3.22 Kopfbaumweidenreihe auf der Nordwestseite des Grabens
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstücke: 160, 163, 164
- 5.3.23 Kopfbaumweidenreihe innerhalb von Grünlandflächen
Gemarkung: Dülken
Flur: 29
Flurstücke: 126, 179
- 5.3.24 Kopfbaumweidenreihe innerhalb von Grünlandflächen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 137
- 5.3.25 Kopfbaumweidenreihe auf der Südseite des Grabens
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 20, 161
- 5.3.26 Ergänzung der vorhandenen Baumreihe auf der Nordseite der Straße (GL 2.4.37)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstücke: 124, 162, 194
Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstücke: 140, 144 – 146, 160, 165
- 5.3.27 Ergänzung der vorhandenen Baumreihen auf der westlichen und östlichen Seite der Straße
Gemarkung: Dülken
Flur: 31
Flurstücke: 15, 19, 23, 31, 32

- Flur: 61
Flurstücke: 5, 101, 105, 114,
117, 118
- 5.3.28 Baumreihe auf der Südseite der
Straße
Gemarkung: Dülken
Flur: 38
Flurstück: 160
Flur: 39
Flurstück: 94
- 5.3.29 Baumreihe auf der Nordwestseite
der Straße
Gemarkung: Amern
Flur: 9
Flurstücke: 27, 28, 42 – 45, 65,
108, 110, 114
Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstücke: 57 – 61, 79, 160, 161
- 5.3.30 Ergänzung der vorhandenen
Baumreihen beidseitig der Straße
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstücke: 42, 81, 83, 85, 87, 92,
142, 156, 162, 197,
201
- 5.3.31 keine Festsetzung
- 5.3.32 keine Festsetzung
- 5.3.33 Baumreihe auf der Nord- und
Südseite der Straße
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstücke: 13, 71, 85, 129, 135
- 5.3.34 Kopfbaumweidenreihe innerhalb
von Grünlandflächen
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstücke: 131, 136
- 5.3.35 Anlage einer Allee durch Ergän-
zung der vorhanden Baumreihen
auf der West- und Ostseite der
Straße
(5.12.79; 5.12.80)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 95, 123, 163, 207,
228
Flur: 129
Flurstück: 118

5.3.36 Baumreihe auf der Ostseite des
Weges
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 37

5.4 **Pflanzung von Ufergehölzen**

Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Ufergehölzen folgende Regelungen:

- Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren sind folgende Gehölzarten zu verwenden:
 - a) im Mittelwasserbereich:
Roterlen, Esche, Bruchweide, Silberweide, Purpurweide, Mandelweide
 - b) oberhalb des Mittelwasserbereiches:
Stieleiche, Vogelkirsche, Esche, Eberesche, Traubenkirsche, Hainbuche, Feldahorn, Grauweide, Ohrweide, Faulbaum, Wasserschneeball, Schlehe, Weißdorn, Hartriegel, Pfaffenhütchen u.a. bodenständige Arten.
- Die Ufergehölze sind, wenn im Einzelnen nicht anders festgesetzt, beidseitig der Gewässersohle – beginnend mit der Mittelwasserlinie – anzulegen.
- Die Böschungen sind flächig zu bepflanzen. Die Anzahl der Pflanzreihen richtet sich nach der jeweils vorhandenen Böschungsbreite.
- Der Pflanzabstand in der Reihe beträgt 1,0 m, der Reihenabstand beträgt 0,75 m in der Horizontalen gemessen.
- Die Mindesthöhe des verwendeten Pflanzgutes soll 0,80 m betragen. Bei der Verwendung von Pflanzgut mit geringerer Höhe ist der sich entwickelnde Krautwuchs für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren mit mechanischen Mitteln niedrig zu halten.
- Es sind überwiegend strauchartige Gehölze zu verwenden. Bäume I. Ordnung sind lediglich in Gruppen von 3 – 5 Exemplaren und in Abständen von 50 – 100 m zueinander einzubringen.
- Die Ufergehölze sind bei Bedarf „auf-den-Stock“ zu setzen. Der Rückschnitt ist abschnittsweise und wechselseitig vorzunehmen.

Neben der landschaftsgestalterischen Funktion, z.B. Gliederung von Landschaftsräumen, Betonung von Terrassenkanten bzw. der optischen Markierung des Gewässerverlaufes, liegt die Bedeutung der Ufergehölze auch in ihrer Funktion als Lebensstätte für zahlreiche Vogel- und Säugetierarten, für Amphibien, Gliederfüßler und Wildpflanzen. Durch die linienhafte Struktur der Gewässerbepflanzungen können sonst isoliert liegende Biotope miteinander verbunden werden. Neben diesen Funktionen wird durch die Anlage von Ufergehölzen auch der finanzielle Aufwand zur Pflege und Unterhaltung der Gewässer reduziert.

Ufergehölz einschließlich Saumbereich dienen neben den o.g. Funktionen auch dem Schutz des Gewässers vor Schadstoffeintrag (z.B. Nährstoffe).

Die Höhe des Pflanzgutes ist deshalb so hoch bemessen, damit die Gehölze von Anfang an die konkurrierenden Gräser und Kräuter überragen und nicht freigeschnitten werden müssen bzw. möglichst schnell zum Kronenschluss kommen.

Die Gehölze sind dann „auf-den-Stock“ zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume wie Eichen bedrängt und damit in ihrem Bestand gefährdet werden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

- Die wirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen ist bei der Gehölzartenauswahl angemessen zu berücksichtigen.

Im Einzelnen werden folgende Pflanzungen von Ufergehölzen festgesetzt:

- 5.4.1 Ufergehölz beidseitig des Grabens (5.12.102)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 61, 62, 65, 67 – 69, 71, 78, 79
- 5.4.2 Ufergehölz auf der Nord-, West- und Südseite eines Rückhaltsbeckens
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 32, 33, 135
- 5.4.3 Ufergehölz auf der Westseite des Grabens (5.12.88)
Gemarkung: Viersen
Flur: 66
Flurstücke: 15, 16, 56, 208
Flur: 67
Flurstück: 20
Flur: 68
Flurstück: 48
Flur: 69
Flurstücke: 1, 9
- 5.4.4 keine Festsetzung
- 5.4.5 Ufergehölz auf der Nordseite des Grabens
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstücke: 47, 48
- 5.4.6 Ufergehölz beidseitig des Grabens (5.12.107)
Gemarkung: Dülken
Flur: 49
Flurstücke: 58 – 61, 76, 89
- 5.4.7 Ufergehölz beidseitig des Grabens (5.12.110)
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstücke: 34, 35, 126, 128
Flur: 43
Flurstücke: 115, 116, 134

Erläuterungen

Bäume I. Ordnung wie Eichen sollen z.B. wegen des starken Schattenwurfes nicht auf der Südseite von Ackerflächen verwendet werden.

- 5.4.8 Ufergehölz auf der Nordseite des Grabens (5.12.108)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 11
Flurstücke: 41, 44 – 47, 49, 80
Flur: 12
Flurstücke: 5 – 9
- 5.4.9 Ufergehölz beidseitig des Grabens (5.12.106)
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstücke: 98, 116 – 118, 129, 130, 158, 159
- 5.4.10 Ufergehölz auf der Nordseite des Grabens
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 137, 169
Flur: 47
Flurstücke: 152, 197, 212, 215, 216, 259
Flur: 48
Flurstücke: 44, 45
- 5.4.11 Ufergehölz auf der Nordseite des Grabens
- 5.4.12 keine Festsetzung
- 5.4.13 Ufergehölz beidseitig des Grabens
Gemarkung: Dülken
Flur: 7
Flurstücke: 47, 49, 50, 163
- 5.4.14 Ufergehölz auf der Ostseite des Grabens (5.12.82)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 120
- 5.4.15 Ufergehölz auf der Nordseite des Grabens
Gemarkung: Viersen
Flur: 12
Flurstücke: 1, 2, 61
Flur: 14
Flurstücke: 5, 28
- 5.4.16 Ufergehölz auf der Nordseite des Grabens
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 52

5.5 Pflanzung von Feldhecken

Die Lage der Feldhecken ergibt sich aus den Darstellungen in der Festsetzungskarte. Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Feldhecken folgende Regelungen:

- Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren sind die nachfolgend aufgeführten Gehölzarten zu verwenden: Stieleiche, Rotbuche, Feldulme, Weißdorn, Schlehdorn, Feldahorn, Kornelkirsche, Esche, Eberesche, Winterlinde, Birke, Aspe, Vogelbeere, Salweide, Ohrweide, Vogelkirsche, Hainbuche, Haselnuss, Hartriegel, Stechpalme, Pfaffenhütchen, Hundsrose, Eibe und Mispel.
Unberührt bleibt die Verwendung weiterer bodenständiger Gehölzarten unter Berücksichtigung der jeweiligen Standorte.
- Die wirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen ist bei der Gehölzartenauswahl angemessen zu berücksichtigen. Notwendige Zufahrten zu landwirtschaftlichen Nutzflächen sind von Bepflanzungen freizuhalten.
- Freiwachsende Feldhecken sind regelmäßig 5-reihig, mindestens aber 2-reihig, anzulegen. Der Reihenabstand soll 1,00 m betragen; der Pflanzabstand in der Reihe soll 1,00 m nicht überschreiten.
Die Feldhecken sind mit einem 2 – 4 m breiten, rundum verlaufenden Krautsaum zu umgeben.
- Feldhecken sind bei Bedarf, mindestens aber einmal in 20 Jahren, „auf-den-Stock“ zu setzen. Der Rückschnitt ist abschnittsweise vorzunehmen.

Im Einzelnen werden folgende Feldheckenpflanzungen festgesetzt:

- 5.5.1 Wiederherstellung des Landwehrverlaufs unter Verwendung von Rotbuche, Weißdorn, Hainbuche, Schlehe, Haselnuss, Stechpalme, Stieleiche, Traubeneiche, Faulbaum, Hundsrose, Brombeere und Stechginster

Neben der landschaftsgestalterischen Funktion, z.B. Gliederung von Landschaftsräumen, Beton von Terrassenkanten bzw. der optischen Markierung von Wegen, liegt die Bedeutung der Feldhecken auch in ihrer Funktion als Lebensstätte für zahlreiche Vogel- und Säugetierarten, für Amphibien, Gliederfüßer und insbesondere für Wildpflanzen. Durch die meist linienhafte Struktur der Feldhecken können sonst isoliert liegende Lebensräume miteinander verbunden werden.

An Viehweiden und Reitwegen ist die Eibe wegen ihres Giftgehaltes nicht zu verwenden.

Bäume I. Ordnung wie Eichen sollen z.B. wegen des starken Schattenwurfes nicht auf der Südseite von Ackerflächen verwendet werden.

Die Hecken sind dann „auf-den-Stock“ zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume bzw. Überhälter wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

- Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 207, 208
- 5.5.1.1 Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstück: 1
Flur: 148
Flurstücke: 3, 4, 9
- 5.5.1.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 207
- 5.5.1.3 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 101
- 5.5.1.4 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 51
- 5.5.1.5 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 200 – 203, 225, 226
- 5.5.1.6 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 166, 167
- 5.5.1.7 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 62, 63, 65, 67, 68,
194, 209, 218
- 5.5.1.8 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 160 – 163
- 5.5.1.9 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 23
- 5.5.2 keine Festsetzung
- 5.5.3 keine Festsetzung
- 5.5.4 Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstück: 31
- 5.5.5 Gemarkung: Boisheim
Flur: 15
Flurstück: 397
- 5.5.6 Gemarkung: Amern
Flur: 5
Flurstücke: 110
- 5.5.7 Gemarkung: Dülken
Flur: 51
Flurstück: 66

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.5.8 Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 54
- 5.5.9 Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 19
- 5.5.10 Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 116
- 5.5.11 Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstücke: 10, 13
- 5.5.12 keine Festsetzung
- 5.5.13 Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 19
- 5.5.14 Gemarkung: Dülken
Flur: 59
Flurstück: 6
- 5.5.15 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 56
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 49
- 5.5.16 Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstücke: 86, 126
- 5.5.17 Gemarkung: Dülken
Flur: 32
Flurstück: 11
- 5.5.18 Gemarkung: Dülken
Flur: 58
Flurstück: 5
- 5.5.19 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.13)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstücke: 31, 32
- 5.5.20 lückig, alle 50 m
(5.12.18)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 101
- 5.5.21 Gemarkung: Dülken
Flur: 37
Flurstücke: 339, 340

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.5.22 Gemarkung: Dülken
Flur: 39
Flurstück: 63
- 5.5.23 Gemarkung: Amern
Flur: 5
Flurstücke: 128, 129
- 5.5.24 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 188
- 5.5.25 Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstück: 110
- 5.5.26 Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 133
- 5.5.27 Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 61
- 5.5.28 Gemarkung: Dülken
Flur: 41
Flurstück: 21
- 5.5.29 keine Festsetzung
- 5.5.30 Gemarkung: Viersen
Flur: 14
Flurstück: 181
- 5.5.31 Gemarkung: Viersen
Flur: 68
Flurstück: 4
- 5.5.32 Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstücke: 232, 233, 352, 353
- 5.5.33 Gemarkung: Waldniel
Flur: 79
Flurstücke: 24, 26
- 5.5.34 Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 36
- 5.5.35 Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstücke: 34, 35
- 5.5.36 Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 21

- 5.5.37 lückig, alle 50 m
(5.12.85)
Gemarkung: Viersen
Flur: 149
Flurstücke: 54, 67
- 5.5.38 lückig, alle 150 – 200 m
(5.12.52)
Gemarkung: Dülken
Flur: 58
Flurstücke: 9, 42, 43
Flur: 59
Flurstücke: 1 – 4, 6
Flur: 60
Flurstücke: 15, 17, 74, 91
Flur: 61
Flurstücke: 55 – 58, 83, 128, 129
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstücke: 80, 83
Flur: 13
Flurstücke: 8, 11, 134, 138, 139,
169, 185
Flur: 14
Flurstücke: 9, 27 – 32, 506, 507
- 5.5.39 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.14)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 11
Flurstücke: 41, 42, 81
- 5.5.40 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.17)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstücke: 18, 19
- 5.5.41 keine Festsetzung
- 5.5.42 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.60)
Gemarkung: Amern
Flur: 5
Flurstücke: 104, 106, 119
- 5.5.43 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.15)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstücke: 42, 44, 45, 132
- 5.5.44 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.62)
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstücke: 20, 21

- 5.5.45 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.22)
Gemarkung: Dülken
Flur: 59
Flurstücke: 6, 35, 36, 39, 49 – 52
- 5.5.46 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.19)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstücke: 92, 94, 104, 105, 123,
124, 127
- 5.5.47 keine Festsetzung
- 5.5.48 keine Festsetzung
- 5.5.49 Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstücke: 87, 101, 138
- 5.5.50 Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstücke: 104, 105
- 5.5.51 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.69)
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstücke: 31 – 33, 36, 37, 41,
101, 102, 108, 115
Gemarkung: Viersen
Flur: 111
Flurstücke: 59, 60, 62
- 5.5.52 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.29)
Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstücke: 181, 267
- 5.5.53 Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstück: 265
- 5.5.54 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.26)
Gemarkung: Dülken
Flur: 53
Flurstücke: 31 – 33, 44, 49, 50,
82
- 5.5.55 keine Festsetzung
- 5.5.56 lückig, alle 150 – 200 m
(5.12.44)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstücke: 5, 16, 17, 34, 35, 37,
38, 40, 42 – 45, 93,
111, 124, 126, 194

- Flur: 51
 Flurstück: 73
 Flur: 52
 Flurstücke: 14, 15, 34, 36, 40, 43,
 45, 46, 50 – 52, 55,
 56, 59, 62, 68, 70,
 71, 108 - 110
- Flur: 57
 Flurstücke: 115, 116, 131 – 133
 Gemarkung: Waldniel
 Flur: 47
 Flurstücke: 79, 132, 140, 144 –
 146, 160
- 5.5.57 lückig, alle 150 – 200 m
 (5.12.30)
 Gemarkung: Dülken
 Flur: 52
 Flurstücke: 68, 123
- 5.5.58 Gemarkung: Dülken
 Flur: 52
 Flurstücke: 68, 145, 150, 155
- 5.5.59 Gemarkung: Viersen f
 Flur: 132
 Flurstück: 21
- 5.5.60 Gemarkung: Dülken
 Flur: 45
 Flurstücke: 44, 45, 89
- 5.5.61 alle 50 – 100 m
 (5.12.54)
 Gemarkung: Dülken
 Flur: 42
 Flurstücke: 11, 12
- 5.5.62 Gemarkung: Dülken
 Flur: 42
 Flurstücke: 32, 104
 Flur: 43
 Flurstück: 4
- 5.5.63 lückig, alle 100 – 150 m
 (5.12.37)
 Gemarkung: Viersen
 Flur: 148
 Flurstücke: 22, 23, 25 – 28
- 5.5.64 lückig, alle 50 – 100 m
 (5.12.40)
 Gemarkung: Viersen
 Flur: 144
 Flurstück: 21
 Flur: 145
 Flurstücke: 88, 89, 162
- 5.5.65 Gemarkung: Viersen
 Flur: 144
 Flurstücke: 33, 46, 197

- 5.5.66 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.71)
Gemarkung: Viersen
Flur: 149
Flurstück: 35
Flur: 150
Flurstück: 44
- 5.5.67 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 87
- 5.5.68 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.72)
- 5.5.69 lückig, alle 100 – 150 m
(5.12.73)
Gemarkung: Viersen
Flur: 14
Flurstücke: 5, 66
- 5.5.70 lückig, alle 100 – 150 m
(5.12.74)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstücke: 11, 28
Flur: 67
Flurstücke: 22 – 24, 29, 30
- 5.5.71 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.42)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstücke: 15, 25
Flur: 68
Flurstücke: 1, 31 – 34, 60, 61
- 5.5.72 lückig, alle 150 – 200 m
(5.12.75)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstücke: 30, 162
- 5.5.73 Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstücke: 36, 163, 166
- 5.5.74 Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstück: 83
- 5.5.75 keine Festsetzung
- 5.5.76 Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstück: 1221
- 5.5.77 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.31)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstücke: 261, 268 – 271, 1221

- 5.5.78 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.33)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 76
Flurstücke: 21, 22, 79
Flur: 78
Flurstücke: 36, 53, 54, 78, 82,
83, 85, 110, 111, 114
- 5.5.79 keine Festsetzung
- 5.5.80 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.34)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstücke: 2, 3, 4, 65, 70, 83
- 5.5.81 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.36)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 41
Flur: 48
Flurstücke: 31, 33
- 5.5.82 lückig, alle 200 – 250 m
(5.12.53)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 56 – 58, 60, 134, 155
- 5.5.83 lückig, alle 100 – 150 m
(5.12.76)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 60
- 5.5.84 Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 37
- 5.5.85 Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 12, 60
- 5.5.86 Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 155
- 5.5.87 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.77)
Gemarkung: Viersen
Flur: 140
Flurstück: 24
- 5.5.88 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.39)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 37, 39, 45, 52, 144
Flur: 135
Flurstücke: 108 – 110, 206

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.5.89 Gemarkung: Viersen
Flur: 104
Flurstück: 708
- 5.5.90 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 50, 51
- 5.5.91 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.51)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstücke: 36, 68
- 5.5.92 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 44, 210
- 5.5.93 (5.12.92)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 232, 233,
- 5.5.94 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 134
- 5.5.95 Gemarkung: Viersen
Flur: 69
Flurstück: 31
Flur: 70
Flurstück: 4
- 5.5.96 Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstücke: 126, 128
- 5.5.97 Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstücke: 25, 129, 130
- 5.5.98 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.27)
Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstücke: 181, 183, 266
Flur: 9
Flurstücke: 112, 134, 137
- 5.5.99 Gemarkung: Dülken
Flur: 29
Flurstück: 132
- 5.5.100 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.35)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 30, 32 – 35, 131, 132
- 5.5.101 Gemarkung: Dülken
Flur: 60
Flurstücke: 1, 4, 5, 7

- 5.5.102 lückig, alle 50 m
(5.12.16)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstücke: 158, 186, 187
- 5.5.103 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.23)
Gemarkung: Dülken
Flur: 31
Flurstücke: 6, 9, 10, 13 – 15
Flur: 32
Flurstücke: 2, 6, 8, 9, 11
- 5.5.104 lückig, alle 50 m
(5.12.24)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 65
- 5.5.105 keine Festsetzung
- 5.5.106 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.25)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 72, 78, 255 – 260,
263, 264
- 5.5.107 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 78
- 5.5.108 Gemarkung: Amern
Flur: 9
Flurstücke: 28, 123
- 5.5.109 Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 186
- 5.5.110 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.38)
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstücke: 58 – 62, 81, 83, 84,
142, 195
- 5.5.111 lückig, alle 50 m
(5.12.78)
Gemarkung: Viersen
Flur: 106
Flurstücke: 228, 320
- 5.5.112 lückig, alle 50 m
(5.12.41)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 109, 111, 115, 116

- 5.5.113 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.43)
Gemarkung: Viersen
Flur: 69
Flurstücke: 27 – 30
- 5.5.114 lückig, alle 100 – 150 m
(5.12.48)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstücke: 235, 275
- 5.5.115 lückig, alle 100 – 150 m
(5.12.49)
Gemarkung: Dülken
Flur: 49
Flurstücke: 5, 74 – 76
Flur: 50
Flurstücke: 87, 133
- 5.5.116 lückig, alle 100 – 150 m
(5.12.50)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstücke: 247, 249
Flur: 78
Flurstück: 108
- 5.5.117 Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 101
- 5.5.118 keine Festsetzung
- 5.5.119 keine Festsetzung
- 5.5.120 keine Festsetzung
- 5.5.121 lückig, alle 100 – 150 m
(5.12.61)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 83
- 5.5.122 Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 74, 90
- 5.5.123 lückig, alle 150 – 200 m
(5.12.45)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstücke: 12, 15 – 17
Flur: 78
Flurstücke: 53, 57, 58, 60
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 130
Flur: 48
Flurstücke: 33, 34, 36, 38

- 5.5.124 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.12)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 55, 56, 248
- 5.5.125 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 45, 46
- 5.5.126 Gemarkung: Dülken
Flur: 38
Flurstück: 44
- 5.5.127 Gemarkung: Dülken
Flur: 39
Flurstücke: 15, 94
- 5.5.128 Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 4
- 5.5.129 Gemarkung: Dülken
Flur: 36
Flurstücke: 975, 981, 1059, 1236
- 5.5.130 Gemarkung: Dülken
Flur: 37
Flurstücke: 12, 212, 213, 215
- 5.5.131 lückig, alle 100 – 150 m
(5.12.96)
Gemarkung: Dülken
Flur: 32
Flurstücke: 13 – 19
- 5.5.132 lückig, alle 50 m
(5.12.97)
Gemarkung: Amern
Flur: 9
Flurstücke: 106, 108
- 5.5.133 Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstück: 79
- 5.5.134 Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstücke: 58 – 60
- 5.5.135 keine Festsetzung
- 5.5.136 lückig, alle 50 m
(5.12.99)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 70

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.5.137 lückig, alle 50 m
(5.12.100)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 101
- 5.5.138 Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstücke: 8, 46
- 5.5.139 Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstück: 22
- 5.5.140 Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 52, 130
- 5.5.141 lückig, alle 50 m
(5.12.101)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstücke: 255 – 257
- 5.5.142 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 44, 45
- 5.5.143 Gemarkung: Viersen
Flur: 68
Flurstück: 58
Flur: 11
Flurstück: 94

5.6 **Pflanzung von Feldgehölzen**

Die Lage der Feldgehölze ergibt sich aus den Darstellungen in der Festsetzungskarte. Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung folgende Regelungen:

- Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren sind die nachfolgend aufgeführten Baum- und Straucharten zu verwenden: Stieleiche, Rotbuche, Feldulme, Weißdorn, Schlehdorn, Feldahorn, Kornelkirsche, Esche, Eberesche, Winterlinde, Birke, Aspe, Vogelbeere, Salweide, Ohrweide, Traubenkirsche, Hainbuche, Haselnuss, Hartriegel, Stechpalme, Pfaffenhütchen, Hundsrose, Eibe und Mispel Unberührt bleibt die Verwendung weiterer bodenständiger Gehölzarten unter Berücksichtigung der jeweiligen Standorte.
- In Abhängigkeit vom Zuschnitt und der Größe der zur Verfügung stehenden Fläche ist das Feldgehölz wie folgt stufig aufzubauen:
 - a) 2 – 4 m breiter, rundum verlaufender Krautsaum
 - b) 4 – 10 m breite Strauch- oder Mantelzone auf etwa 1,5 m Abstand im Dreiecksverband gepflanzt
 - c) Kernzone aus Bäumen I. und II. Ordnung auf etwa 1,5 – 2,0 m Abstand im Dreiecksverband gepflanzt.
- Die Gehölze sind in Gruppen von wenigstens 3 – 5 Exemplaren einer Art zu pflanzen. Größere Gruppen sind insbesondere bei strauchartigen Gehölzen möglich.
- Die Feldgehölze sind bei Bedarf „auf-den-Stock“ zu setzen, mit Ausnahme von Bäumen.
- Die wirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen ist angemessen zu berücksichtigen. Notwendige Zu-

Neben der landschaftsgliedernden Funktion liegt die Bedeutung flächiger Feldgehölze in ihrer Funktion als Lebensstätte für zahlreiche Vogel- und Säugetierarten, für Amphibien, Gliederfüßer und Wildpflanzen. Häufig stellen sie Ausbreitungszentren dar, aus denen die umliegenden, zumeist landwirtschaftlich genutzten Gebiete wieder neu besiedelt werden können.

Zur Erhöhung der wertvollen Randwirkung ist auf eine grenzlinienreiche Ausgestaltung der Feldgehölze zu achten.

Der Anteil von Bäumen I. Ordnung sollte ca. 20 % nicht überschreiten.

Die Gehölze sind dann „auf-den-Stock“ zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume bzw. Überhälter wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

fahrten zu landwirtschaftlichen Nutzflächen sind von einer Bepflanzung freizuhalten.

Im Einzelnen werden folgende Feldgehölzpflanzungen festgesetzt:

- 5.6.1 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.21)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 128
Gemarkung: Dülken
Flur: 59
Flurstücke: 46, 49
Flur: 60
Flurstücke: 24, 31, 48, 54, 127
- 5.6.2 keine Festsetzung
- 5.6.3 (GL 2.4.84; 5.2.1; 5.10.7)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstücke: 82, 94, 115, 125
- 5.6.4 Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 101
- 5.6.5 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 211, 212
Flur: 130
Flurstück: 3
- 5.6.6 Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstück: 530
- 5.6.7 Gemarkung: Viersen
Flur: 69
Flurstück: 27
- 5.6.8 lückig, alle 100 – 150 m
(5.12.28)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstücke: 43, 45, 190 – 193
Flur: 51
Flurstücke: 53, 65, 66, 78
- 5.6.9 Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 28
- 5.6.10 Gemarkung: Dülken
Flur: 39
Flurstücke: 73, 74, 77

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.6.11 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 49
- 5.6.12 Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstücke: 25, 33, 34
- 5.6.13 Gemarkung: Dülken
Flur: 35
Flurstück: 32
- 5.6.14 Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstück: 30
- 5.6.15 Gemarkung: Viersen
Flur: 10
Flurstücke: 196, 197
- 5.6.16 Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstück: 61
- 5.6.17 Gemarkung: Dülken
Flur: 41
Flurstücke: 30, 37, 38, 67 – 69
Flur: 42
Flurstücke: 87, 88
- 5.6.18 Gemarkung: Dülken
Flur: 38
Flurstück: 34
- 5.6.19 lückig, alle 100 – 150 m
(5.12.94)
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstücke: 27, 29, 44, 52, 53,
128, 131
- 5.6.20 Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstücke: 29, 30
Flur: 45
Flurstücke: 64, 71, 73
- 5.6.21 Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 130
- 5.6.22 Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 153
- 5.6.23 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 37
- 5.6.24 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 39, 66, 124

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.6.25 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 21, 205
Flur: 133
Flurstück: 124
- 5.6.26 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 16, 18
- 5.6.27 (LSG 2.2.3, g 43; 5.14.9)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 173
- 5.6.28 Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstück: 56
- 5.6.29 Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstücke: 28, 118, 119, 146,
147
- 5.6.30 keine Festsetzung
- 5.6.31 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 140 – 142
Flur: 141
Flurstücke: 93 – 102
- 5.6.32 Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 71
- 5.6.33 (LSG 2.2.3, g 66; 4.5.22; 5.16.14)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 83, 84
- 5.6.34 Gemarkung: Dülken
Flur: 47
Flurstücke: 212, 216
- 5.6.35 keine Festsetzung
- 5.6.36 Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstück: 28
- 5.6.37 Gemarkung: Viersen
Flur: 132
Flurstück: 1
- 5.6.38 (LSG 2.2.3, g 54; 5.13.15;
5.8.1.3)
Gemarkung: Viersen
Flur: 131
Flurstück: 40

5.7 Pflanzung von Obstbaumhochstämmen

Nachfolgende Festsetzungen dienen dem Aufbau oder der Ergänzung althergebrachter, extensiv genutzter Obstwiesen und Obstbongerte. Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Obstbäumen folgende Regelungen:

- Es sind Obstarten und –sorten zu verwenden, die geringen Pflegeaufwand verlangen und den traditionellen Belangen der Kulturlandschaft entsprechen. Zu verwenden sind insbesondere die Obstarten Apfel, Birne, Pflaume, Süßkirsche sowie in Einzelfällen Mispel, Walnuss und Pfirsich.
- Bei der Auswahl der Obstbäume sind ökologische und standörtliche Gegebenheiten sowie die Belange des Grundeigentümers zu berücksichtigen.
- Es sind auf Wildunterlagen gezogene Hochstämmen mit einem Mindeststammumfang von 7 cm und einer Stammhöhe von 160 – 180 cm zu verwenden. Der Pflanzabstand sollte 8 – 10 m betragen; bei Ergänzungspflanzungen richtet sich dieser nach dem Abstand der vorhandenen Gehölze.
- Behördliche Auflagen – z.B. hinsichtlich einer Virusverordnung – sind zu beachten.

Im Einzelnen werden folgende Pflanzungen von Obstbaumhochstämmen festgesetzt:

- 5.7.1 Ergänzungspflanzung mit 27 Obstbaumhochstämmen (in der Obstwiese GL 2.4.3)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 11
Flurstücke: 38, 80
- 5.7.2 Ergänzungspflanzung mit 6 Obstbaumhochstämmen (in der Obstwiese GL 2.4.7)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 92

Neben der landschaftsgestalterischen Funktion, z.B. Belebung des Landschaftsbildes, Eingrünung von Hoflagen und Ortsrändern, liegt die Bedeutung extensiv genutzter Obstwiesen auch in ihrer Funktion als Lebensstätte für zahlreiche Tierarten, z.B. gefährdete Vogelarten, Kleinsäuger und Insekten. Des Weiteren leisten sie einen Beitrag zur Kulturpflege vor allem hinsichtlich der Erhaltung des genetischen Potenzials alter einheimischer Obstsorten. Die genaue Arten- und Sortenauswahl sowie der Standort der Pflanzungen sollen einvernehmlich mit den Grundeigentümern festgelegt werden. Die Verwertung des anfallenden Obstes verbleibt beim Grundstückseigentümer.

Auf Wildunterlagen gezogene Obstbäume sind besonders langlebig, schnellwachsend und widerstandsfähig und daher für landschaftspflegerische Zwecke besonders geeignet.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.7.3 Ergänzungspflanzung mit 5
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.12)
Gemarkung: Dülken
Flur: 29
Flurstück: 132
- 5.7.4 Ergänzungspflanzung mit 4
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.13)
Gemarkung: Dülken
Flur: 29
Flurstück: 132
- 5.7.5 Ergänzungspflanzung mit 80
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.18)
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 42
- 5.7.6 Ergänzungspflanzung mit 7
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.21)
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 17
- 5.7.7 keine Festsetzung
- 5.7.8 Ergänzungspflanzung mit 5
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese NSG 2.1.1, G 29)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 215
- 5.7.9 Ergänzungspflanzung mit 3
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese LSG 2.2.1, g 10)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 43, 44
- 5.7.10 Ergänzungspflanzung mit 10
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese NSG 2.1.1, G 19)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 42
- 5.7.11 Ergänzungspflanzung mit 5
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.51)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 129

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.7.12 Ergänzungspflanzung mit 5
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.52)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 18
- 5.7.13 Ergänzungspflanzung mit 22
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.55)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 20
- 5.7.14 Ergänzungspflanzung mit 26
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.56)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 54
- 5.7.15 Ergänzungspflanzung mit 10
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.71)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 3
- 5.7.16 keine Festsetzung
- 5.7.17 Ergänzungspflanzung mit 15
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.115)
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 106
- 5.7.18 Ergänzungspflanzung mit 19
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.188)
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 107
- 5.7.19 Ergänzungspflanzung mit 6
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.82)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 5
- 5.7.20 Ergänzungspflanzung mit 2
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.83)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 101

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.7.21 Ergänzungspflanzung mit 4
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.88)
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 38
- 5.7.22 keine Festsetzung
- 5.7.23 Ergänzungspflanzung mit 75
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.105)
Gemarkung: Dülken
Flur: 35
Flurstück: 122
- 5.7.24 keine Festsetzung
- 5.7.25 Ergänzungspflanzung mit 3
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.114)
Gemarkung: Dülken
Flur: 37
Flurstück: 259
- 5.7.26 keine Festsetzung
- 5.7.27 Ergänzungspflanzung mit 8
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.118)
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstück: 41
- 5.7.28 keine Festsetzung
- 5.7.29 Ergänzungspflanzung mit 47
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese LSG 2.2.1, g 31)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 87
- 5.7.30 keine Festsetzung
- 5.7.31 Ergänzungspflanzung mit 12
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese LSG 2.2.1, g 9)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 62
- 5.7.32 Ergänzungspflanzung mit 15
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.142)
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstück: 162
- 5.7.33 keine Festsetzung
- 5.7.34 keine Festsetzung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.7.35 Ergänzungspflanzung mit 6
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.176)
Gemarkung: Dülken
Flur: 41
Flurstück: 67
- 5.7.36 Ergänzungspflanzung mit 32
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.184)
Gemarkung: Viersen
Flur: 102
Flurstück: 370
- 5.7.37 Ergänzungspflanzung mit 16
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.186)
Gemarkung: Viersen
Flur: 143
Flurstück: 21
- 5.7.38 Ergänzungspflanzung mit 7
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.190)
Gemarkung: Viersen
Flur: 137
Flurstück: 6
- 5.7.39 Ergänzungspflanzung mit 6
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.193)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 12 – 14, 16
- 5.7.40 Ergänzungspflanzung mit 16
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.103)
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstücke: 159, 160
- 5.7.41 Ergänzungspflanzung mit 21
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.206)
Gemarkung: Viersen
Flur: 121
Flurstück: 13
- 5.7.42 Ergänzungspflanzung mit 4
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.360)
Gemarkung: Viersen
Flur: 68
Flurstück: 5
- 5.7.43 Ergänzungspflanzung mit 4
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.43)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 140

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.7.44 Ergänzungspflanzung mit 24
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.44)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 120
- 5.7.45 Ergänzungspflanzung mit 4
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.231)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 101
- 5.7.46 Ergänzungspflanzung mit 6
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.235)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstück: 70
- 5.7.47 Ergänzungspflanzung mit 14
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.244)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstücke: 1221, 1222
- 5.7.48 Ergänzungspflanzung mit 20
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.245)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstücke: 252, 253
- 5.7.49 Ergänzungspflanzung mit 4
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.248)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstück: 256
- 5.7.50 Ergänzungspflanzung mit 6
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.253)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstück: 264
- 5.7.51 Ergänzungspflanzung mit 15
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.257)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 76
Flurstück: 61
- 5.7.52 Ergänzungspflanzung mit 2
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.269)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 76
Flurstück: 33

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.7.53 Ergänzungspflanzung mit 38
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.270)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 79
Flurstück: 2
- 5.7.54 Ergänzungspflanzung mit 8
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.272)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 79
Flurstück: 26
- 5.7.55 Ergänzungspflanzung mit 11
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.283)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstück: 20
- 5.7.56 Ergänzungspflanzung mit 3
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.286)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstücke: 32, 33
- 5.7.57 Ergänzungspflanzung mit 18
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.288)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstücke: 36, 67
- 5.7.58 Ergänzungspflanzung mit 8
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.292)
Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstück: 34
- 5.7.59 keine Festsetzung
- 5.7.60 Ergänzungspflanzung mit 18
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.299)
Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstücke: 8 – 10
- 5.7.61 keine Festsetzung
- 5.7.62 Ergänzungspflanzung mit 12
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.307)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 14, 139

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.7.63 Ergänzungspflanzung mit 10
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.308)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 15, 16
- 5.7.64 Ergänzungspflanzung mit 2
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.313)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 155
- 5.7.65 Ergänzungspflanzung mit 19
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.314)
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstücke: 49, 107
- 5.7.66 Ergänzungspflanzung mit 12
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.318)
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstücke: 139, 144
- 5.7.67 Ergänzungspflanzung mit 18
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.324)
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 34
- 5.7.68 keine Festsetzung
- 5.7.69 Ergänzungspflanzung mit 10
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese LSG 2.2.3, g 35)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 87
- 5.7.70 Ergänzungspflanzung mit 11
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese LSG 2.2.3, g 78)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 116
- 5.7.71 Ergänzungspflanzung mit 4
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese LSG 2.2.3, g 88)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 204

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.7.72 Ergänzungspflanzung mit 9
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese LSG 2.2.3, g 89)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 205
- 5.7.73 Ergänzungspflanzung mit 13
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese LSG 2.2.3, g 38)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 32
- 5.7.74 Ergänzungspflanzung mit 23
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.341)
Gemarkung: Viersen
Flur: 29
Flurstück: 70
- 5.7.75 keine Festsetzung
- 5.7.76 Ergänzungspflanzung mit 13
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.353)
Gemarkung: Viersen
Flur: 70
Flurstück: 42
- 5.7.77 Ergänzungspflanzung mit 15
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.274)
Gemarkung: Viersen
Flur: 70
Flurstück: 17
- 5.7.78 Ergänzungspflanzung mit 3
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.278)
Gemarkung: Viersen
Flur: 118
Flurstück: 20
- 5.7.79 Ergänzungspflanzung mit 11
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.189)
Gemarkung: Viersen
Flur: 136
Flurstück: 7
- 5.7.80 keine Festsetzung
- 5.7.81 Neupflanzung von 25 Obstbaum-
hochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 136
Flurstück: 41

- 5.7.82 Neupflanzung von 70 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 79
- 5.7.83 Neupflanzung von 32 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 105
- 5.7.84 Neupflanzung von 10 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 79
- 5.7.85 Neupflanzung von 16 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 65
- 5.7.86 Neupflanzung von 26 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 67 – 69
- 5.7.87 Neupflanzung von 45 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 38
- 5.7.88 Neupflanzung von 70 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 44
- 5.7.89 keine Festsetzung
- 5.7.90 Neupflanzung von 28 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 186
- 5.7.91 Neupflanzung von 55 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstück: 225
- 5.7.92 Neupflanzung von 90 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstück: 94

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.7.93 Neupflanzung von 102 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Amern
Flur: 9
Flurstück: 108
- 5.7.94 Neupflanzung von 24 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 194
- 5.7.95 Neupflanzung von 28 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 166
- 5.7.96 Neupflanzung von 32 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 133
- 5.7.97 Neupflanzung von 64 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstücke: 87, 115
- 5.7.98 Neupflanzung von 42 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 186
- 5.7.99 Neupflanzung von 32 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 60
- 5.7.100 Neupflanzung von 28 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 52
- 5.7.101 Neupflanzung von 12 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstück: 16
- 5.7.102 Neupflanzung von 25 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 130

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.7.103 Neupflanzung von 25 Obstbaum-
hochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstücke: 16, 17

- 5.7.104 Neupflanzung von 35 Obstbaum-
hochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 135

5.8 Waldmäntel

5.8.1 Anlage von Waldmänteln

Auf den in der Festsetzungskarte dargestellten Flächen ist ein Waldmantel anzulegen. Die Länge dieses Waldmantels ergibt sich aus der Darstellung in der Festsetzungskarte, die Trauftiefe kann je nach Exposition zwischen 10 und 20 m bei windabgewandten und schattenseitigen Lagen sowie zwischen 20 und 30 m bei wind- und sonnenseitigen Lagen variieren. Der Waldrand ist von außen nach innen wie folgt aufzubauen:

- a) 2 – 4 m breite Saumzone
- b) 2 – 4 m breite Strauchzone in zwei bis drei Reihen auf etwa 1,5 m Abstand im Dreiecksverband versetzt gepflanzt.
- c) 6 – 20 m breite Zone aus Bäumen II. und in Einzelfällen I. Ordnung in drei bis vier Reihen mit 2 – 2,5 m Abstand versetzt gepflanzt.

Die verschiedenen Zonen mit miteinander zu verzahnen.

Für die Bepflanzung sollen ausschließlich bodenständige Gehölze verwendet werden, insbesondere:

Sträucher:

Hartriegel, Salweide, Weißdorn, Feldahorn, Hasel, Faulbaum, Ohrweide, Schlehe, Mispel, Holunder.

Bäume:

Vogelbeere, Birke, Hainbuche, Stieleiche, Wildkirsche, Erle, Espe

Unberührt bleibt die Verwendung weiterer bodenständiger Gehölzarten unter Berücksichtigung der jeweiligen Standorte. Die Mischung der Pflanzen soll truppweise erfolgen.

Die Anlage von Waldmänteln wird für folgende Waldränder festgesetzt:

5.8.1.1 keine Festsetzung

5.8.1.2 (LSG 2.2.3, g 59; LSG 2.2.3, g 108; 4.3.13, 4.5.4; 5.13.3.14)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 74

Ausgeprägte Waldmäntel sind als Saumbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum von großer Bedeutung.

Über die linienhafte Struktur der Waldsäume können außerdem verschiedene Lebensräume miteinander verbunden werden. Durch den Artenreichtum der Waldmäntel wird über die ökologische Bedeutung hinaus der Erlebniswert eines Landschaftsraumes und damit der Erholungswert für den Menschen erhöht.

- 5.8.1.3 (LSG 2.2.3, g 54; 5.13.15;
5.6.38)
Gemarkung: Viersen
Flur: 131
Flurstücke: 39, 52
- 5.8.1.4 (GL 2.4.334; 5.13.3.15)
Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstücke: 13, 14, 16, 102

5.8.2 Entwicklung von Waldmänteln

Bei der Pflege und Bewirtschaftung der in der Festsetzungskarte dargestellten Waldflächen sind die Bestandsinnen- und –außenränder zur Entwicklung von Waldmänteln verstärkt aufzulichten und mit geeigneten bodenständigen Baum- und Straucharten auszupflanzen, sofern keine Naturverjüngung stattfindet. Die Tiefe der Waldmäntel soll je nach Exposition und Bestandsgröße 10 – 20 m betragen, einschließlich eines 2 – 3 m breiten Wildkrautsaumes.

- 5.8.2.1 Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 120 – 122, 124,
127, 128, 133, 134,
245
- 5.8.2.2 Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 100, 101, 103, 104
- 5.8.2.3 (GL 2.4.58; 4.3.4)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstücke: 45 – 55, 62 – 71,
116
- 5.8.2.4 (LSG 2.2.2, g 5)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 78, 244
- 5.8.2.5 (GL 2.4.284)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstücke: 7 – 10
- 5.8.2.6 (GL 2.4.208, 4.3.24)
Gemarkung: Dülken
Flur: 49
Flurstücke: 6, 7, 9 – 13, 43, 44,
51 – 53, 82

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.8.2.7 (GL 2.4.336)
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstücke: 18 – 20, 23
- 5.8.2.8 (GL 2.4.59; 4.3.19)
Gemarkung: Dülken
Flur: 60
Flurstücke: 1, 3
- 5.8.2.9 (GL 2.4.234)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstücke: 69, 70, 75 – 77, 128
Gemarkung: Dülken
Flur: 51
Flurstücke: 20 – 22, 35
- 5.8.2.10 (GL 2.4.65)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstücke: 133, 165, 241, 242,
253, 254, 298 – 302

5.9 Anlage von Kleingewässern

Auf den nachfolgenden Flächen sollen jeweils Artenschutzgewässer mit einer Teile von bis zu 1,50 m angelegt werden. Die Flächengröße richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und wird im Einzelnen festgesetzt. Der anfallende Bodenaushub ist abzufahren und landschaftsunschädlich zu deponieren.

Um die Gewässer sind 5 – 10 m breite Uferstreifen vorzusehen, die bei Bedarf im Herbst zu mähen sind. Bei Beweidung des Umlandes sind die Gewässer zusätzlich durch ortsübliche Weidezäune vor Viehtritt zu schützen.

Im Einzelnen werden folgende Kleingewässeranlagen festgesetzt:

- 5.9.1 keine Festsetzung
- 5.9.2 keine Festsetzung
- 5.9.3 keine Festsetzung
- 5.9.4 Größe: ca. 300 m²
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 78
- 5.9.5 Größe: ca. 200 m²
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 18
- 5.9.6 2 Kleingewässer südlich der
Flachwasserzone,
Größe: ca. 200 m²,
2 temporäre Kleingewässer innerhalb
der Brachfläche
(GL 2.4.33; 3.2.11; 5.13.8)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstücke: 311, 530
- 5.9.7 2 Kleingewässer,
Größe: ca. 150 m²
(5.13.17; GL 2.4.215)
Gemarkung: Viersen
Flur: 12
Flurstücke: 15, 52, 53
- 5.9.8 Größe: ca. 200 m²
Gemarkung: Dülken
Flur: 41
Flurstück: 69

Die Uferlinie ist nach ökologischen Gesichtspunkten zu gestalten, d.h., dass durch den Ausbau von Buchten, Nischen und Flachwasserzonen mit bis zu 15 cm Wasserüberdeckung Lebensraummöglichkeiten insbesondere für Amphibien und Libellen geschaffen werden können. Sonnige und schattige Uferpartien sowie artenspezifisch erforderliche Strukturelemente sind durch entsprechende Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen wie z.B. Strauchweiden zu gewährleisten.

Der Randstreifen dient als Pufferzone gegen mögliche Nährstoffanreicherungen aus der Umgebung. Er bietet gleichzeitig Rückzugsraum für viele Tierarten.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.9.9 Größe: ca. 200 m²
(5.13.17; GL 2.4.215)
Gemarkung: Viersen
Flur: 10
Flurstück: 21

5.10 Wiederherstellung und Ausbau vorhandener Kleingewässer

Nachfolgende Kleingewässer sollen zu Artenschutzgewässer ausgebaut und entwickelt werden.

Die Uferbereiche sind als Lebensraum, insbesondere für Amphibien und Libellen herzurichten und neu zu gestalten. Soweit erforderlich, sind die Gewässer von verdämmendem Gehölzbewuchs freizustellen.

Die Uferlinie ist nach ökologischen Gesichtspunkten zu gestalten, d.h., dass durch den Ausbau von Buchten, Nischen und Flachwasserzonen mit bis zu 15 cm Wasserüberdeckung Lebensraummöglichkeiten, insbesondere für Amphibien und Libellen geschaffen werden können.

Im Einzelnen werden folgende Wiederherstellungen und Ausbauten vorhandener Kleingewässer festgesetzt:

- 5.10.1 1 Kleingewässer, Entwicklung einer Flachwasserzone im südlichen Bereich, Absperrung der Uferbereiche (Vieh) in einem Abstand von 2 m, Beseitigung von Trittschäden (GL 2.4.49)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstücke: 7, 8
- 5.10.2 keine Festsetzung
- 5.10.3 18 Flachskuhlen, Entfernung von Pappeln in den Uferbereichen zur Freistellung der Flachskuhlen, Entschlammung der Gewässer (GL 2.4.155; 5.16.1)
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstücke: 94 – 97
- 5.10.4 1 Kleingewässer, Erweiterung der Teichfläche, Absperrung der Ufer (Vieh) in einem Abstand von 2 m (GL 2.4.165)
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 101
- 5.10.5 1 Kleingewässer, Entfernung von standortfremden Gehölzen (Fichten)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 179
- 5.10.6 1 Kleingewässer, Entfernung von standortfremden Gehölzen (GL 2.4.240)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstück: 276

- 5.10.7 1 Kleingewässer
(GL 2.4.84; 5.6.3; 5.2.1)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 125
- 5.10.8 1 Kleingewässer
(LSG 2.2.1, g 60)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 57
- 5.10.9 keine Festsetzung
- 5.10.10 2 Kleingewässer, Entfernung von
standortfremden Gehölzen
(GL 2.4.306)
Gemarkung: Dülken
Flur: 47
Flurstück: 50
- 5.10.11 1 Kleingewässer, Entschlammung
des Gewässers
(LSG 2.2.3, g 28)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 48
- 5.10.12 3 Kleingewässer, Einzelentnahme
von Gehölzen im Abstand
von 3 Jahren
(LSG 2.2.3; g 19)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 195

5.11 Naturnaher Ausbau von Fließgewässer

Nachfolgende Fließgewässer und Gräben sollen entsprechend der Darstellung in der Festsetzungskarte naturgemäß ausgebaut bzw. renaturiert werden.

Für die Planung und Durchführung der Maßnahmen sind detaillierte Bestandsaufnahmen und Ausführungspläne zu erstellen.

Die Richtlinie für den naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern des Landesamtes für Wasser und Abfall ist zu beachten.

Für den Ausbau sollen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten sowie ökologischer Erfordernisse zwischen 5 und 20 m zu beiden Seiten der Gewässer, bezogen auf die Gewässermitteln, in Anspruch genommen werden. Die jeweilige Breite der betroffenen Uferandstreifen wird im Einzelnen festgesetzt.

Die Uferandstreifen sollen zum Schutz des Gewässers vor Einschwemmungen, z.B. durch Nährstoffe, von einer wirtschaftlichen Nutzung freigehalten und als Krautsaum entwickelt sowie abschnittsweise mit bodenständigen Gehölzen entsprechend den Regelungen unter 5.4 bepflanzt werden.

Im Einzelnen werden folgende naturnahe Ausbauten von Fließgewässer festgesetzt:

5.11.1 Renaturierung des Hammerbaches unter Anlage eines mindestens 10 m breiten Uferandstreifens beidseitig des Gewässers. Bedingt durch die Wegeführung kann im südlichen Bereich nur die Westseite des Ufers in Anspruch genommen werden. (5.14.1)

5.11.2 Renaturierung unter Anlage/ Weiterentwicklung eines mindestens 10 m breiten Uferandstreifens beidseitig des Gewässers, soweit dies die vorhandene Bebauung, die Straßen-/Wegeführung bzw. die Waldnutzung zulassen. Bei Hiebsreife/Neubestockung der Wälder im Nahbereich der Nette ist beidseitig ein 10 – 20 m breiter Randstreifen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Der naturnahe Ausbau von Fließgewässern und Gräben dient insbesondere

- der Wiederherstellung von Fließgewässern als wertvolle naturnahe Lebensräume für zahlreiche, z.T. seltene und gefährdete, auf diesen Lebensraum spezialisierte Tier- und Pflanzenarten,
- der Wiederherstellung biotopverbindender, ökologischer Leitlinien im Rahmen des Biotopverbundsystems,
- der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Wiederherstellung landschaftsprägender Leitstrukturen und somit der Erhöhung des Erlebniswertes der Landschaft,
- dem Erosionsschutz und der Ufersicherung durch naturnahe Uferbepflanzung,
- der Erhöhung der Selbstreinigungskraft der Gewässer.

Zur Erhöhung der ökologischen Strukturvielfalt des Gewässers sollen z.B. natürliche Verlandungen und Auskolkungen belassen werden, um das natürliche Mäandrieren wieder im bestimmten Umfang zu ermöglichen. Zusätzlich ist die Schaffung unterschiedlich stark durchströmter Gewässerabschnitte durch Anhebung der Sohlenrauigkeit, Einbau von Grundswellen oder Störsteinen und andere, das Fließverhalten beeinflussende Maßnahmen unter Verwendung natürlicher Baustoffe vorgesehen.

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung eines naturnahen Erscheinungsbildes und der Stärkung des ökologischen Wertes, auch als wichtiger Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die Renaturierungsplanung des Netteverbandes für den Abschnitt Bahn/Kindergarten Dülken bis zur Fabrik Mauswinkel ist zu beachten und in die Gesamtplanung einzubeziehen.

Alle Maßnahmen sind unter Beachtung/Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes vorzunehmen.

- 5.11.3 Renaturierung unter Anlage eines 5 – 10 m breiten Uferrandstreifens beidseitig des Gewässers. Bei Hiebsreife/Neubestockung der Wälder im Nahbereich des Grabens ist beidseitig ein ca. 10 m breiter Randstreifen der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Stellenweise ist eine Aufweitung des Gewässers vorzunehmen. Alle Maßnahmen sind unter Beachtung/Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes vorzunehmen.

5.12 Anlage und Entwicklung von Wildkrautflächen

Nachfolgende Flächen sollen aus der Nutzung herausgenommen und zu Wildkrautflächen entwickelt werden. Zur weiteren Optimierung sind die Flächen gruppenweise mit strauchartigen Gehölzen entsprechend der unter 5.5 genannten Artenliste zu bepflanzen. Blüten- und fruchtreiche Gehölzarten sind zu bevorzugen. Der Anteil der Gehölzfläche sollte insgesamt 5 % nicht überschreiten. Soweit Ackerflächen angrenzen, sind geeignete Überfahrtsmöglichkeiten für Landwirte vorzusehen. Die Wildkrautflächen sollen regelmäßig 5 m breit angelegt werden. Werden jedoch mit den Wildkrautflächen Festsetzungen nach 5.5 oder 5.6 miteinander verbunden, so sind die Wildkrautflächen in der gleichen Breite wie in der jeweiligen Festsetzung unter 5.5 oder 5.6 festgesetzt anzulegen.

Im Einzelnen werden folgende Wildkrautflächen festgesetzt:

- 5.12.1 3 m breiter Wildkrautstreifen auf der Ostseite des Feldgehölzes (GL 2.4.151)
Gemarkung: Dülken
Flur: 51
Flurstücke: 66 – 72, 74
- 5.12.2 3 m breiter Wildkrautstreifen auf der Westseite der „Äußeren Landwehr“ (GL 2.4.89)
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstück: 100
- 5.12.3 3 m breiter Wildkrautstreifen beidseitig der „Inneren Landwehr“ (NSG 2.1.1, G3)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 144, 224
- 5.12.4 keine Festsetzung
- 5.12.5 3 – 4 m breiter Wildkrautstreifen entlang der Landwehr (LSG 2.2.3, g 14)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 207, 208
Flurstück: 129
Flurstücke: 146, 151, 159, 168
Flurstück: 134
Flurstücke: 93, 97 – 99

Die Anlage und Entwicklung von Wildkrautflächen dient insbesondere:

- der Wiederansiedlung bodenständiger, im intensiv genutzten Umfeld nicht oder nur selten vorhandener Wildkräuter,
- der Schaffung von Rückzugsgebieten und Lebensräumen in der intensiv bewirtschafteten Feldflur für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Insekten, Vögel und Kleinsäuger,
- dem Aufbau von Biotopstrukturen mit Trittstein- und Vernetzungsfunktionen im Rahmen des Biotopverbundsystems.

- 5.12.6 keine Festsetzung
- 5.12.7 2 – 3 m breiter Wildkrautstreifen entlang eines Gehölzsaumes (LSG 2.2.2, g 1; 5.14.4)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 222, 223
- 5.12.8 2 – 3 m breiter Wildkrautstreifen beidseitig eines Gehölzsaumes (LSG 2.2.1, g 37)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstücke: 42, 43
- 5.12.9 3 – 4 m breiter Wildkrautstreifen auf der Südseite der Feldhecke (LSG 2.2.3, g 41; 5.14.7)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 8, 9
- 5.12.10 2 Wildkrautflächen (LSG 2.2.3, g 10; 4.3.8)
Gemarkung: Viersen
Flur: 40
Flurstück: 375
Flur: 132
Flurstücke: 15, 16
- 5.12.11 keine Festsetzung
- 5.12.12 (5.5.124)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 55, 56, 248
- 5.12.13 (5.5.19)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstücke: 31, 32
- 5.12.14 (5.5.39)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 11
Flurstücke: 41, 42, 81
- 5.12.15 (5.5.43)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstücke: 42, 44, 45, 132
- 5.12.16 (5.5.102)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstücke: 158, 186, 187
- 5.12.17 (5.5.40)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstücke: 18, 19

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.12.18 (5.5.20)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 101
- 5.12.19 (5.5.46)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstücke: 92, 94, 104, 105,
123, 124, 127
- 5.12.20 keine Festsetzung
- 5.12.21 (5.6.1)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 128
Gemarkung: Dülken
Flur: 59
Flurstücke: 46, 49
Flur: 60
Flurstücke: 24, 31, 48, 54, 127
- 5.12.22 (5.5.45)
Gemarkung: Dülken
Flur: 59
Flurstücke: 6, 35, 36, 39, 49 –
52
- 5.12.23 (5.5.103)
Gemarkung: Dülken
Flur: 31
Flurstücke: 6, 9, 10, 13 – 15
Flur: 32
Flurstücke: 2, 6, 8, 9, 11
- 5.12.24 (5.5.104)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 65
- 5.12.25 (5.5.106)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 72, 78, 255 – 260,
263, 264
- 5.12.26 (5.5.54)
Gemarkung: Dülken
Flur: 53
Flurstücke: 31 – 33, 44, 49, 50,
82
- 5.12.27 (5.5.98)
Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstücke: 181, 183, 266
Flur: 9
Flurstücke: 105, 112, 134, 137

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.12.28 (5.6.8)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstücke: 43, 45, 190 – 193
Flur: 51
Flurstücke: 53, 65, 66, 78
- 5.12.29 (5.5.52)
Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstücke: 181, 267
- 5.12.30 (5.5.57)
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstücke: 68, 123
- 5.12.31 (5.5.77)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstücke: 261, 268 – 271,
1221
- 5.12.32 keine Festsetzung
- 5.12.33 (5.5.78)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 76
Flurstücke: 21, 22, 79
Flur: 78
Flurstücke: 36, 53, 54, 78, 82,
83, 85, 110, 111,
114
- 5.12.34 (5.5.80)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstücke: 2 – 4, 65, 70, 83
- 5.12.35 (5.5.100)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 30, 32 – 35, 131,
132
- 5.12.36 (5.5.81)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 41
Flur: 48
Flurstücke: 31, 33
- 5.12.37 (5.5.63)
Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstücke: 22, 23, 25 – 28
- 5.12.38 (5.5.110)
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstücke: 58 – 62, 81, 83, 84,
142, 195

- 5.12.39 (5.5.88)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 37, 39, 45, 52, 144
Flur: 135
Flurstücke: 108 – 110, 206
- 5.12.40 (5.5.64)
Gemarkung: Viersen
Flur: 144
Flurstück: 21
Flur: 145
Flurstücke: 88, 89, 162
- 5.12.41 (5.5.112)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 109, 111, 115, 116
- 5.12.42 (5.5.71)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstücke: 15, 25
Flur: 68
Flurstücke: 1, 31 – 34, 60, 61
- 5.12.43 (5.5.113)
Gemarkung: Viersen
Flur: 69
Flurstücke: 27 – 30
- 5.12.44 (5.5.56)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstücke: 5, 16, 17, 34, 35,
37, 38, 40, 42 – 45,
93, 111, 124, 126,
194
Flur: 51
Flurstück: 73
Flur: 52
Flurstücke: 14, 15, 34, 36, 40,
43, 45, 46, 50 – 52,
55 – 57, 59, 62, 68,
70, 71, 108 – 110
Flur: 57
Flurstücke: 115, 116, 131 – 133
Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstücke: 79, 132, 140, 144,
145, 146, 160
- 5.12.45 (5.5.123)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 130
Flur: 48
Flurstücke: 33, 34, 36, 38
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstücke: 53, 57, 58, 60

- Flur: 80
Flurstücke: 12, 15 – 17
- 5.12.46 keine Festsetzung
- 5.12.47 keine Festsetzung
- 5.12.48 (5.5.114)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstücke: 235, 275
- 5.12.49 (5.5.115)
Gemarkung: Dülken
Flur: 49
Flurstücke: 5, 74 – 76
Flur: 50
Flurstücke: 87, 133
- 5.12.50 (5.5.116)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstücke: 247, 249
Flur: 78
Flurstück: 108
- 5.12.51 (5.5.91)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstücke: 36, 68
- 5.12.52 (5.5.38)
Gemarkung: Dülken
Flur: 58
Flurstücke: 9, 42, 43
Flur: 59
Flurstücke: 1 – 4, 6
Flur: 60
Flurstücke: 15, 17, 74, 91
Flur: 61
Flurstücke: 55 – 58, 83, 128,
129
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstücke: 80, 83
Flur: 13
Flurstücke: 8, 11, 134, 138,
139, 169, 185
Flur: 14
Flurstücke: 9, 27 – 32, 506, 507
- 5.12.53 (5.5.82)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 56 – 58, 60, 134,
155
- 5.12.54 (5.5.61)
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstücke: 11, 12

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.12.55 Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstück: 30
- 5.12.56 keine Festsetzung
- 5.12.57 keine Festsetzung
- 5.12.58 keine Festsetzung
- 5.12.59 keine Festsetzung
- 5.12.60 (5.5.42)
Gemarkung: Amern
Flur: 5
Flurstücke: 106, 119
- 5.12.61 (5.5.121)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 83
- 5.12.62 (5.5.44)
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstücke: 20, 21
- 5.12.63 keine Festsetzung
- 5.12.64 keine Festsetzung
- 5.12.65 20 m breiter Wildkrautstreifen
Gemarkung: Dülken
Flur: 53
Flurstücke: 28, 88
- 5.12.66 5 m breiter Wildkrautstreifen
Gemarkung: Viersen
Flur: 130
Flurstücke: 7, 35, 36
Flur: 131
Flurstücke: 2, 3
- 5.12.67 5 m breiter Wildkrautstreifen
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 36, 132
- 5.12.68 5 m breiter Wildkrautstreifen
Gemarkung: Viersen
Flur: 132
Flurstücke: 8, 14, 53
- 5.12.69 (5.5.51)
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstücke: 31 – 33, 36, 37, 41,
101, 102, 108, 115
Gemarkung: Viersen
Flur: 111
Flurstücke: 59, 60, 62

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.12.70 keine Festsetzung
- 5.12.71 (5.5.66)
Gemarkung: Viersen
Flur: 149
Flurstück: 35
Flur: 150
Flurstück: 44
- 5.12.72 (5.5.68)
Gemarkung: Viersen
Flur: 12
Flurstücke: 1, 10
Flur: 14
Flurstücke: 5, 181
Flur: 121
Flurstücke: 19, 111
- 5.12.73 (5.5.69)
Gemarkung: Viersen
Flur: 14
Flurstück: 5
- 5.12.74 (5.5.70)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstücke: 11, 28
Flur: 67
Flurstücke: 22 – 24, 29, 30
- 5.12.75 (5.5.72)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstücke: 30, 162
- 5.12.76 (5.5.83)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 60
- 5.12.77 (5.5.87)
Gemarkung: Viersen
Flur: 140
Flurstück: 24
- 5.12.78 (5.5.111)
Gemarkung: Viersen
Flur: 106
Flurstücke: 228, 320
- 5.12.79 30 m breiter Wildkrautstreifen
(5.3.35)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 123
- 5.12.80 2 – 3 m breiter Wildkrautstreifen
(5.3.35)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 95, 228

- Flur: 129
Flurstück: 118
- 5.12.81 40 m breiter Wildkrautstreifen
(5.2.6)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 78
- 5.12.82 (5.4.14)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 120
- 5.12.83 Gemarkung: Dülken
Flur: 60
Flurstück: 58
- 5.12.84 Gemarkung: Dülken
Flur: 60
Flurstück: 61
- 5.12.85 (5.5.37)
Gemarkung: Viersen
Flur: 149
Flurstücke: 54, 67
- 5.12.86 keine Festsetzung
- 5.12.87 (LSG 2.2.3, g 37)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 46
- 5.12.88 (5.4.3)
Gemarkung: Viersen
Flur: 66
Flurstücke: 15, 16, 56, 208
Flur: 67
Flurstück: 20
Flur: 68
Flurstück: 48
Flur: 69
Flurstücke: 1, 9
- 5.12.89 keine Festsetzung
- 5.12.90 keine Festsetzung
- 5.12.91 2 – 6 m breiter Wildkrautstreifen
(5.3.19)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 92, 95, 235
- 5.12.92 (5.5.93)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 232, 233
- 5.12.93 keine Festsetzung

- 5.12.94 (5.6.19)
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstücke: 27, 29, 44, 52, 53,
128, 131
- 5.12.95 (5.2.22)
Gemarkung: Dülken
Flur: 32
Flurstücke: 19, 94
- 5.12.96 (5.5.131)
Gemarkung: Dülken
Flur: 32
Flurstücke: 13 – 19
- 5.12.97 (5.5.132)
Gemarkung: Amern
Flur: 9
Flurstücke: 106. 108
- 5.12.98 keine Festsetzung
- 5.12.99 (5.5.136)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 70
- 5.12.100 (5.5.137)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 101
- 5.12.101 (5.5.141)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstücke: 255 – 257
- 5.12.102 (5.4.1)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 61, 62, 65, 67 – 69,
71, 78, 79
- 5.12.103 2 – 3 m breiter Wildkrautstrei-
fen auf der Südseite des Gra-
bens
Gemarkung: Dülken
Flur: 37
Flurstücke: 88 – 90, 301
- 5.12.104 2 – 3 m breiter Wildkrautstrei-
fen auf der Südwest- bzw.
Nordostseite des Pletschba-
ches
Gemarkung: Dülken
Flur: 29
Flurstücke: 126, 167, 170
Flur: 33
Flurstücke: 16 – 18, 20, 33, 38,
45

- Flur: 34
Flurstücke: 47, 48
- 5.12.105 2 – 3 m breiter Wildkrautstreifen
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstücke: 62, 70, 75, 94, 107
- 5.12.106 2 – 3 m breiter Wildkrautstreifen (5.4.9)
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstücke: 98, 116 – 118, 129, 130, 158, 159
- 5.12.107 (5.4.6)
Gemarkung: Dülken
Flur: 49
Flurstücke: 58 – 61, 76, 89
- 5.12.108 (5.4.8)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 11
Flurstücke: 41, 44 – 47, 49, 80
Flur: 12
Flurstücke: 5 – 9
- 5.12.109 keine Festsetzung
- 5.12.110 (5.4.7)
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstücke: 115, 116, 134

5.13 Spezielle Entwicklungsmaßnahmen

Für die Realisierung der Entwicklungsmaßnahmen sind gegebenenfalls gesonderte Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren und weitere Abstimmungen mit anderen Fachbehörden erforderlich.

5.13.1 Entwicklung von Extensivgrünland - Stufe I -

Auf den mit dieser Festsetzung abgegrenzten Flächen soll die Grünlandbewirtschaftung extensiviert werden.

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihre Wirksamkeit erst nach Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens oder nach Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

Die Nutzungsrestriktionen verursachen in der Regel Ertrags- und Einkommensminderungen. Diese sollen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Bodenordnung oder auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen ausgeglichen werden.

A. Verbote:

Es ist verboten:

1. in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres Kalk oder andere Dünger aufzubringen.
2. in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres die Grünlandflächen zu walzen oder abzuschleppen.
3. bei der Heu- und Silagegewinnung mehr als zwei Schnitte pro Jahr vorzunehmen.
4. den ersten Schnitt vor dem 15.06. eines jeden Jahres vorzunehmen.
5. In der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres die Grünlandflächen mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden.
6. Gülle und Klärschlämme aufzubringen.

Das Verbot dient dem Schutz bodenbrütender Vogelarten während der Brutzeit und der Aufzucht der Jungtiere.

Durch die Einschränkung der maschinellen Bearbeitung der Grünlandflächen soll eine mechanische Zerstörung von Gelegen oder die Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

Eine Begrenzung der Beweidungsdichte im Hauptbrutzeitraum der Wiesenvögel ist erforderlich, um eine Zerstörung der Gelege durch Viehtritt möglichst gering zu halten.

B. Gebote:

1. Bei einer Mähnutzung ist mit dem Schnitt jeweils von innen nach außen oder von einer Seite her zu beginnen.
2. Soweit von dieser Festsetzung Ackerflächen betroffen sind, sind diese in Grünland rückzuwandeln. Zur Einsaat ist jeweils eine auf den Standort abge-

Durch dieses Gebot werden Jungvögeln und Kleintieren ausreichend Flucht- und Ausweichmöglichkeiten belassen.

Das Gebot dient der Entwicklung großer, zusammenhängender Grünlandbereiche zur Lebensraumoptimierung, insbesondere für Wat- und Wiesenvögel.

stimmte Saatgutmischung zu verwenden.

Die untere Landschaftsbehörde kann, wenn nachweislich spätbrütende Vogelarten in einer Fläche vorkommen oder ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht, die Zeiten der Verbotregelungen unter 5.13.1.A.1.-5. bis zum 30.06. verlängern.

Die von dieser Festsetzung betroffenen Flächen sind in der Beikarte „Dülkener Nette“ durch eine Rasterung dargestellt. Sollte die Brutperiode aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse nachweislich vor dem 15. Juni enden, so kann die untere Landschaftsbehörde auch bestimmen, dass der erste Schnitt vor dem 15. Juni eines jeden Jahres erfolgen kann.

- 5.13.1.1 Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 219, 224
- 5.13.1.2 Gemarkung: Boisheim
Flur: 15
Flurstück: 306
- 5.13.1.3 Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstücke: 136 – 138
- 5.13.1.4 Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstücke: 154, 160 – 163,
165, 187, 221 – 223,
298
- 5.13.1.5 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 42
- 5.13.1.6 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 39
- 5.13.1.7 Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstücke: 127, 128
- 5.13.1.8 Gemarkung: Boisheim
Flur: 10
Flurstück: 223

5.13.2 Entwicklung von Extensivgrünland - Stufe II -

Auf den mit dieser Festsetzung abgedeckten Flächen soll die Grünlandbewirtschaftung über die in Stufe I genannten Vorgaben hinaus extensiviert werden.

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihre Wirksamkeit erst nach Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens oder nach Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

A. Verbote:

Es ist verboten:

1. Dünger oder Kalk aufzubringen oder zu lagern.
Ausnahmsweise kann eine Düngung nach Abschluss der Vegetationsperiode bis zum 15.03. des darauffolgenden Jahres mit Stallmist bis zu maximal 10 t pro ha/Jahr zugelassen werden.
2. In der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres die Grünlandfläche zu walzen oder abzuschleppen.
3. Die Flächen mit Bioziden oder anderen, das Pflanzenwachstum verändernden oder schädigenden Stoffen, insbesondere Totalherbiziden, zu behandeln.
4. Nachsaaten oder Neusaaten vorzunehmen.
Unberührt bleibt die Rückwandlung von Ackerflächen in Grünland.
5. Den ersten Schnitt vor dem 15.06. eines jeden Jahres vorzunehmen.
6. Bei Weidennutzung in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres die Grünlandflächen mit mehr als 2 GVE/ha sowie nach dem 15.06. mit mehr als 4 GVE/ha zu beweiden.
7. Bei Heu- und Silagegewinnung mehr als 2 Schnitte pro Jahr vorzunehmen.
8. Gülle und Klärschlämme aufzubringen.

Die Nutzungsrestriktionen sowie die Durchführung weitergehender ökologischer Optimierungsmaßnahmen lassen in der Regel nur eine bedingte wirtschaftliche Nutzung der Flächen zu. Die Bereiche sind daher nach Möglichkeit im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens durch die öffentliche Hand anzukaufen. Ertrags- und Einkommensminderungen sind auszugleichen.

Das Düngeverbot ist zur Aushagerung der Grünlandflächen erforderlich. Hierdurch soll u.a. eine für Wiesenbrüter notwendige lückige Vegetationsstruktur wiederhergestellt werden. Des Weiteren soll die Wiederansiedlung konkurrenzschwacher typischer Feuchtgebietspflanzen gefördert werden.

Durch die zeitliche Einschränkung der maschinellen Bearbeitung soll eine mechanische Zerstörung von Gelegen oder die Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

Biozide sind z.B. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.

Eine Begrenzung der Weidedichte im Hauptbrutzeitraum ist erforderlich, um eine Zerstörung der Gelege durch Viehtritt möglichst gering zu halten.

B. Gebote:

1. Bei einer Mähnutzung ist mit dem Schnitt jeweils von innen nach außen oder von einer Seite her zu beginnen.
2. Soweit von dieser Festsetzung Ackerflächen abgedeckt werden, sind diese in Grünland rückzuwandeln. Zur Einsaat ist jeweils eine auf den Standort abgestimmte Saatgutmischung zu verwenden.

Durch dieses Gebot werden Jungvögeln und Kleintieren ausreichend Flucht- und Ausweichmöglichkeiten belassen.

Das Gebot dient der Entwicklung großer, zusammenhängender Grünlandbereiche zur Lebensraumoptimierung, insbesondere für Wat- und Wiesenvögel.

Die von dieser Festsetzung betroffenen Flächen sind in der Beikarte „Dülkener Nette“ durch eine Rasterung dargestellt.

Die untere Landschaftsbehörde kann, wenn nachweislich spätbrütende Vogelarten in einer Fläche vorkommen oder ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht, die Zeiten der Verbotregelungen unter 5.13.2.A.2., 5. und 6. bis zum 30.06. verlängern.

Sollte die Brutperiode aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse nachweislich vor dem 15. Juni enden, so kann die untere Landschaftsbehörde auch bestimmen, dass der erste Schnitt vor dem 15. Juni eines jeden Jahres erfolgen kann.

5.13.2.1 Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstücke: 179, 182

5.13.2.2 Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 145

5.13.2.3 Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 152

5.13.2.4 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 254

5.13.2.5 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 31

5.13.2.6 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 18

5.13.2.7 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 47, 144
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 183

- 5.13.2.8 Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstücke: 110, 137
- 5.13.3.1 Die Ackerflächen sind in
bis Gründland umzuwandeln. Zur
5.13.3.17 Einsaat ist jeweils eine auf
den Standort abgestimmte
Saatgutmischung zu verwenden.
- 5.13.3.1 keine Festsetzung
- 5.13.3.2 keine Festsetzung
- 5.13.3.3 Nach der Umnutzung ist die
Fläche entsprechend den
Regelungen unter 5.13.1 zu
bewirtschaften.
Gemarkung: Viersen
Flur: 132
Flurstücke: 14, 21
- 5.13.3.4 Nach der Umnutzung ist die
Fläche entsprechend den
Regelungen unter 5.13.1 zu
bewirtschaften.
- 5.13.3.5 Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstücke: 44, 55 – 57, 59, 60
- 5.13.3.6 Nach der Umnutzung ist die
Fläche entsprechend den
Regelungen unter 5.13.1 zu
bewirtschaften.
- 5.13.3.7 Nach der Umnutzung ist die
Fläche entsprechend den
Regelungen unter 5.13.1 zu
bewirtschaften.
- 5.13.3.8 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 44, 45
- 5.13.3.9 keine Festsetzung
- 5.13.3.10 keine Festsetzung
- 5.13.3.11 (LSG 2.2.3, g 30)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 94, 136
Flur: 149
Flurstücke: 54, 67

- 5.13.3.12 (5.2.4)
Gemarkung: Viersen
Flur: 41
Flurstück: 817
Flur: 149
Flurstück: 35
Flur: 150
Flurstück: 44
- 5.13.3.13 (LSG 2.2.3, g 99, g 100)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 37, 172, 173, 211,
212
- 5.13.3.14 (LSG 2.2.3, g 59, g 108;
4.3.13; 4.5.4)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 74, 75, 85, 163,
170
- 5.13.3.15 (GL 2.4.334; 5.8.1.4)
Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstück: 102
- 5.13.3.16 keine Festsetzung
- 5.13.3.17 Nach der Umnutzung ist die
Fläche entsprechend den
Regelungen unter 5.13.1 zu
bewirtschaften
(LSG 2.2.4, g 4)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstück: 162
- 5.13.4.2 Die Hybridpappeln sind spä-
5.13.4.7 testens bei Hiebsreife zu nut-
und zen.
5.13.4.17
- 5.13.4.1 keine Festsetzung
- 5.13.4.2 Ersatz durch Anpflanzung
einer Kopfweidenreihe gemäß
den Regelungen unter 5.3
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 153
- 5.13.4.3 keine Festsetzung
- 5.13.4.4 keine Festsetzung
- 5.13.4.5 keine Festsetzung
- 5.13.4.6 keine Festsetzung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.13.4.7 Ersatz durch Anpflanzung von Ufergehölzen gemäß den Regelungen unter 5.4
Gemarkung: Viersen
Flur: 12
Flurstücke: 2, 3, 5 – 7, 9, 10, 50, 51, 55
- 5.13.4.8 keine Festsetzung
- 5.13.4.9 keine Festsetzung
- 5.13.4.10 keine Festsetzung
- 5.13.4.11 keine Festsetzung
- 5.13.4.12 keine Festsetzung
- 5.13.4.13 keine Festsetzung
- 5.13.4.14 keine Festsetzung
- 5.13.4.15 keine Festsetzung
- 5.13.4.16 keine Festsetzung
- 5.13.4.17 Ersatz durch Anpflanzung einer Kopfweidenreihe gemäß den Regelungen unter 5.3
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstücke: 136, 137
- 5.13.4.18 keine Festsetzung
- 5.13.4.19 keine Festsetzung
- 5.13.4.20 keine Festsetzung
- 5.13.4.21 keine Festsetzung
- 5.13.4.22 keine Festsetzung
- 5.13.4.23 keine Festsetzung
- 5.13.4.24 keine Festsetzung
- 5.13.4.25 keine Festsetzung
- 5.13.4.26 keine Festsetzung
- 5.13.4.27 keine Festsetzung
- 5.13.5 keine Festsetzung
- 5.13.6 keine Festsetzung
- 5.13.7 keine Festsetzung
- 5.13.8 keine Festsetzung

- 5.13.9 Auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplanes sind die im Gebiet ausgeübten Freizeitaktivitäten auf das bestehende Maß zu beschränken. Weiterer Gehölzaufwuchs ist zu verhindern. Soweit die Flächen nicht im Rahmen der Wanderschäferei beweidet werden können, sind die Heide- und Trockenrasen sowie die Staudenfluren maschinell zu pflegen.
(GL 2.4.329; 5.17.6)
Gemarkung: Viersen
Flur: 104
Flurstücke: 209, 210, 214,
231, 661, 665,
670, 674, 722,
729, 730
- 5.13.10 Zur Entwicklung eines Mosaiks von stark verbuschten Gehölzbeständen, insbesondere Weidenbeständen und offenen, krautgeprägten Bereichen (Trockenrasen, ruderale Halbtrockenrasen und Hochstaudenfluren) sind die krautgeprägten Bestände maschinell zu pflegen. Das Mähgut ist abzufahren. Weiterer Gehölzaufwuchs ist zu verhindern.
(LSG 2.2.4, g 3)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstück: 164
- 5.13.11 Anlage eines Schutzzaunes (Abstand: Kronentraufe + 2 m). Der Boden ist innerhalb des abgezäunten Bereichs zu verbessern/aufzulockern. Der abgezäunte Bereich ist einmal jährlich ab September zu mähen.
(LSG 2.2.3, g 34; 5.15.20)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 101
- 5.13.12 Der Trampelpfad im südlichen Bereich ist mittels eines Zaunes zu sperren. Der Boden ist zu verbessern und aufzulockern und mit bodenständigen Gehölzen (Weißdorn, Schlehe, Hainbuche) zu bepflanzen.
(LSG 2.2.3, g 16; 3.2.9)

- Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 136, 138, 192
- 5.13.13 Die Aufschüttungen sind zu entfernen. Der verdichtete Boden ist zu verbessern/aufzulockern (GL 2.4.211)
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstück: 12
- 5.13.14 Anlage eines Schutzzaunes (Abstand: Kronentraufe + 2 m). Der Boden ist innerhalb des abgezäunten Bereichs aufzulockern. Der abgezäunte Bereich ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- 5.13.14.1 (LSG 2.2.3, g 111; 4.5.20)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 95, 97, 100, 101, 135
- 5.13.14.2 (LSG 2.2.3, g 79)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 117 – 119
- 5.13.14.3 keine Festsetzung
- 5.13.14.4 keine Festsetzung
- 5.13.14.5 (GL 2.4.141)
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 159
- 5.13.14.6 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 47
- 5.13.15 keine Festsetzung
- 5.13.16 Im Rahmen der Ortsrandgestaltung sind unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes (GL 2.4.209, GL 2.4.210, GL 2.4.117, GL 2.4.218, GL 2.4.293, GL 2.4.294, GL 2.4.298) folgende Maßnahmen vorzunehmen:
- Die Ackerflächen sind in Grünland umzunutzen,
 - Neu- und Nachpflanzung von Obstbaumhochstämmen,
 - Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen,

- Ufergehölzen und Feldhecken.
In diesem Bereich ist eine Wegeverbindung zu schaffen, die mit dem vorhandenen Wegenetz verknüpft wird. Sie ist durch Anpflanzungen gemäß 5.1 – 5.6 in den Grünzug zu integrieren.
- 5.13.17 Der Graben nördlich des Erlenbestandes ist zu schließen. Die angrenzenden Ackerflächen sind aus der Nutzung zu nehmen und zu Wildkrautflächen zu entwickeln. Die Flächen sind im Abstand von 1 – 3 Jahren Anfang September zu mähen. Das Mähgut ist zum Zwecke der Aushagerung abzufahren. Einzelne Gehölzgruppen sind, insbesondere entlang des südlichen Wirtschaftsweges, anzupflanzen.
(GL 2.4.215; 5.9.7)
Gemarkung: Viersen
Flur: 10
Flurstück: 21
Flur: 12
Flurstücke: 11 – 15, 17, 18, 52, 53
- 5.13.18 Anlage eines Schutzzaunes (Abstand: Kronentraufe + 2 m). Der Boden ist innerhalb des abgeäunten Bereichs zu verbessern/aufzulockern.
(ND 2.3.1) Der abgeäunte Bereich ist einmal jährlich ab September zu mähen.
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 101
- 5.13.19 keine Festsetzung
- 5.13.20 Anlage eines Schutzzaunes (Abstand: Kronentraufe + 2 m). Der Boden ist innerhalb des abgeäunten Bereichs zu verbessern/aufzulockern.
(NSG 2.1.1, G 18)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 20
- 5.13.21 Anlage eines Schutzzaunes (Abstand: Kronentraufe + 2 m). Der Boden ist innerhalb des abgeäunten Bereichs zu verbessern/aufzulockern.

- (GL 2.4.73; 5.16.4)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstücke: 21, 22
- 5.13.22 Anlage eines Schutzzaunes
(Abstand: Kronentraufe + 2
m). Der Boden ist innerhalb
des abgeäunten Bereichs zu
verbessern/aufzulockern.
(NSG 2.1.1, G 10)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 39
- 5.13.23 keine Festsetzung
- 5.13.24 Anlage eines Schutzzaunes
(Abstand: Kronentraufe + 2
m). Der Boden ist innerhalb
des abgeäunten Bereichs zu
verbessern/aufzulockern.
(LSG 2.2.1, g 16)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 22
- 5.13.25 Anlage eines Schutzzaunes
(Abstand: Kronentraufe + 2
m). Der Boden ist innerhalb
des abgeäunten Bereichs zu
verbessern/aufzulockern.
(LSG 2.2.1, g 29)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 59
- 5.13.26 keine Festsetzung
- 5.13.27 keine Festsetzung
- 5.13.28 keine Festsetzung
- 5.13.29 Anlage eines Schutzzaunes
(Abstand: Kronentraufe + 2
m). Der Boden ist innerhalb
des abgeäunten Bereichs zu
verbessern/aufzulockern.
(LSG 2.2.1, g 50)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 19
- 5.13.30 Anlage eines Schutzzaunes
(Abstand: Kronentraufe + 2
m). Der Boden ist innerhalb
des abgeäunten Bereichs zu
verbessern/aufzulockern.
(GL 2.4.290; 5.15.2)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 36

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.13.31 keine Festsetzung

5.14 Pflege von Feldhecken

Nachfolgende Feldhecken sind bei Bedarf „auf-den-Stock“ zu setzen. Der Rückschnitt ist in Abhängigkeit von der Gesamtlänge der Hecke abschnittsweise vorzunehmen. Hochstämmige Überhälter, z.B. Stieleichen, sind in unregelmäßigen Abständen zu belassen bzw. zu entwickeln. Die Maßnahmen sind im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen. Das Schnittgut sollte, soweit es nicht wirtschaftlich zu verwerten ist, auf der Heckenfläche verbleiben.

Im Einzelnen sind folgende Feldhecken zu pflegen:

- 5.14.1 Ufergehölze aus Weiden
(5.11.1)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 69, 72, 74, 88
Flur: 134
Flurstück: 71
- 5.14.2 Ufergehölze aus Weiden
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 24, 129
Flur: 134
Flurstück: 91
- 5.14.3 keine Festsetzung
- 5.14.4 Feldgehölzsaum
(LSG 2.2.2, g1; 5.12.7)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 222, 223
- 5.14.5 Feldgehölzhecke
(LSG 2.2.3, g 11)
Gemarkung: Viersen
Flur: 132
Flurstück: 54
- 5.14.6 Feldgehölzsaum
(LSG 2.2.3, g 27)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 58, 59
- 5.14.7 Feldgehölzhecke
(LSG 2.2.3, g 41; 5.12.9)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 8, 9

Die Gehölze sind insbesondere dann „auf-den-Stock“ zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume bzw. Überhälter bedrängt und damit in ihrem Bestand gefährdet werden.

Feldhecken über 300 m Länge sollten abschnittsweise jeweils nur zu 20 – 50 % ihrer Länge zurückgeschnitten werden, um negative Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaft „Hecke“ möglichst gering zu halten und den in der Hecke lebenden Tierarten ausreichend Ausweichmöglichkeiten zu bieten.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.14.8 Feldgehölzsaum
(LSG 2.2.3, g 42)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 172
- 5.14.9 Feldgehölzsaum
(LSG 2.2.3, g 43; 5.6.27)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 57 – 59, 129
Flur: 130
Flurstücke: 19, 39
- 5.14.10 Feldgehölzsaum
(LSG 2.2.3, g 44)
Gemarkung: Viersen
Flur: 130
Flurstück: 18
- 5.14.11 Feldgehölzsaum
(LSG 2.2.3, g 55)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 74
- 5.14.12 Ufergehölz
(LSG 2.2.3, g 60)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 113, 177
- 5.14.13 Hainbuchensaum
(LSG 2.2.3, g 71)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 134
- 5.14.14 Strauchweidengruppe
(LSG 2.2.3, g 72)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 134, 163
- 5.14.15 Silberweidensaum
(LSG 2.2.1, g 47)
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstücke: 70, 71, 159
- 5.14.16 Weißdornhecke
(GL 2.4.72)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 15
- 5.14.17 Weißdornhecke
(GL 2.4.75)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 140

- 5.14.18 Gehölzbewuchs überwiegend
aus Weide
(GL 2.4.128)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 186, 236
- 5.14.19 Gehölzbewuchs
(GL 2.4.258)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 76
Flurstück: 61
- 5.14.20 Feldgehölzsaum
(LSG 2.2.3, g 82)
Gemarkung: Viersen
Flur: 130
Flurstücke: 13 – 15
- 5.14.21 Gehölzsaum (Eiche, Weißdorn
u.a.)
Gemarkung: Dülken
Flur: 60
Flurstücke: 76, 95

5.15 Pflege von Kopfbäumen

Nachfolgende Kopfbäume sind – je nach Baumart – im periodischen Abstand von 5 – 20 Jahren zurückzuschneiden.

Dabei sind:

- Kopfweiden und Kopfpappeln im Abstand von 5 – 10 Jahren,
- Kopfeschen im Abstand von 10 – 15 Jahren,
- Kopfeichen und Kopfbuchen im Abstand von 15 – 20 Jahren

zu pflegen. Der Rückschnitt sollte dabei möglichst nahe am Kopf erfolgen. Die Maßnahmen sind im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen. Das Schnittgut sollte, soweit es nicht wirtschaftlich verwertbar ist und es die Flächenbewirtschaftung gestattet, als Totholzhaufen im Bereich der Kopfbäume gelagert werden. Abgängige Kopfbäume sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Im Einzelnen sind folgende Kopfbäume zu pflegen:

- 5.15.1 1 Kopfbaumweide (GL 2.4.106)
Gemarkung: Dülken
Flur: 35
Flurstück: 122
- 5.15.2 1 Kopfbaum-Sommerlinde
(GL 2.4.290; 5.13.30)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 36
- 5.15.3 Junge Kopfbaumweidenreihe
(108 Kopfbaumweiden)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstücke: 34 – 43, 73, 122, 123
- 5.15.4 5 Kopfbaumweiden
(NSG 2.1.1, G 4)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstück: 298
- 5.15.5 1 Kopfbaumweide
(NSG 2.1.1, G 9)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstück: 222

Kopfbäume bedürfen der regelmäßigen Pflege durch Rückschnitt der Kopfaustriebe, damit die Gehölze nicht unter der Kopflast auseinanderbrechen. Ältere, ausgekahlte Kopfbäume bietet insbesondere dem Steinkauz hervorragende Nistmöglichkeiten.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.15.6 40 Kopfbaumweiden
(NSG 2.1.1, G 12
LSG 2.2.1, g 14)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstücke: 113, 114, 155
Flur: 14
Flurstück: 222
- 5.15.7 2 Kopfbaumweiden
(NSG 2.1.1, G 14)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 254
- 5.15.8 7 Kopfbaumweiden
(NSG 2.1.1, G 16)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 254
- 5.15.9 3 Kopfbaumweiden
(LSG 2.2.1, g 4)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 65
- 5.15.10 2 Kopfbaumweiden
(LSG 2.2.1, g 12)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 50
- 5.15.11 4 Kopfbaumweiden
(LSG 2.2.1, g 7)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 79
- 5.15.12 5 Kopfbaumweiden
(LSG 2.2.1, g 23)
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 92
- 5.15.13 1 Kopfbaumeiche
(LSG 2.2.1, g 25)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 73
- 5.15.14 6 Kopfbaumweiden
(LSG 2.2.1, g 26)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstücke: 22, 23, 75
- 5.15.15 keine Festsetzung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.15.16 1 Kopfbaumweide
(LSG 2.2.1, g 6)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 69, 71
- 5.15.17 17 Kopfbaumweiden
(LSG 2.2.1, g 39)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstücke: 36, 41 – 43
- 5.15.18 5 Kopfbaumweiden
(LSG 2.2.1, g 46)
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstücke: 35, 68, 159
- 5.15.19 5 Kopfbaumweiden
(GL 2.4.150)
Gemarkung: Viersen
Flur: 104
Flurstück: 194
- 5.15.20 1 Kopfbaumbuche
(LSG 2.2.3, g 34; 5.13.11)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 101
- 5.15.21 5 junge Kopfbaumweiden
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 22
- 5.15.22 1 Kopfbaumweide
(GL 2.4.20)
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 16
- 5.15.23 3 Kopfbaumweiden
(GL 2.4.31)
- 5.15.24 1 Kopfbaumweide
(GL 2.4.87)
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 33
- 5.15.25 1 Kopfbaumweide
(GL 2.4.97)
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstück: 120
- 5.15.26 keine Festsetzung

- 5.15.27 1 Kopfbaumweide
(GL 2.4.173)
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 86
- 5.15.28 1 Kopfbaumweide
(GL 2.4.204)
Gemarkung: Viersen
Flur: 119
Flurstück: 39
- 5.15.29 1 Kopfbaumweide
(GL 2.4.287)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 36
- 5.15.30 1 Kopfbaumweiden und 2 Kopf-
baumeichen
(GL 2.4.156)
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 152
- 5.15.31 5 Kopfbaumweiden
(GL 2.4.199)
Gemarkung: Viersen
Flur: 121
Flurstück: 40

5.16 Spezielle Pflegemaßnahmen

- 5.16.1 Mahd der Hochstaudenflur im Abstand von 2 – 3 Jahren, jeweils im September, ausgenommen der Uferbereiche des Kleingewässers. Abtransport des Mähgutes. Sich entwickelnde Ufergehölze sind zu erhalten.
(GL 2.4.155; 5.10.3)
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstücke: 94 – 96
- 5.16.2 Einzelentnahme von Gehölzen im Abstand von 3 Jahren.
(LSG 2.2.4, g 1)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstück: 31
- 5.16.3 Mahd der Hochstaudenflur im Abstand von 2 – 3 Jahren, jeweils im September mit Abfuhr des Mähgutes.
(GL 2.4.169)
Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstücke: 31, 53, 78
- 5.16.4 keine Festsetzung
- 5.16.5 Erhaltungsschnitt der Obstbäume (NSG 2.1.1, G 29; 5.7.8)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 215
- 5.16.6 Erhaltungsschnitt der Obstbäume (LSG 2.2.1, g 10; 5.7.9)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 43, 44
- 5.16.7 keine Festsetzung
- 5.16.8 Einzelentnahme von Gehölzen im Abstand von 3 Jahren.
(NSG 2.1.1, G 6)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 134
- 5.15.9 keine Festsetzung
- 5.16.10 keine Festsetzung
- 5.16.11 Mahd der Hochstaudenflur im Abstand von 2 – 3 Jahren, jeweils im September mit Abfuhr des Mähgutes.

- (GL 2.4.162)
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstück: 31
- 5.16.12 Durchführung eines Erhaltungsschnittes
(GL 2.4.250; 5.2.8)
Gemarkung: Viersen
Flur: 12
Flurstück: 2
- 5.16.13 Mahd der Hochstaudenflur im Abstand von 2 – 3 Jahren, jeweils im September mit Abtransport des Mähgutes.
(LSG 2.2.3, g 106)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 195
- 5.16.14 Mahd der Hochstaudenflur im Abstand von 2 – 3 Jahren im September mit Abtransport des Mähgutes.
(LSG 2.2.3, g 66; 4.5.22; 5.6.33)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 83, 84
- 5.16.15 Die Rasenfläche ist im Abstand von 1 – 2 Jahren, jeweils im September, zu mähen.
(LSG 2.2.3, g 51; 5.13.4.25)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 59
- 5.16.16 Erhaltungsschnitt bei der Kastanienallee
(LSG 2.2.1, g 1)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 57
- 5.16.17 Mahd der Hochstaudenflur im Abstand von 2 – 3 Jahren, jeweils im September mit Abfuhr des Mähgutes.
(GL 2.4.195)
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstück: 43
- 5.16.18 (G 16/2.1.2)
Die 4 Flachsgrößen sind unter Beachtung des Arten- und Denkmalschutzes zu entschlammen. Soweit erforderlich, sind die Ufer von Gehölzen freizustellen.

- Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 104
- 5.16.19 (G 17/2.1.2)
Die 4 Flachsрrösten sind unter Beachtung des Arten- und Denkmalschutzes zu entschlammen.
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 114
- 5.16.20 Die Buchenniederwaldbestände sind versuchsweise in Abschnitten, insbesondere entlang von Wegen zu schneiteln. Pro Stock ist jeweils der schwächste Austrieb solange zu belassen, bis der Stock wieder ausgeschlagen ist. Seitliche Austriebe sind exemplarisch zu lemmen. Die neuen Stockaustriebe sind bei „Armdicke“ zu schneiteln.
- 5.16.23
- 5.16.20 (G 19/2.1.2)
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 142, 143
- 5.16.21 (G 20/2.1.2)
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 136, 137, 139, 191, 192
- 5.16.22 (G 37/2.1.2)
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 82 – 94, 193
- G 16.23 (G 41/2.1.2)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 38

5.17 Beseitigung störender Anlagen

Nachfolgende störende Anlagen sind zu beseitigen. Anfallender Bauschutt und Unrat ist abzufahren und landschaftsunschädlich zu deponieren. Untergrund und Vegetation sind landschaftsgerecht wiederherzustellen.

Die Festsetzungen wurden getroffen zur Beseitigung von örtlich begrenzten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

5.17.1 Entfernung von baulichen Anlagen (GL 2.4.60)
Gemarkung: Dülken
Flur: 60
Flurstück: 3

5.17.2 keine Festsetzung

5.17.3 keine Festsetzung

5.17.4 keine Festsetzung

5.17.5 keine Festsetzung

5.17.6 Entfernung von baulichen Anlagen (GL 2.4.329; 5.13.9)
Gemarkung: Viersen
Flur: 104
Flurstücke: 209, 210, 214, 231,
661, 665, 670, 674,
722, 729, 730

5.18 Entwicklung von Ackerrainen

Auf den nachfolgend aufgeführten Flächen ist auf einer Breite von 3 – 5 m der Einsatz von Bioziden, mineralischen Dünger und Gülle sowie das Aufbringen von Klärschlämmen verboten. Die Bodenbearbeitung ist wie auf den an die Festsetzung angrenzenden Flächen durchzuführen. Bei Getreideanbau, mit Ausnahme von Mais, sind die Flächen in die Bestellung einzubeziehen; bei Hackfruchtanbau von einer Bestellung abzusehen.

Durch die Entwicklung von Ackerrainen sollen für Ackerwildkräuter, die aufgrund der heute üblichen intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung auszusterben drohen, Lebensraum geschaffen werden.

5.18.1 Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 15

5.18.2 Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 107

5.18.3 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 168

5.18.4 Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstücke: 11 – 18, 21, 22, 128,
153, 154

5.18.5 Gemarkung: Dülken
Flur: 38
Flurstück: 23

5.18.6 Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstück: 64

5.18.7 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 21
Flur: 133
Flurstück: 113

5.19 Ausbau von Wanderparkplätzen

- 5.19.1 Ausbau einer vorhandenen Park-
platzfläche zu einem Wander-
parkplatz mit wassergebunde-
nem Belag unter Erhaltung der
vorhandenen Gehölzsubstanz.
Gemarkung: Viersen
Flur: 72
Flurstück: 36

5.20 Aufforstungen

Die nachfolgend aufgeführten Flächen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortbedingungen mit bodenständigen Gehölzen aufzuforsten.

Zu nicht bestockten, an die Aufforstungsflächen angrenzenden Flächen einschließlich Wegen und Gewässern ist entsprechend den Regelungen unter 5.8.1 ein Waldmantel anzulegen, mit Ausnahme von Aufforstungsflächen, die an Maßnahmen nach 5.11 angrenzen.

- 5.20.1 Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstücke: 4 – 6
- 5.20.2 Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstücke: 97, 98
- 5.20.3 Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 87
- 5.30.4 Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstück: 87
- 5.20.5 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 220, 222, 223
- 5.20.6 keine Festsetzung
- 5.20.7 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 134
- 5.20.8 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 143
- 5.20.9 Gemarkung: Viersen
Flur: 111
Flurstück: 55
- 5.20.10 Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstücke: 4, 6, 7, 17, 134
- 5.20.11 Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 48

5.21 Entwicklung von Heideflächen

5.21.1 und 5.21.2

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihre Wirksamkeit erst nach Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder nach Ankauf der Flächen durch die öffentliche Hand.

Auf den mit dieser Festsetzung abgedeckten Flächen soll Heide entwickelt werden. Hierbei gelten folgende Regelungen:

- Die Ackerflächen sind für 1 Jahr der natürlichen Entwicklung zu überlassen; Grünlandflächen sind ab dem 1. Jahr zu beweiden.
- Ab dem 2. Jahr sind ca. 75 % der Flächen im Rahmen der Wanderschäferei mit Schafen intensiv zu beweiden; 25 % der Flächen sind verteilt über die Gesamtfläche weiterhin der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- Bis zur Aushagerung sind die Weideflächen bei Bedarf einmal jährlich ab Oktober zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.
- Die Heiden sind abschnittsweise zu plaggen. Die Plaggen sind zu Düngung der Ackerflächen unter 5.27 zu verwenden.

Die Festsetzung dient der Wiedereinführung einer historischen, landeskundlich bedeutsamen Landnutzungsart, verbunden mit der Entwicklung heute seltener, weil extensiv genutzter Lebensräume.

5.21.1 Gemarkung: Viersen

Flur: 135

Flurstücke: 44 – 46, 48, 49, 51,
57 – 59, 62, 63, 65,
67, 209, 217, 218

5.21.2 Gemarkung: Viersen

Flur: 134

Flurstücke: 42, 47, 64, 67, 113

5.22 Entwicklung von Buchenniederwäldern5.22.1 bis 5.22.8

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihr Wirksamkeit erst nach Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder nach Ankauf der Flächen durch die öffentliche Hand. Auf den mit dieser Festsetzung abgedeckten Flächen soll Buchenniederwald entwickelt werden. Hierbei gelten folgende Regelungen:

- Die Flächen sind mit Rotbuchen unter Berücksichtigung der späteren Bewirtschaftung sowie der Regelungen unter 5.23 aufzuforsten.
- Die Rotbuchen sind bei „Armdicke“ der Stämme auf-den-Stock zu setzen.
- Entlang von Wegen sind einzelne Kopfbaumbuchen zu ziehen.
- Ein Teil des Stockaustriebs ist zu „lemmen“.
- Die Stockaustriebe sind bei „Armdicke“ zu „schneiteln“.

Die Festsetzung dient der Wiederherstellung historischer, landeskundlich bedeutsamer Waldbewirtschaftungsarten.

Lemmen:

Vegetative Vermehrung von Buchen durch Absenken junger, biegsamer Austriebe bis zum Waldboden, Feststecken mit Astgabeln und Abdecken mit Erdreich.

Schneiteln:

Abschlagen oder Abschneiden der Austriebe von Kopfbäumen oder Baumstöcken zur Holz- oder Futtergewinnung.

5.22.1 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 63, 65, 67, 75, 85 –
88, 193, 209

5.22.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 51, 205

5.22.3 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 166, 167

5.22.4 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 161 - 163

5.22.5 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 191

5.22.6 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 146

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.22.7 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 52 – 54, 57

5.22.8 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 124

5.23 Wiederherstellung abgegangener historischer Wegtrassen

5.23.1 bis 5.23.13

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihre Wirksamkeit nach Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten oder nach Ankauf der Flächen durch die öffentliche Hand. Bei der Wiederherstellung der Wege gelten folgende Regelungen:

- Die Wegtrassen sind nicht zu befestigen, sondern auf einer Breite von 1,80 – 2,00 m ist der Boden mechanisch lediglich zu verdichten.
- Bei der Entwicklung der Heideflächen (5.21) sind die Wege von Vegetation freizuhalten.
- Bei der Entwicklung von Buchenniederwäldern (5.22) sind die Wege von Anpflanzungen freizuhalten.

Die Festsetzung dient der Wiederherstellung landeskundlich belegter, historisch bedeutender Fuß- und Fahrwege.

5.23.1 Der Boden ist auf einer Breite von 2,40 – 2,50 m mechanisch zu verdichten.

Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flur: 51

5.23.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 51, 205

5.23.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 84 – 88

5.23.4 wie 5.13.1
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 62, 63, 65, 67, 68,
84 – 88, 194, 209,
218

5.23.5 keine Festsetzung

5.23.6 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 67

5.23.7 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 47, 67, 113

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.23.8 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 53, 54
- 5.23.9 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 59
- 5.23.10 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 57
- 5.23.11 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 124
- 5.23.12 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 152, 153
- 5.23.13 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 146

5.24 Wiederherstellung einer Flachsрöste

Die Flachsрöste ist für die Flachsrotte wiederherzustellen.

Die Röste ist unter Berücksichtigung wasserundurchlässiger Bodenschichten bis auf ihre ursprüngliche Tiefe zu entschlammen. Die Röste und die zugehörige Zuwegung sind von verdämmenden bzw. beschattenden Gehölzen freizustellen. Diese Maßnahmen sind bei Bedarf zu wiederholen.

5.24.1 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 78

Die Festsetzung dient der Wiedereinführung einer historischen, landeskundlich bedeutsamen Arbeitstechnik, dem Flachsrotten.

Flachsрöste (Flachskuhlen):

Mit Lehm abgedichtete, viereckige, etwa bis 2 m tiefe, mit Wasser gefüllte Erdgrube mit einer durchschnittlichen Größe von 3 x 5 m für die Flachsrotte;

Flachsrotte:

Gärvorgang – Wasserrotte – zu dem die zusammengebundenen Leinpflanzen im Wasser der Flachsрösten für ca. 14 Tage eingelagert wurden. Hierbei lösen sich die für die Leinenherstellung notwendigen Bastfasern von den verholzten Pflanzenteilen.

5.25 Wiederherstellung von Landwehrhecken**5.25.1 bis 5.25.3**

Auf den in der Festsetzungs- bzw. Beikarten gekennzeichneten Abschnitten der äußeren Viersener Landwehr sollen die ehemaligen undurchdringlichen Wallhecken exemplarisch wiederhergestellt werden. Hierbei gelten folgende Regelungen:

- Der vorhandene Gehölzbewuchs, mit Ausnahme von Eichen und Rotbuchen, ist einzuschlagen und durch eine Heckenanpflanzung zu ersetzen.
- Für die Wallhecke sind folgende Gehölzarten zu verwenden: Rotbuche, Weißdorn, Schwarzdorn, Hainbuche, Schlehe, Haselnuss, Stechpalme, Traubeneiche, Faulbaum, Hundsrose, Brombeere und Stechginster.
- Rotbuchen und Traubeneichen sind bis auf wenige Exemplare auf-den-Stock zu setzen; die übrigen Gehölze sind mit den Stockausschlägen zu verflechten.
- Auf-den-Stock setzen und verflechten sind bei Bedarf zu wiederholen.

5.25.1 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 168 – 173

5.25.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 115
Flur: 135
Flurstücke: 151, 152

5.25.3 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 23

5.26 Wiedereinführung der Dreifelderwirtschaft

5.26.1 bis 5.26.3

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihre Wirksamkeit erst nach Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder nach Ankauf der Flächen durch die öffentliche Hand.

Auf den in der Beikarte festgesetzten Flächen soll die Dreifelderwirtschaft wieder eingeführt werden. Hierbei gelten folgende Regelungen:

- Die Schläge sollen nicht größer als 2 Morgen (5.000 m²) sein.
- Die Flächen sind im 3-Jahres-Zyklus wie folgt zu bestellen:
 1. Jahr: Brache und Düngung
 2. Jahr: Getreide
(z.B. Weizen, Wintergerste)
 3. Jahr: Getreide
(z.B. Roggen) und Rüben
- Die Anwendung von Kunstdünger und Bioziden ist verbunden.
- Die Flächen sind mit Stallmist, Kalkmergel oder Heideplaggen (5.23) zu düngen.
- Im Brachejahr sind die Flächen im Rahmen der Wanderschäfferei zu beweiden.
- Sporadisch ist Flachs, Dinkel oder Buchweizen anzubauen.
- Die Flächen sind für die ersten 3 – 5 Jahre mit Gras einzusäen. Während dieser Zeit sollen die Flächen nicht gekalkt oder gedüngt werden. Die Flächen sind unter Abfuhr des Mähgutes wenigstens zweimal, nach Möglichkeit dreimal jährlich zu mähen.

5.26.1 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 51, 205

5.26.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 200 – 203, 225

Die Festsetzung dient der Wiedereinführung einer historischen Form der Bodennutzung in Verbindung mit der Entwicklung seltener, weil extensiv ackerbaulich genutzter Lebensräume.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.26.3 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 161 – 163

5.27 Wiederherstellung von Viehtriften5.27.1 bis 5.27.2

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihre Wirksamkeit erst nach Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder nach Ankauf der Flächen durch die öffentliche Hand. Bei der Wiederherstellung der Viehtriften gelten folgende Regelungen:

- Die Heckenrelikte sind durch Neuanpflanzungen zu ergänzen. Hierbei sind folgende Gehölzarten zu verwenden: Weißdorn, Schwarzdorn, Hainbuche, Schlehe, Haselnuss, Hundsrose, Stechginster, Brombeere, Rotbuche und Traubeneiche.
- Die Neuanpflanzungen sind mit einem Abstand von 8 m beidseitig parallel zur Viehtrift zu pflanzen.
- Rotbuchen und Traubeneichen sind auf-den-Stock zu setzen, die Triebe der Neuanpflanzungen und die Stockausschläge sind so miteinander zu verflechten, dass sie undurchdringliche Hecken bilden. Diese Maßnahme ist bei Bedarf zu wiederherholen.
- Die Viehtriften sind vegetationsfrei zu stellen und zu halten.
- Eine Bodenbefestigung ist unzulässig.

5.27.1 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 25 – 27, 42, 109

5.27.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 124, 125
Flur: 134
Flurstücke: 73, 77

Die Festsetzung dient der Wiederherstellung landeskundlich belegter, historisch bedeutender Viehtriften.

Viehtriften:

Von dichten Hecken beidseitig gesäumte Wege, auf denen das Vieh zu den Weideflächen getrieben wurde.

5.28 Wiederherstellung historischer Wegtrassen5.28.1 bis 5.28.11

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihre Wirksamkeit erst nach Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder nach Ankauf der Flächen durch die öffentliche Hand.

Die Festsetzung dient der Wiederherstellung landeskundlich belegter, historisch bedeutender Fußwege in Waldflächen.

Bei der Wiederherstellung der Fußwege gelten folgende Regelungen:

- Die Wegtrassen sind vegetationsfrei zu stellen unter Erhaltung besonders gekennzeichnete Gehölze.
- Der Boden der Wegtrassen ist außerhalb der Kronentraufe von Überhängern auf einer Breite von 1,80 – 2,00 m mechanisch zu verdichten.
- Die Wegtrassen sind auf Dauer vegetationsfrei zu halten.

5.28.1 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 55, 58

5.28.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 49, 50, 102

5.28.3 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 71, 72, 84, 188, 189

5.28.4 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 42, 109

5.28.5 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 65

5.28.6 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 117

5.28.7 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 22, 25

5.28.8 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 136, 137, 139, 191

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.28.9 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 144, 145, 147
- 5.28.10 Der Boden ist auf einer Breite von 2,40 – 2,50 m mechanisch zu verdichten.
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 74, 75, 82, 164, 193, 210
- 5.28.11 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 35, 55

5.29 Entwicklung von Kopfbaumbuchen

Entlang des Weges ist eine Reihe von Jungbuchen in 2,50 m Höhe zu kappen. Die Kopfaustriebe sind jeweils bei Armdicke zu schneiteln. Stammaustriebe sind aufzuputzen.

Die Festsetzung dient der Wiedereinführung einer historischen, landeskundlich bedeutsamen Form der Gehölznutzung.

Schneiteln:

Abschlagen oder Abschneiden der Austriebe von Kopfbäumen oder Baumstöcken zur Holz- oder Futtergewinnung.

Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 191

5.30 Wiederherstellung von Kampen

5.30.1 bis 5.30.3

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihre Wirksamkeit erst nach Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder nach Ankauf der Flächen durch die öffentliche Hand.

Bei der Wiederherstellung und Nutzung der Kampe gelten folgende Regelungen:

- Die Kampe sind unter Erhaltung der Heckenrelikte mit einer Hecke gemäß 5.27 zu umpflanzen.
- Auf der der Weidefläche zugewandten Seite der Hecke ist ein Zaun zu errichten.
- Der Zaun ist solange zu unterhalten, bis die Hecke als Einfriedung dienen kann.
- Bei der Bewirtschaftung der Kampe sind fruchttragende Bäume zu fördern oder heranzuziehen.
- Der Gehölzabstand ist so licht zu stellen, dass sich eine Krautvegetation entwickeln kann.
- Die Kampe sind im Frühjahr und Sommer mit Rindern und im Herbst zur Eichel- bzw. Bucheckernmast mit Schweinen zu beweiden.

5.30.1 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 71

5.30.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 103

5.30.3 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 42

Die Festsetzung dient der Wiederherstellung von Kampen für die Waldbeweidung mit Rindvieh und Schweinen als historische, landeskundlich bedeutsame Form der Waldnutzung.

Kampe:

Umwallte Waldareale mit fruchttragenden Hochstamm-bäumen oder Kopfbäumen, vorwiegend von Buche und Eiche. Die Wälle waren mit für Vieh undurchdringlichen Hecken bestockt. Im Herbst dienten die Kampe hauptsächlich der Bucheckern- und Eichel-mast von Schweinen.

5.31 Wiedereinführung althergebrachter Grünlandbewirtschaftung**5.31.1 bis 5.31.3**

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihre Wirksamkeit erst nach Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder nach Ankauf der Flächen durch die öffentliche Hand. Hierbei gelten folgende Regelungen:

- Der Einsatz von Bioziden ist verboten.
- Die Flächen sind nur mit Stallmist, Jauche und gelegentlich Kalkmergel zu düngen.
- Bei Mähnutzung ist eine einschürige Mahd bei anschließender Beweidung mit 2 GV/ha zulässig.
- Bei Weidenutzung sind 3 GV/ha zulässig.

5.31.1 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 100

5.31.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 101, 102

5.31.3 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 42, 113

Die Festsetzung dient der Wiedereinführung einer historischen, landeskundlich bedeutsamen Form der Grünlandbewirtschaftung in Verbindung mit der Entwicklung seltener, weil extensiv genutzter Lebensräume.

5.32 Entwicklung von Eichen-Buchenwäldern

5.32.1 bis 5.32.13

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihre Wirksamkeit erst nach Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder nach Ankauf der Flächen durch die öffentliche Hand.

Für die in den Beikarten festgesetzten Flächen gelten folgende Regelungen:

- Bei Durchforstungen bzw. Pflegehieben sind die auf den Flächen stockenden Eichen zu fördern.
- Bei Durchforstungen und Pflegehieben sind insbesondere Birken und sonstige Nebenholzarten verstärkt zu nutzen.
- Die Bestände sind mit Rotbuchen zu unterpflanzen.

Die Festsetzung dient der Entwicklung von historisch und ökologisch bedeutsamen Waldgesellschaften.

5.32.1 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 169 – 172

5.32.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 186 – 188, 210

5.32.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 70 – 72, 182

5.32.4 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 78, 79

5.32.5 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 1
Flur: 135
Flurstück: 151

5.32.6 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 1

5.32.7 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 20

5.32.8 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 22

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.32.9 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 26, 27
- 5.32.10 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 124
- 5.32.11 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 113, 114
- 5.32.12 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 55, 58, 112
- 5.32.13 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 73

5.33 Wiedereinführung althergebrachter Furchtfolgewirtschaft

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihre Wirksamkeit erst nach Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder nach Ankauf der Flächen durch die öffentliche Hand.

Für die in der Beikarte festgesetzten Flächen gelten folgende Regelungen:

- Die Schlaggröße soll 2 – 3 Morgen (5.000 – 7.500 m²) betragen.
- Die Flächen sind im 5-Jahres-Zyklus, z.B. wie folgt zu bestellen:
 1. Jahr: Getreide
(z.B. Weizen) /Klee-Untersaat
 2. Jahr: Hackfrucht
(z.B. Rüben)
 3. Jahr: Getreide
(z.B. Roggen)/ Klee-, Grasuntersaat
 4. Jahr: Getreide
(z.B. Hafer)
 5. Jahr: Hackfrucht
- Sporadisch ist Flachs, Dinkel und Buchweizen anzubauen.
- Die Flächen sind mit Stallmist, Jauche und gelegentlich Kalkmergel und Heideplaggen zu düngen.
- Der Einsatz von Bioziden ist verboten.
- Der Einsatz von Kunst- bzw. Mineraldünger ist verboten.
- Die Flächen sind für die ersten 3 – 5 Jahre mit Gras einzusäen. Während dieser Zeit sollen die Flächen nicht gekalkt oder gedüngt werden. Die Flächen sind unter Abfuhr des Mähgutes wenigstens zweimal, nach Möglichkeit dreimal jährlich zu mähen.

- 5.33.1 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 200 – 203, 226

Die Festsetzung dient der Wiedereinführung einer landeskundlich bedeutsamen Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Verbindung mit der Entwicklung seltener, weil extensiv genutzter Lebensräume.

0.0 Allgemeine Festsetzungen**0.1 Bestandteile des Landschaftsplanes**

Dieser Landschaftsplan besteht aus Entwicklungskarte, Festsetzungskarte, textlichen Darstellungen und Festsetzungen und Erläuterungsbericht sowie den Beikarten mit der Abgrenzung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete auf der Basis von Flurkarten und den Beikarten „Dülkener Nette“ und „Bockerter Heide“ als Teil der Festsetzungskarte.

0.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 16 LG)

- 0.2.1 Dieser Landschaftsplan gilt nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen, soweit in diesen nicht die landwirtschaftliche Nutzung, Wald oder Grünflächen festgesetzt sind. Sind in einem Bebauungsplan Flächen für die Landwirtschaft und Wald sowie Grünflächen festgesetzt und stehen diese Flächen im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich, so erstreckt sich der Landschaftsplan auch auf diese Flächen.
- 0.2.2 Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der bebauungsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden. Eine irrtümliche Zuordnung zum Außenbereich ist insoweit ungültig.
- 0.2.3 Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.
- 0.2.4 Der räumliche Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt.

1.0 Entwicklungsziele für die Landschaft
(§ 18 LG)

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Bei der Abgrenzung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur und der Landschaft, für den Schutz der Gewässer und die Erholungsbereiche sowie die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Die Entwicklungsziele lassen sich in der Regel mit der überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die privaten Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten. Die Verbindlichkeit der Entwicklungsziele richtet sich nach § 33 Abs. 2 LG.

1.1.1 **Entwicklungsziel „Erhaltung einer vielfältig ausgestatteten und gegliederten Landschaft“**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft, auf der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie auf der Erhaltung der Erholungsfunktion für den Menschen.

Das Entwicklungsziel beinhaltet jedoch nicht, dass die mit ihm überdeckten Landschaftsräume in ihrem Erscheinungsbild und Gefüge im heutigen Zustand unverändert erhalten bleiben sollen. Eine Weiterentwicklung und Verbesserung der vorhandenen Lebensräume im ökologischen Sinne und eine Anreicherung des Landschaftsbildes mit gliedernden und belebenden Elementen über den bisherigen Zustand hinaus ist notwendig zur weiteren Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Anhebung des Erholungswertes.

Es sollen insbesondere folgende Zielsetzungen berücksichtigt werden:

Entwicklungsziele für den Bereich Landschafts- und Naturschutz

- Erhaltung, Schutz und Pflege der belebenden und gliedernden Landschaftselemente, insbesondere Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölze, Feldgehölze, Hecken, Kopfbäume und Obstwiesen.
- Verbesserung des Landschaftsbildes durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen, insbesondere Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Obstwiesen und Wildkrautflächen.
- Erhaltung, Schutz und Pflege der naturnahen Fließ- und Kleingewässer.
- Erhaltung geomorphologischer Besonderheiten wie Donken, grundwasser geprägten Senken, ehemaligen Flachskuhlen und Terrassenkanten.
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung.

Entwicklungsziele für den Bereich Land- und Forstwirtschaft

- Erhaltung der vorhandenen Waldsubstanz, vor allem der naturnahen Laubwaldbestände, insbesondere wegen ihrer vielfältigen Schutzfunktionen.
- Förderung des Anbaus bodenständiger Holzarten aus – soweit möglich – autochthonem Material.
- Förderung naturnaher Waldbewirtschaftungsformen.
- Erhaltung und Förderung historischer Land- und Waldbewirtschaftungsformen wie der Niederwaldbewirtschaftung und extensiver Bewirtschaftung von Grünland- und Heideflächen.
- Erhaltung und Förderung von Altholzbeständen.
- Erhaltung, Entwicklung und Vernetzung artenreicher und gestufter Waldränder (Waldmäntel und –säume) an den äußeren und inneren Waldgrenzen (z.B. an Waldstraßen und –wegen).
- Erhaltung des Grünlandanteils in den Niederungen sowie grundwasserbeeinflussten Bereichen.
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland in erosionsgefährdeten Bereichen.

Entwicklungsziele für den Bereich Wasserwirtschaft

- Erhaltung und Pflege naturnaher Ufervegetation.
- Verhinderung grundwassersenkender Maßnahmen.
- Verbesserung der Wasserqualität durch Förderung der biologischen Selbstreinigungskraft von Fließgewässern (biologische Wurzelraumklärung) und durch Ausweisung von Gewässerrandstreifen.
- Erhaltung von Kleingewässern und ökologische Verbesserung ausgebauter Gewässerabschnitte.

Mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ werden folgende Landschaftsräume abgedeckt:

1. Die überwiegend naturnahen Waldbestände mit ausgedehnten Eichen-Birkenwäldern mit hoher struktureller Vielfalt auf der lößbedeckten Hauptterrasse südlich von Boisheim.
2. Die überwiegend naturnahen, strukturreichen Waldbestände (meist Eiche und Buche), auf Teilflächen auch Buchenniederwaldbestände, der lößbedeckten Platten der Mittel- und Hauptterrasse westlich von Mackenstein.
3. Die großflächigen Laubmischwälder mit Buchen- und Birkenbeständen, z.T. ehemals als Niederwald bzw. als Mittelwald genutzt, der lößbedeckten Platten der Mittel- und Hauptterrasse in der Bockerter Heide mit Elementen wie Flachskuhlen, Überhältern, Landwehranlagen und gliedernden Grünlandflächen, die insgesamt einen hohen landeskundlichen Wert aufweisen.
4. Die reich strukturierten Hang- und Rinnenbereiche zwischen Unterbeberich und Helenabrunn mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung und kleineren Weilern sowie mit meist kleineren Buchenwaldbeständen und gliedernden Einzelementen.
5. Der reich strukturierte und stark reliefierte Biotopkomplex „Prell- und Pittenbusch“ südlich von Viersen mit Sandtrockenrasen und Heidebeständen und mit seltenen Tier- und Pflanzengesellschaften.

1.1.2 **Entwicklungsziel „Erhaltung einer kulturhistorisch wertvollen Landschaft“**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung für den in der Entwicklungskarte dargestellten Bereich der „Bockerter Heide“ liegt in der Erhaltung und Pflege einer Landschaft, die sich durch eine ungewöhnliche Häufung von Nutzungsspuren und Relikten menschlicher Siedlungstätigkeit und Landnutzungsformen aus den vergangenen Jahrhunderten auszeichnet, wie Landwehren, Viehtriften, Verschanzungen, Wällen, Niederwäldern, Waldkampen, Flachsrosten u.Ä. sowie auf die Erhaltung der Erholungsfunktion dieser Landschaft für den Menschen.

Die mit diesem Entwicklungsziel abgedeckten land- und forstwirtschaftlichen Produktionsflächen werden auf zum überwiegenden Teil geringwertigen Standorten als Grünland, Ackerland und Wald genutzt.

Es sollen insbesondere folgende Zielsetzungen berücksichtigt werden:

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von linienhaften Gehölzstrukturen (z.B. Hecken) auf Landwehren und Wällen, an Gräben, Wegen und Viehtriften.
- Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Nutzung flächenhafter Strukturelemente, wie vorhandene oder ehemalige Niederwälder, von Waldkampen und Peschen, von alten Ackerkomplexen und ehemaligen Heideflächen.
- Herrichtung ehemaliger Viehtriften oder Wege bzw. Markierung dieser Wegetrassen durch Hecken und Wildkrautstreifen.
- Förderung von alten Arbeitstechniken wie Flachsrosten, Schneiteln von Kopfbäumen oder vegetative Vermehrung von Rotbuchen (Lemmen) im Zusammenwirken mit Institutionen der Kulturlandschaftspflege und der Forstbehörde.
- Anlage eines didaktisch-landeskundlichen Lehrpfades im Zusammenwirken mit Institutionen der Kulturlandschaftspflege und unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung dieses Landschaftsraumes als Naherholungsgebiet.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Lebensräume für Tiere und Pflanzen unter Berücksichtigung der kulturlandschaftlichen Hauptzielsetzung.

1.2 Entwicklungsziel „Erhaltung und Regeneration von Lebensräumen“

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt auf der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft, insbesondere der Erhaltung der vorhandenen Lebensräume für die gebietspezifische Flora und Fauna sowie die Regeneration von vorhandenem Naturpotenzial durch die Reduzierung wirtschaftlicher Nutzungen und der Beseitigung der auf äußere Einflüsse zurückzuführenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.

Das Entwicklungsziel umfasst deshalb auch den Aufbau eines Biotopverbundsystems. Das Grundgerüst für den Aufbau eines Biotopverbundsystems bilden die vorhandenen Fließgewässer mit ihren Talräumen und die bereits vorhandenen linienhaften Gehölz- und Saumstrukturen auf Landwehren und an Straßen oder die Bereiche des Plangebietes mit einer vielfältigen Substanz an Landschaftselementen, wie hofnahe Grünland, Obstgärten, Einzelbäumen und Baumgruppen zwischen einer lockeren, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bebauung.

Entwicklungsziele für den Bereich Landschafts- und Naturschutz

- Schutz und Entwicklung großer zusammenhängender Grünland- und Feuchtgrünlandbereiche als Lebensraum für bestandsbedrohte Wat- und Wiesenvögel.
- Erhaltung und Entwicklung von Nahrungsbiotopen wie Flachwasserbereichen, Uferzonen, nassen Wiesen und Kleingewässern.
- Aufbau ökologischer Leitstrukturen zur Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems. Großflächige Lebensräume sind hierbei durch kleinräumige Refugial- und Trittsteinbiotope sowie lineare Vernetzungsstrukturen miteinander zu verbinden.

Entwicklungsziele für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft

- Erhaltung des vorhandenen Grünlandanteils sowie Rückumwandlung von A-

Auf den mit diesem Entwicklungsziel abgedeckten Flächen soll die wirtschaftliche Nutzung weitgehend hinter den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zurückstehen. Der ökologische Wert dieser Lebensräume ist deshalb so hoch, da über sie ein lebensraumverbindendes Leitsystem aufgebaut und auch neuer, hochwertiger Lebensraum im ökologischen Sinne geschaffen werden kann. Darüber hinaus soll durch geeignete Maßnahmen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbessert sowie der Erholungswert der Landschaftsräume angehoben werden. Die Regeneration und Optimierung von Lebensräumen soll über die Regelungen des Landschaftsplanes im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsplänen sowie Detailplanungen weiter konkretisiert werden.

ckerland in Grünland in den potenziellen Grünlandbereichen.

- Ökologisch orientierte Extensivierung der Grünlandnutzung in den Bereichen mit Naturschutzfestsetzungen.
- Förderung der Vernässung von Grünland in den Teilbereichen mit Naturschutzfestsetzungen.
- Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Waldbereichen durch Reduzierung nicht bodenständiger Holzarten und naturnahe Bewirtschaftung.
- Förderung historischer Nutzungsformen wie der Niederwaldbewirtschaftung.
- Erhaltung und Förderung von Altholzbeständen.

Entwicklungsziele für den Bereich der Wasserwirtschaft

- Renaturierung der Nette durch Förderung eines mäandrierenden Verlaufs zwischen Boisheim und Dülken und Förderung naturnaher Uferrandvegetation.
- Erhaltung und Schaffung natürlicher Retentionsräume im Einzugsbereich der Nette und anderer Fließgewässer.
- Verbesserung der Gewässergüte der Fließgewässer und Gräben, insbesondere durch Förderung der biologischen Selbstreinigungskraft (biologische Wurzelraumklärung) und durch Ausweisung von Gewässerrandstreifen.
- Erhalt der Kleingewässer und Förderung naturnaher Uferbereiche.

Entwicklungsziele für den Bereich des Verkehrswegebau und des Leitungsbaues

Beim Neubau und Ausbau von Verkehrswegen und Leitungen sind Trassierungen und Bauformen anzustreben, die den allgemeinen Anforderungen an umweltverträgliche Baulösungen genügen, im Bereich dieses Entwicklungszieles im besonderen jedoch weitere Zerschneidungseffekte quer zu den Biotopverbundachsen vermeiden.

Mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung und Regeneration“ werden folgende Landschaftsräume abgedeckt:

1. Die Nette-Aue und der von Felderseite zufließende Seitengraben mit z.T. feuchten Grünlandflächen, offenen Wasserflächen, Laubholzbeständen und einer Vielzahl anderer schutzwürdiger Landschaftselemente als Bindeglied zwischen den Ortschaften Dülken und Boisheim.
2. Der Graben südlich der Dülkener Nette von Dahlerhof, des Hofes Renne bis zur Bebauung Waldnieler Straße als entwicklungsfähige, überwiegend in Nord-Süd-Richtung verlaufende ökologische Leitlinie im Biotopverbundsystem mit vorhandenen kleineren und größeren, überwiegend naturnahen Gehölz- und Waldbeständen.
3. Der Pletschbach und die angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Bistard und Schirick und der naturnahe Wald- und Baumbestand im Stadtgarten von Dülken.
4. Der naturnahe Waldbestand im Bereich einer schwach ausgeprägten Rinne bei Teufelskaul westlich von Viersen, die äußere und innere Landwehr zwischen Dülken und Viersen und die überwiegend naturnahen Waldbestände, Feldgehölze der lößbedeckten Mittel- und Hauptterrasse beidseitig der A 61, südlich der Bundesstraße 7 bis zur Bockerter Heide. Dieser Raum ist ein wesentliches Bindeglied im Biotopverbundsystem zwischen den Süchtelner Höhen und der Bockerter Heide.
5. Der Graben und die Gehölz- und Waldflächen zwischen Oberbeberich und dem Nordostrand der Bockerter Heide als überwiegend in Nord-Süd-Richtung verlaufende ökologische Leitlinie.
6. Der Heimergraben zwischen der Bahnlinie südlich von Viersen-Düpp und der Bebauung Heimer als entwicklungsfähige, überwiegend in Nord-Süd-Richtung verlaufende ökologische Leitlinie mit Bruchwäldchen und gehölzbestandenen Grünlandflächen.
7. Linienhafte Bereiche an Verkehrswegen und innerhalb von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen als

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Verbindungselemente zwischen einzelnen Inselbiotopen und zwischen den bereits bestehenden Grundstrukturen des Biotopverbundsystems.

1.3 **Entwicklungsziel „Anreicherung“**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Bei den mit diesem Entwicklungsziel abgedeckten Teilräumen handelt es sich um landwirtschaftliche Produktionsflächen, die aufgrund ihrer Bodengüte, außer einzelnen in Hofnähe liegenden Grünlandflächen, intensiv ackerbaulich genutzt werden.

Neben dem Erhalt und der Sicherung noch vorhandener schutzwürdiger Landschaftselemente soll eine Anreicherung der Landschaftsräume erfolgen durch:

- Anpflanzungen von Baumgruppen, Baumreihen, Feldhecken, Feldgehölzen sowie Ufergehölzen.
- Anlage und Ergänzung hofnaher Obstwiesen.
- Eingrünung störender baulicher Anlagen und landwirtschaftlicher Gebäude.
- Anpflanzungen zur Ortsrandgestaltung.
- Anlage von Wildkrautflächen und Gewässerrandstreifen.
- Ergänzung des Straßenbegleitgrüns an öffentlichen Straßen und Wegen.
- Anlage und Wiederherstellung von Kleinlebensräumen, z.B. an Kleingewässern.
- Aufforstungen u.a. zum Erosionsschutz, zur Begründung von Buchenwaldgesellschaften auf geeigneten Standorten und zur Vergrößerung vorhandener Waldflächen zur Verbesserung des Waldinnenklimas.

Die Anreicherungsmaßnahmen sollen das Landschaftsbild gliedern und beleben sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und den Erholungswert steigern. Bei Maßnahmen, die sich aus dem Entwicklungsziel ergeben, sind neben der landwirtschaftlichen Bodennutzung auch Aspekte der Biotopvernetzung zu berücksichtigen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Das Entwicklungsziel umfasst den überwiegenden Teil des Plangebietes, insbesondere die Bereiche der lößbedeckten Platten der Mittel- und Hauptterrasse.

2.0 Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 19 LG)

2.0.1 Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft.

I. Unberührt von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben:

1. Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanes zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung von Schutzobjekten;
2. Alle vor In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtlich zugelassenen Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
3. Die Durchführung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nach dem dafür vorgesehenen Verfahren.

II. Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

III. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und anderen, nachhaltig zu sichernden Landschaftselementen in Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

IV. Ordnungswidrig im Sinne v. § 70 (1) LG, § 55 (2) Nr. 1 LJG und § 55 (1) Nr. 6 Landesfischereigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, die Naturdenkmale, die geschützten Landschaftsbestandteile, die Brachflächen sowie die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß §§ 19 – 25 festgesetzten Verbote, Gebote oder

Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiungen erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall,
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Zweckbestimmungen verstößt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 LG, § 56 LJG und § 55 (2 und 3) Landesfischereigesetz geahndet werden.

V. Soweit für Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, die eine bauliche Nutzung vorsehen, ein Bebauungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, gelten folgende Regelungen:

1. Temporäre Festsetzungen, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft oder bestimmter Landschaftsbestandteile zum Gegenstand haben, treten mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes außer Kraft.
2. Festsetzungen nach den §§ 20, 22 und 23 LG sowie Gebotsfestsetzungen zur nachhaltigen Bestandssicherung bestimmter Landschaftsbestandteile innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, die eine Verwirklichung der Darstellungen eines Flächennutzungsplanes nicht verhindern, sind, soweit die Flächen nicht im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen und damit im Geltungsbereich des Landschaftsplanes verbleiben, mit In-Kraft-Treten eines nachfolgenden Bebauungsplanes durch eine ordnungsbehördliche Verordnung nach § 42a Abs. 2 LG zu ersetzen.

VI. Alle nachhaltig zu sichernden oder bis zum physiologischen Ende zu erhaltenden Gehölze und geschützten Landschaftsbestandteile sollen gekennzeichnet werden, sofern sie in der Örtlichkeit nicht eindeutig lokalisierbar sind. Naturdenkmale sind grundsätzlich zu kennzeichnen.

2.1 Naturschutzgebiete – N – (§ 20 LG)

Für alle Flächen unter Naturschutz gelten, soweit in den gebietsspezifischen und speziellen Verboten und Geboten zu den einzelnen Schutzgebieten nichts anderes festgesetzt ist, über die Regelungen unter 2.0.1 hinaus folgende Gebote und Verbote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. a. Bäume und Sträucher;
- b. sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden;

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (nur 1.b.) und von Wald sowie die Nutzung von Bäumen, die nicht Wald sind, bei Hiebsreife.

Unberührt bleibt der Einschlag, wenn Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf anderer Weise die Verkehrssicherheit gefährden.

2. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen;

Unberührt bleibt das Betreten und das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, das Betreten zum Zwecke der routinemäßigen Kontrolle von Ver- und Entsorgungsleitungen, der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes, der Fischerei und des Fischereischutzes sowie die Bekämpfung des Bisams.

Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung einer Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Die Wirkungen der Festsetzungen für Naturschutzgebiete ergeben sich aus § 34 Abs. 1 LG.

Eine Bestandsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich,
- Beeinträchtigungen durch Kalk, Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel (Pestizide).

Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebau material oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Unter ordnungsgemäßer Ausübung der Jagd ist die Jagdausübung im engeren Sinne gem. § 1 Abs. 4 BJG und der Wildschutz unter Berücksichtigung der Vorschriften für den Artenschutz zu verstehen, soweit zu den einzelnen Naturschutzgebieten keine weitergehenden Regelungen festgesetzt sind.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

3. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und Schilder anzubringen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

Unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen und die Errichtung von offenen Ansitzleitern.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächen-gestalt des Bodens vorzunehmen;
5. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern;
6. Gewässer oder Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern;
7. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;
8. den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe oder Gegenstände einzusetzen,

Erläuterungen

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- g) jagdliche und fischereiliche Anlagen,
- h) Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen.

Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass das Errichten oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich

- a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
- b) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,
- c) einzelne Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,
- d) Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,
- e) Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.) verwiesen.

Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten sind von diesem Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.) verwiesen.

Die Verbote des Wasser- und Abfallrechts sind zu beachten.

zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

Unberührt bleibt die kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft, das Aufbringen von Dünger auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut und Aushub an Uferändern zum Zwecke des Abtrocknens, die bei der Gewässerunterhaltung anfallen, und der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

9. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
10. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern;
11. zu lagern, Feuer zu machen oder Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben;
12. alle Flächen anders als in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang zu nutzen;
13. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen:

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

14. entfällt
15. Hunde frei laufen zu lassen;

Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

Hierunter fällt jedoch nicht die Ausbildung von Hunden für die Jagd.

16. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
17. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;

Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung.

Unberührt bleibt das Befahren von Gewässern und das Betreten von Eisflächen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und das Befahren von Gewässern zum Zwecke

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei und der Gewässerunterhaltung.

18. in der Zeit vom 15.03. – 15.06. eines jeden Jahres im Wald Holzeinschläge, Pflegeheibe oder sonstige Pflegemaßnahmen vorzunehmen;
19. Fischzucht-, -hälterungs- oder –mastanlagen einschl. Netzgehegen anzulegen oder einzurichten;
20. Wildfütterungen aller Art, Kurrungen, Salzlecken oder Wildäsungsflächen einzurichten oder anzulegen;
21. Gewässer zu düngen oder den Gewässerhaushalt auf andere Weise zu verändern;

II. Gebote:

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
2. Routinemäßige Unterhaltungsmaßnahmen an unter- und oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

Erläuterungen

Die nebenstehende Regelung zur Bewirtschaftung von Wald innerhalb der Brutperiode dient den Zwecken des Artenschutzes, insbesondere dem Schutz von Gelegen.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gelten die Regelungen des Rd.Erl. des MELF vom 26.11.84.

2.1.1 Naturschutzgebiet „Boisheimer Nette und Brüggenerhütte“

A. Schutzgegenstand:

Die strukturreiche Netteniederung einschließlich der sich südlich anschließenden Terrassenrinne mit groß- und kleinflächigen Laubwaldbeständen im engen Wechsel mit feuchten bis frischen Wiesen und Weiden östlich von Boisheim bis zum Mönchbruch und der Ortslage Felderseite.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplanes festgesetzt.

B. Schutzzweck und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der strukturreichen asymmetrischen, im Norden steil ansteigenden und im Süden flach auslaufenden Netteniederung einschließlich der sich südlich anschließenden, schwach ausgeprägten Terrassenrinne mit hohem Regenerationsvermögen und hoher Refugialfunktion für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen;
- der Erhaltung der vielgestaltigen Niederungslandschaft, gekennzeichnet durch einen hohen Anteil an feuchten bis frischen Wiesen und Weiden im Wechsel mit kleinflächigen Niederwaldrelikten und großflächigen Laubwaldbeständen, gegliedert und belebt durch Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen, Kopfbäume und Obstwiesen für die Erholung des Menschen;
- der Erhaltung oder Entwicklung seltener Waldgesellschaften wie Erlenbruchwald, Stieleichen-Hainbuchenwald und z.T. auch Flattergras-Buchenwald durch naturnahe, standortorientierte Forstwirtschaft;
- der Erhaltung oder Entwicklung nährstoffarmer Feuchtwiesen und -weiden durch Extensivierung der Bewirtschaftung und durch Bodennutzung auf der Grundlage bodenkundlich und morphologisch bedingter Nutzungseignung als Lebensräume seltener und gefährdeter, wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere;

Ausführliche Angaben zum Schutzgebiet sind im ökologischen Fachbeitrag zu finden unter:

- a. Ökologische Raumeinheit
 - 2: „Niederung der Haupt- und Mittelterrasse“
 - 3: „Schwach ausgeprägte Rinne der Haupt- und Mittelterrasse“
 - 4: „Platten mit Lößbedeckung der Haupt- und Mittelterrasse“
- b. Erfassung und Bewertung schutzwürdiger Biotope, Biotopkataster-Ordnungs-Nr. 1, 3, 4, 5, 7.

Im Schutzgebiet kommt u.a. folgende gefährdete Tierart vor:
Wasserfledermaus.

- der Entwicklung naturnaher Waldbestände durch Beachtung der natürlichen Grundlagen, Dauerbestockung, Naturverjüngung und Aufbau einer vielfältigen Altersstruktur;
- der Wiederherstellung von Feuchtgebieten als Lebensraum seltener und gefährdeter, wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen durch Wiedervernässung der Niederung in Verbindung mit der Renaturierung der Nette;
- der Erhaltung von Niederwäldern und Kopfbäumen als landeskundliche Zeugnisse;
- der Erhaltung und Förderung von Althölzern als Lebensstätte, insbesondere für baumhöhlenbewohnende Tierarten.

C. Gebietsspezifische Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken und -zielen ergeben sich für das N über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende gebietsspezifische, für das gesamte Schutzgebiet geltende Verbote und Gebote:

I. _____ Verbote:

Es ist verboten:

1. Wiesen und Weiden umzubrechen oder die Grasnarbe auf andere Weise zu zerstören oder Wiesen und Weiden in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
2. Düngemittel zu lagern sowie Silagemieten anzulegen.

II. _____ Gebote:

1. Kopfbäume und Feldhecken sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.
2. Wald im Sinne des LFoG ist naturnah zu bewirtschaften.

Durch diese Verbotsregelung soll der von Grünland geprägte Niederungscharakter der Nette erhalten werden.

Im Zusammenhang mit der angestrebten Extensivierung und Pflege von Grünlandflächen sind weitergehende Ver- und Gebotsvorschriften, die Art und Umfang der Bewirtschaftung regeln, vorgesehen. Derartige Regelungen sollen jedoch über spezielle Entwicklungsmaßnahmen realisiert werden und entfalten keine unmittelbare Wirkung.

Unter naturnaher Bewirtschaftung ist zu verstehen:

- Erhaltung von Altwaldstrukturen,
- Bevorzugung kleinflächiger Verjüngungs-

3. Für das N ist unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele, der Schutzzwecke und –ziele und der Entwicklungsmaßnahmen ein spezieller, flächendeckender Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen.
4. Gehölze an oder auf als Weide genutzten Flächen sind durch geeignete Maßnahmen vor Viehverbiss zu schützen;

- verfahren,
- Verlängerung der Verjüngungszeiträume,
 - Förderung bodenständiger Mischbaumarten,
 - frühzeitige Durchforstung zur Förderung von Einzelbäumen,
 - Entwicklung der Waldränder,
 - Verzicht auf den Einsatz von Bioziden,
 - Erhaltung seltener Nebenbaumarten,
 - stärkere Förderung der Mischwälder,
 - Dauerbestockung, Kahlschlagverzicht,
 - Naturverjüngung, Vorratspflege,
 - Einzelstammnutzung, Zielstärkennutzung,
 - Erhaltung von Einzelbäumen oder Baumgruppen bis zum physiologischen Ende.

Diese Pläne werden im Rahmen des § 9 Abs. 3 LG mit den beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen abgestimmt, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung aufgrund anderer gesetzlicher oder Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist.

Die Durchführung der sich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan ggf. ergebenden zusätzlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern geregelt, soweit nicht aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften eine weitergehende Beteiligung notwendig ist.

D. Spezielle Verbote und Gebote:

Die nachfolgend aufgeführten Bestandteile des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte dargestellt und soweit es sich um flächenhafte Bestandteile handelt, abgegrenzt.

Bei Bäumen ist, soweit nichts anderes festgesetzt ist, die Kronentraufe zuzüglich einem 2 m breiten, der Traufe vorgelagerten Geländestreifen Teil des Schutzobjektes.

Aus den vorgenannten Schutzzwecken und –zielen ergeben sich für alle nachfolgend aufgeführten Bestandteile des Schutzgebietes über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1., 2.1 und 2.1.1.C. hinaus folgende speziellen Verbote und Gebote:

I. _____ Verbote:

Es ist verboten:

1. Gehölze, auch wenn sie Bestandteil von Wald im Sinne des LFoG sind, zu nutzen;

Unberührt bleibt der Einschlag, wenn die Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden.

2. bei Obstgärten (Bongerte) die Grasnarbe umzubereiten oder auf andere Weise zu zerstören.

II. Gebote:

1. Bei Überalterung von Gehölzen, die nach historischen Gesichtspunkten zu bewirtschaften sind, ist eine Wiederaufforstung oder Ersatzpflanzung vorzunehmen und zwar so, dass die festgesetzte Nutzung fortgeführt werden kann.
2. Für alle außerhalb von bestockten Waldflächen eingeschlagenen oder auf andere Weise zerstörten Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen, auch von Obstbäumen, sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden; bei Obstbaumhochstämmen mit einem Mindeststammumfang ab 7 cm. Die Ersatzpflanzung ist unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen.
3. Obstbaumhochstämme sind durch Erhaltungs- und Verjüngungsschnitte zu pflegen.
4. Die nachfolgend aufgeführten Landschaftsbestandteile sind auf Dauer zu erhalten.

Historische Bewirtschaftungsformen sind z.B. Nieder- und Mittelwald oder auch die Bewirtschaftung von Kopfbäumen (Schneiteln).

Im Einzelnen werden festgesetzt:

- G 1 Gewässerdurchlass (Nette)
Der Gewässerdurchlass ist unverändert zu erhalten, insbesondere bezüglich der Wasserführung.
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 155

Der Durchlass dient einer Kolonie der Wasserfledermaus – *Myotis daubentoni* – als Sommerquartier.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- G 2 2 Rotbuchen, 1 Eiche
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 18
- G 3 Buchensaum mit einzelnen Eichen
(5.12.3)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 144, 224
- G 4 5 Kopfbaumweiden (5.15.4)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstück: 298
- G 5 18 Stieleichen
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 135, 207
- G 6 Waldblöße mit heimischer Hoch-
staudenflur (5.16.8)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 134
- G 7 Roterlensaum
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 152
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstück: 170
- G 8 keine Festsetzung
- G 9 1 Kopfbaumweide (5.15.5)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstück: 222
- G 10 1 Stieleiche (5.13.22)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 39
- G 11 keine Festsetzung
- G 12 16 Kopfbaumweiden (5.15.6)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstück: 222
- G 13 keine Festsetzung
- G 14 2 Kopfbaumweiden (5.15.7)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 254

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- G 15 11 Stieleichen
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 254
- G 16 7 Kopfbaumweiden (5.15.8)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 254
- G 17 8 Stieleichen
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 18, 247, 254
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 183
- G 18 6 Stieleichen (5.13.20)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 20
- G 19 Obstwiese mit 6 Obstbaumhoch-
stämmen (5.7.10)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 42
- G 20 keine Festsetzung
- G 21 keine Festsetzung
- G 22 Gehölzsaum aus Rotbuchen und
Stieleichen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 182
- G 23 1 Stieleiche
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 182
- G 24 4 Erlen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 179
- G 25 keine Festsetzung
- G 26 Gehölzsaum u.a. aus Rotbuchen,
Stieleichen und Ahorn
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 215
- G 27 10 Stieleichen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 110

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- G 28 20 Rotbuchen, 1 Stieleiche
(5.13.28)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 108
- G 29 Obstwiese mit 10 Obstbaumhoch-
stämmen (5.7.8 / 5.16.5)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 215
- G 30 keine Festsetzung
- G 31 2 Baumweiden
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 127
- G 32 8 Stieleichen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 15
Flurstück: 306
- G 33 keine Festsetzung
- G 34 Erlen-Niederwald (4.3.23)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 41, 151
- G 35 Erlen-Niederwald
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 153

2.1.2 Naturschutzgebiet „Bockerter Heide“

A. Schutzgegenstand:

Das im Westen und Süden durch die äußere Viersener Landwehr begrenzte strukturreiche Waldgebiet im vielfältigen Wechsel mit Wiesen, Weiden und Äckern einschl. einer größeren Ackerfläche südlich von Viersen-Bockert sowie mehreren nordöstlich in der Ackerflur vorgelagerten Bauernwäldchen als Exklaven mit einer Vielzahl landeskundlich bedeutsamer Relikte als Zeugnisse althergebrachter Bodennutzung in einer historischen Kulturlandschaft.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplanes festgesetzt.

B. Schutzzweck und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung einer in ihren Grundzügen intakten spätmittelalterlichen Kulturlandschaft als landeskundlich bedeutsame Einheit;
- der Erhaltung historischer Strukturen und Einzelelemente wie Buchenniederwälder, Eichen-Birken-Mittelwälder, Peschen, Wallhecken sowie Eichen- und Buchenüberhälter als landeskundlich bedeutsame Elemente selbst und als Umfeld einer Vielzahl historisch wertvoller Objekte wie Landwehren, Schanzen, Viehtriften, Wege, Grenzwälle und -gräben sowie Flachsrosten;
- der Erhaltung einer vielfältig strukturierten, historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit hohem Erlebniswert und als Anschauungsbeispiel für die Landschaftsentwicklung vom späten Mittelalter bis heute für die Erholung des Menschen;
- der Erhaltung eines vielgestaltigen und strukturreichen Waldgebietes im Wechsel mit Wiesen, Weiden und Ackerflächen als Lebensraum wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere;

Ausführliche Angaben zum Schutzgebiet sind zu finden im:

1. Historisch-geographischen Gutachten zur Ausweisung des N „Bockerter Heide“ aufgrund landeskundlicher bzw. kulturhistorischer Gründe.
(Peter Burggraaff, Klaus-Dieter Kleefeld, 1993).
2. Ökologischen Fachbeitrag zu finden unter:
 - a. Ökologische Haupteinheit
5: „Platten mit Lößbedeckung der Mittel- und Hauptterrasse“
 - 3: „Schwach ausgeprägte Rinne der Mittel- und Hauptterrasse“
 - b. Erfassung und Bewertung schutzwürdiger Biotope
Biotopkataster – Ordnungs-Nr. 21, 55

Im Schutzgebiet kommen folgende gefährdete Tierarten vor:

Vögel:

Baumfalke
Dorngrasmücke
Nachtigall

Amphibien:

Kammolch

Pflanzen:

Kleinling

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

- der exemplarischen Wiederherstellung von Flachsrösten, Kampen, Landwehren, Wallhecken, Wegen, Viehtriften, Buchenniederwäldern und –kopfbäumen, Eichen-Buchenwald sowie Heiden als landeskundlich bedeutsame Elemente und Strukturen;
- der exemplarischen Wiedereinführung von Lemmen, Schneiteln, Flachsrotten, Waldbeweidung, Dreifelder- und althergebrachten Fruchtfolgewirtschaft als historische, landeskundlich bedeutsame Arbeitstechniken und Wirtschaftsformen;
- der Wiederherstellung von Lebensräumen und –stätten für gefährdete, wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen durch Entwicklung von Heiden, Anpflanzung von Hecken, Förderung von Althölzern und Kopfbäumen und der Wiedereinführung historischer land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung mit u.a. temporärer Brache sowie Nieder- und Eichen-Buchenwald.

Erläuterungen

Flachsröste (Flachskuhlen):

Mit Lehm abgedichtete, viereckige, etwa bis 2 m tiefe, mit Wasser gefüllte Erdgruben mit einer durchschnittlichen Größe von 3 x 5 m für die Flachsrotte;

Kampe:

Umwallte Waldareale mit fruchttragenden Hochstammbäumen oder Kopfbäumen, vorwiegend von Buche und Eiche. Die Wälle waren mit für Vieh undurchdringlichen Hecken bestockt. Im Herbst dienten die Kampe hauptsächlich der Bucheckern- bzw. Eichelmast von Schweinen;

Viehtriften:

Von dichten Hecken beidseitig gesäumte Wege, auf denen das Vieh zu den Weideflächen getrieben wurde;

Dreifelderwirtschaft:

Nutzung von Ackerflächen im 3-jährigen Rhythmus, z.B.:

1. Jahr: Brache und Düngung,
2. Jahr: Getreideanbau (z.B. Weizen),
3. Jahr: Hackfruchtanbau (z.B. Rüben);

Fruchtfolgewirtschaft:

Nutzung von Ackerflächen im 5-jährigen Rhythmus, z.B.:

1. Jahr: Getreide (z.B. Weizen),
2. Jahr: Hackfrucht (z.B. Rüben),
3. Jahr: Getreide (z.B. Roggen mit Kleeunter-saat)
4. Jahr: Getreide (z.B. Hafer)
5. Jahr: Hackfrucht (z.B. Kartoffeln);

Lemmen:

Vegetative Vermehrung von Buchen durch Absenken junger, biegsamer Austriebe bis zum Waldboden, Feststecken mit Astgabeln und Abdecken mit Erdreich;

Schneiteln:

Abschlagen oder Abschneiden der Austriebe von Kopfbäumen oder Baumstößen zur Holz- oder Futtergewinnung;

Flachsrotte:

Gärvorgang – Wasserrotte – zu dem die zusammengebundenen Leinpflanzen im Wasser der Flachsrösten für ca. 14 Tage eingelagert wurden. Hierbei lösten sich die für die Leinenherstellung notwendigen Bastfasern

C. Gebietsspezifische Verbote und Gebote:

Aus den v.g. Schutzzwecken und –zielen ergeben sich für das Naturschutzgebiet über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende gebietsspezifische, für das gesamte Schutzgebiet geltende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. Wiesen und Weiden umzubrechen oder die Grasnarbe auf andere Weise zu zerstören oder Wiesen und Weiden in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
2. Äcker in eine andere Nutzungsart oder –intensität umzuwandeln, es sei denn, nachfolgend ist ausdrücklich etwas anderes festgesetzt.

II. Gebote:

1. Wald im Sinne des LFOG ist naturnah zu bewirtschaften, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist.
2. Niederwaldrelikte außerhalb der besonders gekennzeichneten geschlossenen Niederwaldbestände sowie Hecken und Heckenrelikte sind zu erhalten und zu fördern.
3. Nadelholzbestände sind spätestens bei Hiebsreife zu nutzen. Die Flächen sind mit Rotbuchen wieder aufzuforsten und als Niederwald zu bewirtschaften.
4. Es ist ein landeskundlicher Lehrpfad einzurichten.

D. Spezielle Verbote und Gebote:

Die nachfolgend aufgeführten Bestandteile des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte festgesetzt und soweit es sich um flächenhafte Bestandteile handelt, abgegrenzt.

Bei Bäumen ist, soweit nicht etwas anderes festgesetzt ist, die Kronentraufe zzgl. einem 2 m breiten, der Traufe vorgelagerten Geländestreifen Teil des Schutzobjektes.

Aus den v.g. Schutzzwecken und –zielen ergeben sich für alle nachfolgend aufgeführten Bestandteile des Schutzgebietes über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1, 2.1 und 2.1.2.C. hinaus folgende speziellen Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. Gehölze, auch wenn sie Bestandteil von Wald im Sinne des LFoG sind, zu nutzen;

Unberührt bleibt der Einschlag, wenn die Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden.

Unberührt bleibt die Durchführung der jeweils speziell festgesetzten Nutzungsart.

Hierbei handelt es sich z.B. um das „Schneiteln“ von Kopfbäumen oder Baumstöcken.

II. Gebote:

1. Die nachfolgend aufgeführten Landschaftsbestandteile sind auf Dauer zu erhalten.

2. Bei Überalterung von Gehölzen, die nach historischen Gesichtspunkten zu bewirtschaften sind, ist eine Wiederaufforstung oder Ersatzpflanzung vorzunehmen und zwar so, dass die festgesetzte Nutzung fortgeführt werden kann.

Historische Bewirtschaftungsformen sind z.B. Nieder- und Mittelwald oder auch die Bewirtschaftung von Kopfbäumen (Schneiteln).

3. Für alle außerhalb von bestockten Waldflächen eingeschlagenen oder auf andere Weise zerstörten Gehölzen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen oder bodenständige Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden. Die Ersatzpflanzung ist unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen.

Im Einzelnen werden festgesetzt:

G 1 je eine Mispel
bis
G 14

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- G 1 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 168
- G 2 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 157
- G 3 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 106, 107
- G 4 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 144
- G 5 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 19
- G 6 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 13
- G 7 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 191
- G 8 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 27
- G 9 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 42
- G 10 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 23
- G 11 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 62
- G 12 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 115
- G 13 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 43
- G 14 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 43
- G 15 1 Flachsgröste (5.24.1)
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 78

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- G 16 5 Flachsrösten (5.16.18)
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 104
- G 17 4 Flachsrösten (5.16.19)
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 114
- G 18 Buchenniederwald
bis
G 50
- G 18 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 111, 112
- G 19 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 142, 143
- G 20 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 136, 137, 139, 191,
192
- G 21 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 127, 128
- G 22 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 122, 123
- G 23 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 113
- G 24 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 50, 104. 108
- G 25 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 55, 112
- G 26 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 56
- G 27 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 80
- G 28 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 123

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- G 29 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 42
- G 30 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 147
- G 31 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 101
- G 32 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 157 – 160
- G 33 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 164
- G 34 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 75
- G 35 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 78, 79
- G 36 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 145
- G 37 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 82 – 84, 193
- G 38 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 73, 74
- G 39 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 168
- G 40 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 225
- G 41 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 38
- G 42 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 43
- G 43 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 15, 205

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- G 44 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 5 – 7
- G 45 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 5
- G 46 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 17
- G 47 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 195
- G 48 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 48, 50
- G 49 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 39 – 43
- G 50 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 37, 172, 173
- G 51 1 Teich
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 114
- G 52 1 Rotbuche
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 72
- G 53 4 Stieleichen
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 72, 193
- G 54 3 Stieleichen
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 104
- G 55 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 101
- G 56 5 Stieleichen
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 144

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- G 57 6 Rotbuchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 143, 144
- G 58 1 Rotbuche, 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 111
- G 59 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 112
- G 60 3 Stieleichen
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 147
- G 61 3 Rotbuchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 192
- G 62 1 Rotbuche
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 137, 191
- G 63 6 Rotbuchen, 2 Stieleichen
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 191
- G 64 2 Rotbuchen, 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 136
- G 65 2 Stieleichen
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 12
- G 66 2 Rotbuchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 1
- G 67 2 Rotbuchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 19
- G 68 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 13

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- G 69 1 Rotbuche
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 122
- G 70 8 Rotbuchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 123, 124
- G 71 10 Rotbuchen, 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 127, 129 – 132
- G 72 7 Rotbuchen, 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 42
- G 73 11 Rotbuchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 26, 27
- G 74 2 Rotbuchen, 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 113
- G 75 4 Stieleichen
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 65
- G 76 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 47
- G 77 2 Stieleichen, 1 Rotbuche, 2 Kopfbuchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 103
- G 78 1 Rotbuche
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 49
- G 79 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 104
- G 80 6 Stieleichen
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 113, 114

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- G 81 10 Rotbuchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 55, 56, 58

- G 82 1 Rotbuche
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 76

- G 83 3 Rotbuchen, 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 73

- G 84 Buchenniederwald
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 183, 196, 213

2.2 Landschaftsschutzgebiete – L – (§ 21 LG)

Für alle Flächen unter Landschaftsschutz gelten, soweit in den gebietsspezifischen und speziellen Verboten und Geboten zu den einzelnen Schutzgebieten nichts anderes festgesetzt ist, über die Regelungen unter 2.0.1 hinaus folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. a. Bäume und Sträucher,
b. sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden;

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (nur 1.b.) und von Wald sowie die Nutzung von Bäumen, die nicht Wald sind, bei Hiebsreife.

Unberührt bleibt der Einschlag, wenn Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden.

2. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen, zu warten oder zu reinigen;

Unberührt bleibt das Befahren und das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, der Jagd und Fischerei oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen.

3. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder Schilder anzubringen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

Nach § 21 LG NW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, die

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich sind.

Die Wirkungen der Festsetzungen für Landschaftsschutz ergeben sich aus § 34 (2) LG.

Eine Bestandsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigen des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich,
- Beeinträchtigungen durch Kalk, Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln (Pestiziden).

Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegbaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Unberührt bleibt das Errichten und Aufstellen von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen und den Schildern, soweit sie durch Gesetz oder aufgrund von Gesetzen vorgeschrieben sind und das Errichten von Jagdkanzeln, offenen Ansitzleitern und Wildfütterungsanlagen sowie offenen Melkständen für das Weidevieh.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen;
5. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern;
6. Gewässer oder Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern;
7. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt das Verlegen von innerbetrieblichen, oberirdischen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus während der Vegetationsperiode dienen und die Verlegungen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen.

8. den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe oder Gegenstände einzusetzen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledi-

Erläuterungen

- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass das Errichten oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich

- a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
- b) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,
- c) einzelne Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,
- d) Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,
- e) Werbeanlagen auf Ausstellungs- und/oder Messegeländen.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.) verwiesen.

Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten sind von diesem Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.) verwiesen.

Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten.

Entsprechend der Klärschlammverordnung ist Klärschlamm bei ordnungsgemäßer Anwendung ebenfalls als Dünger anzusehen.

gen;

Unberührt bleibt die kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, die kurzfristige Lagerung sowie das Aufbringen von Dünger auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut und Aushub an Uferändern zum Zwecke des Abtrocknens, die bei der Gewässerunterhaltung anfallen und der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

9. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

Unberührt bleibt das zeitweise Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und auf Parkplätzen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte.

Unberührt bleibt auch das Aufstellen von Wohnwagen auf Hofflächen, sofern keine Nutzung erfolgt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

10. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern,
11. zu lagern, Feuer zu machen oder Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben;

Unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh- Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist, sowie an eingerichteten öffentlichen Feuerstellen.

12. bisher land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder Brachflächen in eine kleingärtnerische Nutzung umzuwandeln;

13. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;

Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung.

14. in der Zeit vom 15.03. – 15.06. eines jeden Jahres im Wald Holzeinschläge, Pflegehiebe oder sonstige Pflegemaßnahmen vorzunehmen.

Die nebenstehende Regelung zur forstlichen Bewirtschaftung von Wald innerhalb der Brutperiode dient den Zwecken des Artenschutzes, insbesondere dem Schutz von

Gelegen.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden könnten, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

II. Gebote:

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
2. Routinemäßige Unterhaltungsmaßnahmen an unter- und oberirdischen Ver- und Versorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gelten die Regelungen des Rd.-Erl. des MELF vom 26.11.84.

Unberührt bleibt die routinemäßige Kontrolle von Ent- und Versorgungsleitungen.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Nette-Niederung“

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplanes festgesetzt.

A. Schutzgegenstand

Das asymmetrische, nach Norden steil ansteigende und nach Süden flach auslaufende Tal der Nette, geprägt durch Wiesen und Weiden auf feuchten bis frischen Standorten, gegliedert und belebt durch Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen, Feld- und Ufergehölze sowie größeren Laubwaldbeständen einschließlich einer sich südlich anschließenden flachen Terrassenrinne.

Die Netteniederung hat mit ihren strukturreichen Grünland- und Waldflächen, Feuchtgebieten und offenen Wasserflächen eine hervorragende Bedeutung im Biotopverbundsystem.

B. Schutzzwecke und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der strukturreichen, asymmetrischen, nach Norden steil ansteigenden und nach Süd flach auslaufenden Nette-Niederung einschl. der sich südlich anschließenden flachen Terrassenrinne, soweit sie nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt ist, für die naturbezogene Erholung des Menschen;
- der Erhaltung der vielgestaltigen Niederungslandschaft, gekennzeichnet durch einen hohen Anteil an feuchten bis frischen Wiesen und Weiden im Wechsel mit Niederwaldrelikten und Laubwaldbeständen, gegliedert und belebt durch Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen, Kopfbäume, Obstwiesen sowie Ufer- und Feldgehölze als Lebensraum wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere;
- der Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts durch die Renaturierung der Nette zur Grundwasseranreicherung und zur Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere sowie durch Bodennutzung auf der Grundlage bodenkundlich und morphologisch bedingter Nutzungseignung;
- der Erhaltung und Förderung von Althölzern als Lebensstätte, insbesondere

für baumhöhenbewohnende Tierarten;

- der Erhaltung von Niederwäldern und Kopfbäumen als landeskundliche Zeugnisse;
- der Wiederherstellung einer vielgestaltigen Niederungslandschaft in ausgeräumten Abschnitten des Nettetales durch Anpflanzungen und der Anlage von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und zur Anhebung des Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen;
- der Wiederherstellung einer vielgestaltigen Niederungslandschaft in ausgeräumten Abschnitten des Nettetales durch Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldhecken und Ufergehölzen sowie Anlage kleinflächiger Feuchtgebiete als Lebensräume für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere und für die naturbezogene Erholung des Menschen.

C. Gebietsspezifische Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzgründen und -zielen ergeben sich für das Schutzgebiet über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende gebietsspezifische, für das gesamte Schutzgebiet geltende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. Wiesen und Weiden auf wechselseuchten oder von hohem Grundwasserstand beeinflussten Standorten dauerhaft in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
2. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulquartiere anzulegen.

Durch diese Verbotsregelung soll der von Grünland geprägte Niederungscharakter der Nette erhalten werden. Als nicht ackerfähig gelten in der Regel wechselseuchte oder von einem hohen Grundwasserstand beeinflusste Grünlandstandorte. Maßgebend für die Beurteilung ist darüber hinaus die Bodennutzungseignungskarte.

Sollten die Wiesen und Weiden aufgrund veränderter Standortbedingungen, insbesondere dauerhafter Grundwasserabsenkungen, ackerfähig werden und ist aufgrund einer geänderten Betriebsstruktur eine Umwandlung der Flächen zur Erhaltung des Betriebes notwendig, kann in Verbindung mit der Befreiungsregelung einer Umwandlung zugestimmt werden.

II. Gebote:

1. Kopfbäume und Feldhecken sind im Bestand nachhaltig zu sichern;
2. Gehölze an oder auf als Weide genutzten Flächen sind durch geeignete Maßnahmen vor Viehverbiss zu schützen.

D. Spezielle Verbote und Gebote:

Die nachfolgend aufgeführten Bestandteile des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte dargestellt und soweit es sich um flächenhafte Bestandteile handelt, abgegrenzt. Bei Bäumen ist, soweit nichts anderes festgesetzt ist, die Kronentraufe zuzüglich einem 2 m breiten, der Traufe vorgelagerten Geländestreifen, Teil des Schutzobjektes.

Aus den vorgenannten Schutzgründen und -zielen ergeben sich für alle nachfolgend aufgeführten Bestandteile des Schutzgebietes über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1, 2.2 und 2.2.I.C hinaus folgende speziellen Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. die mit einem Erhaltungsgebot (g) festgesetzten Einzelbäume oder Baumgruppen, auch wenn sie Bestandteil von Wald im Sinne des LFoG sind, zu nutzen;

Unberührt bleibt der Einschlag, wenn die Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden.

2. im Abstand von weniger als 20 m zu den Landschaftsbestandteilen Silagemieten anzulegen oder Düngemittel zu lagern. In hängigem Gelände ist die Lagerung von Düngemitteln und die Anlage von Silagemieten hangaufwärts des Landschaftsbestandteils im Abstand von 50 m verboten.
3. das Pflanzenwachstum oder den Naturhaushalt schädigende, verändernde oder störende Mittel einzusetzen oder zu lagern;

Unberührt bleibt der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln innerhalb von Waldflächen im Rahmen der

ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

4. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;
5. die Bodennutzung anders als in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang durchzuführen;
6. bei Obstgärten (Bongerte) die Grasnarbe umzubrechen oder auf andere Weise zu zerstören.

II. Gebote:

1. Die Landschaftsbestandteile sind entsprechend der festgesetzten Nutzungsart zu bewirtschaften. Bei Überalterung von Gehölzen ist eine Wiederaufforstung oder Ersatzpflanzung vorzunehmen und zwar so, dass die festgesetzte Nutzung fortgeführt werden kann.
2. Für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder auf andere Weise zerstörten Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen oder bodenständige Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden; bei Obstbäumen Hochstämme mit einem Mindeststammumfang ab 7 cm. Die Ersatzpflanzung ist grundsätzlich unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen.
3. Obstbaumhochstämme sind durch Erhaltungs- oder Verjüngungsschnitte zu pflegen.
4. Waldflächen sind in der in der Festsetzungskarte dargestellten und abgegrenzten Fläche dauerhaft als Waldstandort zu erhalten. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt weiterhin möglich, soweit nicht eine bestimmte Nutzungsart festgesetzt ist.

Im Einzelnen werden festgesetzt:

- g 1 Allee mit 11 Rosskastanien
(5.16.16)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 57

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- g 2 1 Walnussbaum
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 44
- g 3 1 Sommerlinde
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 59
- g 4 3 Kopfbaumweiden (5.15.9)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 65
- g 5 22 Eichen, 9 Erlen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 210
- g 6 1 Kopfbaumweide (5.15.16)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 69, 71
- g 7 4 Kopfbaumweiden (5.15.11)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 79
- g 8 1 Stieleiche
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 79
- g 9 Obstwiese mit 2 Obstbaumhoch-
stämmen (5.7.31)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 62
- g 10 Obstwiese mit 14 Obstbaumhoch-
stämmen (5.7.9; 5.16.6)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 43, 44
- g 11 Gehölzsaum aus 4 Stieleichen,
1 Rotbuche, 1 Baumweide
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 47
- g 12 2 Kopfbaumweiden (5.15.10)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 50

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- g 13 2 Teiche mit Erlensaum und Röhrichtbeständen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 210
- g 14 24 Kopfbaumweiden (5.15.6)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstücke: 113, 114, 155
- g 15 11 Rosskastanien
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 214
- g 16 2 Eichen (5.13.24)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 22
- g 17 keine Festsetzung
- g 18 7 Baumweiden
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstücke: 44, 110
- g 19 1 Trauerweide
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 113
- g 20 6 Rosskastanien
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstücke: 39, 90, 127
- g 21 Buchen-Eichenwald mit Ahorn,
Birke und Pappel
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstücke: 90, 92
- g 22 Buchen-Eichenwald
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 92
- g 23 keine Festsetzung
- g 24 keine Festsetzung
- g 25 1 durchgewachsene Kopfbaumei-
che (5.15.13)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 73

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- g 26 6 Kopfbaumweiden (5.15.14)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstücke: 22, 23, 75
- g 27 Buchen-Eichenwäldchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstücke: 20, 21
- g 28 2 Stieleichen
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstücke: 21, 75
- g 29 Gehölzgruppe aus 1 Kopfbaumbuche, 9 Stieleichen und 2 Obstbäume (5.13.25)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 59
- g 30 keine Festsetzung
- g 31 Obstwiese mit 7 Obstbaumhochstämmen (5.7.29)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 87
- g 32 1 Stieleiche
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 87
- g 33 keine Festsetzung
- g 34 Gehölzgruppe aus 1 Stieleiche, 2 Rotbuchen und 7 Weiden
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 44
- g 35 Buchen-Eichenwald mit Linden, Eschen und Kastanie (4.3.5; 4.5.2)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstücke: 23, 80, 82
- g 36 1 Eiche
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 32
- g 37 Gehölzsaum aus überwiegend Eiche, Zitterpappel, Esche, Kirsche (5.12.8)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstücke: 42, 43

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- g 38 1 Rosskastanie
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 23
- g 39 17 Kopfbaumweiden (5.15.17)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstücke: 36, 41 – 43
- g 40 Buchen-Eichenwäldchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 40
- g 41 1 Stieleiche
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 76
- g 42 2 Ahorn
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 71
- g 43 1 Esche
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 45
- g 44 Obstwiese mit 10 Obstbaumhoch-
stämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 75
- g 45 10 Linden
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 23
- g 46 5 Kopfbaumweiden (5.15.18)
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstücke: 35, 68, 159
- g 47 Silberweidensaum (5.14.15)
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstücke: 70, 71, 159
- g 48 1 Silberweide
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstücke: 41, 159
- g 49 8 Stieleichen
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstücke: 80, 81

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- g 50 3 Eichen, 5 Buchen, 3 Erlen
(5.13.29)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 19
- g 51 keine Festsetzung
- g 52 1 Walnussbaum
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 42
- g 53 1 Trauerweide
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 47
- g 54 2 Stieleichen
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 50
- g 55 1 Walnussbaum
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 50
- g 56 keine Festsetzung
- g 57 keine Festsetzung
- g 58 Stieleichensaum
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 22
- g 59 4 Eichen
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 61
- g 60 Teich mit Gehölzsaum (u.a. Erle,
Eiche, Buche, Birke, Pappel)
(5.10.8)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 57

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Happelter Heide“

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplanes festgesetzt.

Durch diesen Landschaftsplan werden lediglich Randbereiche des Schutzgebietes abgedeckt. Vergleiche auch L-Plan 1 „Mittleres Schwalmtal“.

A. Schutzgegenstand:

Die flach ausgezogene, breite Terrassenrinne des Sonnenbaches einschließlich der feuchten Übergangsbereiche zur Netteplatte.

B. Schutzzwecke und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der strukturreichen, vielfältigen und flach ausgezogenen Terrassenrinne mit hohem Erlebniswert für die naturbezogene Erholung des Menschen;
- der Erhaltung der durch einen vielfachen Wechsel zwischen feuchten bis trockenen Wald, feuchten bis frischen Wiesen und Weiden sowie Feldern, Einzelbäumen, Baumgruppen und -reihen sowie Ufergehölzen geprägten Rinne als vielgestaltigem Lebensraum für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere;
- der Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts durch Anlage von Feldgehölzen und -hecken sowie Kraut- und Waldsäumen zur Anreicherung der hauptsächlich ackerbaulich genutzten Übergangsbereiche und als ökologische Leitlinien im Rahmen des Biotopverbundes.

C. Gebietsspezifische Verbote und Gebote:

Aus den v.g. Schutzzwecken und -zielen ergeben sich für das Schutzgebiet über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende gebietsspezifische, für das gesamte Schutzgebiet geltende Verbote und Gebote:

I. _____ Verbote:

Es ist verboten:

1. Wiesen und Weiden auf wechsel-feuchten oder von hohem Grundwas-serstand beeinflussten Standorten dauerhaft in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
2. innerhalb der Terrassenrinne Ersatz-aufforstungen vorzunehmen oder Weihnachtsbaum- und Schmuckreisig-kulturen oder Baumschulquartiere an-zulegen.

II. Gebote:

1. Kopfbäume und Feldhecken sind im Bestand nachhaltig zu sichern;
2. Gehölze an oder auf als Weide ge-nutzten Flächen sind durch geeignete Maßnahmen vor Viehverbiss zu schüt-zen.

D. Spezielle Verbote und Gebote.

Die nachfolgend aufgeführten Bestandteile des Schutzgebietes sind in der Festset-zungskarte dargestellt und soweit es sich um flächenhafte Bestandteile handelt, ab-gegrenzt. Bei Gehölzen ist, soweit nichts anders festgesetzt ist, die Kronentraufe zzgl. einem 2 m breiten, der Traufe vorge-lagerten Geländestreifen, Teil des Schutz-objektes.

Aus den v.g. Schutzzwecken und -zielen ergeben sich für alle nachfolgend aufge-führten Bestandteile des Schutzgebietes über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1; 2.2 und 2.2.2.C hinaus folgende speziellen Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. die mit einem Erhaltungsgebot (g) festgesetzten Einzelbäume oder Baumgruppen, auch wenn sie Be-standteil von Wald im Sinne des LFoG sind, zu nutzen;

Unberührt bleibt der Einschlag, wenn die Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssi-cherheit gefährden.

2. Im Abstand von weniger als 20 m zu den Landschaftsbestandteilen Silage-mieten anzulegen oder Düngemittel zu lagern. In hängigem Gelände ist die

Lagerung von Düngemitteln und die Anlage von Silagemieten hangaufwärts des Landschaftsbestandteils im Abstand von 50 m verboten;

3. Modellboote zu betreiben;
4. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;
5. die Bodennutzung anders als in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang durchzuführen.

II. Gebote:

1. Für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder auf andere Weise zerstörten Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen bzw. bodenständige Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden. Die Ersatzpflanzung ist unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen.
2. Waldflächen sind in der in der Festsetzungskarte dargestellten und abgegrenzten Fläche dauerhaft als Waldstandorte zu erhalten. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt weiterhin möglich, soweit nicht eine bestimmte Nutzungsart festgesetzt ist.

Im Einzelnen werden festgesetzt:

- g 1 Gehölzsaum aus Hainbuchen, Weißdorn, Stieleichen, Zitterpappeln, Schlehen und Rotdorn
(5.14.4; 5.12.7)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 222, 223
- g 2 Kleingewässer
Es ist verboten, das Gewässer zu düngen oder den Gewässerhaushalt auf andere Weise zu verändern.
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 102

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- g 3 Buchenniederwald
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 99
- g 4 Buchenniederwald
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 100
- g 5 Eichen-Buchenwald (5.8.2.4)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 78, 244

2.2.3 **Landschaftsschutzgebiet „Bockerter-, Bebericher Rinnenlandschaft“**

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplanes festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Der Übergangsbereich von der Mönchengladbach-Rheindahlender Lehmebene zum Neersener Niersbruch mit einer Vielzahl von Trockenrinnen.

B. Schutzzwecke und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung des durch tief eingeschnittene und größtenteils steilhängige Trockenrinnen geprägten Übergangsbereichs mit hoher Reliefenergie, gegliedert und belebt durch meist kleinflächige Waldbestände, Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen sowie Feld- und Ufergehölze mit hohem Erlebniswert für die naturbezogene Erholung des Menschen;
- der Erhaltung naturnaher Restwaldflächen sowie von Böschungen und Bruchkanten als Lebensräume mit hoher Refugial- und Regenerationsfunktion für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere;
- der Erhaltung der bäuerlich geprägten, historisch gewachsenen Siedlungsstruktur und der Erhaltung oder Wiederherstellung von Buchenniederwäldern, Obstwiesen und Kopfbäumen als landeskundliche Zeugnisse und als Lebensräume für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere sowie als gliedernde und belebende Landschaftselemente;
- der Erhaltung und Förderung von Altholz als Lebensstätte, insbesondere für baumhöhlenbewohnende Tierarten;
- der Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes durch Anlage linienhafter Strukturen wie z.B. Feldhecken, Ufergehölze, Ackerraine oder Waldsäume zur Vernetzung der vorhandenen Lebensräume im Rahmen des Biotopverbundes und zur weiteren Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes;

- der Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes durch Änderung der landwirtschaftlichen Bodennutzung oder Anlage von Kraut- oder Gehölzsäumen zur Minderung von Bodenerosionen.

C. Gebietsspezifische Verbote und Gebote:

Aus den v.g. Schutzzwecken und –zielen ergeben sich für das Schutzgebiet über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus keine gebietsspezifischen, für das gesamte Schutzgebiet geltende Verbote und Gebote:

D. Spezielle Verbote und Gebote:

Die nachfolgend aufgeführten Bestandteile des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte festgesetzt und sowie es sich um flächenhafte Bestandteile handelt, abgegrenzt. Bei Gehölzen ist, soweit nichts anderes festgesetzt ist, die Kronentraufe zuzüglich einem 2 m breiten, der Traufe vorgelagerten Gehölzstreifen Teil des Schutzobjektes.

Aus den v.g. Schutzgründen und –zielen ergeben sich für alle nachfolgend aufgeführten Bestandteile des Schutzgebietes über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende speziellen Verbote und Gebote:

I. _____ Verbote:

Es ist verboten:

1. die mit einem Erhaltungsgebot (g) festgesetzten Einzelbäume oder Baumgruppen, auch wenn sie Bestandteil von Wald im Sinne des LFoG sind, zu nutzen;
Unberührt bleibt der Einschlag, wenn die Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden.
2. im Abstand von weniger als 20 m zu den Landschaftsbestandteilen Silagemieten anzulegen oder Düngemittel zu lagern. Im hängigem Gelände ist die Lagerung von Düngemitteln und die Anlage von Silagemieten hangaufwärts des Landschaftsbestandteils im Abstand von 50 m verboten;

3. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;
4. die Bodennutzung anders als in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang durchzuführen;
5. bei Obstgärten (Bongerte) die Grasnarbe umzubrechen oder auf andere Weise zu zerstören.

II. Gebote:

1. Die Landschaftsbestandteile sind entsprechend der festgesetzten Nutzungsart zu bewirtschaften. Bei Überalterung von Gehölzen ist eine Wiederaufforstung oder Ersatzpflanzung vorzunehmen und zwar so, dass die festgesetzte Nutzung fortgeführt werden kann.
2. Für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder auf anderer Weise zerstörten Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen bzw. bodenständige Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen von Bäumen, auch von Obstbäumen, sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden. Die Ersatzpflanzung ist unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen.
3. Obstbaumhochstämme sind durch Erhaltungs- und Verjüngungsschnitte zu pflegen.
4. Waldflächen sind in der in der Festsetzungskarte dargestellten Fläche dauerhaft als Waldstandorte zu erhalten. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt weiterhin möglich, soweit nicht eine bestimmte Nutzungsart festgesetzt ist.

Im Einzelnen werden festgesetzt:

- g 1 Obstwiese mit 31 Obstbaumhochstämmen
 Gemarkung: Viersen
 Flur: 124
 Flurstück: 13

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- g 2 1 Stieleiche, 1 Rotbuche
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 134
- g 3 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 60
- g 4 1 Rosskastanie, 1 Ahorn, 4 Eichen
Gemarkung: Viersen
Flur: 107
Flurstück: 524
- g 5 1 Trauerweide
Gemarkung: Viersen
Flur: 107
Flurstück: 524
- g 6 Erlensaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 107
Flurstücke: 507, 524
- g7 keine Festsetzung
- g 8 Struktureicher Waldbestand aus
überwiegend Buche, Eiche, Birke,
Fichte, Kiefer und Kirsche auf stark
reliefiertem Untergrund mit z.T.
offenen Trockenstandorten an
stellenweise steilen Hangkanten.
(4.3.7)
Gemarkung: Viersen
Flur: 40
Flurstück: 391
Flur: 106
Flurstück: 320
Flur: 107
Flurstücke: 309, 488, 521, 522
Flur: 132
Flurstücke: 17, 19
- g 9 Obstwiese mit 57 Obstbaumhoch-
stämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 132
Flurstück: 33
- g 10 keine Festsetzung
- g 11 Feldgehölzhecke aus überwiegend
Espe und Holunder (5.14.5)
Gemarkung: Viersen
Flur: 132
Flurstück: 54
- g 12 keine Festsetzung

- g 13 Bepflanzung mit bodenständiger Baum- und Strauchvegetation
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 130
- g 14 Überwiegend bodenständiger und dichter Gehölzbewuchs auf der Landwehr aus meist Eichen, Hainbuchen, Holunder, Vogelkirsche, Ahorn, Weißdorn (5.12.5)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 140, 158, 207, 208
Flur: 129
Flurstücke: 146, 152, 159, 168
Flur: 134
Flurstücke: 93, 97 – 99
- g 15 keine Festsetzung
- g 16 Buchen-Eichenwald mit Birken (3.2.9; 5.13.12)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 136, 144 – 147, 166, 192
- g 17 Eichen-Buchenwäldchen mit vorgelagertem Waldrand auf der Ostseite
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 134, 190, 195
- g 18 keine Festsetzung
- g 19 3 Kleingewässer mit Röhrichtzone (5.10.12)
Es ist verboten, das Gewässer zu düngen oder den Gewässerhaushalt auf andere Weise zu verändern.
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 195
- g 20 1 Rotbuche
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 208
- g 21 Buchenaltholzbestand mit zahlreichen Überhältern und einzelnen Eichen (4.5.23)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 146

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- g 22 Laubmischwäldchen mit u.a. Obstbäumen, Ahorn, Buche und Holunder
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 92
- g 23 keine Festsetzung
- g 24 keine Festsetzung
- g 25 keine Festsetzung
- g 26 keine Festsetzung
- g 27 Feldgehölz aus Buche, Scheinakazie, Weide, Holunder (5.14.6)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 58, 59
- g 28 Buchen-Eichenwäldchen, Kleingewässer mit Röhrichtzone in einer Waldlichtung (5.10.11)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 48, 143
- g 29 Obstwiese mit 61 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 51
- g 30 Eichen-, Birken-, Weiden- und Holundersaum auf einer Böschung (5.13.3.11)
Gemarkung: Viersen
Flur: 149
Flurstücke: 54, 66, 67
- g 31 Stieleichensaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 94, 136
- g 32 Obstwiese mit 11 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 84
- g 33 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 101
- g 34 1 Kopfbaum-Rotbuche (5.13.11 und 5.15.20)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 101

- g 35 Obstwiese mit 5 Obstbaumhochstämmen (5.7.69)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 87
- g 36 6 Stieleichen
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 101
- g 37 1 Stieleiche, 1 Hainbuche (5.12.87)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 46
- g 38 Obstwiese mit 7 Obstbaumhochstämmen (5.7.73)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 32
- g 39 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 32
- g 40 keine Festsetzung
- g 41 Feldgehölzhecke aus überwiegend Stieleiche und Holunder (5.14.7; 5.12.9)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 8, 9
- g 42 Feldgehölzsaum aus überwiegend Stieleiche und Holunder (5.14.8)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 172
- g 43 Feldgehölzsaum aus Stieleiche, Hainbuche, Weißdorn, Esche, Ahorn und Holunder (5.14.9; 5.6.27)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 57 – 59, 129
Flur: 130
Flurstücke: 19, 38
- g 44 Feldgehölzsaum aus Stieleiche, Esche, Weißdorn, Holunder (5.14.10)
Gemarkung: Viersen
Flur: 130
Flurstück: 18

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- g 45 1 Rotbuche (4.3.26)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 64
- g 46 Buchenwäldchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 125
Flurstück: 1
- g 47 Buchen-Eichenwald mit Fichte und
Kiefer (4.3.11)
Gemarkung: Viersen
Flur: 132
Flurstücke: 44, 45, 59, 60
- g 48 1 Trauerweide
Gemarkung: Viersen
Flur: 126
Flurstück: 2
- g 49 Gehölzsaum aus überwiegend
Aspen, Eichen, Birken, Holunder
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 73
- g 50 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 57
- g 51 Rasenfläche mit 1 Sommerlinde, 2
Pyramidenpappeln und 7 Ahorn
(5.16.15; 5.13.4.25)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 59
- g 52 Wäldchen aus Eichen, Birken,
Kiefern (4.3.12)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 59, 60
- g 53 Feldgehölzsaum aus u.a. Eichen,
Ahorn und Buche
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 61
- g 54 Wäldchen aus überwiegend Ei-
chen, Buchen und Birken
(5.8.1.3; 5.13.15; 5.6.38)
Gemarkung: Viersen
Flur: 131
Flurstücke: 24, 38 – 40, 52

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- g 55 Feldgehölzsaum aus u.a. Hasel und Holunder (5.14.11)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 74
- g 56 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 74
- g 57 2 Stieleichen
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 74
- g 58 Allee aus 28 Spitzahorn
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 74, 76
- g 59 Buchenaltholzbestand, z.T. als Hallenwald mit einzelnen Eichen (4.3.13; 4.5.4; 5.13.3.14)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 74
- g 60 Ufergehölz aus u.a. Stieleichen, Hainbuchen, Holunder (5.14.12)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 113, 177
- g 61 keine Festsetzung
- g 62 Buchen-Eichenwäldchen (4.3.14)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 116
- g 63 Ahorn-Lindensaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 66, 227
- g 64 keine Festsetzung
- g 65 Baumgruppe aus 2 Stieleichen und 2 Sommerlinden
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 73
- g 66 Buchen-Eichenwäldchen mit Birken und einer Waldblöße mit heimischer Hochstaudenflur (4.5.22; 5.6.33; 5.16.14)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 85

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- g 67 keine Festsetzung
- g 68 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 95, 228
- g 69 Böschungsbepflanzung aus über-
wiegend Stieleichen, Hasel, Holun-
der und Birken
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 92, 118, 193, 234
- g 70 Gehölzsaum aus überwiegend
Eichen, Birken, Eschen, Holunder
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 134
- g 71 Hainbuchensaum (5.14.13)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 134
- g 72 Strauchweidengruppe (5.14.14)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 134, 163
- g 73 1 Rosskastanie
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 142
- g 74 1 Scheinakazie
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 163, 207
- g 75 keine Festsetzung
- g 76 1 Rosskastanie
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 117
- g 77 1 Walnussbaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 64
- g 78 Obstwiese mit 4 Obstbaumhoch-
stämmen (5.7.70)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 116

- g 79 Buchen-Eichenwäldchen
(5.13.14.2)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 117 – 119
- g 80 1 Rosskastanie
Gemarkung: Viersen
Flur: 130
Flurstück: 39
- g 81 Obstwiese mit 8 Obstbaumhoch-
stämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 130
Flurstück: 38
- g 82 Feldgehölzsaum aus überwiegend
Hasel, Stieleichen, Hainbuchen,
Eschen, Holunder (5.14.20)
Gemarkung: Viersen
Flur: 130
Flurstücke: 13 – 15
- g 83 1 Rotbuche
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 77
- g 84 Rotbuchensaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 78 – 83, 203, 208
- g 85 1 Eiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 100
- g 86 1 Blutbuche, 2 Rotbuchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 100
- g 87 1 Walnussbaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 19
- g 88 Obstwiese mit 13 Obstbaumhoch-
stämmen (5.7.71)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 204
- g 89 Obstwiese mit 18 Obstbaumhoch-
stämmen (5.7.72)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 205

- g 90 Obstwiese mit 17 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 19
- g 91 1 Walnussbaum
Flur: 129
Flurstück: 49
- g 92 keine Festsetzung
- g 93 1 Mispel
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 168
- g 94 2 Mispel
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 159
- g 95 1 Mispel
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 152
- g 96 1 Mispel
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 146
- g 97 keine Festsetzung
- g 98 keine Festsetzung
- g 99 Buchenniederwald (5.13.3.13)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 212
- g 100 keine Festsetzung
- g 101 keine Festsetzung
- g 102 keine Festsetzung
- g 103 keine Festsetzung
- g 104 keine Festsetzung
- g 105 keine Festsetzung
- g 106 Waldblöße mit heimischer Hochstaudenflur (5.16.13)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 195

- g 107 Buchen-Eichenwäldchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 152, 157, 160, 167,
182 – 188
- g 108 Buchen-Eichenwäldchen
(4.3.13; 5.8.1.2; 5.13.3.14)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 74
- g 109 Wiesenfläche mit Gehölzsaum aus
Vogelkirsche
Gemarkung: Viersen
Flur: 126
Flurstück: 1
- g 110 Buchenniederwald (4.3.26)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 62, 64
- g 111 Buchen-Eichenwäldchen
(4.5.20; 5.13.14.1)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 95, 97, 100, 101, 135

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Niersniederung“

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und den Beikarten dieses Landschaftsplanes festgesetzt.

Durch diesen Landschaftsplan werden nur Randbereiche des Schutzgebietes abgedeckt. Vergleiche auch L.-Plan 6 „Mittlere Niers“.

A. Schutzgegenstand:

Die Übergangszone von Mittel- zur Niederterrasse mit der darin eingebetteten breiten, flach ausgezogenen Niersniederung.

B. Schutzzwecke und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der typischen Niederungslandschaft, geprägt durch feuchte bis frische Wiesen und Weiden im Wechsel mit kleinflächigem Wald, einschließlich der hauptsächlich ackerbaulich genutzten Übergangsbereiche, gegliedert und belebt durch Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen, Feldgehölze und -hecken, Kopfbäume sowie Kleingewässer und Gräben mit artenreicher Tier- und Pflanzenwelt für die naturbezogene Erholung des Menschen;
- der Erhaltung der vielgestaltigen, teilweise offenen und teilweise reich gegliederten Niersniederung als Lebensraum für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere;
- der Erhaltung oder Wiederherstellung von kleinflächigen Brüchern und Kleingewässern als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen;
- der Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes durch die Anlage von Felddrainen, Feldhecken und Kraut- und Waldsäumen als ökologische Leitlinien im Rahmen der Biotopvernetzung.

C. Gebietsspezifische Verbote und Gebote:

Aus den v.g. Schutzgründen und -zielen ergeben sich für das Schutzgebiet über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus keine weiteren gebietsspezifischen

schen, für das gesamte Schutzgebiet geltende Verbote und Gebote:

D. Spezielle Verbote und Gebote:

Die nachfolgend aufgeführten Bestandteile des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte dargestellt und soweit es sich um flächenhafte Bestandteile handelt, abgegrenzt. Bei Gehölzen ist, soweit nichts anderes festgesetzt ist, die Kronentraufe zzgl. einem 2 m breiten, der Traufe vorgelegerten Geländestreifen Teil des Schutzobjektes.

Aus den v.g. Schutzgründen und -zielen ergeben sich für alle nachfolgend aufgeführten Bestandteile des Schutzgebietes über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende speziellen Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. die mit einem Erhaltungsgebot (g) festgesetzten Einzelbäume und Baumgruppen, auch wenn sie Bestandteil von Wald im Sinne des LFoG sind, zu nutzen;
Unberührt bleibt der Einschlag, wenn die Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden.
2. im Abstand von weniger als 20 m zu den Landschaftsbestandteilen Silagemieten anzulegen oder Düngemittel zu lagern. In hängigem Gelände ist die Lagerung von Düngemitteln und die Anlage von Silagemieten hangaufwärts des Landschaftsbestandteils im Abstand von 50 m verboten;
3. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;
4. die Bodennutzung anders als in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang durchzuführen.

II. Gebote:

1. Für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder auf andere Weise zerstörten Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen bzw. boden-

ständigen Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen sind Hochstämmen mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden. Die Ersatzpflanzung ist unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen.

Im Einzelnen werden festgesetzt:

- g 1 Feuchte Waldblöße mit heimischer Staudenflur (5.16.2)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstück: 31
- g 2 Gehölzsaum aus u.a. Pappel, Ahorn, Eiche, Buche (5.13.5)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstücke: 150, 163
- g 3 Weidenbewuchs im Wechsel mit krautgeprägten Bereichen (u.a. ruderaler Halbtrockenrasen, Hochstaudenfluren auf dem alten Bahndamm (5.13.10)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstück: 164
- g 4 3 Stieleichen (5.13.3.17)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstück: 162

2.3 **Naturdenkmäler – ND – (§ 22 LG)**

Die Naturdenkmäler sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Insbesondere Einzelbäume, Baumgruppen und –reihen, Alleen und Hecken.

Die Kronentraufe zuzüglich einem 2 m breiten, der Traufe vorgelagerten Geländestreifen ist Bestandteil des ND.

B. Schutzzwecke:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung von Einzelschöpfungen der Natur als Landschaftselemente von besonderer Schönheit oder Seltenheit;
- der Erhaltung von Landschaftselementen als landeskundliche Zeugnisse.

C. Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken ergeben sich für alle nachfolgend als ND festgesetzten Objekte über die Regelungen unter 2.0.1 hinaus und soweit zu den einzelnen Objekten nichts anderes festgesetzt ist, folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. a. Bäume und Sträucher,
b. sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
2. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu fahren, auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte jeder Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen;

Unberührt bleibt das Betreten und das Führen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, das Betreten

Nach § 22 LG NW werden als Naturdenkmale Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

a) aus wissenschaftlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Die Wirkungen der Festsetzungen für Naturdenkmale ergeben sich aus § 34 Abs. 3 LG.

Eine Bestandsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers, vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

zum Zwecke der routinemäßigen Kontrolle von Ver- und Entsorgungsleitungen, der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes, der Fischerei und des Fischereischutzes sowie die Bekämpfung des Bisams;

3. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und Schilder anzubringen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen;

5. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern;

6. Gewässer oder Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern;

7. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;

Erläuterungen

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass das Errichten oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich

- a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
- b) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,
- c) einzelne Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,
- d) Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,
- e) Werbeanlagen auf Ausstellungs- und/oder Messegeländen.

Zum Befestigen, Verfestigen oder Verdichten gehört u.a.:

- ständiges Befahren,
- Befestigung mit Wegebaumaterial, auch mit wassergebundenen Decken.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.) verwiesen.

Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten sind von diesem Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das Beteiligungsgebot (unter Ziff. II) verwiesen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

8. den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe oder Gegenstände einzusetzen, anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
9. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
10. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern;
11. zu lagern oder in einem Abstand von weniger als 20 m zum ND Feuer zu machen oder Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben;
12. die Bodennutzung anders als in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang durchzuführen;
13. im Abstand von weniger als 20 m zum ND Silagemieten anzulegen oder Düngemittel zu lagern oder im Bereich des ND einzusetzen. In hängigem Gelände ist die Lagerung von Düngemitteln und die Anlage von Silagemieten hangaufwärts des ND im Abstand von 50 m verboten.

II. Gebote:

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
2. Routinemäßige Unterhaltungsmaßnahmen an unter- und oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte sind mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
3. Die untere Landschaftsbehörde hat durch geeignete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen den Erhalt der Naturdenkmale sicherzustellen.

Erläuterungen

Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten.

Als Düngemittel gelten u.a. auch Klärschlämme und Gülle.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden könnten, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gelten die Regelungen des Rd.-Erl. des MELF vom 26.11.1984.

Notwendige Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung des ND sind z.B.:

- das Ausschneiden abgebrochener, abgestorbener oder unsachgemäß abgeschnittener Äste einschließlich der Behandlung von Schnittstellen,
- baumchirurgische Maßnahmen zur Behandlung morscher und beschädigter Stellen im Stamm- und Kronenbereich,
- das Entfernen befestigter Deckschichten im Traufbereich sowie die Auflockerung

4. Über die Gebote des § 10 Abs. 1 und 3 Landschaftsgesetz hinaus hat der Nutzungsberechtigte oder Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen sich Naturdenkmäler befinden, auf diesem Grundstück alle Handlungen zu dulden und zu ermöglichen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmals nötig sind.
5. Der Nutzungsberechtigte oder Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Naturdenkmäler befinden, hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich unter Berücksichtigung der Regelungen nach 2.0.1.II über Schäden am Naturdenkmal zu unterrichten, die zu einer Verkehrsgefährdung führen.

Zu einer Verkehrsgefährdung können u.a. führen:

- Totholz in der Krone,
- Windbruch sowie Blitzschäden.

Als Naturdenkmäler werden festgesetzt:

2.3.1 1 Rotbuche (5.13.18)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 101

2.3.2 1 Eibe
Gemarkung: Boisheim
Flur: 15
Flurstück: 21

2.3.3 1 Eibenhecke
Gemarkung: Dülken
Flur: 35
Flurstück: 13

2.3.4 1 Stieleiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 138
Flurstück: 110

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – GL – (§ 23 LG)

Die geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Festsetzungskarte festgesetzt und soweit es sich um flächenhafte Objekte handelt, abgegrenzt.

A. Schutzgegenstände:

Insbesondere Einzelbäume, Baum- und Strauchgruppen, Baum- und Strauchreihen, Alleen, Ufergehölze, Feldhecken und -gehölze, Obstgärten (Bongerte), Kopfbäume, Teiche, Tümpel, Böschungen, Hohlwege, Bruchkanten, Waldblößen, Waldmäntel und Raine.

Bei Bäumen ist, soweit nichts anderes festgesetzt ist, die Kronentraufe zuzüglich einem 2 m breiten, der Traufe vorgelagertem, rundum verlaufendem Geländestreifen Bestandteil des GL.

B. Schutzzwecke:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der Landschaftselemente zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- der Erhaltung der Landschaftselemente als Lebensräume oder Lebensstätten für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere;
- der Erhaltung hauptsächlich linearer Landschaftselemente als ökologische Leitlinien im Rahmen der Biotopvernetzung;
- der Erhaltung der Landschaftselemente als landeskundliche Zeugnisse.

C. Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken ergeben sich für alle nachfolgend als GL festgesetzten Objekte über die Regelungen unter 2.0.1 hinaus und soweit zu den einzelnen Schutzobjekten nicht anderes festgesetzt ist, folgende Verbote und Gebote:

I. _____ Verbote:

Es ist verboten:

Die Wirkungen der Festsetzungen für Landschaftsbestandteile ergeben sich aus § 34 Abs. 4 LG.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

1. a. Bäume und Sträucher,
b. sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden;

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (nur 1.b.) und von Wald.

Unberührt bleibt der Einschlag, wenn die Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden.

2. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straße und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren, auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen;

Unberührt bleibt das Befahren und das Führen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, der Jagd und Fischerei oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen.

3. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder Schilder anzubringen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

Unberührt bleibt die Errichtung ortsüblicher Forstkultur- und Weidezäune und die Errichtung freistehender offener Ansitzleitern und an Waldrändern die Errichtung von Jagdkanzeln.

Erläuterungen

Eine Bestandsgefährdung kann bei Gehölzen insbesondere durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers, vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auf Straßen und Fahrwegen. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass die Errichtung oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich:

- a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
- b) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,
- c) einzelne Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen.
5. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern;
6. Gewässer oder Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern;
7. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen, oberirdischen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus während der Vegetationsperiode dienen.

8. den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe oder Gegenstände einzusetzen, anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

Unberührt bleibt die kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, das Aufbringen von Dünger auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut und Aushub von Uferändern zum Zwecke des Abrocknens, die bei der Gewässerunterhaltung anfallen und der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

9. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

- d) Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,
- e) Werbeanlagen auf Ausstellungs- und/oder Messegeländen.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.) verwiesen.

Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten sind von diesem Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.) verwiesen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

10. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern;
11. zu lagern oder in einem Abstand von weniger als 20 m zum GL Feuer zu machen oder Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben;
12. im Abstand von weniger als 20 m zum GL Silagemieten anzulegen oder Düngemittel zu lagern. In hängigem Gelände ist die Lagerung von Düngemitteln und die Anlage von Silagemieten hangaufwärts des GL im Abstand von 50 m verboten;
13. Modellboote zu betreiben;
14. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;
15. die Bodennutzung anders als in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang durchzuführen;
16. bei Obstgärten (Bongerte) die Grasnarbe umzubrechen oder auf andere Weise zu zerstören;
17. in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres im Wald Holzeinschlag, Pflegehiebe oder sonstige Pflegemaßnahmen vorzunehmen.

II. Gebote:

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
2. Routinemäßige Unterhaltungsmaßnahmen an unter- und oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrück-schnitte sind mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Unberührt bleibt die routinemäßige Kontrolle von Ent- und Versorgungsleitungen.
3. Die GL sind entsprechend der festgesetzten Nutzungsart zu bewirtschaften. Bei Überalterung von Gehölzen ist eine Wiederaufforstung oder Ersatzpflanzung vorzunehmen und zwar so, dass die festgesetzte Nutzung fortgeführt werden kann.

Erläuterungen

Als Düngemittel gelten u.a. auch Klärschlämme und Gülle.

Die nebenstehende Regelung zur forstlichen Bewirtschaftung von Wald innerhalb der Brutperiode dient den Zwecken des Artenschutzes, insbesondere dem Schutz von Gelegen.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden könnten, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gelten die Regelungen des Rd.Erl. des MELF vom 26.11.1984.

4. Für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder auf andere Weise zerstörten Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen bzw. bodenständigen Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen von Bäumen sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden; bei Obstbäumen Hochstämme mit einem Mindeststammumfang ab 7 cm. Die Ersatzpflanzung ist unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen.
5. Obstbaumhochstämme sind durch Erhaltungs- oder Verjüngungsschnitte zu pflegen.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden folgende Objekte festgesetzt:

- | | |
|----------|---|
| GL 2.4.1 | 6 Rosskastanien
Gemarkung: Boisheim
Flur: 11
Flurstück: 80 |
| GL 2.4.2 | 1 Baumweide
Gemarkung: Boisheim
Flur: 11
Flurstück: 80 |
| GL 2.4.3 | Obstwiese mit 33 Obstbaumhochstämmen (5.7.1)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 11
Flurstücke: 38, 80 |
| GL 2.4.4 | 2 Baumweiden (mehrstämmig)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstücke: 90, 95 |
| GL 2.4.5 | 2 Eschen (mehrstämmig)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstücke: 90, 95 |
| GL 2.4.6 | Obstwiese mit 17 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstücke: 90, 95 |
| GL 2.4.7 | Obstwiese mit 5 Obstbaumhochstämmen (5.7.2)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 92 |

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.8 3 Stieleichen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 86
- GL 2.4.9 Gehölzsaum aus Ahorn,
Sommerlinde, Holunder
Gemarkung: Dülken
Flur: 18
Flurstücke: 138, 170 – 172,
182, 183
- GL 2.4.10 Gehölzsaum beidseitig der
Straße aus Roterlen, Feld-
ahorn, Eschen, Hainbuchen,
Pappeln
Gemarkung: Dülken
Flur: 29
Flurstücke: 108, 169
- GL 2.4.11 3 Sommerlinden und 2 Pla-
tanen
Gemarkung: Dülken
Flur: 29
Flurstück: 132
- GL 2.4.12 Obstwiese mit 5 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.3)
Gemarkung: Dülken
Flur: 29
Flurstück: 132
- GL 2.4.13 Obstwiese mit 6 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.4)
Gemarkung: Dülken
Flur: 29
Flurstück: 132
- GL 2.4.14 1 Stieleiche
Gemarkung: Dülken
Flur: 29
Flurstück: 170
- GL 2.4.15 Obstwiese mit 5 Obstbaum-
hochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 29
Flurstück: 170
- GL 2.4.16 Obstwiese mit 7 Obstbaum-
hochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 20
- GL 2.4.17 Obstwiese mit 12 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 34

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.18 Obstwiese mit 82 Obstbaumhochstämmen (5.7.5)
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 42
- GL 2.4.19 1 Stieleiche
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 17
- GL 2.4.20 1 Kopfbaumweide (5.15.22)
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 16
- GL 2.4.21 Obstwiese mit 10 Obstbaumhochstämmen (5.7.6)
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 17
- GL 2.4.22 1 Esche
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 17
- GL 2.4.23 Baumreihe mit 14 Scheinakazien
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 42
- GL 2.4.24 Baumbestand aus 4 Stieleichen und 10 Rotbuchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 42
- GL 2.4.25 keine Festsetzung
- GL 2.4.26 Gehölzsaum aus Stieleichen, Rotbuchen, Ahorn
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 42
- GL 2.4.27 Obstwiese mit 37 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 70
Flurstück: 20
- GL 2.4.28 Obstwiese mit 25 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 30
Flurstück: 3

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.29 Obstwiese mit 7 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flur: 109
- GL 2.4.30 Baumallee aus Bergahorn, Sommerlinde und Platane (5.3.4)
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstücke: 87, 89
Flur: 55
Flurstücke: 77 – 79
Flur: 56
Flurstücke: 27 – 165
Flur: 57
Flurstück: 134
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 106
Flur: 14
Flurstücke: 14, 135
Flur: 15
Flurstücke: 15, 27, 28, 292
- GL 2.4.31 keine Festsetzung
- GL 2.4.32 Geländekante mit Gehölzsaum aus Eiche, Ahorn und Holunder
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstücke: 126 – 128
- GL 2.4.33 Mauswinkelteich mit Eichen-, Birken-, Erlensaum als Uferbewuchs
Flachwasserzone mit Röhrichtbeständen (5.9.6; 5.13.8; 3.2.11)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstück: 311
- GL 2.4.34 Ahornwäldchen mit Eichen (4.3.20)
Gemarkung: Dülken
Flur: 60
Flurstücke: 8, 9
- GL 2.4.35 Obstwiese mit 26 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 101
- GL 2.4.36 Obstwiese mit 24 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 212

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.37 Allee bzw. Baumreihe aus Linde (5.3.7; 5.3.26)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstück: 165
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstücke: 50, 162, 174
Flur: 52
Flurstück: 150
- GL 2.4.38 keine Festsetzung
- GL 2.4.39 Obstwiese mit 7 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Amern
Flur: 5
Flurstück: 100
- GL 2.4.40 Obstwiese mit 14 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Amern
Flur: 5
Flurstück: 114
- GL 2.4.41 1 Walnussbaum
Gemarkung: Amern
Flur: 5
Flurstück: 104
- GL 2.4.42 1 Rotbuche
Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstück: 127
- GL 2.4.43 Obstwiese mit 15 Obstbaumhochstämmen (5.7.43)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 140
- GL 2.4.44 Obstwiese mit 14 Obstbaumhochstämmen (5.7.44)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 120
- GL 2.4.45 3 Stieleichen, 1 Buche und 1 Walnussbaum
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 101
- GL 2.4.46 keine Festsetzung
- GL 2.4.47 1 Birnbaum
Gemarkung: Amern
Flur: 4
Flurstück: 193

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.48 1 Stieleiche
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 101
- GL 2.4.49 Weiher mit Ufergehölz aus
Weiden, Eschen, Roterlen,
Stieleichen, Hainbuchen und
einer angrenzenden Grün-
landfläche mit 3 Stieleichen,
1 Pappel und 1 Bergahorn
(5.10.1)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstücke: 7, 8, 195
- GL 2.4.50 4 Stieleichen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 129
- GL 2.4.51 Obstwiese mit 9 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.11)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 129
- GL 2.4.52 Obstwiese mit 8 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.12)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 18
- GL 2.4.53 Obstwiese mit 5 Obstbaum-
hochstämmen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 51
- GL 2.4.54 1 Sommerlinde
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 19
- GL 2.4.55 Obstwiese mit 9 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.13)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 20
- GL 2.4.56 Obstwiese mit 15 Obst-
baumhochstämmen (5.7.14)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 54
- GL 2.4.57 keine Festsetzung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.58 Buchen-Eichenwald mit
Birken und Pappeln
(4.3.4; 5.8.2.3)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstücke: 41, 43, 45 – 55,
61 – 71, 77, 116,
118, 119
- GL 2.4.59 Wäldchen aus überwiegend
Ahorn (4.3.19; 5.8.2.8)
Gemarkung: Dülken
Flur: 60
Flurstück: 3
- GL 2.4.60 Gehölzbestand aus 3 Stiel-
eichen, 2 Rotbuchen, 7 Kie-
fern, 1 Birke (5.17.1)
Gemarkung: Dülken
Flur: 60
Flurstück: 3
- GL 2.4.61 keine Festsetzung
- GL 2.4.62 Laubmischwäldchen aus
u.a. Birke und Ahorn
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 95
- GL 2.4.63 2 Stieleichen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstück: 166
- GL 2.4.64 keine Festsetzung
- GL 2.4.65 Erlenbruchwald mit Flachs-
kuhlen, sumpfigen Berei-
chen und Gräben, z.T. Bu-
chen-Eichenwald
(4.3.10; 4.5.3; 5.8.2.10)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstücke: 133, 165, 241,
242, 253, 254,
298 – 302
- GL 2.4.66 Buchen-Eichenwäldchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstücke: 24, 26
- GL 2.4.67 Buchenwäldchen (5.13.23)
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 126
- GL 2.4.68 1 Walnussbaum
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 6

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.69 1 Birnbaum
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 6
- GL 2.4.70 2 Rotbuchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 8
- GL 2.4.71 Obstwiese mit 9 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.15)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 3
- GL 2.4.72 Weißdornhecke (5.14.16)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 15
- GL 2.4.73 2 Stieleichen
(5.13.21; 5.16.4)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstücke: 21, 22
- GL 2.4.74 1 Rotbuche
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 82
- GL 2.4.75 Hecke aus überwiegend
Weißdorn (5.14.17)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 140
- GL 2.4.76 2 Trauerweiden
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstücke: 141, 187
- GL 2.4.77 Buchen-Eichenwäldchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 60
Flurstücke: 114, 123
- GL 2.4.78 3 Stieleichen
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstück: 165
- GL 2.4.79 2 Stieleichen und 1 Rotbu-
che
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 71

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.80 Buchen-Eichenwäldchen
(4.5.6)
Gemarkung: Dülken
Flur: 49
Flurstücke: 63 – 72
- GL 2.4.81 keine Festsetzung
- GL 2.4.82 Obstwiese mit 4 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.19)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 5
- GL 2.4.83 Obstwiese mit 6 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.20)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 101
- GL 2.4.84 Kleingewässer mit Röhricht
und angrenzender Grün-
landfläche
(5.10.7; 5.6.3; 5.2.1)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 125
- GL 2.4.85 4 Stieleichen
Gemarkung: Dülken
Flur: 31
Flurstück: 11
- GL 2.4.86 Obstwiese mit 20 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstücke: 33, 34
- GL 2.4.87 1 Kopfbaumweide (5.15.24)
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 33
- GL 2.4.88 Obstwiese mit 6 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.21)
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 38
- GL 2.4.89 Gehölzbestand auf der äu-
ßeren Landwehr aus über-
wiegend Stieleichen, Hain-
buchen, Vogelkirschen,
Weißdorn und Holunder
(5.12.2)
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstück: 1
Flur: 148
Flurstücke: 4, 9

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.90 Obstwiese mit 31 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 139
Flurstücke: 39, 56
- GL 2.4.91 Stieleichensaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 111
Flurstücke: 56 – 58, 65
- GL 2.4.92 2 Walnussbäume
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 47
- GL 2.4.93 Gehölzsaum aus Stielei-
chen, Birken, Weiden, Ho-
lunder
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstücke: 106, 108, 140
- GL 2.4.94 1 Esskastanie
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 101
- GL 2.4.95 Obstwiese mit 21 Obst-
baumhochstämmen (5.7.22)
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstück: 26
- GL 2.4.96 Obstwiese mit 14 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstücke: 8, 120
- GL 2.4.97 1 Kopfbaumweide (5.15.25)
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstück: 120
- GL 2.4.98 Buchen-Eichenwäldchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstück: 26
- GL 2.4.99 Obstwiese mit 20 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstücke: 5, 7
- GL 2.4.100 keine Festsetzung
- GL 2.4.101 keine Festsetzung

- GL 2.4.102 Gehölzsaum an der Autobahnanschlussstelle aus u.a. Strauchweiden, Sommerlinden, Stieleichen, Ahorn
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstücke: 88, 138
- GL 2.4.103 Obstwiese mit 3 Obstbaumhochstämmen (5.7.40)
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstücke: 159, 160
- GL 2.4.104 1 Obstbaum
Gemarkung: Dülken
Flur: 35
Flurstück: 122
- GL 2.4.105 Obstwiese mit 6 Obstbaumhochstämmen (5.7.23)
Gemarkung: Dülken
Flur: 35
Flurstück: 122
- GL 2.4.106 1 Kopfbaumweide (5.15.1)
Gemarkung: Dülken
Flur: 35
Flurstück: 122
- GL 2.4.107 Gehölzbestand auf der inneren Landwehr aus überwiegend Stieleichen, Hainbuchen, Vogelkirschen, Ahorn, Weißdorn und Holunder
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstücke: 30, 31
Flur: 148
Flurstücke: 51, 53, 77
- GL 2.4.108 Gehölzsaum aus u.a. Feldahorn, Vogelkirschen, Sommerlinden, Hasel
Gemarkung: Dülken
Flur: 35
Flurstücke: 170, 171
- GL 2.4.109 Gehölzsaum aus Stieleichen, Vogelkirschen, Rotbuchen und Obstbäumen
Gemarkung: Dülken
Flur: 38
Flurstück: 6
- GL 2.4.110 2 Buchen, 2 Rosskastanien
Gemarkung: Dülken
Flur: 4
Flurstück: 222

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.111 Laubmischwäldchen mit einzelnen älteren Bäumen wie Rosskastanien und Sommerlinden und Obstbäumen
Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstücke: 42, 43, 72
- GL 2.4.112 1 Walnussbaum
Gemarkung: Dülken
Flur: 37
Flurstück: 1
- GL 2.4.113 Laubmischwald aus überwiegend Buche und Eiche (GL 2.4.116; 4.3.6; 4.5.16)
Gemarkung: Viersen
Flur: 72
Flurstücke: 36, 37, 48, 50, 61
Flur: 148
Flurstücke: 49, 99
- GL 2.4.114 Obstwiese mit 13 Obstbaumhochstämmen (5.7.25)
Gemarkung: Dülken
Flur: 37
Flurstück: 259
- GL 2.4.115 Obstwiese mit 22 Obstbaumhochstämmen (5.7.17)
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 106
- GL 2.4.116 6 Rotbuchen (GL 2.4.113)
Gemarkung: Viersen
Flur: 146
Flurstück: 49
- GL 2.4.117 2 Rosskastanien
Gemarkung: Viersen
Flur: 72
Flurstück: 47
- GL 2.4.118 Obstwiese mit 7 Obstbaumhochstämmen (5.7.27)
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstück: 41
- GL 2.4.119 2 Rosskastanien, 2 Birken, 1 Buche
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstücke: 94, 95
- GL 2.4.120 2 Rosskastanien
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstücke: 41, 95

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

GL 2.4.121	keine Festsetzung	
GL 2.4.122	1 Rosskastanie Gemarkung: Amern Flur: 4 Flurstück: 583	
GL 2.4.123	keine Festsetzung	
GL 2.4.124	keine Festsetzung	
GL 2.4.125	keine Festsetzung	
GL 2.4.126	keine Festsetzung	
GL 2.4.127	Hainbuchenhecke Gemarkung: Amern Flur: 7 Flurstück: 186	
GL 2.4.128	Gehölzbewuchs aus über- wiegend Weide auf einer Böschung (5.14.18) Gemarkung: Amern Flur: 7 Flurstücke: 186, 236	
GL 2.4.129	Buchen-Eichenwäldchen (4.5.7) Gemarkung: Amern Flur: 7 Flurstücke: 119, 246	
GL 2.4.130	Obstwiese mit 11 Obst- baumhochstämmen, davon 1 Walnussbaum Gemarkung: Amern Flur: 7 Flurstück: 246	
GL 2.4.131	Obstwiese mit 16 Obst- baumhochstämmen Gemarkung: Amern Flur: 8 Flurstück: 266	
GL 2.4.132	keine Festsetzung	
GL 2.4.133	keine Festsetzung	
GL 2.4.134	Obstwiese mit 31 Obst- baumhochstämmen Gemarkung: Amern Flur: 8 Flurstück: 265	
GL 2.4.135	1 Esche Gemarkung: Amern Flur: 8 Flurstück: 265	
GL 2.4.136	keine Festsetzung	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.137 1 Walnussbaum
Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstück: 106
- GL 2.4.138 1 Mispel
Gemarkung: Viersen
Flur: 104
Flurstück: 665
- GL 2.4.139 3 Buchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstücke: 59, 60
- GL 2.4.140 Laubmischwäldchen mit
überwiegend Eichen und
Buchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstück: 9
- GL 2.4.141 Buchenwäldchen
(5.13.14.5; 4.5.8)
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 159
- GL 2.4.142 Obstwiese mit 6 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.32)
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstück: 162
- GL 2.4.143 1 Walnussbaum
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstück: 162
- GL 2.4.144 Laubmischwäldchen mit
überwiegend Buchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 53
Flurstück: 45
- GL 2.4.145 1 Sommerlinde
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 19
- GL 2.4.146 1 Sommerlinde
Gemarkung: Dülken
Flur: 53
Flurstück: 76
- GL 2.4.147 Teichfläche, Ahornneupflan-
zung sowie Feldgehölzsaum
(Weißdorn)
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 122

- GL 2.4.148 Buchenwäldchen (4.5.10)
Gemarkung: Dülken
Flur: 51
Flurstück: 65
- GL 2.4.149 1 Walnussbaum und 2 Stieleichen
Gemarkung: Dülken
Flur: 51
Flurstück: 65
- GL 2.4.150 5 Kopfbaumweiden (5.15.19)
Gemarkung: Viersen
Flur: 104
Flurstück: 194
- GL 2.4.151 Feldgehölz aus bodenständigen Arten (Ahorn, Haselnuss, Holunder) (5.12.1)
Gemarkung: Dülken
Flur: 51
Flurstück: 74
- GL 2.4.152 Obstwiese mit 19 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 58
- GL 2.4.153 Obstwiese mit 14 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 68
- GL 2.4.154 Buchen-Eichensaum
Gemarkung: Waldniel
Flur: 77
Flurstück: 9
- GL 2.4.155 Eichen-Birkenwäldchen mit Ahorn, Erlen und 18 Flachskuhlen sowie 1 Waldblöße mit heimischer Hochstaudenflur und 1 neu angelegten Blänke (5.10.3; 5.16.1)
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstücke: 94 – 96
- GL 2.4.156 Kleingewässer mit 2 Kopfbaumweiden, 1 Kopfbaum-pappel, 2 Kopfbaumeichen und 4 Linden (5.15.30)
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 152

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.157 4 Sommerlinden
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 152
- GL 2.4.158 Obstwiese mit 20 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 152
- GL 2.4.159 Gehölzsaum aus überwie-
gend Stieleichen
Gemarkung: Dülken
Flur: 45
Flurstück: 7
- GL 2.4.160 Hainbuchenhecke
Gemarkung: Dülken
Flur: 45
Flurstücke: 1, 86, 87
- GL 2.4.161 Rotbuchensaum (28 Rotbu-
chen)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 116
- GL 2.4.162 Blänke mit heimischer
Hochstaudenflur (5.16.11)
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstück: 31
- GL 2.4.163 Obstwiese mit 10 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 11
- GL 2.4.164 1 Trauerweide
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstücke: 111, 112
- GL 2.4.165 Kleingewässer (5.10.4)
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 101
- GL 2.4.166 19 Eichen, 6 Buchen und 5
Linden
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstück: 13
- GL 2.4.167 1 Sommerlinde
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstück: 12

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.168 Obstwiese mit 30 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstück: 12
- GL 2.4.169 Saumbiotop mit Blänke
(5.16.3)
Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstücke: 31, 53, 78
- GL 2.4.170 1 Weißdornhecke
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 101
- GL 2.4.171 Obstwiese mit 9 Obstbaum-
hochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 103
- GL 2.4.172 9 Stieleichen
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 88
- GL 2.4.173 1 Kopfbaumweide (5.15.27)
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 88
- GL 2.4.174 keine Festsetzung
- GL 2.4.175 Lindenallee
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 34
Flur: 45
Flurstück: 76
Flur: 46
Flurstück: 136
- GL 2.4.176 Obstwiese mit 34 Obst-
baumhochstämmen
(5.7.35; 5.16.7)
Gemarkung: Dülken
Flur: 41
Flurstück: 67
- GL 2.4.177 1 Kiefer
Gemarkung: Dülken
Flur: 41
Flurstück: 21
- GL 2.4.178 1 Walnussbaum
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 127

- GL 2.4.179 Obstwiese mit 11 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 127
- GL 2.4.180 Eichen-Buchenwäldchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstücke: 25 – 28
- GL 2.4.181 Obstwiese mit 11 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 144
Flurstück: 46
- GL 2.4.182 Obstwiese mit 9 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 144
Flurstück: 38
- GL 2.4.183 Obstwiese mit 34 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 143
Flurstück: 24
- GL 2.4.184 Obstwiese mit 8 Obstbaumhochstämmen (5.7.36)
Gemarkung: Viersen
Flur: 102
Flurstück: 370
- GL 2.4.185 45 Linden, 2 Eschen, 7 Buchen, 1 Amerikanische Eiche
Gemarkung: Viersen
Flur: 140
Flurstück: 25
- GL 2.4.186 Obstwiese mit 11 Obstbaumhochstämmen (5.7.37)
Gemarkung: Viersen
Flur: 143
Flurstück: 21
- GL 2.4.187 Obstwiese mit 7 Obstbaumhochstämmen (5.7.16)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 116
- GL 2.4.188 Obstwiese mit 1 Obstbaumhochstamm (5.7.18)
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 107

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.189 Obstwiese mit 7 Obstbaumhochstämmen südlich von Bockert (5.7.79)
Gemarkung: Viersen
Flur: 136
Flurstück: 7
- GL 2.4.190 Obstwiese mit 36 Obstbaumhochstämmen (5.7.38)
Gemarkung: Viersen
Flur: 137
Flurstück: 6
- GL 2.4.191 Obstwiese mit 19 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 137
Flurstücke: 61, 62
- GL 2.4.192 Obstwiese mit 27 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 142
- GL 2.4.193 Obstwiese mit 48 Obstbaumhochstämmen (5.7.39)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 12 – 14, 16
- GL 2.4.194 Eibenhecke
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 78
- GL 2.4.195 Saumbiotop (5.16.17)
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstück: 43
- GL 2.4.196 1 Walnussbaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 124
Flurstück: 43
- GL 2.4.197 Obstwiese mit 7 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 124
Flurstück: 43
- GL 2.4.198 Obstwiese mit 20 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 136
Flurstück: 41

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.199 Laubmischwäldchen aus
überwiegend Baum- und
Strauchweiden, 1 Walnuss-
baum, 23 Obstbäumen und
5 Kopfbaumweiden
(5.15.31)
Gemarkung: Viersen
Flur: 121
Flurstück: 40
- GL 2.4.200 1 Walnussbaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 20
Flurstück: 125
- GL 2.4.201 1 Obstbaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 20
Flurstück: 565
- GL 2.4.202 2 Sommerlinden
Gemarkung: Viersen
Flur: 20
Flurstücke: 416, 689, 939
- GL 2.4.203 1 Walnussbaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 119
Flurstück: 39
- GL 2.4.204 1 Kopfbaumweide (5.15.28)
Gemarkung: Viersen
Flur: 119
Flurstück: 39
- GL 2.4.205 2 Walnussbäume
Gemarkung: Viersen
Flur: 121
Flurstücke: 94, 117
- GL 2.4.206 Obstwiese mit 12 Obst-
baumhochstämmen (5.7.41)
Gemarkung: Viersen
Flur: 121
Flurstück: 13
- GL 2.4.207 1 Sommerlinde
Gemarkung: Viersen
Flur: 121
Flurstück: 95
- GL 2.4.208 Eichen-Buchenwald
(4.3.24; 5.8.2.6)
Gemarkung: Dülken
Flur: 49
Flurstücke: 6, 7, 9 – 13, 17,
18, 21 – 34, 40 –
53

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.209 Obstwiese mit 10 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 14
Flurstück: 181
- GL 2.4.210 1 Walnussbaum (5.13.16)
Gemarkung: Viersen
Flur: 14
Flurstück: 181
- GL 2.4.211 4 Eichen, 10 Buchen, 4 Linden (5.13.13)
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstück: 12
- GL 2.4.212 1 Buche
Gemarkung: Viersen
Flur: 68
Flurstück: 4
- GL 2.4.213 8 Winterlinden, 2 Stieleichen, 3 Eschen, 1 Mehlbeerbaum und 1 Sommerlinde
Gemarkung: Viersen
Flur: 12
Flurstück: 55
Flur: 67
Flurstück: 20
Flur: 68
Flurstück: 48
- GL 2.4.214 Buchen-Eichenwäldchen (4.3.2)
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstücke: 71 – 84, 105
- GL 2.4.215 Erlenwäldchen (5.13.17; 5.9.7)
Gemarkung: Viersen
Flur: 10
Flurstück: 21
Flur: 12
Flurstücke: 11 – 15, 17, 18, 52, 53
- GL 2.4.216 keine Festsetzung
- GL 2.4.217 Obstwiese mit 42 Obstbaumhochstämmen (5.13.16)
Gemarkung: Viersen
Flur: 30
Flurstück: 183

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.218 Obstwiese mit 6 Walnussbäumen, 1 Linde, 8 Obstbäumen (5.13.16)
Gemarkung: Viersen
Flur: 30
Flurstücke: 125, 183
- GL 2.4.219 Linden-Ahornallee
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 161, 162
- GL 2.4.220 1 Walnussbaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 68
Flurstück: 54
- GL 2.4.221 Obstwiese mit 22 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 69
Flurstück: 134
- GL 2.4.222 2 Walnussbäume
Gemarkung: Viersen
Flur: 69
Flurstücke: 81, 118
- GL 2.4.223 Obstwiese mit 18 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Amern
Flur: 9
Flurstück: 108
- GL 2.4.224 Buchen-Eichenwäldchen (4.5.11)
Gemarkung: Amern
Flur: 9
Flurstücke: 42 – 44
- GL 2.4.225 1 Esskastanie
Gemarkung: Amern
Flur: 9
Flurstücke: 42, 43
- GL 2.4.226 1 Stieleiche
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstücke: 87, 161
- GL 2.4.227 2 Sommerlinden
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstücke: 87, 161
- GL 2.4.228 Obstwiese mit 15 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 87
- GL 2.4.229 keine Festsetzung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.230 3 Sommerlinden
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 101
- GL 2.4.231 Obstwiese mit 7 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.45)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 101
- GL 2.4.232 2 Eichen
Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstück: 74
- GL 2.4.233 7 Eichen, 2 Ahorn
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstück: 198
- GL 2.4.234 Buchen-Eichenwald
(4.3.25; 5.8.2.9)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstücke: 69, 70, 73 – 77,
127 – 130
Gemarkung: Dülken
Flur: 51
Flurstücke: 20 – 25, 35 – 41
- GL 2.4.235 Obstwiese mit 4 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.46)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstück: 70
- GL 2.4.236 1 Stieleiche
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstück: 335
- GL 2.4.237 4 Sommerlinden
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstück: 334
- GL 2.4.238 Baumgruppe aus 1 Schein-
akazie, 1 Blutbuche und 1
Schwarznuß
Gemarkung: Viersen
Flur: 138
Flurstücke: 4, 6
- GL 2.4.239 Gehölzsaum aus Rotbuchen
und Pyramidenpappeln
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstück: 806

- GL 2.4.240 Teichfläche, 2 Obstbäume
(5.10.6)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstück: 276
- GL 2.4.241 Obstwiese mit 15 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstück: 276
- GL 2.4.242 1 Esche, 3 Vogelkirschen
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstück: 276
- GL 2.4.243 Obstwiese mit 7 Obstbaum-
hochstämmen
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstück: 806
- GL 2.4.244 Obstwiese mit 2 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.47)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstücke: 1221, 1222
- GL 2.4.245 Obstwiese mit 13 Obst-
baumhochstämmen (5.7.48)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstücke: 252, 253
- GL 2.4.246 2 Sommerlinden
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstück: 252
- GL 2.4.247 Obstwiese mit 36 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstück: 108
- GL 2.4.248 Obstwiese mit 4 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.49)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstück: 256
- GL 2.4.249 Weißdornhecke
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 91
- GL 2.4.250 1 Eiche (5.16.12; 5.2.8)
Gemarkung: Viersen
Flur: 12
Flurstück: 2

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.251 2 Stieleichen
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 78
- GL 2.4.252 Rotbuchenhecke
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 78
- GL 2.4.253 Obstwiese mit 2 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.50)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstück: 264
- GL 2.4.254 Obstwiese mit 5 Obstbaum-
hochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 138
Flurstücke: 4, 6
- GL 2.4.255 Buchen-Eichenwäldchen
(4.5.12)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 76
Flurstücke: 40, 41
- GL 2.4.256 Obstwiese mit 15 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 70
Flurstück: 19
- GL 2.4.257 Obstwiese mit 6 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.51)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 76
Flurstück: 61
- GL 2.4.258 Gehölzbewuchs aus über-
wiegend Weide und Holun-
der (5.14.19)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 76
Flurstück: 61
- GL 2.4.259 Eichen-Buchenwäldchen
(4.5.13)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 77
Flurstücke: 1, 2
- GL 2.4.260 2 Eiben
Gemarkung: Waldniel
Flur: 77
Flurstück: 21
- GL 2.4.261 1 Birke
Gemarkung: Waldniel
Flur: 77
Flurstück: 21

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.262 1 Blutbuche
Gemarkung: Waldniel
Flur: 77
Flurstück: 21
- GL 2.4.263 1 Platane
Gemarkung: Waldniel
Flur: 77
Flurstück: 21
- GL 2.4.264 2 Rosskastanien
Gemarkung: Waldniel
Flur: 77
Flurstück: 21
- GL 2.4.265 2 Rotbuchen
Gemarkung: Waldniel
Flur: 77
Flurstücke: 30, 32
- GL 2.4.266 2 Sommerlinden
Gemarkung: Waldniel
Flur: 77
Flurstücke: 6, 7
- GL 2.4.267 1 Eiche, 7 Buchen
Gemarkung: Waldniel
Flur: 77
Flurstück: 9
- GL 2.4.268 Obstwiese mit 29 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Waldniel
Flur: 77
Flurstück: 27
- GL 2.4.269 Obstwiese mit 12 Obst-
baumhochstämmen (5.7.52)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 76
Flurstück: 33
- GL 2.4.270 Obstwiese mit 3 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.53)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 79
Flurstück: 2
- GL 2.4.271 1 Stieleiche
Gemarkung: Waldniel
Flur: 79
Flurstück: 25
- GL 2.4.272 Obstwiese mit 1 Obstbaum-
hochstamm (5.7.54)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 79
Flurstück: 26

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.273 1 Walnussbaum
Gemarkung: Waldniel
Flur: 79
Flurstück: 13
- GL 2.4.274 Obstwiese mit 2 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.77)
Gemarkung: Viersen
Flur: 70
Flurstück: 17
- GL 2.4.275 1 Walnussbaum
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstück: 70
- GL 2.4.276 1 Walnussbaum
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstück: 55
- GL 2.4.277 1 Weißdorn
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstück: 65
- GL 2.4.278 Obstwiese mit 11 Obst-
baumhochstämmen (5.7.78)
Gemarkung: Viersen
Flur: 118
Flurstück: 20
- GL 2.4.279 Obstwiese mit 9 Obstbaum-
hochstämmen
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstück: 37
- GL 2.4.280 1 Trauerweide
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstück: 25
- GL 2.4.281 2 Walnussbäume
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstücke: 19, 20
- GL 2.4.282 5 Scheinakazien
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstück: 18
- GL 2.4.283 Obstwiese mit 4 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.55)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstück: 20

- GL 2.4.284 Eichen-Buchenwald
(5.8.2.5)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstücke: 40 – 46, 50, 77
Flur: 80
Flurstücke: 6 – 10
- GL 2.4.285 3 Sommerlinden
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 33
- GL 2.4.286 Obstwiese mit 3 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.56)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstücke: 32, 33
- GL 2.4.287 1 Kopfbaumweide (5.15.29)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 36
- GL 2.4.288 Obstwiese mit 4 Obstbaum-
hochstämmen (5.7.57)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstücke: 36, 67
- GL 2.4.289 1 Walnussbaum
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 67
- GL 2.4.290 1 Kopfbaum-Sommerlinde
(5.15.2; 5.13.30)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 36
- GL 2.4.291 1 Stieleiche
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 37
- GL 2.4.292 Obstwiese mit 17 Obst-
baumhochstämmen (5.7.58)
Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstück: 34
- GL 2.4.293 Obstwiese mit 16 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 121
Flurstück: 35
Flur: 123
Flurstück: 7

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.294 Laubmischwäldchen (u.a.
Roskastanie, Esche)
Gemarkung: Viersen
Flur: 123
Flurstück: 13
- GL 2.4.295 1 Trauerweide
Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstück: 13
- GL 2.4.296 Feldhecke aus Weißbuchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstücke: 8, 9
- GL 2.4.297 Feldhecke aus Rotbuchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstück: 13
- GL 2.4.298 Birken-Ahornwäldchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 122
Flurstücke: 1, 2
- GL 2.4.299 Obstwiese (zwei Flächen)
mit 24 Obstbaumhoch-
stämmen (5.7.60)
Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstücke: 8 – 10
- GL 2.4.300 Obstwiese mit 29 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstücke: 14, 15
- GL 2.4.301 Erlenwäldchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 47
Flurstücke: 127 – 131, 207
- GL 2.4.302 Obstwiese mit 14 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 41
- GL 2.4.303 2 Stieleichen
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 52

- GL 2.4.304 Buchenwäldchen mit 5 markanten Stieleichen, feuchten Bereichen und einem Kleingewässer (4.5.14)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 97, 103, 105 – 107, 111, 112
- GL 2.4.305 Obstwiese mit 44 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 108
- GL 2.4.306 Laubmischwald mit Eichen-Buchenbeständen, Eichen-Birkenbeständen, feuchten Bereichen mit 2 Kleingewässern (5.10.10)
Gemarkung: Dülken
Flur: 45
Flurstücke: 31 – 34, 36, 37, 84, 85
Flur: 47
Flurstücke: 27, 29, 50, 51
- GL 2.4.307 Obstwiese mit 30 Obstbaumhochstämmen (5.7.62)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 14, 139
- GL 2.4.308 Obstwiese mit 16 Obstbaumhochstämmen (5.7.63)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 15, 16
- GL 2.4.309 Obstwiese mit 7 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 119
- GL 2.4.310 Obstwiese mit 5 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 60
- GL 2.4.311 Gehölzreihe aus 9 Obstbäumen
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstücke: 43, 101
- GL 2.4.312 1 Walnussbaum
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 155

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.313 Obstwiese mit 10 Obstbaumhochstämmen (5.7.64; 5.16.9)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 155
- GL 2.4.314 Obstwiese mit 9 Obstbaumhochstämmen (5.7.65; 5.16.10)
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstücke: 49, 107
- GL 2.4.315 Weißdornhecke
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstücke: 53, 54
- GL 2.4.316 Buchenwäldchen mit Eichen
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstücke: 31, 32
- GL 2.4.317 1 Walnussbaum
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstück: 119
- GL 2.4.318 Obstwiese mit 63 Obstbaumhochstämmen (5.7.66)
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstücke: 139, 144
- GL 2.4.319 1 Esskastanie
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstück: 139
- GL 2.4.320 1 Esche
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstück: 139
- GL 2.4.321 Baumgruppe aus 6 Stieleichen und 9 Buchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstück: 139
- GL 2.4.322 Gehölzsaum aus Stieleichen und Rotbuchen
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstück: 123
- GL 2.4.323 Baumallee aus Mehlbeerbäumen
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 37

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.324 Obstwiese mit 8 Obstbaumhochstämmen (5.7.67)
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 34
- GL 2.4.325 keine Festsetzung
- GL 2.4.326 Obstwiese mit 17 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 70
Flurstück: 22
- GL 2.4.327 keine Festsetzung
- GL 2.4.328 Eichen-, Buchen-, Weiden-
saum (5.13.31)
Gemarkung: Viersen
Flur: 111
Flurstücke: 62 – 64
- GL 2.4.329 Hügelige Ruderalfläche mit
Resten von Sandtrockenra-
sen, Heideflächen, offenen
Sandflächen, Steilhängen,
artenreichen Ginster-
Brombeer-Gebüsch und
Beifuß-Rainfarnbeständen
(5.13.9; 5.17.6)
Gemarkung: Viersen
Flur: 104
Flurstücke: 209, 210, 214,
231, 661, 665,
670, 674, 722,
729, 730
- GL 2.4.330 1 Stieleiche
Gemarkung: Dülken
Flur: 4
Flurstück: 222
- GL 2.4.331 3 Buchen
Gemarkung: Dülken
Flur: 4
Flurstück: 175
- GL 2.4.332 Gehölzsaum aus überwie-
gend Weiden, Weißdorn,
Birken, Rosskastanien und
Holunder
Gemarkung: Dülken
Flur: 39
Flurstücke: 63, 70, 71
- GL 2.4.333 Feldgehölzsaum aus u.a.
Hainbuche, Holunder, Rosen
und Ahorn
Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstück: 84

- GL 2.4.334 Biotopkomplex mit Buchen-Eichenwald, Grünlandbeständen mit einer Ackerfläche (5.13.3.15; 5.8.1.4)
Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstücke: 14 – 16, 18, 20, 21, 96, 97, 98, 101, 102
- GL 2.4.335 Buchen-Eichenwald
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstücke: 9, 11 – 13
- GL 2.4.336 Buchen-Eichenwald (5.8.2.7)
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstücke: 18 – 20, 23
- GL 2.4.337 Ahornsaum
Gemarkung: Dülken
Flur: 47
Flurstück: 207
- GL 2.4.338 Ahornsaum
Gemarkung: Dülken
Flur: 47
Flurstück: 208
- GL 2.4.339 keine Festsetzung
- GL 2.4.340 keine Festsetzung
- GL 2.4.341 Obstwiese mit 3 Obstbaumhochstämmen (5.7.74)
Gemarkung: Viersen
Flur: 29
Flurstück: 70
- GL 2.4.342 Obstwiese mit 12 Obstbaumhochstämmen (5.7.75)
Gemarkung: Viersen
Flur: 31
Flurstück: 262
- GL 2.4.343 Obstwiese mit 17 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 31
Flurstück: 20
- GL 2.4.344 Obstwiese mit 27 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 31
Flurstück: 20
- GL 2.4.345 keine Festsetzung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.346 Obstwiese mit 5 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 125
Flurstück: 48
- GL 2.4.347 keine Festsetzung
- GL 2.4.348 keine Festsetzung
- GL 2.4.349 keine Festsetzung
- GL 2.4.350 keine Festsetzung
- GL 2.4.351 Obstwiese mit 20 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 118
Flurstück: 21
- GL 2.4.352 1 Walnussbaum
Gemarkung: Viersen
Flur: 70
Flurstück: 42
- GL 2.4.353 Obstwiese mit 9 Obstbaumhochstämmen (5.7.76)
Gemarkung: Viersen
Flur: 70
Flurstück: 42
- GL 2.4.354 Obstwiese mit 19 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 70
Flurstück: 17
- GL 2.4.355 keine Festsetzung
- GL 2.4.356 keine Festsetzung
- GL 2.4.357 keine Festsetzung
- GL 2.4.358 2 Stieleichen
Gemarkung: Viersen
Flur: 12
Flurstücke: 26, 62
- GL 2.4.359 Bahndambewuchs mit artenreicher Baum- und Strauchvegetation aus überwiegend Eiche, Birke, Hasel, Weißdorn, Weide und Holunder
Gemarkung: Viersen
Flur: 12
Flurstücke: 59, 60, 69
Flur: 67
Flurstück: 17
Flur: 68
Flurstücke: 6, 38

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

GL 2.4.360	Obstwiese mit 14 Obstbaumhochstämmen (5.7.42) Gemarkung: Viersen Flur: 68 Flurstück: 5	
GL 2.4.361	2 Walnussbäume Gemarkung: Viersen Flur: 68 Flurstück: 5	
GL 2.4.362	1 Rotbuche Gemarkung: Viersen Flur: 68 Flurstück: 5	
GL 2.4.363	3 Rotbuchen Gemarkung: Viersen Flur: 68 Flurstück: 35	
GL 2.4.364	Wüstung mit ehemals parkartig gestaltetem Umfeld, umgeben von durchgewachsenen Hecken Gemarkung: Dülken Flur: 44 Flurstücke: 62, 63	Unter Wüstung ist ein aufgegebenes Wohngrundstück zu verstehen.
GL 2.4.365	keine Festsetzung	
GL 2.4.366	Laubmischwäldchen mit überwiegend Buche, Eiche, Ahorn, Birke und Pappel Gemarkung: Dülken Flur: 54 Flurstück: 93	
GL 2.4.367	5 Kopfbaumweiden (5.5.12) Gemarkung: Dülken Flur: 54 Flurstück: 92	
GL 2.4.368	1 Trauerweide Gemarkung: Dülken Flur: 54 Flurstück: 92	
GL 2.4.369	Eichen-Buchenwäldchen Gemarkung: Dülken Flur: 54 Flurstück: 93	

3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Als Brachflächen im Sinne dieser Festsetzungen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung mit Rechtskraft des Landschaftsplanes aufgegeben ist oder die vor In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass zwischenzeitlich eine Nutzung ins Werk gesetzt worden ist.

Die Brachflächen sind in der Festsetzungskarte abgegrenzt

Für alle als Brachfläche festgesetzten Flächen gelten folgende Regelungen:

I. Verbote:

Es ist verboten, die Brachflächen wirtschaftlich zu nutzen oder sie in anderer Weise durch menschliche Eingriffe und Handlungen zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Unberührt bleiben die unter 3.2 festgesetzten Maßnahmen zur Pflege von Brachflächen.

Im Einzelnen werden die Zweckbestimmungen für Brachflächen unter 3.1 und 3.2 festgesetzt.

Der Zweck der Festsetzungen dient der Erhaltung und Entwicklung der besonderen Funktionen der Brachflächen für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere

- der Sicherung von wertvollen Lebensräumen für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten,
- der Erhaltung von ungenutzten Flächen als Trittsteinbiotop und Regenerationszelle zur Vernetzung von Lebensräumen im Rahmen des Biotopverbundsystems,
- dem Schutz wissenschaftlicher Beobachtungsflächen, insbesondere für die Sukzessionsforschung,
- der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Als menschliche Eingriffe gelten insbesondere

- das Einbringen und Lagern von Dünger jeder Art,
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- die Nutzung der Gehölze,
- der Umbruch von Flächen,
- die Beweidung der Flächen,
- das Ablagern von Unrat und Abfall,
- die Veränderung der Bodengestalt durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

3.1 Natürliche Entwicklung

Die nachfolgend aufgeführten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen:

- 3.1.1 keine Festsetzung
- 3.1.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 152
- 3.1.3 keine Festsetzung
- 3.1.4 Gemarkung: Dülken
Flur: 59
Flurstück: 35
- 3.1.5 Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 159
- 3.1.6 keine Festsetzung

- 3.1.7 Gemarkung: Viersen
Flur: 132
Flurstück: 19

3.2 Pflege

Die nachfolgend aufgeführten Brachflächen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist und die Flächen nicht im Rahmen der Wanderschäfferei beweidet werden können, in Abständen von zwei Jahren ab September zu mähen. Bei einer Mahd ist das Mähgut abzufahren.

- 3.2.1 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 47
- 3.2.2 Gemarkung: Dülken
Flur: 39
Flurstück: 78
- 3.2.3 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 186, 243, 244
- 3.2.4 Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 144
- 3.2.5 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 109, 209, 210
- 3.2.6 keine Festsetzung
- 3.2.7 keine Festsetzung
- 3.2.8 keine Festsetzung
- 3.2.9 (LSG 2.2.3, g 16; 5.13.12)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 136, 138, 192
- 3.2.10 Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstücke: 44, 110, 111
- 3.2.11 (5.9.6)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstücke: 311, 530
- 3.2.12 keine Festsetzung

4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)

Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind die Festsetzungen nach § 25 LG in diese aufzunehmen.

Bei Anpflanzungen bzw. Aufforstungen aufgrund nachfolgender Festsetzungen sind bei Baumarten, die dem forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz unterliegen, nur anerkannte Herkünfte aus forstlichen Baumschulen zu verwenden, die dem forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz genügen.

Die Ausweisung von Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung erfolgt gem. § 25 LG nach Maßgabe der im forstlichen Fachbeitrag enthaltenen Vorgaben.

4.1 Erstaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten

- keine Festsetzung -

4.2 Erstaufforstung unter Ausschluss bestimmter Baumarten

- keine Festsetzung -

4.3 Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten

Nach Endnutzung der vorhandenen Bestockung sind nachfolgende Flächen mit bodenständigen Gehölzarten wiederaufzuforsten.

Zu nicht bestockten, an die Aufforstungsflächen angrenzenden Flächen, einschließlich Wegen und Gewässern, ist entsprechend den Regelungen unter 5.8 ein Waldmantel anzulegen.

Grenzen die Waldflächen an Festsetzungen nach 5.11 dieses Landschaftsplanes, so sind die dort jeweils festgesetzten Uferandstreifen weder wiederaufzuforsten, noch ist auf ihnen ein Waldmantel anzulegen. Die Uferandstreifen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Unter bodenständigen Gehölzen sind diejenigen zu verstehen, die entweder in der ursprünglichen natürlichen Vegetation vorhanden waren oder der potenziellen natürlichen Vegetation angehören. Die Festsetzungen dienen der Entwicklung von Waldqualitäten mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt.

- 4.3.1 Waldbestand aus z.T. nicht bodenständigen Gehölzarten (Kiefer)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 99, 102
- 4.3.2 Waldbestand aus z.T. nicht bodenständigen Gehölzarten (Fichten) (GL 2.4.214)
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 81
- 4.3.3 Pappelbestand
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 41, 151
- 4.3.4 Waldbestand aus z.T. nicht bodenständigen Gehölzarten (Fichte, Lärche, Pappel) (GL 2.4.58; 5.8.2.3)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstücke: 43, 45 – 55, 61 – 71, 77, 116, 118, 119
- 4.3.5 Waldbestand aus z.T. nicht bodenständigen Laubholzarten (Pappel, Robinie) (LSG 2.2.1, g 35; 4.5.2)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstücke: 23, 80, 82

- 4.3.6 Lärchenbestand (GL 2.4.113;
GL 2.4.116; 4.5.16)
Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstücke: 49, 99
- 4.3.7 Waldbestand aus z.T. nicht bo-
denständigen Gehölzarten
(Fichte und Kiefer)
(LSG 2.2.3, g 8)
Gemarkung: Viersen
Flur: 40
Flurstück: 391
Flur: 106
Flurstück: 320
Flur: 107
Flurstücke: 309, 488, 521, 522
Flur: 132
Flurstücke: 17, 19
- 4.3.8 keine Festsetzung
- 4.3.9 Pappelbestand
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstücke: 30, 31
- 4.3.10 Waldbestand aus z.T. nicht bo-
denständigen Laubholzarten
(Pappeln)
(GL 2.4.65; 4.5.3; 5.8.1.1; 5.21.1)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstücke: 133, 165, 241, 242,
253, 254, 298 – 302
- 4.3.11 Waldbestand aus z.T. nicht bo-
denständigen Gehölzarten (Kie-
fer/Fichte) (LSG 2.2.3, g 47)
Gemarkung: Viersen
Flur: 132
Flurstücke: 44, 45, 59, 60
- 4.3.12 Waldbestand aus z.T. nicht bo-
denständigen Gehölzarten
(Fichten, Zedern)
(LSG 2.2.3, g 52)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 59, 60
- 4.3.13 Waldbestand aus z.T. nicht bo-
denständigen Gehölzarten
(Fichten, Pappeln)
(4.5.4; LSG 2.2.3, g 59, g 108;
5.13.3.14)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 74

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 4.3.14 Waldbestand überwiegend aus nicht bodenständigen Laub- und Nadelholzarten (Kiefern, Pappeln) (LSG 2.2.3, g 62)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 116
- 4.3.15 Lärchenbestände
Gemarkung: Dülken
Flur: 47
Flurstücke: 187, 188
Flur: 50
Flurstück: 88
- 4.3.16 Fichtenbestand (4.5.24.1)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 134, 135
- 4.3.17 Pappel-Fichtenbestand (4.5.24.2)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 153
- 4.3.18 Pappel-Fichtenbestand (4.5.24.3)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 125
- 4.3.19 Ahornwäldchen (GL 2.4.59; 5.8.2.8)
Gemarkung: Dülken
Flur: 60
Flurstück: 3
- 4.3.20 Ahornwäldchen (GL 2.4.34)
Gemarkung: Dülken
Flur: 60
Flurstücke: 8, 9
- 4.3.21 keine Festsetzung
- 4.3.22 keine Festsetzung
- 4.3.23 Niederwaldbestand aus z.T. nicht bodenständigen Arten (Pappeln) (NSG 2.1.1, G 34)
Wiederaufforstung mit Erlen
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 41, 151
- 4.3.24 Lärchenbestände (GL 2.4.208; 5.8.2.6)
Gemarkung: Dülken
Flur: 49
Flurstücke: 17, 18, 27 – 33, 42 – 44, 51 – 53

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 4.3.25 Pappelbestand (GL 2.4.234)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstücke: 69, 70, 75 – 77, 128
- 4.3.26 Waldbestand aus z.T. nicht bodenständigen Gehölzarten (Kiefern)
(LSG 2.2.3, g 45, g 110)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 62, 64

4.4 Wiederaufforstung unter Ausschluss bestimmter Baumarten

- keine Festsetzung

4.5 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Die nachfolgend aufgeführten Bestände und Gehölze werden mit einem Kahlschlagverbot belegt mit der Maßgabe, dass in den kommenden 15 Jahren kein Kahlschlag über 0,5 ha Größe bzw. ½ der Bestandsfläche erlaubt ist. Die Bestandsfläche ergibt sich aus der Abgrenzung des Eigentums bzw. aus der Abgrenzung eines Waldgebietes mit gleichartigen und gleich altem Charakter.

Das Kahlschlagverbot dient dem Erhalt von Waldqualitäten mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt, insbesondere dem Erhalt von Lebensräumen (z.B. Altholz) sowie der Sicherung der Waldfunktionen. Durch die Beschränkung der Endnutzungsgröße forstlicher Bestände werden Ausweichmöglichkeiten vor allem für Tiere gesichert.

- 4.5.1 keine Festsetzung
- 4.5.2 Buchen-Eichenbestand
(LSG 2.2.1, g 35; 4.3.5)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstücke: 23, 80, 82
- 4.5.3 Erlenbruch, Eichen-Buchenwald
(4.3.10; GL 2.4.65; 5.21.1;
5.8.1.1)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstücke: 133, 165, 241, 242,
253, 254, 298 – 302
- 4.5.4 Buchen-Eichenwald
(4.3.13; LSG 2.2.3, g 59;
5.13.3.14)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 74
- 4.5.5 Buchen-Eichenwald
Gemarkung: Dülken
Flur: 4
Flurstücke: 174, 175, 200, 215,
222
- 4.5.6 Buchen-Eichenwäldchen
(GL 2.4.80)
Gemarkung: Dülken
Flur: 49
Flurstücke: 63 – 72
- 4.5.7 Buchen-Eichenwäldchen
(GL 2.4.129)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 119, 246
- 4.5.8 Buchenwäldchen
(GL 2.4.141; 5.13.14.5)
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 159

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 4.5.9 keine Festsetzung
- 4.5.10 Buchen-Eichenwäldchen
(GL 2.4.148)
Gemarkung: Dülken
Flur: 51
Flurstück: 65
- 4.5.11 Buchen-Eichenwäldchen
(GL 2.4.224)
Gemarkung: Amern
Flur: 9
Flurstücke: 42 – 44
- 4.5.12 Buchen-Eichenwäldchen
(GL 2.4.255)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 76
Flurstücke: 40, 41
- 4.5.13 Eichen-Buchenwäldchen
(GL 2.4.259)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 77
Flurstücke: 1, 2
- 4.5.14 Buchen-Eichenwäldchen
(GL 2.4.304)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 97, 103, 105 – 107,
111, 112
- 4.5.15 keine Festsetzung
- 4.5.16 Laubmischwald aus überwie-
gend Buche und Eiche
(GL 2.4.113; GL 2.4.116; 4.3.6)
Gemarkung: Viersen
Flur: 72
Flurstück: 61
Flur: 148
Flurstücke: 49, 99
- 4.5.17 keine Festsetzung
- 4.5.18 keine Festsetzung
- 4.5.19 keine Festsetzung
- 4.5.20 Buchen-Eichenwäldchen
(LSG 2.2.3, g 111; 5.13.14.1)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 95, 97, 100, 101,
135
- 4.5.21 keine Festsetzung

- 4.5.22 Eichen-Buchenwäldchen
(LSG 2.2.3, g 66; 5.16.14,
5.6.33)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 85
- 4.5.23 Buchenbestand
(LSG 2.2.3, g 21)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 146
- 4.5.24 Die nachfolgend aufgeführten
Gehölze bzw. Bestände sind
spätestens bei Hiebreife unter
Ausschluss aller anderen End-
nutzungsformen im Kahlschlag-
verfahren zu nutzen.
- 4.5.24.1 Fichtenbestand (4.3.16)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 134, 135
- 4.5.24.2 Pappel-Fichtenbestand
(4.3.17)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 153
- 4.5.24.3 Pappel-Fichtenbestand
(4.3.18)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 125

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Für alle nachfolgend aufgeführten Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen gelten folgende Regelungen:

1. Leitungstrassen sind zu berücksichtigen; bei der Unterpflanzung von Freileitungen sind ausschließlich strauchartige Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von 4,0 m zu verwenden.
2. Nach der Gewährleistung ohne Fremdverschulden ausgefallene Pflanzen können durch Neupflanzungen ersetzt werden. Durch Fremdverschulden ausgefallene Pflanzen sind durch den Verursacher zu ersetzen.
3. Die Verkehrssicherheit ist zu beachten.
4. Krautsäume sind, soweit sie nicht im Rahmen der Wanderschäferei beweidet werden, in Abständen von 1 – 3 Jahren ab September zu mähen. Hierbei sind bei einem Mähdurchgang nur 50 % der jeweiligen Fläche zu mähen. Das Mähgut kann abgefahren werden. Treten auf an Ackerflächen angrenzenden Wildkrautsäumen übermäßig Problemkräuter auf, so sind diese wenigstens einmal jährlich nach dem 15. Juni unter Abfuhr des Mähgutes ganzflächig zu mähen. Lassen sich Wildkrautsäume auf ehemaligen Ackerstandorten aufgrund ihrer Lage aushagern, so sind sie in den ersten 3 Jahren nach Anlage wenigstens zweimal jährlich unter Abfuhr des Mähgutes zu mähen.
5. Anpflanzungen sind durch geeignete Mittel vor Vieh- und Wildverbiss zu schützen.
6. Bei Anpflanzungen sind weitgehend Gehölze zu verwenden, die dem forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz genügen.
7. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten, soweit nicht gesetzliche Regelungen eine weitergehende Form der Beteiligung vorsehen.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt.

Bestimmte Entwicklungsmaßnahmen (z.B. Anlage von Kleingewässern, Ausbau und Renaturierung von Fließgewässern) sind nur in Verbindung mit gesondert durchzuführenden Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren, z.B. nach dem Wasserhaushaltsgesetz, möglich.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen nach § 26 LG sollen benachbarte oder angrenzende Flächen von Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Soweit im Einzelfall erforderlich, werden für die Durchführung der Maßnahmen noch detaillierte Ausführungs-, Pflanz- und Pflegepläne erarbeitet.

Die Lage und Begrenzung der Maßnahmen ergibt sich aus der Festsetzungskarte in Verbindung mit den im Festsetzungstext aufgeführten Grundstücksangaben.

Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen sind gem. § 47 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden.

Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Durch die Verwendung geprüfter Herkünfte soll eine negative Beeinträchtigung der Dendroflora ausgeschlossen werden.

5.1 **Pflanzung von Einzelbäumen**

Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Einzelbäumen folgende Regelungen:

- Es sind bodenständige Gehölze zu verwenden.
Unberührt bleibt die Verwendung von Rosskastanien, Edelkastanien und Walnussbäumen an Hoflagen und anderen Gebäuden.
- Es sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 16 – 18 cm zu verwenden oder bei ausreichendem Flächenangebot Solitärstammbüsche (Heister) mit einer Mindesthöhe von 250 – 300 cm. Bei Obstbaumhochstämmen sollen der Mindeststammumfang 7 cm betragen.
- Bei der Standortwahl sind sowohl die wirtschaftlichen Belange der Betroffenen als auch die Nutzung der angrenzenden Flächen angemessen zu berücksichtigen. In besonders begründeten Fällen sind auch flurstücksübergreifende Standortverschiebungen zu ermöglichen, wenn hierdurch der landschaftsgestalterische oder landschaftsökologische Zweck der Festsetzung gewahrt bleibt.

Neben der landschaftsgliedernden Funktion haben Einzelbäume auch Bedeutung im Naturhaushalt, z.B. als Nahrungsgrundlage (Bienenweide), als Nisträume sowie Ansitzwarten für Vögel.

Die genauen Standorte der geplanten Einzelbäume sollen einvernehmlich mit dem jeweiligen Grundeigentümer festgelegt werden. Hieraus können sich Standortverschiebungen ergeben. Der Zweck der Festsetzung, z.B. Hervorhebung einer Wegekreuzung o.Ä., soll jedoch gewahrt bleiben.

Im Einzelnen werden folgende Pflanzungen von Einzelbäumen festgesetzt:

- 5.1.1 Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 135
- 5.1.2 keine Festsetzung
- 5.1.3 Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 101
- 5.1.4 Linde
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 51
- 5.1.5 keine Festsetzung
- 5.1.6 Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstück: 267

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.7 Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstück: 266

5.1.8 Gemarkung: Amern
Flur: 9
Flurstück: 140

5.1.9 Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 186

5.1.10 2 Bäume
Gemarkung: Dülken
Flur: 41
Flurstück: 21

5.2 Pflanzung von Baumgruppen

Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Baumgruppen folgende Regelungen:

- Eine Baumgruppe besteht aus 3 – 5 Bäumen.
- Es sind bodenständige Gehölze zu verwenden.
Unberührt bleibt die Verwendung von Rosskastanien, Edelkastanien, Walnussbäumen und Obstbaumhochstämmen bei der Eingrünung von Hofanlagen und anderen Gebäuden.
- Es sind Hochstämmen mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden (bei Obstbaumhochstämmen Mindeststammumfang ab 7 cm) oder bei ausreichendem Flächenangebot Solitärstammbüsche (Heister) mit einer Mindesthöhe von 200 – 250 cm. In besonderen Einzelfällen kann auch stärkeres Pflanzmaterial verwendet werden.
- Bei der Standortwahl sind sowohl die wirtschaftlichen Belange der Betroffenen sowie die Nutzung der angrenzenden Flächen zu berücksichtigen.

Neben der landschaftsgliedernden Funktion haben die Baumgruppen auch Bedeutung im Naturhaushalt, z.B. als Nahrungsgrundlage (Bienenweide) und als Nistbäume.

Obstbaumhochstämmen können insbesondere dann verwendet werden, wenn auf hofnahen Grünlandereien die Anlage althergebrachter Obstwiesen möglich ist.

Die genauen Standorte der geplanten Baumgruppen sollen einvernehmlich mit dem jeweiligen Grundeigentümer festgelegt werden. Hieraus können sich insbesondere bei Hofeingrünungen Standortverschiebungen ergeben, da z.B. zwischenzeitlich wirtschaftlich notwendige Nutzungsänderungen von Hofgebäuden durchgeführt oder Zufahrten u.Ä. verlegt worden sind, was bei der Aufstellung des Landschaftsplanes nicht bekannt war. Der Zweck der Festsetzung, z.B. Eingrünung eines Gebäudes, soll jedoch gewahrt bleiben.

Im Einzelnen werden folgende Pflanzungen von Baumgruppen festgesetzt:

- 5.2.1 1 Baumgruppe
(2.4.84; 5.6.3; 5.10.7)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 125
- 5.2.2 1 Baumgruppe
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstücke: 12, 65
- 5.2.3 4 Baumgruppen
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 78

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.2.4 4 Baumgruppen (5.13.3.12)
Gemarkung: Viersen
Flur: 41
Flurstück: 817
Flur: 149
Flurstück: 35
Flur: 150
Flurstück: 44
- 5.2.5 keine Festsetzung
- 5.2.6 3 Baumgruppen (5.12.81)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 78
- 5.2.7 1 Baumgruppe
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 31
- 5.2.8 1 Baumgruppe
(GL 2.4.250; 5.16.12)
Gemarkung: Viersen
Flur: 12
Flurstück: 2
- 5.2.9 2 Baumgruppen
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 2, 142
- 5.2.10 2 Baumgruppen
Gemarkung: Dülken
Flur: 29
Flurstücke: 126, 170
- 5.2.11 1 Baumgruppe
Gemarkung: Dülken
Flur: 45
Flurstück: 64
- 5.2.12 1 Baumgruppe
Gemarkung: Viersen
Flur: 12
Flurstück: 2
- 5.2.13 1 Baumgruppe
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstück: 25
- 5.2.14 1 Baumgruppe
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 20
- 5.2.15 keine Festsetzung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.2.16 3 Baumgruppen
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstücke: 16, 18
- 5.2.17 keine Festsetzung
- 5.2.18 1 Baumgruppe
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 49, 53
- 5.2.19 1 Baumgruppe
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 42
- 5.2.20 1 Baumgruppe
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 42
- 5.2.21 1 Baumgruppe
Gemarkung: Dülken
Flur: 35
Flurstück: 120
- 5.2.22 1 Baumgruppe (5.12.95)
Gemarkung: Dülken
Flur: 32
Flurstücke: 19, 94
- 5.2.23 2 Baumgruppen
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstücke: 4, 5
- 5.2.24 2 Baumgruppen
Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstück: 267
- 5.2.25 1 Baumgruppe
Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstück: 265
- 5.2.26 1 Baumgruppe
Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstück: 108
- 5.2.27 1 Baumgruppe
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstücke: 88, 133
- 5.2.28 4 Baumgruppen
Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstücke: 41, 46

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.2.29 3 Baumgruppen
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 12

5.3 **Pflanzung von Baumreihen**

Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anders festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Baumreihen folgende Regelungen:

- Es sind bodenständige Gehölze zu verwenden, z.B. Stieleiche, Winterlinde, Rotbuche, Hainbuche, Esche, Birke, Ulme, Bergahorn und Weißweide. Unberührt bleibt die Verwendung von Rosskastanien, Edelkastanien, Walnussbäumen und Obstbaumhochstämmen bei der Eingrünung von Hofanlagen und anderen Gebäuden.
- Es sind Hochstämmen mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden (bei Obstbaumhochstämmen Mindeststammumfang ab 7 cm) oder bei ausreichendem Flächenangebot Solitärstammbüsche (Heister) mit einer Mindesthöhe von 200 – 250 cm; in besonderen Einzelfällen kann auch stärkeres Pflanzmaterial verwendet werden.
- Der Pflanzabstand in der Reihe soll in Abhängigkeit von der jeweiligen Baumart max. 15 m betragen; bei Weißweiden zur Entwicklung von Kopfweiden soll der Pflanzabstand 3 – 4 m betragen; bei Ergänzungspflanzungen richtet sich der Pflanzabstand nach dem Abstand der vorhandenen Gehölze.
- Bei der Standortwahl sind die wirtschaftlichen Belange der Betroffenen sowie die Nutzung der angrenzenden Flächen zu berücksichtigen. In besonders begründeten Fällen sind auch flurstücksübergreifende Standortverschiebungen zu ermöglichen, wenn hierdurch der landschaftspflegerische oder landschaftsökologische Zweck der Festsetzung gewahrt bleibt.

Die Pflanzung von Baumreihen erfolgt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Einbindung von Gebäuden in die Landschaft. Diese Gehölze haben auch Bedeutung für den Naturhaushalt, z.B. zur Verbesserung des Kleinklimas, als Nahrungsgrundlage (Bienenweide) und als Nistbäume.

Obstbaumhochstämmen können insbesondere dann verwendet werden, wenn auf hofnahen Grünlandereien die Anlage althergebrachter Obstwiesen möglich ist.

Die genauen Standorte der geplanten Baumreihen sollen einvernehmlich mit dem jeweiligen Grundeigentümer festgelegt werden. Hieraus können sich insbesondere bei Hofeingrünungen Standortverschiebungen ergeben, da z.B. zwischenzeitlich wirtschaftlich notwendige Nutzungsänderungen von Hofgebäuden durchgeführt oder Zufahrten o.Ä. verlegt worden sind, was bei der Aufstellung des Landschaftsplanes nicht bekannt war. Der Zweck der Festsetzung, z.B. Eingrünung eines Gebäudes, soll jedoch gewahrt bleiben.

Im Einzelnen werden folgende Pflanzungen von Baumreihen festgesetzt:

- 5.3.1 Allee, östlich der K 24 nur 1 Baumreihe auf der Südseite
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstücke: 19, 67, 68, 116, 135

- Gemarkung: Dülken
 Flur: 18
 Flurstücke: 164 – 168
 Flur: 30
 Flurstücke: 5 – 14
 Flur: 33
 Flurstücke: 29, 38, 39
 Flur: 61
 Flurstücke: 4, 91, 92, 109, 110,
 119
- 5.3.2 Kopfweidenreihe südlich der Nette
 Gemarkung: Dülken
 Flur: 57
 Flurstück: 79
- 5.3.3 Baumreihe an der Südseite der Straße
 Gemarkung: Amern
 Flur: 7
 Flurstücke: 57, 83, 84, 205, 228,
 229, 234, 237, 250
 Gemarkung: Dülken
 Flur: 53
 Flurstücke: 1, 3 – 6, 10, 13, 19,
 23, 24, 35, 37, 40,
 49 – 51, 79, 84, 85,
 88, 91, 96, 97, 100,
 101, 104, 113, 115,
 116
 Flur: 54
 Flurstücke: 100, 102
 Flur: 55
 Flurstück: 52
 Flur: 56
 Flurstücke: 61 – 64, 68, 134
- 5.3.4 Anlage einer Allee durch Ergänzung der vorhandenen Baumreihe auf der Nordseite der Straße (GL 2.4.30)
 Gemarkung: Dülken
 Flur: 54
 Flurstücke: 87, 89
 Flur: 55
 Flurstücke: 77 – 79
 Flur: 56
 Flurstücke: 27 – 165
 Flur: 57
 Flurstück: 134
 Gemarkung: Boisheim
 Flur: 13
 Flurstück: 106
 Flur: 14
 Flurstück: 135
 Flur: 15
 Flurstücke: 27, 28, 292

- 5.3.5 Baumreihe an der Südostseite des Weges
Gemarkung: Dülken
Flur: 37
Flurstücke: 32 – 34, 39, 91, 92, 241, 242
- 5.3.6 Anlage einer Allee durch Ergänzung der vorhandenen Baumreihe auf der Nord- und Südseite der Straße
Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstücke: 220, 266
Gemarkung: Dülken
Flur: 51
Flurstücke: 4, 5, 7, 9, 62 – 65
Flur: 52
Flurstücke: 40, 108 – 110, 121, 123 – 125
- 5.3.7 Ergänzung der vorhandenen Baumreihe auf der Südseite der Straße (GL 2.4.37)
Gemarkung: Dülken
Flur: 45
Flurstücke: 1, 86
Flur: 46
Flurstück: 2
Flur: 52
Flurstück: 150
- 5.3.8 Baumreihe auf der Nordseite des Weges
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstücke: 46, 125
- 5.3.9 Kopfbaumweidenreihe auf der Südseite des Grabens
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 144, 163
- 5.3.10 Baumallee
Gemarkung: Dülken
Flur: 41
Flurstücke: 19, 21, 30, 37, 65, 66
Flur: 42
Flurstücke: 4, 6 – 8, 14, 16, 17, 49, 53, 54, 118, 120 - 123, 125, 126
- 5.3.11 Baumreihe auf der Westseite der Straße
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstücke: 74, 118, 119

- 5.3.12 Ergänzung der Baumreihe auf der Ostseite der Straße
Gemarkung: Viersen
Flur: 140
Flurstücke: 4, 24
- 5.3.13 Baumallee
Gemarkung: Viersen
Flur: 14
Flurstücke: 17 – 19, 181
Flur: 121
Flurstücke: 5, 16, 17, 92, 111, 114
- 5.3.14 Baumreihe auf der Nordseite der Straße
Gemarkung: Viersen
Flur: 68
Flurstücke: 11 – 13, 25
Flur: 69
Flurstück: 165
- 5.3.15 keine Festsetzung
- 5.3.16 Baumreihe auf der Westseite der Straße
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstücke: 274 – 276
Flur: 76
Flurstück: 79
- 5.3.17 Anlage einer Allee durch Ergänzung der vorhandenen Baumreihen
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstücke: 19 – 21, 32, 33, 37, 39, 40, 47, 56, 61, 63, 120, 121, 124, 125, 139, 144, 145
Flur: 44
Flurstücke: 7 – 10, 12, 52, 56 – 58, 60, 130, 137
Flur: 48
Flurstücke: 14 – 17, 41, 45, 46
Flur: 49
Flurstück: 87
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstücke: 153, 154, 161, 162, 238, 252, 255 – 257, 272, 276, 308 – 310, 340
Flur: 49
Flurstücke: 806, 1120
- 5.3.18 keine Festsetzung

- 5.3.19 Baumreihe auf der Südseite der Straße (5.12.91)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 117, 118, 121 – 123, 235
- 5.3.20 Kopfbaumweidenreihe südlich der Nette
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstücke: 182, 183
- 5.3.21 Kopfbaumweidenreihe auf der Ostseite des Weges
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 136
- 5.3.22 Kopfbaumweidenreihe auf der Nordwestseite des Grabens
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstücke: 160, 163, 164
- 5.3.23 Kopfbaumweidenreihe innerhalb von Grünlandflächen
Gemarkung: Dülken
Flur: 29
Flurstücke: 126, 179
- 5.3.24 Kopfbaumweidenreihe innerhalb von Grünlandflächen
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 137
- 5.3.25 Kopfbaumweidenreihe auf der Südseite des Grabens
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 20, 161
- 5.3.26 Ergänzung der vorhandenen Baumreihe auf der Nordseite der Straße (GL 2.4.37)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstücke: 124, 162, 194
Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstücke: 140, 144 – 146, 160, 165
- 5.3.27 Ergänzung der vorhandenen Baumreihen auf der westlichen und östlichen Seite der Straße
Gemarkung: Dülken
Flur: 31
Flurstücke: 15, 19, 23, 31, 32

- Flur: 61
Flurstücke: 5, 101, 105, 114,
117, 118
- 5.3.28 Baumreihe auf der Südseite der
Straße
Gemarkung: Dülken
Flur: 38
Flurstück: 160
Flur: 39
Flurstück: 94
- 5.3.29 Baumreihe auf der Nordwestseite
der Straße
Gemarkung: Amern
Flur: 9
Flurstücke: 27, 28, 42 – 45, 65,
108, 110, 114
Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstücke: 57 – 61, 79, 160, 161
- 5.3.30 Ergänzung der vorhandenen
Baumreihen beidseitig der Straße
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstücke: 42, 81, 83, 85, 87, 92,
142, 156, 162, 197,
201
- 5.3.31 keine Festsetzung
- 5.3.32 keine Festsetzung
- 5.3.33 Baumreihe auf der Nord- und
Südseite der Straße
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstücke: 13, 71, 85, 129, 135
- 5.3.34 Kopfbaumweidenreihe innerhalb
von Grünlandflächen
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstücke: 131, 136
- 5.3.35 Anlage einer Allee durch Ergän-
zung der vorhanden Baumreihen
auf der West- und Ostseite der
Straße
(5.12.79; 5.12.80)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 95, 123, 163, 207,
228
Flur: 129
Flurstück: 118

5.3.36 Baumreihe auf der Ostseite des
Weges
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 37

5.4 **Pflanzung von Ufergehölzen**

Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Ufergehölzen folgende Regelungen:

- Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren sind folgende Gehölzarten zu verwenden:
 - a) im Mittelwasserbereich:
Roterlen, Esche, Bruchweide, Silberweide, Purpurweide, Mandelweide
 - b) oberhalb des Mittelwasserbereiches:
Stieleiche, Vogelkirsche, Esche, Eberesche, Traubenkirsche, Hainbuche, Feldahorn, Grauweide, Ohrweide, Faulbaum, Wasserschneeball, Schlehe, Weißdorn, Hartriegel, Pfaffenhütchen u.a. bodenständige Arten.
- Die Ufergehölze sind, wenn im Einzelnen nicht anders festgesetzt, beidseitig der Gewässersohle – beginnend mit der Mittelwasserlinie – anzulegen.
- Die Böschungen sind flächig zu bepflanzen. Die Anzahl der Pflanzreihen richtet sich nach der jeweils vorhandenen Böschungsbreite.
- Der Pflanzabstand in der Reihe beträgt 1,0 m, der Reihenabstand beträgt 0,75 m in der Horizontalen gemessen.
- Die Mindesthöhe des verwendeten Pflanzgutes soll 0,80 m betragen. Bei der Verwendung von Pflanzgut mit geringerer Höhe ist der sich entwickelnde Krautwuchs für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren mit mechanischen Mitteln niedrig zu halten.
- Es sind überwiegend strauchartige Gehölze zu verwenden. Bäume I. Ordnung sind lediglich in Gruppen von 3 – 5 Exemplaren und in Abständen von 50 – 100 m zueinander einzubringen.
- Die Ufergehölze sind bei Bedarf „auf-den-Stock“ zu setzen. Der Rückschnitt ist abschnittsweise und wechselseitig vorzunehmen.

Neben der landschaftsgestalterischen Funktion, z.B. Gliederung von Landschaftsräumen, Betonung von Terrassenkanten bzw. der optischen Markierung des Gewässerverlaufes, liegt die Bedeutung der Ufergehölze auch in ihrer Funktion als Lebensstätte für zahlreiche Vogel- und Säugetierarten, für Amphibien, Gliederfüßler und Wildpflanzen. Durch die linienhafte Struktur der Gewässerbepflanzungen können sonst isoliert liegende Biotope miteinander verbunden werden. Neben diesen Funktionen wird durch die Anlage von Ufergehölzen auch der finanzielle Aufwand zur Pflege und Unterhaltung der Gewässer reduziert.

Ufergehölz einschließlich Saumbereich dienen neben den o.g. Funktionen auch dem Schutz des Gewässers vor Schadstoffeintrag (z.B. Nährstoffe).

Die Höhe des Pflanzgutes ist deshalb so hoch bemessen, damit die Gehölze von Anfang an die konkurrierenden Gräser und Kräuter überragen und nicht freigeschnitten werden müssen bzw. möglichst schnell zum Kronenschluss kommen.

Die Gehölze sind dann „auf-den-Stock“ zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume wie Eichen bedrängt und damit in ihrem Bestand gefährdet werden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

- Die wirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen ist bei der Gehölzartenauswahl angemessen zu berücksichtigen.

Im Einzelnen werden folgende Pflanzungen von Ufergehölzen festgesetzt:

- 5.4.1 Ufergehölz beidseitig des Grabens (5.12.102)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 61, 62, 65, 67 – 69, 71, 78, 79
- 5.4.2 Ufergehölz auf der Nord-, West- und Südseite eines Rückhaltsbeckens
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 32, 33, 135
- 5.4.3 Ufergehölz auf der Westseite des Grabens (5.12.88)
Gemarkung: Viersen
Flur: 66
Flurstücke: 15, 16, 56, 208
Flur: 67
Flurstück: 20
Flur: 68
Flurstück: 48
Flur: 69
Flurstücke: 1, 9
- 5.4.4 keine Festsetzung
- 5.4.5 Ufergehölz auf der Nordseite des Grabens
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstücke: 47, 48
- 5.4.6 Ufergehölz beidseitig des Grabens (5.12.107)
Gemarkung: Dülken
Flur: 49
Flurstücke: 58 – 61, 76, 89
- 5.4.7 Ufergehölz beidseitig des Grabens (5.12.110)
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstücke: 34, 35, 126, 128
Flur: 43
Flurstücke: 115, 116, 134

Erläuterungen

Bäume I. Ordnung wie Eichen sollen z.B. wegen des starken Schattenwurfes nicht auf der Südseite von Ackerflächen verwendet werden.

- 5.4.8 Ufergehölz auf der Nordseite des Grabens (5.12.108)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 11
Flurstücke: 41, 44 – 47, 49, 80
Flur: 12
Flurstücke: 5 – 9
- 5.4.9 Ufergehölz beidseitig des Grabens (5.12.106)
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstücke: 98, 116 – 118, 129, 130, 158, 159
- 5.4.10 Ufergehölz auf der Nordseite des Grabens
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 137, 169
Flur: 47
Flurstücke: 152, 197, 212, 215, 216, 259
Flur: 48
Flurstücke: 44, 45
- 5.4.11 Ufergehölz auf der Nordseite des Grabens
- 5.4.12 keine Festsetzung
- 5.4.13 Ufergehölz beidseitig des Grabens
Gemarkung: Dülken
Flur: 7
Flurstücke: 47, 49, 50, 163
- 5.4.14 Ufergehölz auf der Ostseite des Grabens (5.12.82)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 120
- 5.4.15 Ufergehölz auf der Nordseite des Grabens
Gemarkung: Viersen
Flur: 12
Flurstücke: 1, 2, 61
Flur: 14
Flurstücke: 5, 28
- 5.4.16 Ufergehölz auf der Nordseite des Grabens
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 52

5.5 Pflanzung von Feldhecken

Die Lage der Feldhecken ergibt sich aus den Darstellungen in der Festsetzungskarte. Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Feldhecken folgende Regelungen:

- Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren sind die nachfolgend aufgeführten Gehölzarten zu verwenden: Stieleiche, Rotbuche, Feldulme, Weißdorn, Schlehdorn, Feldahorn, Kornelkirsche, Esche, Eberesche, Winterlinde, Birke, Aspe, Vogelbeere, Salweide, Ohrweide, Vogelkirsche, Hainbuche, Haselnuss, Hartriegel, Stechpalme, Pfaffenhütchen, Hundsrose, Eibe und Mispel.
Unberührt bleibt die Verwendung weiterer bodenständiger Gehölzarten unter Berücksichtigung der jeweiligen Standorte.
- Die wirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen ist bei der Gehölzartenauswahl angemessen zu berücksichtigen. Notwendige Zufahrten zu landwirtschaftlichen Nutzflächen sind von Bepflanzungen freizuhalten.
- Freiwachsende Feldhecken sind regelmäßig 5-reihig, mindestens aber 2-reihig, anzulegen. Der Reihenabstand soll 1,00 m betragen; der Pflanzabstand in der Reihe soll 1,00 m nicht überschreiten.
Die Feldhecken sind mit einem 2 – 4 m breiten, rundum verlaufenden Krautsaum zu umgeben.
- Feldhecken sind bei Bedarf, mindestens aber einmal in 20 Jahren, „auf-den-Stock“ zu setzen. Der Rückschnitt ist abschnittsweise vorzunehmen.

Im Einzelnen werden folgende Feldheckenpflanzungen festgesetzt:

- 5.5.1 Wiederherstellung des Landwehrverlaufs unter Verwendung von Rotbuche, Weißdorn, Hainbuche, Schlehe, Haselnuss, Stechpalme, Stieleiche, Traubeneiche, Faulbaum, Hundsrose, Brombeere und Stechginster

Neben der landschaftsgestalterischen Funktion, z.B. Gliederung von Landschaftsräumen, Beton von Terrassenkanten bzw. der optischen Markierung von Wegen, liegt die Bedeutung der Feldhecken auch in ihrer Funktion als Lebensstätte für zahlreiche Vogel- und Säugetierarten, für Amphibien, Gliederfüßler und insbesondere für Wildpflanzen. Durch die meist linienhafte Struktur der Feldhecken können sonst isoliert liegende Lebensräume miteinander verbunden werden.

An Viehweiden und Reitwegen ist die Eibe wegen ihres Giftgehaltes nicht zu verwenden.

Bäume I. Ordnung wie Eichen sollen z.B. wegen des starken Schattenwurfes nicht auf der Südseite von Ackerflächen verwendet werden.

Die Hecken sind dann „auf-den-Stock“ zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume bzw. Überhälter wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

- Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 207, 208
- 5.5.1.1 Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstück: 1
Flur: 148
Flurstücke: 3, 4, 9
- 5.5.1.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 207
- 5.5.1.3 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 101
- 5.5.1.4 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 51
- 5.5.1.5 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 200 – 203, 225, 226
- 5.5.1.6 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 166, 167
- 5.5.1.7 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 62, 63, 65, 67, 68,
194, 209, 218
- 5.5.1.8 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 160 – 163
- 5.5.1.9 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 23
- 5.5.2 keine Festsetzung
- 5.5.3 keine Festsetzung
- 5.5.4 Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstück: 31
- 5.5.5 Gemarkung: Boisheim
Flur: 15
Flurstück: 397
- 5.5.6 Gemarkung: Amern
Flur: 5
Flurstücke: 110
- 5.5.7 Gemarkung: Dülken
Flur: 51
Flurstück: 66

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.5.8 Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 54
- 5.5.9 Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 19
- 5.5.10 Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 116
- 5.5.11 Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstücke: 10, 13
- 5.5.12 keine Festsetzung
- 5.5.13 Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 19
- 5.5.14 Gemarkung: Dülken
Flur: 59
Flurstück: 6
- 5.5.15 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 56
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 49
- 5.5.16 Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstücke: 86, 126
- 5.5.17 Gemarkung: Dülken
Flur: 32
Flurstück: 11
- 5.5.18 Gemarkung: Dülken
Flur: 58
Flurstück: 5
- 5.5.19 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.13)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstücke: 31, 32
- 5.5.20 lückig, alle 50 m
(5.12.18)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 101
- 5.5.21 Gemarkung: Dülken
Flur: 37
Flurstücke: 339, 340

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.5.22 Gemarkung: Dülken
Flur: 39
Flurstück: 63
- 5.5.23 Gemarkung: Amern
Flur: 5
Flurstücke: 128, 129
- 5.5.24 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 188
- 5.5.25 Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstück: 110
- 5.5.26 Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 133
- 5.5.27 Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 61
- 5.5.28 Gemarkung: Dülken
Flur: 41
Flurstück: 21
- 5.5.29 keine Festsetzung
- 5.5.30 Gemarkung: Viersen
Flur: 14
Flurstück: 181
- 5.5.31 Gemarkung: Viersen
Flur: 68
Flurstück: 4
- 5.5.32 Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstücke: 232, 233, 352, 353
- 5.5.33 Gemarkung: Waldniel
Flur: 79
Flurstücke: 24, 26
- 5.5.34 Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 36
- 5.5.35 Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstücke: 34, 35
- 5.5.36 Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 21

- 5.5.37 lückig, alle 50 m
(5.12.85)
Gemarkung: Viersen
Flur: 149
Flurstücke: 54, 67
- 5.5.38 lückig, alle 150 – 200 m
(5.12.52)
Gemarkung: Dülken
Flur: 58
Flurstücke: 9, 42, 43
Flur: 59
Flurstücke: 1 – 4, 6
Flur: 60
Flurstücke: 15, 17, 74, 91
Flur: 61
Flurstücke: 55 – 58, 83, 128, 129
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstücke: 80, 83
Flur: 13
Flurstücke: 8, 11, 134, 138, 139,
169, 185
Flur: 14
Flurstücke: 9, 27 – 32, 506, 507
- 5.5.39 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.14)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 11
Flurstücke: 41, 42, 81
- 5.5.40 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.17)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstücke: 18, 19
- 5.5.41 keine Festsetzung
- 5.5.42 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.60)
Gemarkung: Amern
Flur: 5
Flurstücke: 104, 106, 119
- 5.5.43 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.15)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstücke: 42, 44, 45, 132
- 5.5.44 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.62)
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstücke: 20, 21

- 5.5.45 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.22)
Gemarkung: Dülken
Flur: 59
Flurstücke: 6, 35, 36, 39, 49 – 52
- 5.5.46 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.19)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstücke: 92, 94, 104, 105, 123,
124, 127
- 5.5.47 keine Festsetzung
- 5.5.48 keine Festsetzung
- 5.5.49 Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstücke: 87, 101, 138
- 5.5.50 Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstücke: 104, 105
- 5.5.51 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.69)
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstücke: 31 – 33, 36, 37, 41,
101, 102, 108, 115
Gemarkung: Viersen
Flur: 111
Flurstücke: 59, 60, 62
- 5.5.52 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.29)
Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstücke: 181, 267
- 5.5.53 Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstück: 265
- 5.5.54 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.26)
Gemarkung: Dülken
Flur: 53
Flurstücke: 31 – 33, 44, 49, 50,
82
- 5.5.55 keine Festsetzung
- 5.5.56 lückig, alle 150 – 200 m
(5.12.44)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstücke: 5, 16, 17, 34, 35, 37,
38, 40, 42 – 45, 93,
111, 124, 126, 194

- Flur: 51
 Flurstück: 73
 Flur: 52
 Flurstücke: 14, 15, 34, 36, 40, 43,
 45, 46, 50 – 52, 55,
 56, 59, 62, 68, 70,
 71, 108 - 110
- Flur: 57
 Flurstücke: 115, 116, 131 – 133
 Gemarkung: Waldniel
 Flur: 47
 Flurstücke: 79, 132, 140, 144 –
 146, 160
- 5.5.57 lückig, alle 150 – 200 m
 (5.12.30)
 Gemarkung: Dülken
 Flur: 52
 Flurstücke: 68, 123
- 5.5.58 Gemarkung: Dülken
 Flur: 52
 Flurstücke: 68, 145, 150, 155
- 5.5.59 Gemarkung: Viersen f
 Flur: 132
 Flurstück: 21
- 5.5.60 Gemarkung: Dülken
 Flur: 45
 Flurstücke: 44, 45, 89
- 5.5.61 alle 50 – 100 m
 (5.12.54)
 Gemarkung: Dülken
 Flur: 42
 Flurstücke: 11, 12
- 5.5.62 Gemarkung: Dülken
 Flur: 42
 Flurstücke: 32, 104
 Flur: 43
 Flurstück: 4
- 5.5.63 lückig, alle 100 – 150 m
 (5.12.37)
 Gemarkung: Viersen
 Flur: 148
 Flurstücke: 22, 23, 25 – 28
- 5.5.64 lückig, alle 50 – 100 m
 (5.12.40)
 Gemarkung: Viersen
 Flur: 144
 Flurstück: 21
 Flur: 145
 Flurstücke: 88, 89, 162
- 5.5.65 Gemarkung: Viersen
 Flur: 144
 Flurstücke: 33, 46, 197

- 5.5.66 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.71)
Gemarkung: Viersen
Flur: 149
Flurstück: 35
Flur: 150
Flurstück: 44
- 5.5.67 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 87
- 5.5.68 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.72)
- 5.5.69 lückig, alle 100 – 150 m
(5.12.73)
Gemarkung: Viersen
Flur: 14
Flurstücke: 5, 66
- 5.5.70 lückig, alle 100 – 150 m
(5.12.74)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstücke: 11, 28
Flur: 67
Flurstücke: 22 – 24, 29, 30
- 5.5.71 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.42)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstücke: 15, 25
Flur: 68
Flurstücke: 1, 31 – 34, 60, 61
- 5.5.72 lückig, alle 150 – 200 m
(5.12.75)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstücke: 30, 162
- 5.5.73 Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstücke: 36, 163, 166
- 5.5.74 Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstück: 83
- 5.5.75 keine Festsetzung
- 5.5.76 Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstück: 1221
- 5.5.77 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.31)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstücke: 261, 268 – 271, 1221

- 5.5.78 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.33)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 76
Flurstücke: 21, 22, 79
Flur: 78
Flurstücke: 36, 53, 54, 78, 82,
83, 85, 110, 111, 114
- 5.5.79 keine Festsetzung
- 5.5.80 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.34)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstücke: 2, 3, 4, 65, 70, 83
- 5.5.81 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.36)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 41
Flur: 48
Flurstücke: 31, 33
- 5.5.82 lückig, alle 200 – 250 m
(5.12.53)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 56 – 58, 60, 134, 155
- 5.5.83 lückig, alle 100 – 150 m
(5.12.76)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 60
- 5.5.84 Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 37
- 5.5.85 Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 12, 60
- 5.5.86 Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 155
- 5.5.87 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.77)
Gemarkung: Viersen
Flur: 140
Flurstück: 24
- 5.5.88 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.39)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 37, 39, 45, 52, 144
Flur: 135
Flurstücke: 108 – 110, 206

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.5.89 Gemarkung: Viersen
Flur: 104
Flurstück: 708
- 5.5.90 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 50, 51
- 5.5.91 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.51)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstücke: 36, 68
- 5.5.92 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 44, 210
- 5.5.93 (5.12.92)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 232, 233,
- 5.5.94 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 134
- 5.5.95 Gemarkung: Viersen
Flur: 69
Flurstück: 31
Flur: 70
Flurstück: 4
- 5.5.96 Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstücke: 126, 128
- 5.5.97 Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstücke: 25, 129, 130
- 5.5.98 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.27)
Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstücke: 181, 183, 266
Flur: 9
Flurstücke: 112, 134, 137
- 5.5.99 Gemarkung: Dülken
Flur: 29
Flurstück: 132
- 5.5.100 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.35)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 30, 32 – 35, 131, 132
- 5.5.101 Gemarkung: Dülken
Flur: 60
Flurstücke: 1, 4, 5, 7

- 5.5.102 lückig, alle 50 m
(5.12.16)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstücke: 158, 186, 187
- 5.5.103 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.23)
Gemarkung: Dülken
Flur: 31
Flurstücke: 6, 9, 10, 13 – 15
Flur: 32
Flurstücke: 2, 6, 8, 9, 11
- 5.5.104 lückig, alle 50 m
(5.12.24)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 65
- 5.5.105 keine Festsetzung
- 5.5.106 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.25)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 72, 78, 255 – 260,
263, 264
- 5.5.107 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 78
- 5.5.108 Gemarkung: Amern
Flur: 9
Flurstücke: 28, 123
- 5.5.109 Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 186
- 5.5.110 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.38)
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstücke: 58 – 62, 81, 83, 84,
142, 195
- 5.5.111 lückig, alle 50 m
(5.12.78)
Gemarkung: Viersen
Flur: 106
Flurstücke: 228, 320
- 5.5.112 lückig, alle 50 m
(5.12.41)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 109, 111, 115, 116

- 5.5.113 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.43)
Gemarkung: Viersen
Flur: 69
Flurstücke: 27 – 30
- 5.5.114 lückig, alle 100 – 150 m
(5.12.48)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstücke: 235, 275
- 5.5.115 lückig, alle 100 – 150 m
(5.12.49)
Gemarkung: Dülken
Flur: 49
Flurstücke: 5, 74 – 76
Flur: 50
Flurstücke: 87, 133
- 5.5.116 lückig, alle 100 – 150 m
(5.12.50)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstücke: 247, 249
Flur: 78
Flurstück: 108
- 5.5.117 Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 101
- 5.5.118 keine Festsetzung
- 5.5.119 keine Festsetzung
- 5.5.120 keine Festsetzung
- 5.5.121 lückig, alle 100 – 150 m
(5.12.61)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 83
- 5.5.122 Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 74, 90
- 5.5.123 lückig, alle 150 – 200 m
(5.12.45)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstücke: 12, 15 – 17
Flur: 78
Flurstücke: 53, 57, 58, 60
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 130
Flur: 48
Flurstücke: 33, 34, 36, 38

- 5.5.124 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.12)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 55, 56, 248
- 5.5.125 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 45, 46
- 5.5.126 Gemarkung: Dülken
Flur: 38
Flurstück: 44
- 5.5.127 Gemarkung: Dülken
Flur: 39
Flurstücke: 15, 94
- 5.5.128 Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 4
- 5.5.129 Gemarkung: Dülken
Flur: 36
Flurstücke: 975, 981, 1059, 1236
- 5.5.130 Gemarkung: Dülken
Flur: 37
Flurstücke: 12, 212, 213, 215
- 5.5.131 lückig, alle 100 – 150 m
(5.12.96)
Gemarkung: Dülken
Flur: 32
Flurstücke: 13 – 19
- 5.5.132 lückig, alle 50 m
(5.12.97)
Gemarkung: Amern
Flur: 9
Flurstücke: 106, 108
- 5.5.133 Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstück: 79
- 5.5.134 Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstücke: 58 – 60
- 5.5.135 keine Festsetzung
- 5.5.136 lückig, alle 50 m
(5.12.99)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 70

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.5.137 lückig, alle 50 m
(5.12.100)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 101
- 5.5.138 Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstücke: 8, 46
- 5.5.139 Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstück: 22
- 5.5.140 Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 52, 130
- 5.5.141 lückig, alle 50 m
(5.12.101)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstücke: 255 – 257
- 5.5.142 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 44, 45
- 5.5.143 Gemarkung: Viersen
Flur: 68
Flurstück: 58
Flur: 11
Flurstück: 94

5.6 Pflanzung von Feldgehölzen

Die Lage der Feldgehölze ergibt sich aus den Darstellungen in der Festsetzungskarte. Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung folgende Regelungen:

- Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren sind die nachfolgend aufgeführten Baum- und Straucharten zu verwenden: Stieleiche, Rotbuche, Feldulme, Weißdorn, Schlehdorn, Feldahorn, Kornelkirsche, Esche, Eberesche, Winterlinde, Birke, Aspe, Vogelbeere, Salweide, Ohrweide, Traubenkirsche, Hainbuche, Haselnuss, Hartriegel, Stechpalme, Pfaffenhütchen, Hundsrose, Eibe und Mispel Unberührt bleibt die Verwendung weiterer bodenständiger Gehölzarten unter Berücksichtigung der jeweiligen Standorte.
- In Abhängigkeit vom Zuschnitt und der Größe der zur Verfügung stehenden Fläche ist das Feldgehölz wie folgt stufig aufzubauen:
 - a) 2 – 4 m breiter, rundum verlaufender Krautsaum
 - b) 4 – 10 m breite Strauch- oder Mantelzone auf etwa 1,5 m Abstand im Dreiecksverband gepflanzt
 - c) Kernzone aus Bäumen I. und II. Ordnung auf etwa 1,5 – 2,0 m Abstand im Dreiecksverband gepflanzt.
- Die Gehölze sind in Gruppen von wenigstens 3 – 5 Exemplaren einer Art zu pflanzen. Größere Gruppen sind insbesondere bei strauchartigen Gehölzen möglich.
- Die Feldgehölze sind bei Bedarf „auf-den-Stock“ zu setzen, mit Ausnahme von Bäumen.
- Die wirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen ist angemessen zu berücksichtigen. Notwendige Zu-

Neben der landschaftsgliedernden Funktion liegt die Bedeutung flächiger Feldgehölze in ihrer Funktion als Lebensstätte für zahlreiche Vogel- und Säugetierarten, für Amphibien, Gliederfüßer und Wildpflanzen. Häufig stellen sie Ausbreitungszentren dar, aus denen die umliegenden, zumeist landwirtschaftlich genutzten Gebiete wieder neu besiedelt werden können.

Zur Erhöhung der wertvollen Randwirkung ist auf eine grenzlinienreiche Ausgestaltung der Feldgehölze zu achten.

Der Anteil von Bäumen I. Ordnung sollte ca. 20 % nicht überschreiten.

Die Gehölze sind dann „auf-den-Stock“ zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume bzw. Überhälter wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

fahrten zu landwirtschaftlichen Nutzflächen sind von einer Bepflanzung freizuhalten.

Im Einzelnen werden folgende Feldgehölzpflanzungen festgesetzt:

- 5.6.1 lückig, alle 50 – 100 m
(5.12.21)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 128
Gemarkung: Dülken
Flur: 59
Flurstücke: 46, 49
Flur: 60
Flurstücke: 24, 31, 48, 54, 127
- 5.6.2 keine Festsetzung
- 5.6.3 (GL 2.4.84; 5.2.1; 5.10.7)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstücke: 82, 94, 115, 125
- 5.6.4 Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 101
- 5.6.5 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 211, 212
Flur: 130
Flurstück: 3
- 5.6.6 Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstück: 530
- 5.6.7 Gemarkung: Viersen
Flur: 69
Flurstück: 27
- 5.6.8 lückig, alle 100 – 150 m
(5.12.28)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstücke: 43, 45, 190 – 193
Flur: 51
Flurstücke: 53, 65, 66, 78
- 5.6.9 Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 28
- 5.6.10 Gemarkung: Dülken
Flur: 39
Flurstücke: 73, 74, 77

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.6.11 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 49
- 5.6.12 Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstücke: 25, 33, 34
- 5.6.13 Gemarkung: Dülken
Flur: 35
Flurstück: 32
- 5.6.14 Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstück: 30
- 5.6.15 Gemarkung: Viersen
Flur: 10
Flurstücke: 196, 197
- 5.6.16 Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstück: 61
- 5.6.17 Gemarkung: Dülken
Flur: 41
Flurstücke: 30, 37, 38, 67 – 69
Flur: 42
Flurstücke: 87, 88
- 5.6.18 Gemarkung: Dülken
Flur: 38
Flurstück: 34
- 5.6.19 lückig, alle 100 – 150 m
(5.12.94)
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstücke: 27, 29, 44, 52, 53,
128, 131
- 5.6.20 Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstücke: 29, 30
Flur: 45
Flurstücke: 64, 71, 73
- 5.6.21 Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 130
- 5.6.22 Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 153
- 5.6.23 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 37
- 5.6.24 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 39, 66, 124

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.6.25 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 21, 205
Flur: 133
Flurstück: 124
- 5.6.26 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 16, 18
- 5.6.27 (LSG 2.2.3, g 43; 5.14.9)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 173
- 5.6.28 Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstück: 56
- 5.6.29 Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstücke: 28, 118, 119, 146,
147
- 5.6.30 keine Festsetzung
- 5.6.31 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 140 – 142
Flur: 141
Flurstücke: 93 – 102
- 5.6.32 Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 71
- 5.6.33 (LSG 2.2.3, g 66; 4.5.22; 5.16.14)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 83, 84
- 5.6.34 Gemarkung: Dülken
Flur: 47
Flurstücke: 212, 216
- 5.6.35 keine Festsetzung
- 5.6.36 Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstück: 28
- 5.6.37 Gemarkung: Viersen
Flur: 132
Flurstück: 1
- 5.6.38 (LSG 2.2.3, g 54; 5.13.15;
5.8.1.3)
Gemarkung: Viersen
Flur: 131
Flurstück: 40

5.7 Pflanzung von Obstbaumhochstämmen

Nachfolgende Festsetzungen dienen dem Aufbau oder der Ergänzung althergebrachter, extensiv genutzter Obstwiesen und Obstbongerte. Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Obstbäumen folgende Regelungen:

- Es sind Obstarten und –sorten zu verwenden, die geringen Pflegeaufwand verlangen und den traditionellen Belangen der Kulturlandschaft entsprechen. Zu verwenden sind insbesondere die Obstarten Apfel, Birne, Pflaume, Süßkirsche sowie in Einzelfällen Mispel, Walnuss und Pfirsich.
- Bei der Auswahl der Obstbäume sind ökologische und standörtliche Gegebenheiten sowie die Belange des Grundeigentümers zu berücksichtigen.
- Es sind auf Wildunterlagen gezogene Hochstämmen mit einem Mindeststammumfang von 7 cm und einer Stammhöhe von 160 – 180 cm zu verwenden. Der Pflanzabstand sollte 8 – 10 m betragen; bei Ergänzungspflanzungen richtet sich dieser nach dem Abstand der vorhandenen Gehölze.
- Behördliche Auflagen – z.B. hinsichtlich einer Virusverordnung – sind zu beachten.

Im Einzelnen werden folgende Pflanzungen von Obstbaumhochstämmen festgesetzt:

- 5.7.1 Ergänzungspflanzung mit 27 Obstbaumhochstämmen (in der Obstwiese GL 2.4.3)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 11
Flurstücke: 38, 80
- 5.7.2 Ergänzungspflanzung mit 6 Obstbaumhochstämmen (in der Obstwiese GL 2.4.7)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 92

Neben der landschaftsgestalterischen Funktion, z.B. Belebung des Landschaftsbildes, Eingrünung von Hoflagen und Ortsrändern, liegt die Bedeutung extensiv genutzter Obstwiesen auch in ihrer Funktion als Lebensstätte für zahlreiche Tierarten, z.B. gefährdete Vogelarten, Kleinsäuger und Insekten. Des Weiteren leisten sie einen Beitrag zur Kulturpflege vor allem hinsichtlich der Erhaltung des genetischen Potenzials alter einheimischer Obstsorten. Die genaue Arten- und Sortenauswahl sowie der Standort der Pflanzungen sollen einvernehmlich mit den Grundeigentümern festgelegt werden. Die Verwertung des anfallenden Obstes verbleibt beim Grundstückseigentümer.

Auf Wildunterlagen gezogene Obstbäume sind besonders langlebig, schnellwachsend und widerstandsfähig und daher für landschaftspflegerische Zwecke besonders geeignet.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.7.3 Ergänzungspflanzung mit 5
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.12)
Gemarkung: Dülken
Flur: 29
Flurstück: 132
- 5.7.4 Ergänzungspflanzung mit 4
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.13)
Gemarkung: Dülken
Flur: 29
Flurstück: 132
- 5.7.5 Ergänzungspflanzung mit 80
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.18)
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 42
- 5.7.6 Ergänzungspflanzung mit 7
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.21)
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 17
- 5.7.7 keine Festsetzung
- 5.7.8 Ergänzungspflanzung mit 5
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese NSG 2.1.1, G 29)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 215
- 5.7.9 Ergänzungspflanzung mit 3
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese LSG 2.2.1, g 10)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 43, 44
- 5.7.10 Ergänzungspflanzung mit 10
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese NSG 2.1.1, G 19)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 42
- 5.7.11 Ergänzungspflanzung mit 5
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.51)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 129

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.7.12 Ergänzungspflanzung mit 5
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.52)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 18
- 5.7.13 Ergänzungspflanzung mit 22
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.55)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 20
- 5.7.14 Ergänzungspflanzung mit 26
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.56)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 54
- 5.7.15 Ergänzungspflanzung mit 10
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.71)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 3
- 5.7.16 keine Festsetzung
- 5.7.17 Ergänzungspflanzung mit 15
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.115)
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 106
- 5.7.18 Ergänzungspflanzung mit 19
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.188)
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 107
- 5.7.19 Ergänzungspflanzung mit 6
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.82)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 5
- 5.7.20 Ergänzungspflanzung mit 2
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.83)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 101

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.7.21 Ergänzungspflanzung mit 4
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.88)
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 38
- 5.7.22 keine Festsetzung
- 5.7.23 Ergänzungspflanzung mit 75
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.105)
Gemarkung: Dülken
Flur: 35
Flurstück: 122
- 5.7.24 keine Festsetzung
- 5.7.25 Ergänzungspflanzung mit 3
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.114)
Gemarkung: Dülken
Flur: 37
Flurstück: 259
- 5.7.26 keine Festsetzung
- 5.7.27 Ergänzungspflanzung mit 8
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.118)
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstück: 41
- 5.7.28 keine Festsetzung
- 5.7.29 Ergänzungspflanzung mit 47
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese LSG 2.2.1, g 31)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 87
- 5.7.30 keine Festsetzung
- 5.7.31 Ergänzungspflanzung mit 12
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese LSG 2.2.1, g 9)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 62
- 5.7.32 Ergänzungspflanzung mit 15
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.142)
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstück: 162
- 5.7.33 keine Festsetzung
- 5.7.34 keine Festsetzung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.7.35 Ergänzungspflanzung mit 6
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.176)
Gemarkung: Dülken
Flur: 41
Flurstück: 67
- 5.7.36 Ergänzungspflanzung mit 32
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.184)
Gemarkung: Viersen
Flur: 102
Flurstück: 370
- 5.7.37 Ergänzungspflanzung mit 16
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.186)
Gemarkung: Viersen
Flur: 143
Flurstück: 21
- 5.7.38 Ergänzungspflanzung mit 7
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.190)
Gemarkung: Viersen
Flur: 137
Flurstück: 6
- 5.7.39 Ergänzungspflanzung mit 6
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.193)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 12 – 14, 16
- 5.7.40 Ergänzungspflanzung mit 16
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.103)
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstücke: 159, 160
- 5.7.41 Ergänzungspflanzung mit 21
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.206)
Gemarkung: Viersen
Flur: 121
Flurstück: 13
- 5.7.42 Ergänzungspflanzung mit 4
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.360)
Gemarkung: Viersen
Flur: 68
Flurstück: 5
- 5.7.43 Ergänzungspflanzung mit 4
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.43)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 140

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.7.44 Ergänzungspflanzung mit 24
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.44)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 120
- 5.7.45 Ergänzungspflanzung mit 4
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.231)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 101
- 5.7.46 Ergänzungspflanzung mit 6
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.235)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstück: 70
- 5.7.47 Ergänzungspflanzung mit 14
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.244)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstücke: 1221, 1222
- 5.7.48 Ergänzungspflanzung mit 20
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.245)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstücke: 252, 253
- 5.7.49 Ergänzungspflanzung mit 4
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.248)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstück: 256
- 5.7.50 Ergänzungspflanzung mit 6
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.253)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstück: 264
- 5.7.51 Ergänzungspflanzung mit 15
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.257)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 76
Flurstück: 61
- 5.7.52 Ergänzungspflanzung mit 2
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.269)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 76
Flurstück: 33

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.7.53 Ergänzungspflanzung mit 38
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.270)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 79
Flurstück: 2
- 5.7.54 Ergänzungspflanzung mit 8
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.272)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 79
Flurstück: 26
- 5.7.55 Ergänzungspflanzung mit 11
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.283)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstück: 20
- 5.7.56 Ergänzungspflanzung mit 3
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.286)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstücke: 32, 33
- 5.7.57 Ergänzungspflanzung mit 18
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.288)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstücke: 36, 67
- 5.7.58 Ergänzungspflanzung mit 8
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.292)
Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstück: 34
- 5.7.59 keine Festsetzung
- 5.7.60 Ergänzungspflanzung mit 18
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.299)
Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstücke: 8 – 10
- 5.7.61 keine Festsetzung
- 5.7.62 Ergänzungspflanzung mit 12
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.307)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 14, 139

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.7.63 Ergänzungspflanzung mit 10
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.308)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 15, 16
- 5.7.64 Ergänzungspflanzung mit 2
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.313)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 155
- 5.7.65 Ergänzungspflanzung mit 19
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.314)
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstücke: 49, 107
- 5.7.66 Ergänzungspflanzung mit 12
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.318)
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstücke: 139, 144
- 5.7.67 Ergänzungspflanzung mit 18
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.324)
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 34
- 5.7.68 keine Festsetzung
- 5.7.69 Ergänzungspflanzung mit 10
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese LSG 2.2.3, g 35)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 87
- 5.7.70 Ergänzungspflanzung mit 11
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese LSG 2.2.3, g 78)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 116
- 5.7.71 Ergänzungspflanzung mit 4
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese LSG 2.2.3, g 88)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 204

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.7.72 Ergänzungspflanzung mit 9
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese LSG 2.2.3, g 89)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 205
- 5.7.73 Ergänzungspflanzung mit 13
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese LSG 2.2.3, g 38)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 32
- 5.7.74 Ergänzungspflanzung mit 23
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.341)
Gemarkung: Viersen
Flur: 29
Flurstück: 70
- 5.7.75 keine Festsetzung
- 5.7.76 Ergänzungspflanzung mit 13
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.353)
Gemarkung: Viersen
Flur: 70
Flurstück: 42
- 5.7.77 Ergänzungspflanzung mit 15
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.274)
Gemarkung: Viersen
Flur: 70
Flurstück: 17
- 5.7.78 Ergänzungspflanzung mit 3
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.278)
Gemarkung: Viersen
Flur: 118
Flurstück: 20
- 5.7.79 Ergänzungspflanzung mit 11
Obstbaumhochstämmen (in der
Obstwiese GL 2.4.189)
Gemarkung: Viersen
Flur: 136
Flurstück: 7
- 5.7.80 keine Festsetzung
- 5.7.81 Neupflanzung von 25 Obstbaum-
hochstämmen
Gemarkung: Viersen
Flur: 136
Flurstück: 41

- 5.7.82 Neupflanzung von 70 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 79
- 5.7.83 Neupflanzung von 32 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 105
- 5.7.84 Neupflanzung von 10 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 79
- 5.7.85 Neupflanzung von 16 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 65
- 5.7.86 Neupflanzung von 26 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 67 – 69
- 5.7.87 Neupflanzung von 45 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 38
- 5.7.88 Neupflanzung von 70 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 44
- 5.7.89 keine Festsetzung
- 5.7.90 Neupflanzung von 28 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 186
- 5.7.91 Neupflanzung von 55 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstück: 225
- 5.7.92 Neupflanzung von 90 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstück: 94

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.7.93 Neupflanzung von 102 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Amern
Flur: 9
Flurstück: 108
- 5.7.94 Neupflanzung von 24 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 194
- 5.7.95 Neupflanzung von 28 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 166
- 5.7.96 Neupflanzung von 32 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 133
- 5.7.97 Neupflanzung von 64 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstücke: 87, 115
- 5.7.98 Neupflanzung von 42 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 186
- 5.7.99 Neupflanzung von 32 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 60
- 5.7.100 Neupflanzung von 28 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 52
- 5.7.101 Neupflanzung von 12 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstück: 16
- 5.7.102 Neupflanzung von 25 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 130

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.7.103 Neupflanzung von 25 Obstbaum-
hochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 48
Flurstücke: 16, 17
- 5.7.104 Neupflanzung von 35 Obstbaum-
hochstämmen
Gemarkung: Dülken
Flur: 34
Flurstück: 135

5.8 Waldmäntel

5.8.1 Anlage von Waldmänteln

Auf den in der Festsetzungskarte dargestellten Flächen ist ein Waldmantel anzulegen. Die Länge dieses Waldmantels ergibt sich aus der Darstellung in der Festsetzungskarte, die Trauftiefe kann je nach Exposition zwischen 10 und 20 m bei windabgewandten und schattenseitigen Lagen sowie zwischen 20 und 30 m bei wind- und sonnenseitigen Lagen variieren. Der Waldrand ist von außen nach innen wie folgt aufzubauen:

- a) 2 – 4 m breite Saumzone
- b) 2 – 4 m breite Strauchzone in zwei bis drei Reihen auf etwa 1,5 m Abstand im Dreiecksverband versetzt gepflanzt.
- c) 6 – 20 m breite Zone aus Bäumen II. und in Einzelfällen I. Ordnung in drei bis vier Reihen mit 2 – 2,5 m Abstand versetzt gepflanzt.

Die verschiedenen Zonen mit miteinander zu verzahnen.

Für die Bepflanzung sollen ausschließlich bodenständige Gehölze verwendet werden, insbesondere:

Sträucher:

Hartriegel, Salweide, Weißdorn, Feldahorn, Hasel, Faulbaum, Ohrweide, Schlehe, Mispel, Holunder.

Bäume:

Vogelbeere, Birke, Hainbuche, Stieleiche, Wildkirsche, Erle, Espe

Unberührt bleibt die Verwendung weiterer bodenständiger Gehölzarten unter Berücksichtigung der jeweiligen Standorte. Die Mischung der Pflanzen soll truppweise erfolgen.

Die Anlage von Waldmänteln wird für folgende Waldränder festgesetzt:

5.8.1.1 keine Festsetzung

5.8.1.2 (LSG 2.2.3, g 59; LSG 2.2.3, g 108; 4.3.13, 4.5.4; 5.13.3.14)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 74

Ausgeprägte Waldmäntel sind als Saumbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum von großer Bedeutung.

Über die linienhafte Struktur der Waldsäume können außerdem verschiedene Lebensräume miteinander verbunden werden. Durch den Artenreichtum der Waldmäntel wird über die ökologische Bedeutung hinaus der Erlebniswert eines Landschaftsraumes und damit der Erholungswert für den Menschen erhöht.

- 5.8.1.3 (LSG 2.2.3, g 54; 5.13.15;
5.6.38)
Gemarkung: Viersen
Flur: 131
Flurstücke: 39, 52
- 5.8.1.4 (GL 2.4.334; 5.13.3.15)
Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstücke: 13, 14, 16, 102

5.8.2 Entwicklung von Waldmänteln

Bei der Pflege und Bewirtschaftung der in der Festsetzungskarte dargestellten Waldflächen sind die Bestandsinnen- und –außenränder zur Entwicklung von Waldmänteln verstärkt aufzulichten und mit geeigneten bodenständigen Baum- und Straucharten auszupflanzen, sofern keine Naturverjüngung stattfindet. Die Tiefe der Waldmäntel soll je nach Exposition und Bestandsgröße 10 – 20 m betragen, einschließlich eines 2 – 3 m breiten Wildkrautsaumes.

- 5.8.2.1 Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 120 – 122, 124,
127, 128, 133, 134,
245
- 5.8.2.2 Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 100, 101, 103, 104
- 5.8.2.3 (GL 2.4.58; 4.3.4)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstücke: 45 – 55, 62 – 71,
116
- 5.8.2.4 (LSG 2.2.2, g 5)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 78, 244
- 5.8.2.5 (GL 2.4.284)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstücke: 7 – 10
- 5.8.2.6 (GL 2.4.208, 4.3.24)
Gemarkung: Dülken
Flur: 49
Flurstücke: 6, 7, 9 – 13, 43, 44,
51 – 53, 82

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.8.2.7 (GL 2.4.336)
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstücke: 18 – 20, 23
- 5.8.2.8 (GL 2.4.59; 4.3.19)
Gemarkung: Dülken
Flur: 60
Flurstücke: 1, 3
- 5.8.2.9 (GL 2.4.234)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstücke: 69, 70, 75 – 77, 128
Gemarkung: Dülken
Flur: 51
Flurstücke: 20 – 22, 35
- 5.8.2.10 (GL 2.4.65)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstücke: 133, 165, 241, 242,
253, 254, 298 – 302

5.9 Anlage von Kleingewässern

Auf den nachfolgenden Flächen sollen jeweils Artenschutzgewässer mit einer Teile von bis zu 1,50 m angelegt werden. Die Flächengröße richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und wird im Einzelnen festgesetzt. Der anfallende Bodenaushub ist abzufahren und landschaftsunschädlich zu deponieren.

Um die Gewässer sind 5 – 10 m breite Uferstreifen vorzusehen, die bei Bedarf im Herbst zu mähen sind. Bei Beweidung des Umlandes sind die Gewässer zusätzlich durch ortsübliche Weidezäune vor Viehtritt zu schützen.

Im Einzelnen werden folgende Kleingewässeranlagen festgesetzt:

- 5.9.1 keine Festsetzung
- 5.9.2 keine Festsetzung
- 5.9.3 keine Festsetzung
- 5.9.4 Größe: ca. 300 m²
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 78
- 5.9.5 Größe: ca. 200 m²
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 18
- 5.9.6 2 Kleingewässer südlich der
Flachwasserzone,
Größe: ca. 200 m²,
2 temporäre Kleingewässer innerhalb
der Brachfläche
(GL 2.4.33; 3.2.11; 5.13.8)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstücke: 311, 530
- 5.9.7 2 Kleingewässer,
Größe: ca. 150 m²
(5.13.17; GL 2.4.215)
Gemarkung: Viersen
Flur: 12
Flurstücke: 15, 52, 53
- 5.9.8 Größe: ca. 200 m²
Gemarkung: Dülken
Flur: 41
Flurstück: 69

Die Uferlinie ist nach ökologischen Gesichtspunkten zu gestalten, d.h., dass durch den Ausbau von Buchten, Nischen und Flachwasserzonen mit bis zu 15 cm Wasserüberdeckung Lebensraummöglichkeiten insbesondere für Amphibien und Libellen geschaffen werden können. Sonnige und schattige Uferpartien sowie artenspezifisch erforderliche Strukturelemente sind durch entsprechende Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen wie z.B. Strauchweiden zu gewährleisten.

Der Randstreifen dient als Pufferzone gegen mögliche Nährstoffanreicherungen aus der Umgebung. Er bietet gleichzeitig Rückzugsraum für viele Tierarten.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.9.9 Größe: ca. 200 m²
(5.13.17; GL 2.4.215)
Gemarkung: Viersen
Flur: 10
Flurstück: 21

5.10 Wiederherstellung und Ausbau vorhandener Kleingewässer

Nachfolgende Kleingewässer sollen zu Artenschutzgewässer ausgebaut und entwickelt werden.

Die Uferbereiche sind als Lebensraum, insbesondere für Amphibien und Libellen herzurichten und neu zu gestalten. Soweit erforderlich, sind die Gewässer von verdämmendem Gehölzbewuchs freizustellen.

Die Uferlinie ist nach ökologischen Gesichtspunkten zu gestalten, d.h., dass durch den Ausbau von Buchten, Nischen und Flachwasserzonen mit bis zu 15 cm Wasserüberdeckung Lebensraummöglichkeiten, insbesondere für Amphibien und Libellen geschaffen werden können.

Im Einzelnen werden folgende Wiederherstellungen und Ausbauten vorhandener Kleingewässer festgesetzt:

- 5.10.1 1 Kleingewässer, Entwicklung einer Flachwasserzone im südlichen Bereich, Absperrung der Uferbereiche (Vieh) in einem Abstand von 2 m, Beseitigung von Trittschäden (GL 2.4.49)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstücke: 7, 8
- 5.10.2 keine Festsetzung
- 5.10.3 18 Flachskuhlen, Entfernung von Pappeln in den Uferbereichen zur Freistellung der Flachskuhlen, Entschlammung der Gewässer (GL 2.4.155; 5.16.1)
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstücke: 94 – 97
- 5.10.4 1 Kleingewässer, Erweiterung der Teichfläche, Absperrung der Ufer (Vieh) in einem Abstand von 2 m (GL 2.4.165)
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 101
- 5.10.5 1 Kleingewässer, Entfernung von standortfremden Gehölzen (Fichten)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 179
- 5.10.6 1 Kleingewässer, Entfernung von standortfremden Gehölzen (GL 2.4.240)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstück: 276

- 5.10.7 1 Kleingewässer
(GL 2.4.84; 5.6.3; 5.2.1)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 125
- 5.10.8 1 Kleingewässer
(LSG 2.2.1, g 60)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 57
- 5.10.9 keine Festsetzung
- 5.10.10 2 Kleingewässer, Entfernung von
standortfremden Gehölzen
(GL 2.4.306)
Gemarkung: Dülken
Flur: 47
Flurstück: 50
- 5.10.11 1 Kleingewässer, Entschlammung
des Gewässers
(LSG 2.2.3, g 28)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 48
- 5.10.12 3 Kleingewässer, Einzelentnahme
von Gehölzen im Abstand
von 3 Jahren
(LSG 2.2.3; g 19)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 195

5.11 Naturnaher Ausbau von Fließgewässer

Nachfolgende Fließgewässer und Gräben sollen entsprechend der Darstellung in der Festsetzungskarte naturgemäß ausgebaut bzw. renaturiert werden.

Für die Planung und Durchführung der Maßnahmen sind detaillierte Bestandsaufnahmen und Ausführungspläne zu erstellen.

Die Richtlinie für den naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern des Landesamtes für Wasser und Abfall ist zu beachten.

Für den Ausbau sollen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten sowie ökologischer Erfordernisse zwischen 5 und 20 m zu beiden Seiten der Gewässer, bezogen auf die Gewässermitte, in Anspruch genommen werden. Die jeweilige Breite der betroffenen Uferrandstreifen wird im Einzelnen festgesetzt.

Die Uferrandstreifen sollen zum Schutz des Gewässers vor Einschwemmungen, z.B. durch Nährstoffe, von einer wirtschaftlichen Nutzung freigehalten und als Krautsaum entwickelt sowie abschnittsweise mit bodenständigen Gehölzen entsprechend den Regelungen unter 5.4 bepflanzt werden.

Im Einzelnen werden folgende naturnahe Ausbauten von Fließgewässer festgesetzt:

5.11.1 Renaturierung des Hammerbaches unter Anlage eines mindestens 10 m breiten Uferrandstreifens beidseitig des Gewässers. Bedingt durch die Wegeführung kann im südlichen Bereich nur die Westseite des Ufers in Anspruch genommen werden. (5.14.1)

5.11.2 Renaturierung unter Anlage/ Weiterentwicklung eines mindestens 10 m breiten Uferrandstreifens beidseitig des Gewässers, soweit dies die vorhandene Bebauung, die Straßen-/Wegeführung bzw. die Waldnutzung zulassen. Bei Hiebsreife/Neubestockung der Wälder im Nahbereich der Nette ist beidseitig ein 10 – 20 m breiter Randstreifen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Der naturnahe Ausbau von Fließgewässern und Gräben dient insbesondere

- der Wiederherstellung von Fließgewässern als wertvolle naturnahe Lebensräume für zahlreiche, z.T. seltene und gefährdete, auf diesen Lebensraum spezialisierte Tier- und Pflanzenarten,
- der Wiederherstellung biotopverbindender, ökologischer Leitlinien im Rahmen des Biotopverbundsystems,
- der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Wiederherstellung landschaftsprägender Leitstrukturen und somit der Erhöhung des Erlebniswertes der Landschaft,
- dem Erosionsschutz und der Ufersicherung durch naturnahe Uferbepflanzung,
- der Erhöhung der Selbstreinigungskraft der Gewässer.

Zur Erhöhung der ökologischen Strukturvielfalt des Gewässers sollen z.B. natürliche Verlandungen und Auskolkungen belassen werden, um das natürliche Mäandrieren wieder im bestimmten Umfang zu ermöglichen. Zusätzlich ist die Schaffung unterschiedlich stark durchströmter Gewässerabschnitte durch Anhebung der Sohlenrauigkeit, Einbau von Grundswellen oder Störsteinen und andere, das Fließverhalten beeinflussende Maßnahmen unter Verwendung natürlicher Baustoffe vorgesehen.

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung eines naturnahen Erscheinungsbildes und der Stärkung des ökologischen Wertes, auch als wichtiger Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die Renaturierungsplanung des Netteverbandes für den Abschnitt Bahn/Kindergarten Dülken bis zur Fabrik Mauswinkel ist zu beachten und in die Gesamtplanung einzubeziehen.

Alle Maßnahmen sind unter Beachtung/Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes vorzunehmen.

- 5.11.3 Renaturierung unter Anlage eines 5 – 10 m breiten Uferrandstreifens beidseitig des Gewässers. Bei Hiebsreife/Neubestockung der Wälder im Nahbereich des Grabens ist beidseitig ein ca. 10 m breiter Randstreifen der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Stellenweise ist eine Aufweitung des Gewässers vorzunehmen. Alle Maßnahmen sind unter Beachtung/Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes vorzunehmen.

5.12 Anlage und Entwicklung von Wildkrautflächen

Nachfolgende Flächen sollen aus der Nutzung herausgenommen und zu Wildkrautflächen entwickelt werden. Zur weiteren Optimierung sind die Flächen gruppenweise mit strauchartigen Gehölzen entsprechend der unter 5.5 genannten Artenliste zu bepflanzen. Blüten- und fruchtreiche Gehölzarten sind zu bevorzugen. Der Anteil der Gehölzfläche sollte insgesamt 5 % nicht überschreiten. Soweit Ackerflächen angrenzen, sind geeignete Überfahrtsmöglichkeiten für Landwirte vorzusehen. Die Wildkrautflächen sollen regelmäßig 5 m breit angelegt werden. Werden jedoch mit den Wildkrautflächen Festsetzungen nach 5.5 oder 5.6 miteinander verbunden, so sind die Wildkrautflächen in der gleichen Breite wie in der jeweiligen Festsetzung unter 5.5 oder 5.6 festgesetzt anzulegen.

Im Einzelnen werden folgende Wildkrautflächen festgesetzt:

- 5.12.1 3 m breiter Wildkrautstreifen auf der Ostseite des Feldgehölzes (GL 2.4.151)
Gemarkung: Dülken
Flur: 51
Flurstücke: 66 – 72, 74
- 5.12.2 3 m breiter Wildkrautstreifen auf der Westseite der „Äußeren Landwehr“ (GL 2.4.89)
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstück: 100
- 5.12.3 3 m breiter Wildkrautstreifen beidseitig der „Inneren Landwehr“ (NSG 2.1.1, G3)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 144, 224
- 5.12.4 keine Festsetzung
- 5.12.5 3 – 4 m breiter Wildkrautstreifen entlang der Landwehr (LSG 2.2.3, g 14)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 207, 208
Flurstück: 129
Flurstücke: 146, 151, 159, 168
Flurstück: 134
Flurstücke: 93, 97 – 99

Die Anlage und Entwicklung von Wildkrautflächen dient insbesondere:

- der Wiederansiedlung bodenständiger, im intensiv genutzten Umfeld nicht oder nur selten vorhandener Wildkräuter,
- der Schaffung von Rückzugsgebieten und Lebensräumen in der intensiv bewirtschafteten Feldflur für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Insekten, Vögel und Kleinsäuger,
- dem Aufbau von Biotopstrukturen mit Trittstein- und Vernetzungsfunktionen im Rahmen des Biotopverbundsystems.

- 5.12.6 keine Festsetzung
- 5.12.7 2 – 3 m breiter Wildkrautstreifen entlang eines Gehölzsaumes (LSG 2.2.2, g 1; 5.14.4)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 222, 223
- 5.12.8 2 – 3 m breiter Wildkrautstreifen beidseitig eines Gehölzsaumes (LSG 2.2.1, g 37)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstücke: 42, 43
- 5.12.9 3 – 4 m breiter Wildkrautstreifen auf der Südseite der Feldhecke (LSG 2.2.3, g 41; 5.14.7)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 8, 9
- 5.12.10 2 Wildkrautflächen (LSG 2.2.3, g 10; 4.3.8)
Gemarkung: Viersen
Flur: 40
Flurstück: 375
Flur: 132
Flurstücke: 15, 16
- 5.12.11 keine Festsetzung
- 5.12.12 (5.5.124)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 55, 56, 248
- 5.12.13 (5.5.19)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstücke: 31, 32
- 5.12.14 (5.5.39)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 11
Flurstücke: 41, 42, 81
- 5.12.15 (5.5.43)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstücke: 42, 44, 45, 132
- 5.12.16 (5.5.102)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstücke: 158, 186, 187
- 5.12.17 (5.5.40)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstücke: 18, 19

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.12.18 (5.5.20)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 101
- 5.12.19 (5.5.46)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstücke: 92, 94, 104, 105,
123, 124, 127
- 5.12.20 keine Festsetzung
- 5.12.21 (5.6.1)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 128
Gemarkung: Dülken
Flur: 59
Flurstücke: 46, 49
Flur: 60
Flurstücke: 24, 31, 48, 54, 127
- 5.12.22 (5.5.45)
Gemarkung: Dülken
Flur: 59
Flurstücke: 6, 35, 36, 39, 49 –
52
- 5.12.23 (5.5.103)
Gemarkung: Dülken
Flur: 31
Flurstücke: 6, 9, 10, 13 – 15
Flur: 32
Flurstücke: 2, 6, 8, 9, 11
- 5.12.24 (5.5.104)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 65
- 5.12.25 (5.5.106)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 72, 78, 255 – 260,
263, 264
- 5.12.26 (5.5.54)
Gemarkung: Dülken
Flur: 53
Flurstücke: 31 – 33, 44, 49, 50,
82
- 5.12.27 (5.5.98)
Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstücke: 181, 183, 266
Flur: 9
Flurstücke: 105, 112, 134, 137

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.12.28 (5.6.8)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstücke: 43, 45, 190 – 193
Flur: 51
Flurstücke: 53, 65, 66, 78
- 5.12.29 (5.5.52)
Gemarkung: Amern
Flur: 8
Flurstücke: 181, 267
- 5.12.30 (5.5.57)
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstücke: 68, 123
- 5.12.31 (5.5.77)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 49
Flurstücke: 261, 268 – 271,
1221
- 5.12.32 keine Festsetzung
- 5.12.33 (5.5.78)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 76
Flurstücke: 21, 22, 79
Flur: 78
Flurstücke: 36, 53, 54, 78, 82,
83, 85, 110, 111,
114
- 5.12.34 (5.5.80)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 80
Flurstücke: 2 – 4, 65, 70, 83
- 5.12.35 (5.5.100)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 30, 32 – 35, 131,
132
- 5.12.36 (5.5.81)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 41
Flur: 48
Flurstücke: 31, 33
- 5.12.37 (5.5.63)
Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstücke: 22, 23, 25 – 28
- 5.12.38 (5.5.110)
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstücke: 58 – 62, 81, 83, 84,
142, 195

- 5.12.39 (5.5.88)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 37, 39, 45, 52, 144
Flur: 135
Flurstücke: 108 – 110, 206
- 5.12.40 (5.5.64)
Gemarkung: Viersen
Flur: 144
Flurstück: 21
Flur: 145
Flurstücke: 88, 89, 162
- 5.12.41 (5.5.112)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 109, 111, 115, 116
- 5.12.42 (5.5.71)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstücke: 15, 25
Flur: 68
Flurstücke: 1, 31 – 34, 60, 61
- 5.12.43 (5.5.113)
Gemarkung: Viersen
Flur: 69
Flurstücke: 27 – 30
- 5.12.44 (5.5.56)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstücke: 5, 16, 17, 34, 35,
37, 38, 40, 42 – 45,
93, 111, 124, 126,
194
Flur: 51
Flurstück: 73
Flur: 52
Flurstücke: 14, 15, 34, 36, 40,
43, 45, 46, 50 – 52,
55 – 57, 59, 62, 68,
70, 71, 108 – 110
Flur: 57
Flurstücke: 115, 116, 131 – 133
Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstücke: 79, 132, 140, 144,
145, 146, 160
- 5.12.45 (5.5.123)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 130
Flur: 48
Flurstücke: 33, 34, 36, 38
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstücke: 53, 57, 58, 60

- Flur: 80
Flurstücke: 12, 15 – 17
- 5.12.46 keine Festsetzung
- 5.12.47 keine Festsetzung
- 5.12.48 (5.5.114)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstücke: 235, 275
- 5.12.49 (5.5.115)
Gemarkung: Dülken
Flur: 49
Flurstücke: 5, 74 – 76
Flur: 50
Flurstücke: 87, 133
- 5.12.50 (5.5.116)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstücke: 247, 249
Flur: 78
Flurstück: 108
- 5.12.51 (5.5.91)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstücke: 36, 68
- 5.12.52 (5.5.38)
Gemarkung: Dülken
Flur: 58
Flurstücke: 9, 42, 43
Flur: 59
Flurstücke: 1 – 4, 6
Flur: 60
Flurstücke: 15, 17, 74, 91
Flur: 61
Flurstücke: 55 – 58, 83, 128,
129
Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstücke: 80, 83
Flur: 13
Flurstücke: 8, 11, 134, 138,
139, 169, 185
Flur: 14
Flurstücke: 9, 27 – 32, 506, 507
- 5.12.53 (5.5.82)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstücke: 56 – 58, 60, 134,
155
- 5.12.54 (5.5.61)
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstücke: 11, 12

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.12.55 Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstück: 30
- 5.12.56 keine Festsetzung
- 5.12.57 keine Festsetzung
- 5.12.58 keine Festsetzung
- 5.12.59 keine Festsetzung
- 5.12.60 (5.5.42)
Gemarkung: Amern
Flur: 5
Flurstücke: 106, 119
- 5.12.61 (5.5.121)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 83
- 5.12.62 (5.5.44)
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstücke: 20, 21
- 5.12.63 keine Festsetzung
- 5.12.64 keine Festsetzung
- 5.12.65 20 m breiter Wildkrautstreifen
Gemarkung: Dülken
Flur: 53
Flurstücke: 28, 88
- 5.12.66 5 m breiter Wildkrautstreifen
Gemarkung: Viersen
Flur: 130
Flurstücke: 7, 35, 36
Flur: 131
Flurstücke: 2, 3
- 5.12.67 5 m breiter Wildkrautstreifen
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 36, 132
- 5.12.68 5 m breiter Wildkrautstreifen
Gemarkung: Viersen
Flur: 132
Flurstücke: 8, 14, 53
- 5.12.69 (5.5.51)
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstücke: 31 – 33, 36, 37, 41,
101, 102, 108, 115
Gemarkung: Viersen
Flur: 111
Flurstücke: 59, 60, 62

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.12.70 keine Festsetzung
- 5.12.71 (5.5.66)
Gemarkung: Viersen
Flur: 149
Flurstück: 35
Flur: 150
Flurstück: 44
- 5.12.72 (5.5.68)
Gemarkung: Viersen
Flur: 12
Flurstücke: 1, 10
Flur: 14
Flurstücke: 5, 181
Flur: 121
Flurstücke: 19, 111
- 5.12.73 (5.5.69)
Gemarkung: Viersen
Flur: 14
Flurstück: 5
- 5.12.74 (5.5.70)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstücke: 11, 28
Flur: 67
Flurstücke: 22 – 24, 29, 30
- 5.12.75 (5.5.72)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstücke: 30, 162
- 5.12.76 (5.5.83)
Gemarkung: Dülken
Flur: 44
Flurstück: 60
- 5.12.77 (5.5.87)
Gemarkung: Viersen
Flur: 140
Flurstück: 24
- 5.12.78 (5.5.111)
Gemarkung: Viersen
Flur: 106
Flurstücke: 228, 320
- 5.12.79 30 m breiter Wildkrautstreifen
(5.3.35)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 123
- 5.12.80 2 – 3 m breiter Wildkrautstreifen
(5.3.35)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 95, 228

- Flur: 129
Flurstück: 118
- 5.12.81 40 m breiter Wildkrautstreifen
(5.2.6)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 78
- 5.12.82 (5.4.14)
Gemarkung: Dülken
Flur: 61
Flurstück: 120
- 5.12.83 Gemarkung: Dülken
Flur: 60
Flurstück: 58
- 5.12.84 Gemarkung: Dülken
Flur: 60
Flurstück: 61
- 5.12.85 (5.5.37)
Gemarkung: Viersen
Flur: 149
Flurstücke: 54, 67
- 5.12.86 keine Festsetzung
- 5.12.87 (LSG 2.2.3, g 37)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 46
- 5.12.88 (5.4.3)
Gemarkung: Viersen
Flur: 66
Flurstücke: 15, 16, 56, 208
Flur: 67
Flurstück: 20
Flur: 68
Flurstück: 48
Flur: 69
Flurstücke: 1, 9
- 5.12.89 keine Festsetzung
- 5.12.90 keine Festsetzung
- 5.12.91 2 – 6 m breiter Wildkrautstreifen
(5.3.19)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 92, 95, 235
- 5.12.92 (5.5.93)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 232, 233
- 5.12.93 keine Festsetzung

- 5.12.94 (5.6.19)
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstücke: 27, 29, 44, 52, 53,
128, 131
- 5.12.95 (5.2.22)
Gemarkung: Dülken
Flur: 32
Flurstücke: 19, 94
- 5.12.96 (5.5.131)
Gemarkung: Dülken
Flur: 32
Flurstücke: 13 – 19
- 5.12.97 (5.5.132)
Gemarkung: Amern
Flur: 9
Flurstücke: 106, 108
- 5.12.98 keine Festsetzung
- 5.12.99 (5.5.136)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 70
- 5.12.100 (5.5.137)
Gemarkung: Dülken
Flur: 50
Flurstück: 101
- 5.12.101 (5.5.141)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 48
Flurstücke: 255 – 257
- 5.12.102 (5.4.1)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 61, 62, 65, 67 – 69,
71, 78, 79
- 5.12.103 2 – 3 m breiter Wildkrautstreifen auf der Südseite des Grabens
Gemarkung: Dülken
Flur: 37
Flurstücke: 88 – 90, 301
- 5.12.104 2 – 3 m breiter Wildkrautstreifen auf der Südwest- bzw. Nordostseite des Pletschbaches
Gemarkung: Dülken
Flur: 29
Flurstücke: 126, 167, 170
Flur: 33
Flurstücke: 16 – 18, 20, 33, 38,
45

- Flur: 34
Flurstücke: 47, 48
- 5.12.105 2 – 3 m breiter Wildkrautstreifen
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstücke: 62, 70, 75, 94, 107
- 5.12.106 2 – 3 m breiter Wildkrautstreifen (5.4.9)
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstücke: 98, 116 – 118, 129, 130, 158, 159
- 5.12.107 (5.4.6)
Gemarkung: Dülken
Flur: 49
Flurstücke: 58 – 61, 76, 89
- 5.12.108 (5.4.8)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 11
Flurstücke: 41, 44 – 47, 49, 80
Flur: 12
Flurstücke: 5 – 9
- 5.12.109 keine Festsetzung
- 5.12.110 (5.4.7)
Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstücke: 115, 116, 134

5.13 Spezielle Entwicklungsmaßnahmen

Für die Realisierung der Entwicklungsmaßnahmen sind gegebenenfalls gesonderte Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren und weitere Abstimmungen mit anderen Fachbehörden erforderlich.

5.13.1 Entwicklung von Extensivgrünland - Stufe I -

Auf den mit dieser Festsetzung abgegrenzten Flächen soll die Grünlandbewirtschaftung extensiviert werden.

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihre Wirksamkeit erst nach Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens oder nach Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

Die Nutzungsrestriktionen verursachen in der Regel Ertrags- und Einkommensminderungen. Diese sollen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Bodenordnung oder auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen ausgeglichen werden.

A. Verbote:

Es ist verboten:

1. in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres Kalk oder andere Dünger aufzubringen.
2. in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres die Grünlandflächen zu walzen oder abzuschleppen.
3. bei der Heu- und Silagegewinnung mehr als zwei Schnitte pro Jahr vorzunehmen.
4. den ersten Schnitt vor dem 15.06. eines jeden Jahres vorzunehmen.
5. In der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres die Grünlandflächen mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden.
6. Gülle und Klärschlämme aufzubringen.

Das Verbot dient dem Schutz bodenbrütender Vogelarten während der Brutzeit und der Aufzucht der Jungtiere.

Durch die Einschränkung der maschinellen Bearbeitung der Grünlandflächen soll eine mechanische Zerstörung von Gelegen oder die Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

Eine Begrenzung der Beweidungsdichte im Hauptbrutzeitraum der Wiesenvögel ist erforderlich, um eine Zerstörung der Gelege durch Viehtritt möglichst gering zu halten.

B. Gebote:

1. Bei einer Mähnutzung ist mit dem Schnitt jeweils von innen nach außen oder von einer Seite her zu beginnen.
2. Soweit von dieser Festsetzung Ackerflächen betroffen sind, sind diese in Grünland rückzuwandeln. Zur Einsaat ist jeweils eine auf den Standort abge-

Durch dieses Gebot werden Jungvögeln und Kleintieren ausreichend Flucht- und Ausweichmöglichkeiten belassen.

Das Gebot dient der Entwicklung großer, zusammenhängender Grünlandbereiche zur Lebensraumoptimierung, insbesondere für Wat- und Wiesenvögel.

stimmte Saatgutmischung zu verwenden.

Die untere Landschaftsbehörde kann, wenn nachweislich spätbrütende Vogelarten in einer Fläche vorkommen oder ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht, die Zeiten der Verbotregelungen unter 5.13.1.A.1.-5. bis zum 30.06. verlängern.

Die von dieser Festsetzung betroffenen Flächen sind in der Beikarte „Dülkener Nette“ durch eine Rasterung dargestellt. Sollte die Brutperiode aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse nachweislich vor dem 15. Juni enden, so kann die untere Landschaftsbehörde auch bestimmen, dass der erste Schnitt vor dem 15. Juni eines jeden Jahres erfolgen kann.

- 5.13.1.1 Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 219, 224
- 5.13.1.2 Gemarkung: Boisheim
Flur: 15
Flurstück: 306
- 5.13.1.3 Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstücke: 136 – 138
- 5.13.1.4 Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstücke: 154, 160 – 163,
165, 187, 221 – 223,
298
- 5.13.1.5 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 42
- 5.13.1.6 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 39
- 5.13.1.7 Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstücke: 127, 128
- 5.13.1.8 Gemarkung: Boisheim
Flur: 10
Flurstück: 223

5.13.2 Entwicklung von Extensivgrünland - Stufe II -

Auf den mit dieser Festsetzung abgedeckten Flächen soll die Grünlandbewirtschaftung über die in Stufe I genannten Vorgaben hinaus extensiviert werden.

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihre Wirksamkeit erst nach Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens oder nach Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

A. Verbote:

Es ist verboten:

1. Dünger oder Kalk aufzubringen oder zu lagern.
Ausnahmsweise kann eine Düngung nach Abschluss der Vegetationsperiode bis zum 15.03. des darauffolgenden Jahres mit Stallmist bis zu maximal 10 t pro ha/Jahr zugelassen werden.
2. In der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres die Grünlandfläche zu walzen oder abzuschleppen.
3. Die Flächen mit Bioziden oder anderen, das Pflanzenwachstum verändernden oder schädigenden Stoffen, insbesondere Totalherbiziden, zu behandeln.
4. Nachsaaten oder Neusaaten vorzunehmen.
Unberührt bleibt die Rückwandlung von Ackerflächen in Grünland.
5. Den ersten Schnitt vor dem 15.06. eines jeden Jahres vorzunehmen.
6. Bei Weidennutzung in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres die Grünlandflächen mit mehr als 2 GVE/ha sowie nach dem 15.06. mit mehr als 4 GVE/ha zu beweiden.
7. Bei Heu- und Silagegewinnung mehr als 2 Schnitte pro Jahr vorzunehmen.
8. Gülle und Klärschlämme aufzubringen.

Die Nutzungsrestriktionen sowie die Durchführung weitergehender ökologischer Optimierungsmaßnahmen lassen in der Regel nur eine bedingte wirtschaftliche Nutzung der Flächen zu. Die Bereiche sind daher nach Möglichkeit im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens durch die öffentliche Hand anzukaufen. Ertrags- und Einkommensminderungen sind auszugleichen.

Das Düngeverbot ist zur Aushagerung der Grünlandflächen erforderlich. Hierdurch soll u.a. eine für Wiesenbrüter notwendige lückige Vegetationsstruktur wiederhergestellt werden. Des Weiteren soll die Wiederansiedlung konkurrenzschwacher typischer Feuchtgebietspflanzen gefördert werden.

Durch die zeitliche Einschränkung der maschinellen Bearbeitung soll eine mechanische Zerstörung von Gelegen oder die Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

Biozide sind z.B. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.

Eine Begrenzung der Weidedichte im Hauptbrutzeitraum ist erforderlich, um eine Zerstörung der Gelege durch Viehtritt möglichst gering zu halten.

B. Gebote:

1. Bei einer Mähnutzung ist mit dem Schnitt jeweils von innen nach außen oder von einer Seite her zu beginnen.
2. Soweit von dieser Festsetzung Ackerflächen abgedeckt werden, sind diese in Grünland rückzuwandeln. Zur Einsaat ist jeweils eine auf den Standort abgestimmte Saatgutmischung zu verwenden.

Durch dieses Gebot werden Jungvögeln und Kleintieren ausreichend Flucht- und Ausweichmöglichkeiten belassen.

Das Gebot dient der Entwicklung großer, zusammenhängender Grünlandbereiche zur Lebensraumoptimierung, insbesondere für Wat- und Wiesenvögel.

Die von dieser Festsetzung betroffenen Flächen sind in der Beikarte „Dülkener Nette“ durch eine Rasterung dargestellt.

Die untere Landschaftsbehörde kann, wenn nachweislich spätbrütende Vogelarten in einer Fläche vorkommen oder ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht, die Zeiten der Verbotregelungen unter 5.13.2.A.2., 5. und 6. bis zum 30.06. verlängern.

Sollte die Brutperiode aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse nachweislich vor dem 15. Juni enden, so kann die untere Landschaftsbehörde auch bestimmen, dass der erste Schnitt vor dem 15. Juni eines jeden Jahres erfolgen kann.

5.13.2.1 Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstücke: 179, 182

5.13.2.2 Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 145

5.13.2.3 Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 152

5.13.2.4 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 254

5.13.2.5 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 31

5.13.2.6 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 18

5.13.2.7 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 47, 144
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 183

- 5.13.2.8 Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstücke: 110, 137
- 5.13.3.1 Die Ackerflächen sind in
bis Gründland umzuwandeln. Zur
5.13.3.17 Einsaat ist jeweils eine auf
den Standort abgestimmte
Saatgutmischung zu verwenden.
- 5.13.3.1 keine Festsetzung
- 5.13.3.2 keine Festsetzung
- 5.13.3.3 Nach der Umnutzung ist die
Fläche entsprechend den
Regelungen unter 5.13.1 zu
bewirtschaften.
Gemarkung: Viersen
Flur: 132
Flurstücke: 14, 21
- 5.13.3.4 Nach der Umnutzung ist die
Fläche entsprechend den
Regelungen unter 5.13.1 zu
bewirtschaften.
- 5.13.3.5 Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstücke: 44, 55 – 57, 59, 60
- 5.13.3.6 Nach der Umnutzung ist die
Fläche entsprechend den
Regelungen unter 5.13.1 zu
bewirtschaften.
- 5.13.3.7 Nach der Umnutzung ist die
Fläche entsprechend den
Regelungen unter 5.13.1 zu
bewirtschaften.
- 5.13.3.8 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 44, 45
- 5.13.3.9 keine Festsetzung
- 5.13.3.10 keine Festsetzung
- 5.13.3.11 (LSG 2.2.3, g 30)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 94, 136
Flur: 149
Flurstücke: 54, 67

- 5.13.3.12 (5.2.4)
Gemarkung: Viersen
Flur: 41
Flurstück: 817
Flur: 149
Flurstück: 35
Flur: 150
Flurstück: 44
- 5.13.3.13 (LSG 2.2.3, g 99, g 100)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 37, 172, 173, 211,
212
- 5.13.3.14 (LSG 2.2.3, g 59, g 108;
4.3.13; 4.5.4)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 74, 75, 85, 163,
170
- 5.13.3.15 (GL 2.4.334; 5.8.1.4)
Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstück: 102
- 5.13.3.16 keine Festsetzung
- 5.13.3.17 Nach der Umnutzung ist die
Fläche entsprechend den
Regelungen unter 5.13.1 zu
bewirtschaften
(LSG 2.2.4, g 4)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstück: 162
- 5.13.4.2 Die Hybridpappeln sind spä-
5.13.4.7 testens bei Hiebsreife zu nut-
und zen.
5.13.4.17
- 5.13.4.1 keine Festsetzung
- 5.13.4.2 Ersatz durch Anpflanzung
einer Kopfweidenreihe gemäß
den Regelungen unter 5.3
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 153
- 5.13.4.3 keine Festsetzung
- 5.13.4.4 keine Festsetzung
- 5.13.4.5 keine Festsetzung
- 5.13.4.6 keine Festsetzung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.13.4.7 Ersatz durch Anpflanzung von Ufergehölzen gemäß den Regelungen unter 5.4
Gemarkung: Viersen
Flur: 12
Flurstücke: 2, 3, 5 – 7, 9, 10, 50, 51, 55
- 5.13.4.8 keine Festsetzung
- 5.13.4.9 keine Festsetzung
- 5.13.4.10 keine Festsetzung
- 5.13.4.11 keine Festsetzung
- 5.13.4.12 keine Festsetzung
- 5.13.4.13 keine Festsetzung
- 5.13.4.14 keine Festsetzung
- 5.13.4.15 keine Festsetzung
- 5.13.4.16 keine Festsetzung
- 5.13.4.17 Ersatz durch Anpflanzung einer Kopfweidenreihe gemäß den Regelungen unter 5.3
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstücke: 136, 137
- 5.13.4.18 keine Festsetzung
- 5.13.4.19 keine Festsetzung
- 5.13.4.20 keine Festsetzung
- 5.13.4.21 keine Festsetzung
- 5.13.4.22 keine Festsetzung
- 5.13.4.23 keine Festsetzung
- 5.13.4.24 keine Festsetzung
- 5.13.4.25 keine Festsetzung
- 5.13.4.26 keine Festsetzung
- 5.13.4.27 keine Festsetzung
- 5.13.5 keine Festsetzung
- 5.13.6 keine Festsetzung
- 5.13.7 keine Festsetzung
- 5.13.8 keine Festsetzung

- 5.13.9 Auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplanes sind die im Gebiet ausgeübten Freizeitaktivitäten auf das bestehende Maß zu beschränken. Weiterer Gehölzaufwuchs ist zu verhindern. Soweit die Flächen nicht im Rahmen der Wanderschäferei beweidet werden können, sind die Heide- und Trockenrasen sowie die Staudenfluren maschinell zu pflegen.
(GL 2.4.329; 5.17.6)
Gemarkung: Viersen
Flur: 104
Flurstücke: 209, 210, 214,
231, 661, 665,
670, 674, 722,
729, 730
- 5.13.10 Zur Entwicklung eines Mosaiks von stark verbuschten Gehölzbeständen, insbesondere Weidenbeständen und offenen, krautgeprägten Bereichen (Trockenrasen, ruderale Halbtrockenrasen und Hochstaudenfluren) sind die krautgeprägten Bestände maschinell zu pflegen. Das Mähgut ist abzufahren. Weiterer Gehölzaufwuchs ist zu verhindern.
(LSG 2.2.4, g 3)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstück: 164
- 5.13.11 Anlage eines Schutzzaunes (Abstand: Kronentraufe + 2 m). Der Boden ist innerhalb des abgezäunten Bereichs zu verbessern/aufzulockern. Der abgezäunte Bereich ist einmal jährlich ab September zu mähen.
(LSG 2.2.3, g 34; 5.15.20)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 101
- 5.13.12 Der Trampelpfad im südlichen Bereich ist mittels eines Zaunes zu sperren. Der Boden ist zu verbessern und aufzulockern und mit bodenständigen Gehölzen (Weißdorn, Schlehe, Hainbuche) zu bepflanzen.
(LSG 2.2.3, g 16; 3.2.9)

- Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 136, 138, 192
- 5.13.13 Die Aufschüttungen sind zu entfernen. Der verdichtete Boden ist zu verbessern/aufzulockern (GL 2.4.211)
Gemarkung: Dülken
Flur: 40
Flurstück: 12
- 5.13.14 Anlage eines Schutzzaunes (Abstand: Kronentraufe + 2 m). Der Boden ist innerhalb des abgeäuerten Bereichs aufzulockern. Der abgeäuerte Bereich ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- 5.13.14.1 (LSG 2.2.3, g 111; 4.5.20)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 95, 97, 100, 101, 135
- 5.13.14.2 (LSG 2.2.3, g 79)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 117 – 119
- 5.13.14.3 keine Festsetzung
- 5.13.14.4 keine Festsetzung
- 5.13.14.5 (GL 2.4.141)
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 159
- 5.13.14.6 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 47
- 5.13.15 keine Festsetzung
- 5.13.16 Im Rahmen der Ortsrandgestaltung sind unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes (GL 2.4.209, GL 2.4.210, GL 2.4.117, GL 2.4.218, GL 2.4.293, GL 2.4.294, GL 2.4.298) folgende Maßnahmen vorzunehmen:
- Die Ackerflächen sind in Grünland umzunutzen,
 - Neu- und Nachpflanzung von Obstbaumhochstämmen,
 - Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen,

- Ufergehölzen und Feldhecken.
- In diesem Bereich ist eine Wegeverbindung zu schaffen, die mit dem vorhandenen Wegenetz verknüpft wird. Sie ist durch Anpflanzungen gemäß 5.1 – 5.6 in den Grünzug zu integrieren.
- 5.13.17 Der Graben nördlich des Erlenbestandes ist zu schließen. Die angrenzenden Ackerflächen sind aus der Nutzung zu nehmen und zu Wildkrautflächen zu entwickeln. Die Flächen sind im Abstand von 1 – 3 Jahren Anfang September zu mähen. Das Mähgut ist zum Zwecke der Aushagerung abzufahren. Einzelne Gehölzgruppen sind, insbesondere entlang des südlichen Wirtschaftsweges, anzupflanzen.
(GL 2.4.215; 5.9.7)
Gemarkung: Viersen
Flur: 10
Flurstück: 21
Flur: 12
Flurstücke: 11 – 15, 17, 18, 52, 53
- 5.13.18 Anlage eines Schutzzaunes (Abstand: Kronentraufe + 2 m). Der Boden ist innerhalb des abgeäunten Bereichs zu verbessern/aufzulockern.
(ND 2.3.1) Der abgeäunte Bereich ist einmal jährlich ab September zu mähen.
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 101
- 5.13.19 keine Festsetzung
- 5.13.20 Anlage eines Schutzzaunes (Abstand: Kronentraufe + 2 m). Der Boden ist innerhalb des abgeäunten Bereichs zu verbessern/aufzulockern.
(NSG 2.1.1, G 18)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 20
- 5.13.21 Anlage eines Schutzzaunes (Abstand: Kronentraufe + 2 m). Der Boden ist innerhalb des abgeäunten Bereichs zu verbessern/aufzulockern.

- (GL 2.4.73; 5.16.4)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstücke: 21, 22
- 5.13.22 Anlage eines Schutzzaunes
(Abstand: Kronentraufe + 2
m). Der Boden ist innerhalb
des abgeäunten Bereichs zu
verbessern/aufzulockern.
(NSG 2.1.1, G 10)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 39
- 5.13.23 keine Festsetzung
- 5.13.24 Anlage eines Schutzzaunes
(Abstand: Kronentraufe + 2
m). Der Boden ist innerhalb
des abgeäunten Bereichs zu
verbessern/aufzulockern.
(LSG 2.2.1, g 16)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 22
- 5.13.25 Anlage eines Schutzzaunes
(Abstand: Kronentraufe + 2
m). Der Boden ist innerhalb
des abgeäunten Bereichs zu
verbessern/aufzulockern.
(LSG 2.2.1, g 29)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 59
- 5.13.26 keine Festsetzung
- 5.13.27 keine Festsetzung
- 5.13.28 keine Festsetzung
- 5.13.29 Anlage eines Schutzzaunes
(Abstand: Kronentraufe + 2
m). Der Boden ist innerhalb
des abgeäunten Bereichs zu
verbessern/aufzulockern.
(LSG 2.2.1, g 50)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 19
- 5.13.30 Anlage eines Schutzzaunes
(Abstand: Kronentraufe + 2
m). Der Boden ist innerhalb
des abgeäunten Bereichs zu
verbessern/aufzulockern.
(GL 2.4.290; 5.15.2)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 36

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.13.31 keine Festsetzung

5.14 Pflege von Feldhecken

Nachfolgende Feldhecken sind bei Bedarf „auf-den-Stock“ zu setzen. Der Rückschnitt ist in Abhängigkeit von der Gesamtlänge der Hecke abschnittsweise vorzunehmen. Hochstämmige Überhälter, z.B. Stieleichen, sind in unregelmäßigen Abständen zu belassen bzw. zu entwickeln. Die Maßnahmen sind im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen. Das Schnittgut sollte, soweit es nicht wirtschaftlich zu verwerten ist, auf der Heckenfläche verbleiben.

Im Einzelnen sind folgende Feldhecken zu pflegen:

- 5.14.1 Ufergehölze aus Weiden
(5.11.1)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 69, 72, 74, 88
Flur: 134
Flurstück: 71
- 5.14.2 Ufergehölze aus Weiden
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 24, 129
Flur: 134
Flurstück: 91
- 5.14.3 keine Festsetzung
- 5.14.4 Feldgehölzsaum
(LSG 2.2.2, g1; 5.12.7)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstücke: 222, 223
- 5.14.5 Feldgehölzhecke
(LSG 2.2.3, g 11)
Gemarkung: Viersen
Flur: 132
Flurstück: 54
- 5.14.6 Feldgehölzsaum
(LSG 2.2.3, g 27)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 58, 59
- 5.14.7 Feldgehölzhecke
(LSG 2.2.3, g 41; 5.12.9)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 8, 9

Die Gehölze sind insbesondere dann „auf-den-Stock“ zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume bzw. Überhälter bedrängt und damit in ihrem Bestand gefährdet werden.

Feldhecken über 300 m Länge sollten abschnittsweise jeweils nur zu 20 – 50 % ihrer Länge zurückgeschnitten werden, um negative Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaft „Hecke“ möglichst gering zu halten und den in der Hecke lebenden Tierarten ausreichend Ausweichmöglichkeiten zu bieten.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.14.8 Feldgehölzsaum
(LSG 2.2.3, g 42)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 172
- 5.14.9 Feldgehölzsaum
(LSG 2.2.3, g 43; 5.6.27)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 57 – 59, 129
Flur: 130
Flurstücke: 19, 39
- 5.14.10 Feldgehölzsaum
(LSG 2.2.3, g 44)
Gemarkung: Viersen
Flur: 130
Flurstück: 18
- 5.14.11 Feldgehölzsaum
(LSG 2.2.3, g 55)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 74
- 5.14.12 Ufergehölz
(LSG 2.2.3, g 60)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 113, 177
- 5.14.13 Hainbuchensaum
(LSG 2.2.3, g 71)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 134
- 5.14.14 Strauchweidengruppe
(LSG 2.2.3, g 72)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstücke: 134, 163
- 5.14.15 Silberweidensaum
(LSG 2.2.1, g 47)
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstücke: 70, 71, 159
- 5.14.16 Weißdornhecke
(GL 2.4.72)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 15
- 5.14.17 Weißdornhecke
(GL 2.4.75)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 140

- 5.14.18 Gehölzbewuchs überwiegend
aus Weide
(GL 2.4.128)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 186, 236
- 5.14.19 Gehölzbewuchs
(GL 2.4.258)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 76
Flurstück: 61
- 5.14.20 Feldgehölzsaum
(LSG 2.2.3, g 82)
Gemarkung: Viersen
Flur: 130
Flurstücke: 13 – 15
- 5.14.21 Gehölzsaum (Eiche, Weißdorn
u.a.)
Gemarkung: Dülken
Flur: 60
Flurstücke: 76, 95

5.15 Pflege von Kopfbäumen

Nachfolgende Kopfbäume sind – je nach Baumart – im periodischen Abstand von 5 – 20 Jahren zurückzuschneiden.

Dabei sind:

- Kopfweiden und Kopfpappeln im Abstand von 5 – 10 Jahren,
- Kopfeschen im Abstand von 10 – 15 Jahren,
- Kopfeichen und Kopfbuchen im Abstand von 15 – 20 Jahren

zu pflegen. Der Rückschnitt sollte dabei möglichst nahe am Kopf erfolgen. Die Maßnahmen sind im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen. Das Schnittgut sollte, soweit es nicht wirtschaftlich verwertbar ist und es die Flächenbewirtschaftung gestattet, als Totholzhaufen im Bereich der Kopfbäume gelagert werden. Abgängige Kopfbäume sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Im Einzelnen sind folgende Kopfbäume zu pflegen:

- 5.15.1 1 Kopfbaumweide (GL 2.4.106)
Gemarkung: Dülken
Flur: 35
Flurstück: 122
- 5.15.2 1 Kopfbaum-Sommerlinde
(GL 2.4.290; 5.13.30)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 36
- 5.15.3 Junge Kopfbaumweidenreihe
(108 Kopfbaumweiden)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstücke: 34 – 43, 73, 122, 123
- 5.15.4 5 Kopfbaumweiden
(NSG 2.1.1, G 4)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstück: 298
- 5.15.5 1 Kopfbaumweide
(NSG 2.1.1, G 9)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 14
Flurstück: 222

Kopfbäume bedürfen der regelmäßigen Pflege durch Rückschnitt der Kopfaustriebe, damit die Gehölze nicht unter der Kopflast auseinanderbrechen. Ältere, ausgekahlte Kopfbäume bietet insbesondere dem Steinkauz hervorragende Nistmöglichkeiten.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.15.6 40 Kopfbaumweiden
(NSG 2.1.1, G 12
LSG 2.2.1, g 14)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstücke: 113, 114, 155
Flur: 14
Flurstück: 222
- 5.15.7 2 Kopfbaumweiden
(NSG 2.1.1, G 14)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 254
- 5.15.8 7 Kopfbaumweiden
(NSG 2.1.1, G 16)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 254
- 5.15.9 3 Kopfbaumweiden
(LSG 2.2.1, g 4)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 65
- 5.15.10 2 Kopfbaumweiden
(LSG 2.2.1, g 12)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 50
- 5.15.11 4 Kopfbaumweiden
(LSG 2.2.1, g 7)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 79
- 5.15.12 5 Kopfbaumweiden
(LSG 2.2.1, g 23)
Gemarkung: Dülken
Flur: 54
Flurstück: 92
- 5.15.13 1 Kopfbaumeiche
(LSG 2.2.1, g 25)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 73
- 5.15.14 6 Kopfbaumweiden
(LSG 2.2.1, g 26)
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstücke: 22, 23, 75
- 5.15.15 keine Festsetzung

- 5.15.16 1 Kopfbaumweide
(LSG 2.2.1, g 6)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 69, 71
- 5.15.17 17 Kopfbaumweiden
(LSG 2.2.1, g 39)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstücke: 36, 41 – 43
- 5.15.18 5 Kopfbaumweiden
(LSG 2.2.1, g 46)
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstücke: 35, 68, 159
- 5.15.19 5 Kopfbaumweiden
(GL 2.4.150)
Gemarkung: Viersen
Flur: 104
Flurstück: 194
- 5.15.20 1 Kopfbaumbuche
(LSG 2.2.3, g 34; 5.13.11)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 101
- 5.15.21 5 junge Kopfbaumweiden
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück: 22
- 5.15.22 1 Kopfbaumweide
(GL 2.4.20)
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 16
- 5.15.23 3 Kopfbaumweiden
(GL 2.4.31)
- 5.15.24 1 Kopfbaumweide
(GL 2.4.87)
Gemarkung: Dülken
Flur: 33
Flurstück: 33
- 5.15.25 1 Kopfbaumweide
(GL 2.4.97)
Gemarkung: Dülken
Flur: 57
Flurstück: 120
- 5.15.26 keine Festsetzung

- 5.15.27 1 Kopfbaumweide
(GL 2.4.173)
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 86
- 5.15.28 1 Kopfbaumweide
(GL 2.4.204)
Gemarkung: Viersen
Flur: 119
Flurstück: 39
- 5.15.29 1 Kopfbaumweide
(GL 2.4.287)
Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 36
- 5.15.30 1 Kopfbaumweiden und 2 Kopf-
baumeichen
(GL 2.4.156)
Gemarkung: Dülken
Flur: 52
Flurstück: 152
- 5.15.31 5 Kopfbaumweiden
(GL 2.4.199)
Gemarkung: Viersen
Flur: 121
Flurstück: 40

5.16 Spezielle Pflegemaßnahmen

- 5.16.1 Mahd der Hochstaudenflur im Abstand von 2 – 3 Jahren, jeweils im September, ausgenommen der Uferbereiche des Kleingewässers. Abtransport des Mähgutes. Sich entwickelnde Ufergehölze sind zu erhalten.
(GL 2.4.155; 5.10.3)
Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstücke: 94 – 96
- 5.16.2 Einzelentnahme von Gehölzen im Abstand von 3 Jahren.
(LSG 2.2.4, g 1)
Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstück: 31
- 5.16.3 Mahd der Hochstaudenflur im Abstand von 2 – 3 Jahren, jeweils im September mit Abfuhr des Mähgutes.
(GL 2.4.169)
Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstücke: 31, 53, 78
- 5.16.4 keine Festsetzung
- 5.16.5 Erhaltungsschnitt der Obstbäume (NSG 2.1.1, G 29; 5.7.8)
Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 215
- 5.16.6 Erhaltungsschnitt der Obstbäume (LSG 2.2.1, g 10; 5.7.9)
Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstücke: 43, 44
- 5.16.7 keine Festsetzung
- 5.16.8 Einzelentnahme von Gehölzen im Abstand von 3 Jahren.
(NSG 2.1.1, G 6)
Gemarkung: Amern
Flur: 6
Flurstück: 134
- 5.15.9 keine Festsetzung
- 5.16.10 keine Festsetzung
- 5.16.11 Mahd der Hochstaudenflur im Abstand von 2 – 3 Jahren, jeweils im September mit Abfuhr des Mähgutes.

- (GL 2.4.162)
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstück: 31
- 5.16.12 Durchführung eines Erhaltungsschnittes
(GL 2.4.250; 5.2.8)
Gemarkung: Viersen
Flur: 12
Flurstück: 2
- 5.16.13 Mahd der Hochstaudenflur im Abstand von 2 – 3 Jahren, jeweils im September mit Abtransport des Mähgutes.
(LSG 2.2.3, g 106)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstück: 195
- 5.16.14 Mahd der Hochstaudenflur im Abstand von 2 – 3 Jahren im September mit Abtransport des Mähgutes.
(LSG 2.2.3, g 66; 4.5.22; 5.6.33)
Gemarkung: Viersen
Flur: 128
Flurstücke: 83, 84
- 5.16.15 Die Rasenfläche ist im Abstand von 1 – 2 Jahren, jeweils im September, zu mähen.
(LSG 2.2.3, g 51; 5.13.4.25)
Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 59
- 5.16.16 Erhaltungsschnitt bei der Kastanienallee
(LSG 2.2.1, g 1)
Gemarkung: Dülken
Flur: 56
Flurstück: 57
- 5.16.17 Mahd der Hochstaudenflur im Abstand von 2 – 3 Jahren, jeweils im September mit Abfuhr des Mähgutes.
(GL 2.4.195)
Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstück: 43
- 5.16.18 (G 16/2.1.2)
Die 4 Flachsgrößen sind unter Beachtung des Arten- und Denkmalschutzes zu entschlammen. Soweit erforderlich, sind die Ufer von Gehölzen freizustellen.

- Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 104
- 5.16.19 (G 17/2.1.2)
Die 4 Flachsрrösten sind unter Beachtung des Arten- und Denkmalschutzes zu entschlammen.
Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 114
- 5.16.20 Die Buchenniederwaldbestände sind versuchsweise in Abschnitten, insbesondere entlang von Wegen zu schneiteln. Pro Stock ist jeweils der schwächste Austrieb solange zu belassen, bis der Stock wieder ausgeschlagen ist. Seitliche Austriebe sind exemplarisch zu lemmen. Die neuen Stockaustriebe sind bei „Armdicke“ zu schneiteln.
- 5.16.23
- 5.16.20 (G 19/2.1.2)
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 142, 143
- 5.16.21 (G 20/2.1.2)
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 136, 137, 139, 191, 192
- 5.16.22 (G 37/2.1.2)
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 82 – 94, 193
- G 16.23 (G 41/2.1.2)
Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 38

5.17 Beseitigung störender Anlagen

Nachfolgende störende Anlagen sind zu beseitigen. Anfallender Bauschutt und Unrat ist abzufahren und landschaftsunschädlich zu deponieren. Untergrund und Vegetation sind landschaftsgerecht wiederherzustellen.

Die Festsetzungen wurden getroffen zur Beseitigung von örtlich begrenzten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

5.17.1 Entfernung von baulichen Anlagen (GL 2.4.60)
Gemarkung: Dülken
Flur: 60
Flurstück: 3

5.17.2 keine Festsetzung

5.17.3 keine Festsetzung

5.17.4 keine Festsetzung

5.17.5 keine Festsetzung

5.17.6 Entfernung von baulichen Anlagen (GL 2.4.329; 5.13.9)
Gemarkung: Viersen
Flur: 104
Flurstücke: 209, 210, 214, 231,
661, 665, 670, 674,
722, 729, 730

5.18 Entwicklung von Ackerrainen

Auf den nachfolgend aufgeführten Flächen ist auf einer Breite von 3 – 5 m der Einsatz von Bioziden, mineralischen Dünger und Gülle sowie das Aufbringen von Klärschlämmen verboten. Die Bodenbearbeitung ist wie auf den an die Festsetzung angrenzenden Flächen durchzuführen. Bei Getreideanbau, mit Ausnahme von Mais, sind die Flächen in die Bestellung einzubeziehen; bei Hackfruchtanbau von einer Bestellung abzusehen.

Durch die Entwicklung von Ackerrainen sollen für Ackerwildkräuter, die aufgrund der heute üblichen intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung auszusterben drohen, Lebensraum geschaffen werden.

5.18.1 Gemarkung: Boisheim
Flur: 13
Flurstück: 15

5.18.2 Gemarkung: Boisheim
Flur: 12
Flurstück: 107

5.18.3 Gemarkung: Amern
Flur: 7
Flurstück: 168

5.18.4 Gemarkung: Viersen
Flur: 11
Flurstücke: 11 – 18, 21, 22, 128,
153, 154

5.18.5 Gemarkung: Dülken
Flur: 38
Flurstück: 23

5.18.6 Gemarkung: Waldniel
Flur: 47
Flurstück: 64

5.18.7 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 21
Flur: 133
Flurstück: 113

5.19 Ausbau von Wanderparkplätzen

- 5.19.1 Ausbau einer vorhandenen Park-
platzfläche zu einem Wander-
parkplatz mit wassergebunde-
nem Belag unter Erhaltung der
vorhandenen Gehölzsubstanz.
Gemarkung: Viersen
Flur: 72
Flurstück: 36

5.20 Aufforstungen

Die nachfolgend aufgeführten Flächen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortbedingungen mit bodenständigen Gehölzen aufzuforsten.

Zu nicht bestockten, an die Aufforstungsflächen angrenzenden Flächen einschließlich Wegen und Gewässern ist entsprechend den Regelungen unter 5.8.1 ein Waldmantel anzulegen, mit Ausnahme von Aufforstungsflächen, die an Maßnahmen nach 5.11 angrenzen.

- 5.20.1 Gemarkung: Viersen
Flur: 148
Flurstücke: 4 – 6
- 5.20.2 Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstücke: 97, 98
- 5.20.3 Gemarkung: Dülken
Flur: 42
Flurstück: 87
- 5.30.4 Gemarkung: Dülken
Flur: 43
Flurstück: 87
- 5.20.5 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 220, 222, 223
- 5.20.6 keine Festsetzung
- 5.20.7 Gemarkung: Viersen
Flur: 129
Flurstück: 134
- 5.20.8 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 143
- 5.20.9 Gemarkung: Viersen
Flur: 111
Flurstück: 55
- 5.20.10 Gemarkung: Viersen
Flur: 145
Flurstücke: 4, 6, 7, 17, 134
- 5.20.11 Gemarkung: Waldniel
Flur: 78
Flurstück: 48

5.21 Entwicklung von Heideflächen5.21.1 und 5.21.2

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihre Wirksamkeit erst nach Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder nach Ankauf der Flächen durch die öffentliche Hand.

Auf den mit dieser Festsetzung abgedeckten Flächen soll Heide entwickelt werden. Hierbei gelten folgende Regelungen:

- Die Ackerflächen sind für 1 Jahr der natürlichen Entwicklung zu überlassen; Grünlandflächen sind ab dem 1. Jahr zu beweiden.
- Ab dem 2. Jahr sind ca. 75 % der Flächen im Rahmen der Wanderschäferei mit Schafen intensiv zu beweiden; 25 % der Flächen sind verteilt über die Gesamtfläche weiterhin der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- Bis zur Aushagerung sind die Weideflächen bei Bedarf einmal jährlich ab Oktober zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.
- Die Heiden sind abschnittsweise zu plaggen. Die Plaggen sind zu Düngung der Ackerflächen unter 5.27 zu verwenden.

Die Festsetzung dient der Wiedereinführung einer historischen, landeskundlich bedeutsamen Landnutzungsart, verbunden mit der Entwicklung heute seltener, weil extensiv genutzter Lebensräume.

5.21.1 Gemarkung: Viersen
 Flur: 135
 Flurstücke: 44 – 46, 48, 49, 51,
 57 – 59, 62, 63, 65,
 67, 209, 217, 218

5.21.2 Gemarkung: Viersen
 Flur: 134
 Flurstücke: 42, 47, 64, 67, 113

5.22 Entwicklung von Buchenniederwäldern5.22.1 bis 5.22.8

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihr Wirksamkeit erst nach Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder nach Ankauf der Flächen durch die öffentliche Hand. Auf den mit dieser Festsetzung abgedeckten Flächen soll Buchenniederwald entwickelt werden. Hierbei gelten folgende Regelungen:

- Die Flächen sind mit Rotbuchen unter Berücksichtigung der späteren Bewirtschaftung sowie der Regelungen unter 5.23 aufzuforsten.
- Die Rotbuchen sind bei „Armdicke“ der Stämme auf-den-Stock zu setzen.
- Entlang von Wegen sind einzelne Kopfbaumbuchen zu ziehen.
- Ein Teil des Stockaustriebs ist zu „lemmen“.
- Die Stockaustriebe sind bei „Armdicke“ zu „schneiteln“.

Die Festsetzung dient der Wiederherstellung historischer, landeskundlich bedeutsamer Waldbewirtschaftungsarten.

Lemmen:

Vegetative Vermehrung von Buchen durch Absenken junger, biegsamer Austriebe bis zum Waldboden, Feststecken mit Astgabeln und Abdecken mit Erdreich.

Schneiteln:

Abschlagen oder Abschneiden der Austriebe von Kopfbäumen oder Baumstöcken zur Holz- oder Futtergewinnung.

5.22.1 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 63, 65, 67, 75, 85 –
88, 193, 209

5.22.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 51, 205

5.22.3 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 166, 167

5.22.4 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 161 - 163

5.22.5 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 191

5.22.6 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 146

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.22.7 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 52 – 54, 57

5.22.8 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 124

5.23 Wiederherstellung abgegangener historischer Wegtrassen

5.23.1 bis 5.23.13

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihre Wirksamkeit nach Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten oder nach Ankauf der Flächen durch die öffentliche Hand. Bei der Wiederherstellung der Wege gelten folgende Regelungen:

- Die Wegtrassen sind nicht zu befestigen, sondern auf einer Breite von 1,80 – 2,00 m ist der Boden mechanisch lediglich zu verdichten.
- Bei der Entwicklung der Heideflächen (5.21) sind die Wege von Vegetation freizuhalten.
- Bei der Entwicklung von Buchenniederwäldern (5.22) sind die Wege von Anpflanzungen freizuhalten.

Die Festsetzung dient der Wiederherstellung landeskundlich belegter, historisch bedeutender Fuß- und Fahrwege.

5.23.1 Der Boden ist auf einer Breite von 2,40 – 2,50 m mechanisch zu verdichten.

Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flur: 51

5.23.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 51, 205

5.23.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 84 – 88

5.23.4 wie 5.13.1
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 62, 63, 65, 67, 68,
84 – 88, 194, 209,
218

5.23.5 keine Festsetzung

5.23.6 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 67

5.23.7 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 47, 67, 113

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.23.8 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 53, 54
- 5.23.9 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 59
- 5.23.10 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 57
- 5.23.11 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstück: 124
- 5.23.12 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 152, 153
- 5.23.13 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 146

5.24 Wiederherstellung einer Flachsрöste

Die Flachsрöste ist für die Flachsrotte wiederherzustellen.

Die Röste ist unter Berücksichtigung wasserundurchlässiger Bodenschichten bis auf ihre ursprüngliche Tiefe zu entschlammen. Die Röste und die zugehörige Zuwegung sind von verdämmenden bzw. beschattenden Gehölzen freizustellen. Diese Maßnahmen sind bei Bedarf zu wiederholen.

5.24.1 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 78

Die Festsetzung dient der Wiedereinführung einer historischen, landeskundlich bedeutsamen Arbeitstechnik, dem Flachsrotten.

Flachsрöste (Flachskuhlen):

Mit Lehm abgedichtete, viereckige, etwa bis 2 m tiefe, mit Wasser gefüllte Erdgrube mit einer durchschnittlichen Größe von 3 x 5 m für die Flachsrotte;

Flachsrotte:

Gärvorgang – Wasserrotte – zu dem die zusammengebundenen Leinpflanzen im Wasser der Flachsрösten für ca. 14 Tage eingelagert wurden. Hierbei lösen sich die für die Leinenherstellung notwendigen Bastfasern von den verholzten Pflanzenteilen.

5.25 Wiederherstellung von Landwehrhecken**5.25.1 bis 5.25.3**

Auf den in der Festsetzungs- bzw. Beikarten gekennzeichneten Abschnitten der äußeren Viersener Landwehr sollen die ehemaligen undurchdringlichen Wallhecken exemplarisch wiederhergestellt werden. Hierbei gelten folgende Regelungen:

- Der vorhandene Gehölzbewuchs, mit Ausnahme von Eichen und Rotbuchen, ist einzuschlagen und durch eine Heckenanpflanzung zu ersetzen.
- Für die Wallhecke sind folgende Gehölzarten zu verwenden: Rotbuche, Weißdorn, Schwarzdorn, Hainbuche, Schlehe, Haselnuss, Stechpalme, Traubeneiche, Faulbaum, Hundsrose, Brombeere und Stechginster.
- Rotbuchen und Traubeneichen sind bis auf wenige Exemplare auf-den-Stock zu setzen; die übrigen Gehölze sind mit den Stockausschlägen zu verflechten.
- Auf-den-Stock setzen und verflechten sind bei Bedarf zu wiederholen.

5.25.1 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 168 – 173

5.25.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 115
Flur: 135
Flurstücke: 151, 152

5.25.3 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 23

5.26 Wiedereinführung der Dreifelderwirtschaft

5.26.1 bis 5.26.3

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihre Wirksamkeit erst nach Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder nach Ankauf der Flächen durch die öffentliche Hand.

Auf den in der Beikarte festgesetzten Flächen soll die Dreifelderwirtschaft wieder eingeführt werden. Hierbei gelten folgende Regelungen:

- Die Schläge sollen nicht größer als 2 Morgen (5.000 m²) sein.
- Die Flächen sind im 3-Jahres-Zyklus wie folgt zu bestellen:
 1. Jahr: Brache und Düngung
 2. Jahr: Getreide
(z.B. Weizen, Wintergerste)
 3. Jahr: Getreide
(z.B. Roggen) und Rüben
- Die Anwendung von Kunstdünger und Bioziden ist verbunden.
- Die Flächen sind mit Stallmist, Kalkmergel oder Heideplaggen (5.23) zu düngen.
- Im Brachejahr sind die Flächen im Rahmen der Wanderschäfferei zu beweiden.
- Sporadisch ist Flachs, Dinkel oder Buchweizen anzubauen.
- Die Flächen sind für die ersten 3 – 5 Jahre mit Gras einzusäen. Während dieser Zeit sollen die Flächen nicht gekalkt oder gedüngt werden. Die Flächen sind unter Abfuhr des Mähgutes wenigstens zweimal, nach Möglichkeit dreimal jährlich zu mähen.

5.26.1 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 51, 205

5.26.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 200 – 203, 225

Die Festsetzung dient der Wiedereinführung einer historischen Form der Bodennutzung in Verbindung mit der Entwicklung seltener, weil extensiv ackerbaulich genutzter Lebensräume.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.26.3 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 161 – 163

5.27 Wiederherstellung von Viehtriften5.27.1 bis 5.27.2

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihre Wirksamkeit erst nach Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder nach Ankauf der Flächen durch die öffentliche Hand. Bei der Wiederherstellung der Viehtriften gelten folgende Regelungen:

- Die Heckenrelikte sind durch Neuanpflanzungen zu ergänzen. Hierbei sind folgende Gehölzarten zu verwenden: Weißdorn, Schwarzdorn, Hainbuche, Schlehe, Haselnuss, Hundsrose, Stechginster, Brombeere, Rotbuche und Traubeneiche.
- Die Neuanpflanzungen sind mit einem Abstand von 8 m beidseitig parallel zur Viehtrift zu pflanzen.
- Rotbuchen und Traubeneichen sind auf-den-Stock zu setzen, die Triebe der Neuanpflanzungen und die Stockausschläge sind so miteinander zu verflechten, dass sie undurchdringliche Hecken bilden. Diese Maßnahme ist bei Bedarf zu wiederherholen.
- Die Viehtriften sind vegetationsfrei zu stellen und zu halten.
- Eine Bodenbefestigung ist unzulässig.

5.27.1 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 25 – 27, 42, 109

5.27.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 133
Flurstücke: 124, 125
Flur: 134
Flurstücke: 73, 77

Die Festsetzung dient der Wiederherstellung landeskundlich belegter, historisch bedeutender Viehtriften.

Viehtriften:

Von dichten Hecken beidseitig gesäumte Wege, auf denen das Vieh zu den Weideflächen getrieben wurde.

5.28 Wiederherstellung historischer Wegtrassen5.28.1 bis 5.28.11

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihre Wirksamkeit erst nach Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder nach Ankauf der Flächen durch die öffentliche Hand.

Bei der Wiederherstellung der Fußwege gelten folgende Regelungen:

- Die Wegtrassen sind vegetationsfrei zu stellen unter Erhaltung besonders gekennzeichnete Gehölze.
- Der Boden der Wegtrassen ist außerhalb der Kronentraufe von Überhängern auf einer Breite von 1,80 – 2,00 m mechanisch zu verdichten.
- Die Wegtrassen sind auf Dauer vegetationsfrei zu halten.

Die Festsetzung dient der Wiederherstellung landeskundlich belegter, historisch bedeutender Fußwege in Waldflächen.

5.28.1 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 55, 58

5.28.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 49, 50, 102

5.28.3 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 71, 72, 84, 188, 189

5.28.4 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 42, 109

5.28.5 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 65

5.28.6 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 117

5.28.7 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 22, 25

5.28.8 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 136, 137, 139, 191

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.28.9 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 144, 145, 147
- 5.28.10 Der Boden ist auf einer Breite von 2,40 – 2,50 m mechanisch zu verdichten.
Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 74, 75, 82, 164, 193, 210
- 5.28.11 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 35, 55

5.29 Entwicklung von Kopfbaumbuchen

Entlang des Weges ist eine Reihe von Jungbuchen in 2,50 m Höhe zu kappen. Die Kopfaustriebe sind jeweils bei Armdicke zu schneiteln. Stammaustriebe sind aufzuputzen.

Die Festsetzung dient der Wiedereinführung einer historischen, landeskundlich bedeutsamen Form der Gehölznutzung.

Schneiteln:

Abschlagen oder Abschneiden der Austriebe von Kopfbäumen oder Baumstöcken zur Holz- oder Futtergewinnung.

Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 191

5.30 Wiederherstellung von Kampen

5.30.1 bis 5.30.3

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihre Wirksamkeit erst nach Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder nach Ankauf der Flächen durch die öffentliche Hand.

Bei der Wiederherstellung und Nutzung der Kampe gelten folgende Regelungen:

- Die Kampe sind unter Erhaltung der Heckenrelikte mit einer Hecke gemäß 5.27 zu umpflanzen.
- Auf der der Weidefläche zugewandten Seite der Hecke ist ein Zaun zu errichten.
- Der Zaun ist solange zu unterhalten, bis die Hecke als Einfriedung dienen kann.
- Bei der Bewirtschaftung der Kampe sind fruchttragende Bäume zu fördern oder heranzuziehen.
- Der Gehölzabstand ist so licht zu stellen, dass sich eine Krautvegetation entwickeln kann.
- Die Kampe sind im Frühjahr und Sommer mit Rindern und im Herbst zur Eichel- bzw. Bucheckernmast mit Schweinen zu beweiden.

5.30.1 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 71

5.30.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 103

5.30.3 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 42

Die Festsetzung dient der Wiederherstellung von Kampen für die Waldbeweidung mit Rindvieh und Schweinen als historische, landeskundlich bedeutsame Form der Waldnutzung.

Kampe:

Umwallte Waldareale mit fruchttragenden Hochstammbäumen oder Kopfbäumen, vorwiegend von Buche und Eiche. Die Wälle waren mit für Vieh undurchdringlichen Hecken bestockt. Im Herbst dienten die Kampe hauptsächlich der Bucheckern- und Eichelmast von Schweinen.

5.31 Wiedereinführung althergebrachter Grünlandbewirtschaftung**5.31.1 bis 5.31.3**

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihre Wirksamkeit erst nach Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder nach Ankauf der Flächen durch die öffentliche Hand. Hierbei gelten folgende Regelungen:

- Der Einsatz von Bioziden ist verboten.
- Die Flächen sind nur mit Stallmist, Jauche und gelegentlich Kalkmergel zu düngen.
- Bei Mähnutzung ist eine einschürige Mahd bei anschließender Beweidung mit 2 GV/ha zulässig.
- Bei Weidenutzung sind 3 GV/ha zulässig.

5.31.1 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 100

5.31.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 101, 102

5.31.3 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 42, 113

Die Festsetzung dient der Wiedereinführung einer historischen, landeskundlich bedeutsamen Form der Grünlandbewirtschaftung in Verbindung mit der Entwicklung seltener, weil extensiv genutzter Lebensräume.

5.32 Entwicklung von Eichen-Buchenwäldern

5.32.1 bis 5.32.13

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihre Wirksamkeit erst nach Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder nach Ankauf der Flächen durch die öffentliche Hand.

Für die in den Beikarten festgesetzten Flächen gelten folgende Regelungen:

- Bei Durchforstungen bzw. Pflegehieben sind die auf den Flächen stockenden Eichen zu fördern.
- Bei Durchforstungen und Pflegehieben sind insbesondere Birken und sonstige Nebenholzarten verstärkt zu nutzen.
- Die Bestände sind mit Rotbuchen zu unterpflanzen.

Die Festsetzung dient der Entwicklung von historisch und ökologisch bedeutsamen Waldgesellschaften.

5.32.1 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 169 – 172

5.32.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 186 – 188, 210

5.32.2 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 70 – 72, 182

5.32.4 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 78, 79

5.32.5 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 1
Flur: 135
Flurstück: 151

5.32.6 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 1

5.32.7 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 20

5.32.8 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 22

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.32.9 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 26, 27

5.32.10 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstück: 124

5.32.11 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 113, 114

5.32.12 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstücke: 55, 58, 112

5.32.13 Gemarkung: Viersen
Flur: 134
Flurstück: 73

5.33 Wiedereinführung althergebrachter Furchtfolgewirtschaft

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihre Wirksamkeit erst nach Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder nach Ankauf der Flächen durch die öffentliche Hand.

Für die in der Beikarte festgesetzten Flächen gelten folgende Regelungen:

- Die Schlaggröße soll 2 – 3 Morgen (5.000 – 7.500 m²) betragen.
- Die Flächen sind im 5-Jahres-Zyklus, z.B. wie folgt zu bestellen:
 1. Jahr: Getreide
(z.B. Weizen) /Klee-Untersaat
 2. Jahr: Hackfrucht
(z.B. Rüben)
 3. Jahr: Getreide
(z.B. Roggen)/ Klee-, Grasuntersaat
 4. Jahr: Getreide
(z.B. Hafer)
 5. Jahr: Hackfrucht
- Sporadisch ist Flachs, Dinkel und Buchweizen anzubauen.
- Die Flächen sind mit Stallmist, Jauche und gelegentlich Kalkmergel und Heideplaggen zu düngen.
- Der Einsatz von Bioziden ist verboten.
- Der Einsatz von Kunst- bzw. Mineraldünger ist verboten.
- Die Flächen sind für die ersten 3 – 5 Jahre mit Gras einzusäen. Während dieser Zeit sollen die Flächen nicht gekalkt oder gedüngt werden. Die Flächen sind unter Abfuhr des Mähgutes wenigstens zweimal, nach Möglichkeit dreimal jährlich zu mähen.

- 5.33.1 Gemarkung: Viersen
Flur: 135
Flurstücke: 200 – 203, 226

Die Festsetzung dient der Wiedereinführung einer landeskundlich bedeutsamen Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Verbindung mit der Entwicklung seltener, weil extensiv genutzter Lebensräume.